



Herrn Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.

nur per Mail

TEL +49 3018 305 - 2141

FAX +49 3018 305 - 2146

lennard.nickel@bmu.bund.de

www.bmu.de

IFG/UIG-Anfrage zur Korrespondenz mit Abgeordneten [#219570]

Ihr Antrag vom 30. April 2021

Az. 0723/001-2021.0048

Berlin, **08. Juli 2021**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30. April 2021 über das Portal „Frag den Staat“, in der Sie um Auskunft über die Korrespondenz mit Abgeordneten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) baten.

Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen bezieht sich auf Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG. Daher war über Ihren Antrag nach Maßgabe des UIG zu entscheiden. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz die gewünschten Informationen teilweise zugänglich. Sie baten gemäß § 1 Abs. 2 IFG um eine Antwort per E-Mail. Leider kann ich der Bitte auf Grund der Dateigröße nicht entsprechen. Unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 2 UIG erfolgt die Bereitstellung der Informationen daher digital über die Uploadfunktion des Portals „Frag den Staat“.

Sie haben in Ihrem Schreiben vom 30. April 2021 einer Schwärzung schützenswerter personenbezogener Daten zugestimmt. Die betroffenen Textstellen wurden unkenntlich gemacht.

Überdies wurden auch einzelne Textstellen mit schützenswerten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geschwärzt. Ihr Antrag wird insoweit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UIG teilweise abgelehnt. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:





Seite 2

Die in Anlage 1 aufgeführten Textstellen enthalten konkrete, auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des betroffenen Unternehmens stehen und die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind. Die Veröffentlichung wirtschaftlicher Kennzahlen oder Projektdetails, die nicht öffentlich einsehbar sind, ist geeignet, nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und/oder Wettbewerbsstellung des Unternehmens zu verursachen. Dies begründet ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung dieser Informationen.

Das Interesse an der Nichtverbreitung überwiegt in diesem Fall auch gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe. Aus Ihrem Antrag vom 30. April 2021 unter Bezugnahme auf den Artikel des Tagesspiegels vom 7. Dezember 2020 geht hervor, dass die Schreiben von Abgeordneten – und nicht etwaige Anlagen, die Abgeordnete selbst bekommen und anschließend lediglich weitergeleitet haben – im Fokus des Informationsersuchens liegen. Insofern gehe ich davon aus, dass Ihrem Informationsinteresse auch ohne Preisgabe schützenswerter Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse genüge getan wird.

Ich bitte Sie um Mitteilung, falls Sie der Auffassung sind, dass Ihrem Antrag hiermit nicht entsprochen worden ist. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen





Seite 3

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrechtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.





Seite 4

Anlage 1		
Jahr	Seite im PDF	Grund der Schwärzung bzw. Teilablehnung
2020	22	Nennung von geplanten Investitionskosten in einem laufenden Entscheidungsprozess
	37	Grafik mit geplanten Investitionskosten in einem laufenden Entscheidungsprozess
	45-46	Nennung von geplanten Investitionskosten in einem laufenden Entscheidungsprozess
	157	Nennung von geförderten Betriebsstunden
2021	226	Nennung interner Betriebskosten
	283-285	Nennung interner Personalkosten





██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

████████████████████
Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit
Parlamentarische Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB
Stresemannstraße 128- 30
10117 Berlins

██████████, 22.12.2020

Mobile Luftreiniger

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, *Liebe Rita,*

während der aktuellen COVID-19-Pandemie wird kontrovers über den Einsatz von mobilen Luftreinigern in geschlossenen Räumen diskutiert. Eine besondere Rolle spielt diese Diskussion bei uns in ██████████ in Hinblick auf den Schulbetrieb.

Die Wirksamkeit aller technologischen Möglichkeiten ist dabei wohl noch nicht abschließend untersucht. Zu dieser Bewertung kommt auch das Ihrem Haus zugeordnete Umweltbundesamt, insbesondere beim Einsatz von Geräten mit Ionisation oder Plasma.¹

Dabei überzeugen diese neben dem günstigeren Anschaffungspreis und den geringeren Wartungskosten vor allem durch niedrigere Energiekosten im Betrieb im Verhältnis zu Filteranlagen. Davon konnte ich mir heute ██████████ bei der Firma Pfeffer Filtertechnik in Gingen an der Fils einen Eindruck machen. Geschäftsführer ██████████ plädiert als Experte für Filteranlagen trotzdem für den Einsatz von

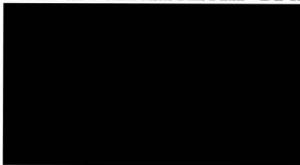
¹ Kommission Innenraumlufthygiene (IRK): Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie, Seite 4, 16.11.2020



Luftionisierungsgeräten, da er diese für deutlich effizienter hält. Die Wirksamkeit der dort angebotenen Produkte der Marke JONIX wurde in einer Untersuchung des Instituts für Molekularmedizin der Universität Padua bestätigt². Hinzu kommt die Einstufung als „Medizinprodukt Kategorie 1“ nach EU 2017/745, welche nur erfolgen kann, wenn die Sicherheit und Wirksamkeit des Produktes nach den Regeln für Medizinprodukte 93/42 EWG wissenschaftlich belegt sind.

Darum wäre es sinnvoll, die Wirksamkeit und Sicherheit von Luftionisierungsgeräten zeitnah für den Einsatz an Schulen oder anderen Einrichtungen zu untersuchen. Gerne stelle ich den Kontakt zur Firma Pfeffer Filtertechnik her, die jederzeit dazu bereit ist einen Testlauf mit wissenschaftlicher Begleitung hier vor Ort durchzuführen.

Mit freundlichem Gruß



² Prof. Andrea Crisanti (Università degli Studi di Padova), Quantitativer Suspensionstest zur Beurteilung der viruziden Wirkung gegen das Virus SARS-CoV-2, 22.09.2020

Von: [Büro Florian Pronold](#)

Zeitpunkt des Eingangs der Nachricht: Thu, 17 Jun 2021 10:37:53

Gesendet: Thu, 17 Jun 2021 10:37:52

An: [REDACTED]

Betreff: Zulassung Desinfektionsmittel Start Up

Wichtigkeit: Normal

Vertraulichkeit: None

Archiviert: Dienstag, 22. Juni 2021 14:51:55

Liebe [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] wurde von [REDACTED] mit der untenstehenden E-Mail angeschrieben.
Nach Auskunft unserer Fachabteilung ist hier das BMU, Referat IG II 5, für den Bereich der BAuA zuständig.

Ich bitte deshalb zuständigkeitshalber um Übernahme der weiteren Bearbeitung.

Das Abgeordneten Büro [REDACTED] wurde bereits von mir telefonisch allg. über die Abgabe bzw. Weiterleitung an das BMU informiert.

Für eine kurze Bestätigung der Übernahme des Vorgangs wäre ich Ihnen dankbar.

Da ich nicht nachvollziehen kann, ob für den Bereich Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter oder Herr Parlamentarischer Staatssekretär Pronold zuständig ist, bitte ich Sie den Vorgang ggf. entsprechend weiterzuleiten.

Herzlichen Dank im Voraus

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 16:22

An: S4 BMAS <[REDACTED]>

Betreff: Zulassung Desinfektionsmittel Start Up

Sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED]

das Greifswalder Start Up "Nebula Biocides" hat ein hochwertiges und preisgünstiges Desinfektionsmittel entwickelt. Die Zulassung hierfür wurde bereits vor über einem Jahr beantragt und zwar bei der Bundesanstalt für

Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, einer Ressortforschungseinrichtung des BMAS (Die ARD berichtete:

www.ardmediathek.de/fplayer%2fY3JpZDovL25kci5kZS81OTczM2M2My1iN2FjLTQzYTEtYTUwZC1jM2NlZWUyNjkwMzE%2fneues%2ddesinfektionsmittel%2dwartet%2dauf%2dzulassung&umid=8eebf6fe-4efe-4385-9893-bc03e6ddf087&auth=27677e33078273f5649f068fc3b01b11ab0348f7-652e0722167a804b2ded7e6ed2c47327e475e40b). Scheinbar wurde der Antrag bis heute nicht beschieden. Um in diesen Zeiten schnellstmöglich das Coronavirus eindämmen zu können bin ich überzeugt, dass ein solches Produkt einen wertvollen Beitrag leisten kann. Daher darf ich bitten dies zu prüfen, zu befördern und mich darüber zu unterrichten. Bisher bin ich davon ausgegangen, dass die Zulassung etwaiger Mittel über das Robert-Koch-Institut (Ressortforschungseinrichtung des BMG) erfolgt. Daher wende ich mich in dieser Angelegenheit auch an das BMG. Vielen Dank für die Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted contact information]

Archiviert: Dienstag, 22. Juni 2021 14:55:21

Von: [Pronold, Florian](#)

Zeitpunkt des Eingangs der Nachricht: Tue, 22 Jun 2021 12:23:55

Gesendet: Tue, 22 Jun 2021 12:23:54

An: [REDACTED]

Betreff: WG: Einladung Vorstellung "Lokales Einzelhandelsportal"

Wichtigkeit: Normal

Vertraulichkeit: None

\f0

\f0Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 21:22

An: Pronold, Florian

Betreff: Einladung Vorstellung "Lokales Einzelhandelsportal"

\f0

\f0Lieber Florian, lieber [REDACTED]

herzlichen Dank für eure Bereitschaft, an einer kleinen Telefonschalteteilzunehmen. Die Einwahldaten findet ihr unten.

Wie bereits kurz besprochen handelt es sich um einen Unternehmer aus [REDACTED], Gründer und Inhaber des IT-Unternehmens Silbury. Sein Unternehmen beschäftigte vor Corona rund 70 Mitarbeiter in Deutschland und Indien. [REDACTED] berät Unternehmen rund um das Thema "Digitaler Wandel" und unterstützt mit IT-Lösungen, [REDACTED] leitet beim DIHK den Arbeitskreis "Digitales". Er möchte uns sein Konzept für ein IT-gestütztes Einzelhandelsportal vorstellen. Ich freue mich, dass ihr ein wenig eurer Zeit opfert.

Bitte gebt mir kurz Bescheid, ob ihr in die Telko kommen könnt.

Solidarische Grüße

[REDACTED]

[REDACTED] lädt zu einem geplanten Zoom-Meeting ein.

Thema: Vorstellung Projekt "Lokales Einzelhandelsportal"

Uhrzeit: 5.Mai.2020 07:00 PM Amsterdam, Berlin, Rom, Stockholm, Wien

[REDACTED]

Meeting-ID: [REDACTED]

Passwort: [REDACTED]

Schnelleinwahl mobil

[REDACTED]

Einwahl nach aktuellem Standort

[REDACTED]

Meeting-ID:

Passwort:

Ortseinwahl suchen: [h](#) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 4. Februar 2021 14:58

An: [REDACTED]

Betreff: Nationalen Wasserstrategie - Terminanfrage

Sehr geehrter [REDACTED],

am 8. Oktober im vergangenen Jahr wurde der Nationale Wasserdiallog abgeschlossen. Mit großem Interesse wird auch Ausarbeitung der Nationalen Wasserstrategie durch das BMU in meinem Wahlkreis verfolgt. Das Ulmer Traditionsunternehmen Gardena, das im Bereich der Gartenbewässerung europäischer Marktführer ist, möchte gerne dazu mit Ihnen und zuständigen Mitarbeitern des Ministerium in den Austausch treten.

Ich unterstütze diese Anfrage sehr und würde mich freuen mit Ihnen und Vertretern der Firma einen Gesprächstermin - natürlich coronakonform - zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum: 28. September 2020 um 18:33:43 MESZ

An: "Schwarzelühr-Sutter, Rita" [REDACTED]

Betreff: Solarthermie

Liebe Rita,

Wie am Samstag besprochen, möchte ich Dich auf ein Problem aufmerksam machen, dass mir aus der Solarwirtschaft zugetragen wurde.

Demnach ist es so, dass die Förderung nach der Fläche erfolgt und die Leistungsfähigkeit der Anlage dabei unberücksichtigt wird. In der Folge werden damit flächenintensive und wenig leistungsfähige Anlagen höher gefördert als leistungsfähige, die weniger Fläche benötigen.

Ich wäre Dir dankbar, diesen Sachverhalt zu prüfen und zu schauen, ob und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann.

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]



██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

████████████████████
Frau Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze MdB
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin
Postaustausch

Berlin, 13. Januar 2020
Bezug: Anfrage Emissionshandel
Anlagen:

BMU - Ministerbüro	
16. JAN. 2020	
291	
<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen
Frist Eingang St-Büro:	
Kopie an:	

CO2-Zertifikate-Handel

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ein mittelständisches Unternehmen aus meinem Wahlkreis hat sich mit einer Anfrage bezüglich des CO2-Zertifikate-Handels an mich gewandt.

In seiner Produktionsstätte setzt es nach eigener Angabe die neuesten Technologien ein, kann aber dennoch die Entstehung von CO2-Emissionen nicht vermeiden.

Für 278 Tonnen CO2-Emissionen habe das Unternehmen im Jahr 2018 ca. 14.400 Euro (netto) gezahlt. Dies wird als Wettbewerbsnachteil gesehen, da die Mitbewerber aus Asien und Osteuropa durch Subventionen der EU, geringere Arbeitslöhne und fehlende CO2-Abgabe bessergestellt seien.

Deshalb frage man sich, wieso Deutschland nicht, wie im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, von der Möglichkeit Gebrauch mache, kleine Anlagen im Sinne von Artikel 27 a EHRL mit Emissionen von weniger als 2.500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalenten (CO2-Äq) von einzelnen Pflichten des Emissionshandels gesondert zu befreien.

Die Möglichkeiten des Emissionshandels in Deutschland blieben im europäischen Vergleich ungenutzt und würden zur Benachteiligung deutscher Unternehmen führen. Dies betreffe insbesondere die Kleinemittenten gemäß §16 Emissionshandelsverordnung 2030, die in allen Jahren 2016, 2017 und 2018 noch keine verifizierten Emissionsberichte bei der Deutschen Emissionshandelsstelle des Bundesumweltministeriums vorgelegt haben.

Zudem betreibt das Unternehmen eine 1-MW-Photovoltaik-Anlage auf seinem Betriebsgrundstück, um die CO2-Emissionen



auszugleichen. Wäre diese bilanzfähig, hätte die Firma laut eigener Aussage eine positive Bilanz.

Ich wäre Ihnen dankbar für eine Auskunft darüber, ob es Überlegungen dazu gibt, künftig selbst erzeugte erneuerbare Energie mit den CO₂-Emissionen zu verrechnen?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen





[Redacted]

Ministerbüro

16. JAN. 2020

292

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E. | <input type="checkbox"/> AE |
| <input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2 | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Votum |
| <input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref. | <input type="checkbox"/> Beantwortung |
| | <input type="checkbox"/> w. Veranlassung |
| | <input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen |

Frist Eingang St-Büro:

Kopie an:

Bundesumweltministerium
Frau Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze, MdB

-per Post austausch-

Berlin, 14.01.2020 / lj

[Redacted]

[Redacted]

Freundliche Bitte um ein Gespräch mit den Unternehmen der Initiative ChemDelta Bavaria

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
liebe Frau Schulze,

mit dem vorliegenden Schreiben erlaube ich mir, Sie im Namen der ChemDelta Bavaria, einer Gemeinschaftsinitiative der Unternehmen im bayerischen Chemiedreieck, aber auch ganz ausdrücklich persönlich, höflichst um einen Gesprächstermin im Rahmen eines parlamentarischen Frühstücks am 24. März 2020 zu bitten.

Bezüglich der konkreten Terminfindung wären die Unternehmer am 23. März 2020 ab 12:00 Uhr flexibel. Alternativ würde sich ein Gespräch am 24. März 2020 im Anschluss an das parlamentarische Frühstück um 10:00 Uhr anbieten. Thematisch würden sich die Unternehmer gerne zu den Bereichen Umwelt- bzw. Klimapolitik und Stoffpolitik mit Ihnen austauschen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaschutzpolitischen Neuerungen und den daraus resultierenden Herausforderungen für energieintensive Unternehmen, würden die Unternehmer ein Gespräch mit Ihnen, liebe Frau Schulze, mehr als zu schätzen wissen. An den Gesprächen werden [Redacted] der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen und

[Redacted]

[Redacted] des [Redacted] sowie [Redacted] der InfraServ GmbH & Co. Gendorf, Industriepark Gendorf, teilnehmen.

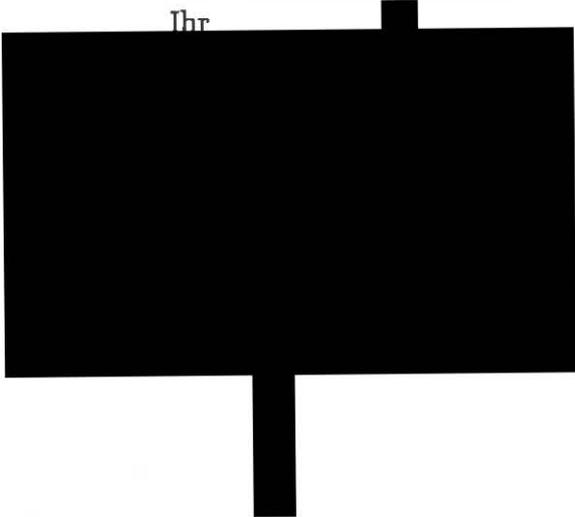


Einige Unternehmen der Initiative ChemDelta Bavaria, die insgesamt rund 20.000 Arbeitnehmer beschäftigen, gehören zu den wichtigsten Arbeitgebern [REDACTED] und zählen mit über 10 Milliarden Euro Umsatz jährlich in meinen Augen zu den Zugpferden der deutschen Wirtschaft. Daher wäre ich Ihnen, liebe Frau Schulze, äußerst dankbar, wenn Sie trotz Ihres sicherlich sehr angespannten Terminkalenders, einen Gesprächstermin ermöglichen könnten.

In der Hoffnung, keine Fehlbitte geleistet zu haben, stehe ich Ihnen, liebe Frau Schulze, für Rückfragen selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr





BMU Büro - Sts Flasbarth

20. JAN. 2020

Sts-388/20

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit
Staatssekretär Jochen Flasbarth
11055 Berlin

**Verfahren zur Verringerung der Nitratbelastung
Bitte um Prüfung**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

(Mail anbei) ist an mich mit der Bitte um Unterstützung herange-
treten. Er hat nach eigenen Angaben eine Anlage entwickelt, die auf biologische
Art und Weise Düngerreste/ Klärreste fast rückstandsfrei verarbeitet. Dazu liegt
mir auch eine Analyse des Alfred-Wegener Instituts und der LUFA Nord-West
vor. sucht Unterstützung bei der Markteinführung.

Angesichts der hohen Nitratbelastungen ganzer Regionen und des Urteils des
EUGH aus 2018 gegen Deutschland wäre so eine Technologie sicher hilfreich – so
sie denn funktioniert und marktreif ist. Das zu bewerten, ist mir natürlich nicht
möglich. Vielleicht wäre es ja möglich, dass Ihr Haus sich dazu eine Meinung bil-
det?

Ich wäre dankbar, wenn von Ihrem Haus Hinweise zu vorhandenen Fördermög-
lichkeiten an gegeben werden könnten und ggf. Kontakt mit
Herrn Schröter aufgenommen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 17:03
An: [REDACTED]
Betreff: Bremer in Sachen Düngeverordnung / Strafzahlungen BRD - Frage

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie kennen das Problem mit der Gülle bzw. Gärresten und somit auch die Düngeverordnung !

Wir haben eine Anlage die auf biologische Art und Weise die Düngereste / Klärreste,

*Klar schlammreste
(?)*

fast Rückstandsfrei, verarbeitet!

Die Fähigkeit der Anlage ist vom Alfred-Wegener-Institut (AWI) in Bremerhaven, bestätigt.

Wir benötigen Unterstützung die Anlage an den Markt zu bekommen!

Können wir dazu mal persönlich telefonieren – das wäre klasse.

Festnetz oder Mobil wäre egal – auch gerne bis 22:00Uhr.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

okugi lift systems GmbH

Uhthoffstr. 14-16

Germany, 28757 Bremen

Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED] ACHTUNG: neue Rufnummern – new Telephone numbers

Telefax: [REDACTED]

Mobile: [REDACTED]

Web: www.okugi.de <<http://www.okugi.de/>>

Geschäftsführer:

[REDACTED]

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen [REDACTED]

Vat-N°: DE 265 255 986

Diese Email inklusive Anhang ist vertraulich und kann rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender über die Antwortfunktion und vernichten Sie diese Email. Das Kopieren oder Speichern sowie die Weitergabe dieser Email sind in diesem Falle nicht gestattet.

This email and any attachments are confidential and may also be legally privileged. If you are not the named recipient or received this email in error, please notify the sender immediately by reply email and delete this message from your system. Please do not disclose the contents to another person, do not use it for any purpose, or store or copy the information in any medium.



Mitglied des Deutschen Bundestages

BMU - Ministerbüro

04. FEB. 2020

850

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> BMin z.K./z.E. | <input type="checkbox"/> AE |
| <input type="checkbox"/> PR/PI 1/PI 2 | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Votum |
| <input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref. | <input type="checkbox"/> Beantwortung |
| | <input type="checkbox"/> w. Veranlassung |
| | <input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen |

Frist Eingang St-Büro:

Kopie an:

An die
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze
Stresemannstraße 128
10117 Berlin

Berlin, 31.01.2020

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

liebe Svenja,

anliegend erhalten Sie das Schreiben von [REDACTED]
[REDACTED] zum Projekt „Frankfurt
Conservation Center“.

Könnte das Projekt auf dem Gelände des Zoologischen Gartens
Frankfurt realisiert werden, wäre es eine einzigartige Bündelung
von internationale Arten- und Naturschutzkompetenz, die
Forschung, Beratungsexpertise, Know How und eine
Verknüpfung mit örtlichen Akteuren aus den Bereichen
Finanzmarkt und Entwicklungszusammenarbeit unter einem
Dach vereinen würde.

Ich unterstütze das Projekt ausdrücklich und würde mich sehr
freuen, wenn Sie sich in Frankfurt mit [REDACTED] und den
Partnern vor Ort ein Bild von den Planungen machen könnten.
Sofern Sie auch zu der Einschätzung gelangen, dass das geplante
Frankfurt Conservation Center einen wichtigen Beitrag zum
Erhalt der Biodiversität leisten könnte, bitte ich Sie herzlich zu
prüfen, welche Wege der Unterstützung möglich wären.

Mit herzlichen Grüßen

[REDACTED]



- Persönlich -

An die
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128

10117 Berlin

Frankfurt, 13.09.2019

**Projekt „Frankfurt Conservation Center“ – ein ideeller und räumlicher
Zusammenschluss von Partnern aus Naturschutz, Forschung und Finanzsektor
im Biodiversitätsbereich**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, *liebe Svenja,*
ich schreibe Ihnen als die für den Zoologischen Garten der Stadt Frankfurt am Main
zuständige Dezernentin, beziehend auf das sehr konstruktive Gespräch, das mein
Dezernatsreferent  in der vergangenen Woche mit dem
Unterabteilungsleiter für Naturschutz in Ihrem Hause,  hatte.

Das Artensterben und die Möglichkeiten zum Schutz der verbleibenden Arten treiben die
Menschen in unserem Land nicht erst seit der kürzlich stattgefundenen Konferenz zum
Washingtoner Abkommen in Genf um. Die Stadt Frankfurt am Main plant derzeit eine
umfassende Umgestaltung ihres innerstädtischen Zoogeländes. Dabei bietet sich für uns die
einmalige Gelegenheit, gemeinsam mit den vielfältigen am Thema Biodiversität arbeitenden
Akteuren des Rhein-Main-Gebiets in einem auch dafür neu zu errichtendem Gebäude ein
gemeinsames Zentrum für internationalen Artenschutz unmittelbar auf dem Gelände des
Zoologischen Gartens in Frankfurt zu schaffen.

Ein solches „Frankfurt Conservation Center“ (FCC) wäre eine auf dem europäischen Festland
in dieser Form einzigartige Bündelung von internationale Arten- und Naturschutzkompetenz,
die Forschung, Beratungsexpertise, Know How und eine Verknüpfung mit örtlichen Akteuren
aus den Bereichen Finanzmarkt und Entwicklungszusammenarbeit unter einem Dach
vereinen würde. An der Projektplanung beteiligte Akteure sind u.a. die Zoologische
Gesellschaft Frankfurt, die derzeit mit 30 Naturschutzprojekten in 17 Ländern aktiv ist, die
KfW-Entwicklungsbank, die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung und Wissen-
schaftler der Goethe-Universität. Die unmittelbare Anbindung an den Zoologischen Garten
ermöglicht es, naturschutzbezogene Forschung im Zoo koordinieren.



Dieses von mir in Gemeinschaft mit den lokalen Akteuren vorangetriebene Projekt befindet sich derzeit in der Entscheidungsphase. E

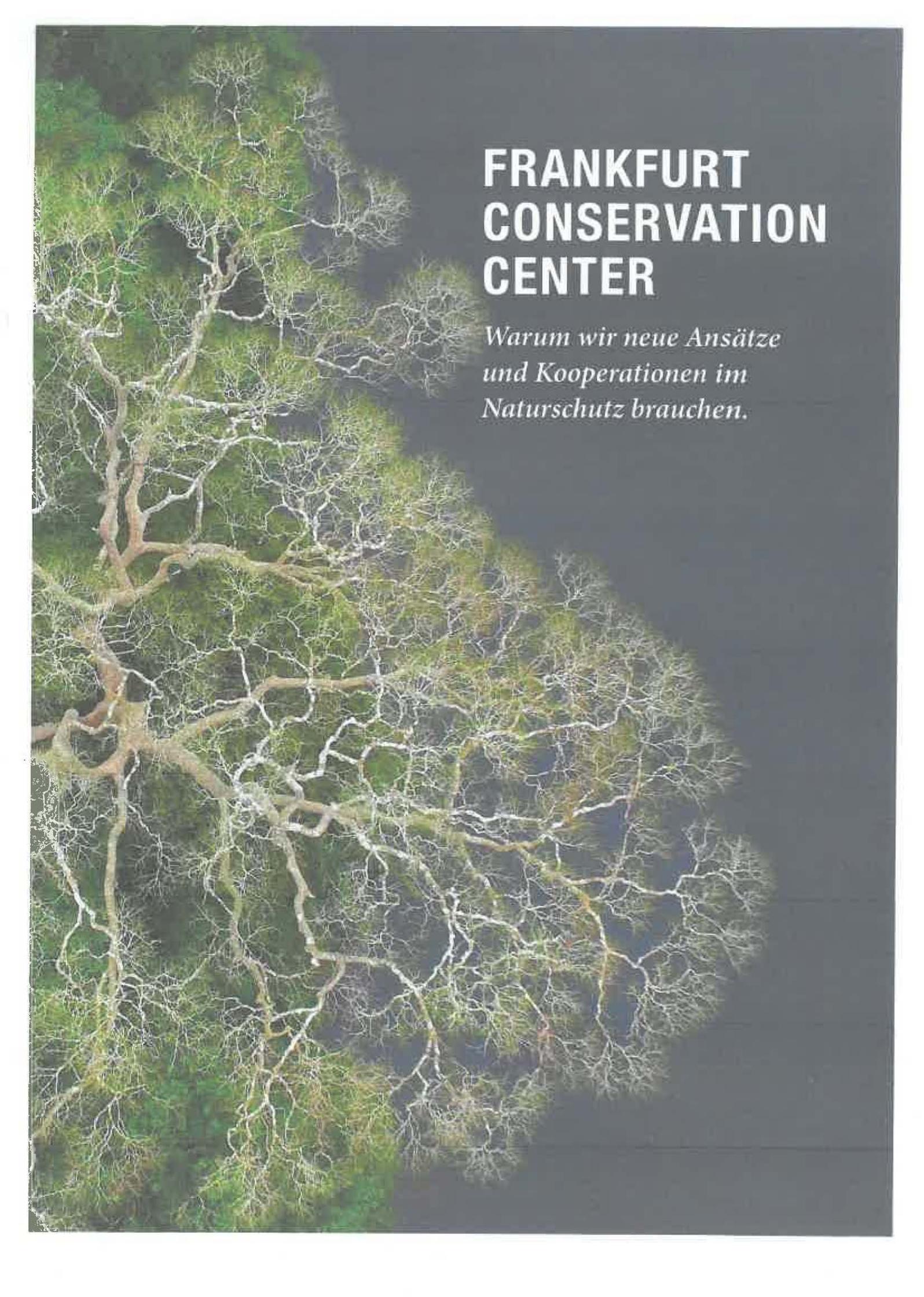
ich befinde mich diesbezüglich in Verhandlungen mit dem Kämmerer und den Koalitionspartnern (CDU, SPD, Grüne). In dieser Phase wäre eine politische Unterstützung des Projekts durch die Bundesebene sehr hilfreich.

Ich möchte Sie, geehrte Frau Ministerin, herzlich nach Frankfurt einladen, um sich gemeinsam mit unseren Partner vor Ort ein Bild von den Planungen zu machen. Sofern Sie ebenfalls zu der Einschätzung der örtlichen Projektpartner gelangen, dass ein solches Zentrum für internationalen Natur- und Artenschutz ein produktiver Baustein für die deutschen Aktivitäten zum Erhalt der globalen Biodiversität sein könnte, würde ich Sie auch bitten zu prüfen, ob es seitens der die Bundesebene Möglichkeiten gibt, sich an den Baukosten für ein solches Zentrum im Rahmen einer einmaligen Förderung zu beteiligen.

Beiliegend finden Sie ein Exposé des Projekts nebst einer Übersicht über die erwarteten Baukosten. Über ein Interesse Ihres Hauses in der Angelegenheit würden wir uns freuen. Für weiterführende Fragen stehen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

A large, gnarled tree with dense green foliage, set against a dark background. The tree's branches are intricate and spread out, filling most of the frame. The lighting highlights the texture of the bark and the vibrant green of the leaves.

FRANKFURT CONSERVATION CENTER

*Warum wir neue Ansätze
und Kooperationen im
Naturschutz brauchen.*

„Noch nie haben die Handlungen der
Gegenwart im globalen Maßstab so tief
in die Zukunft eingegriffen wie heute.“

Christian Schwägerl, Journalist



Warum brauchen wir neue Ansätze und Kooperationen im Naturschutz?

Die Welt steht vor immensen Herausforderungen. Die Zerstörung natürlicher Lebensräume, der Klimawandel und der damit einhergehende Verlust der biologischen Vielfalt gefährden auch das Überleben großer Teile der Menschheit. Mit dem Massensterben von Tier- und Pflanzenarten verlieren wir genetische Informationen, die in Millionen von Jahren entstanden sind. Für uns unentbehrliche Leistungen einzelner Arten, wie die Bestäubung von Nutzpflanzen durch Insektenarten, oder von ganzen Systemen, wie die Reinigung des Wassers oder die Stabilisierung des Klimas, sind zunehmend bedroht. Aufgrund des starken Bevölkerungswachstums steigen die Ansprüche an die natürlichen Ressourcen in der Zukunft massiv.

Für die Lösung der komplexen Aufgaben, vor denen die Welt steht, ist eine engere Zusammenarbeit von Wissenschaft und Naturschutz unabdingbar. Zudem müssen sich staatliche und private Akteure beim Schutz der natürlichen Ressourcen besser vernetzen. Um innovative Konzepte zu entwickeln, müssen wir neue Arbeits- und Kooperationsformen finden. Entscheidungsträger brauchen fachlichen Rat und die Medien brauchen Kompetenzzentren, in denen sie faktenbasierte Informationen und Stellungnahmen einholen können.



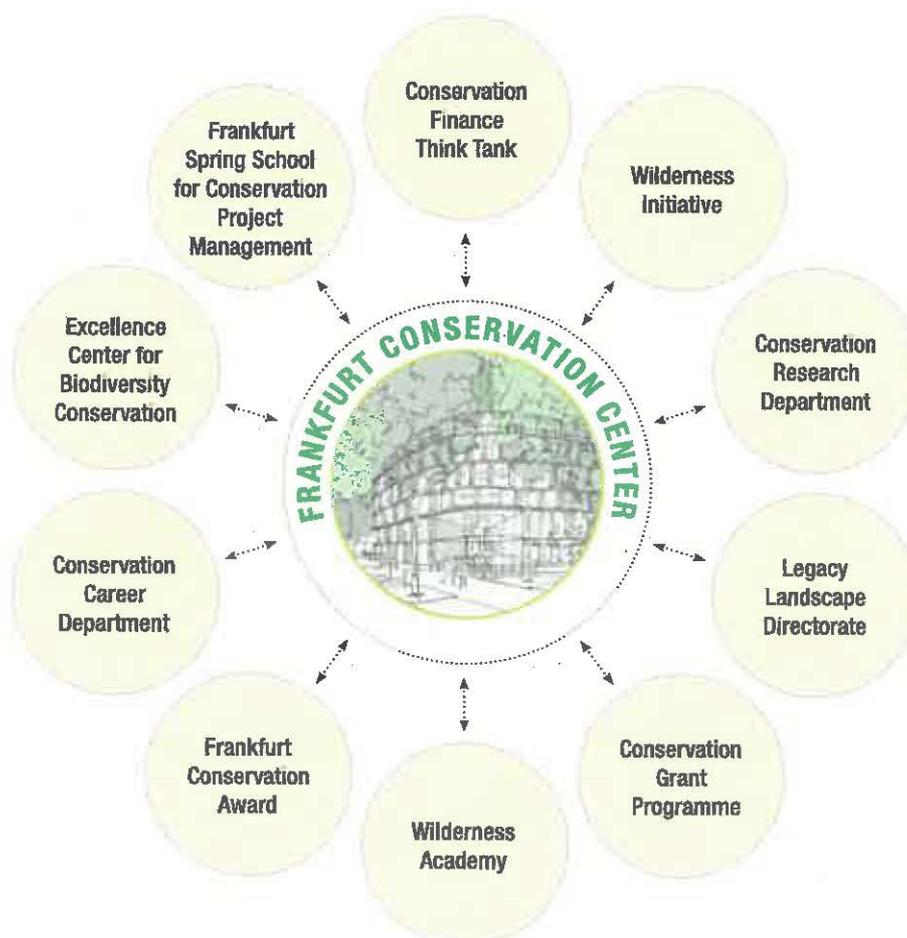
Warum ein Conservation Center und warum in Frankfurt?

Es gibt in Deutschland bislang keinen räumlichen Zusammenschluss oder eine Bündelung von Kräften der Institutionen des internationalen Naturschutzes. In der Metropolregion Rhein-Main mit der Stadt Frankfurt sind zwar bereits heute viele dieser Institutionen ansässig, diese sind jedoch nur lose miteinander vernetzt.

Dazu gehört u. a. die Zoologische Gesellschaft Frankfurt (ZGF), deren Fokus darauf liegt, Wildnis und biologische Vielfalt auf möglichst großen Flächen zu schützen. Angefangen hat die Arbeit der Organisation mit Bernhard Grzimek und dem Schutz der Serengeti. Heute umfasst das Naturschutzprogramm der ZGF rund 30 Projekte in 18 Ländern.

Bei der Sicherung natürlicher Ressourcen und Schutzgebiete ist die in Frankfurt ansässige KfW-Entwicklungsbank eine der weltweit größten Förderinstitutionen. Zu den nachhaltigen Instrumenten für die dauerhafte Sicherung von Naturlandschaften zählen auch gebiets- oder themenspezifische „Trust Funds“, von denen einige in Frankfurt ansässig sind. In der Wissenschaft zählt die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung mit ihren naturwissenschaftlichen Sammlungen und Forschungsabteilungen zur Weltspitze. Auch an der Goethe-Universität gehen verschiedene Arbeitsgruppen den elementaren Fragen zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen nach. In Frankfurt unterhalten auch der WWF Deutschland sowie „The Wildlife Trade Monitoring Network (TRAFFIC)“ Büros.

Initiativen des Frankfurt Conservation Centers



Mit der Gründung eines Frankfurt Conservation Centers (FCC) geht es um den ideellen und auch räumlichen Zusammenschluss der Partner aus Naturschutz, Forschung sowie aus dem Finanzsektor im Biodiversitätsbereich.

Das FCC wird eine gemeinsame, strategische Neuausrichtung in der Naturschutzarbeit fördern und unterstützen. Innovative Ideen und Synergien entstehen insbesondere dann, wenn kurze Kommunikationswege und entsprechender Raum die kreative Zusammenarbeit ermöglichen. Im FCC werden Kompetenz, Wissen und Erfahrung gebündelt. Die Partner erarbeiten und publizieren beispielsweise gemeinsam Fachpositionen und stellen damit für politische Entscheidungsträger wichtige Informationen bereit. Das FCC wird damit ein Kompetenzzentrum und Ansprechpartner bei Fragen zum weltweiten Schutz der Natur.

Der gemeinsame Standort verleiht allen Partnern größere Strahlkraft in der fachlichen und öffentlichen Wahrnehmung – regional und international. Mit einem Frankfurt Conservation Center bekommt der angewandte internationale Naturschutz eine völlig neue, in Deutschland einmalige Plattform.

Vergleichbar mit dem geplanten FCC ist das David Attenborough Building der Cambridge Conservation Initiative in England. Diese Initiative war 2007 von neun in und um Cambridge ansässigen Naturschutzverbänden sowie der Cambridge University gegründet worden.

Partner des FCC



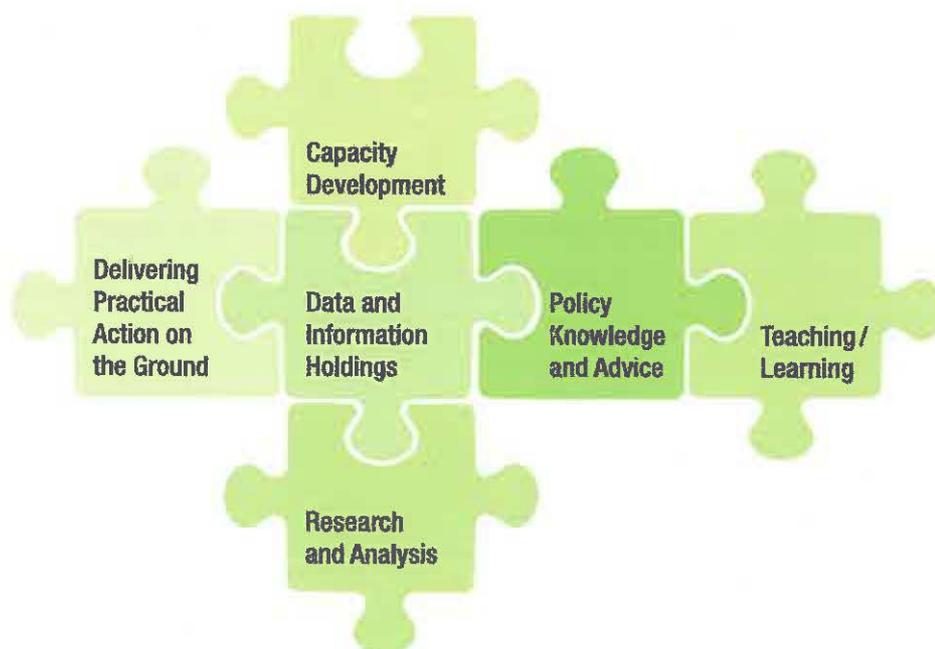
Was ist der Mehrwert eines Frankfurt Conservation Centers?

Naturschutzprojekte profitieren von den Synergien, die sich durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Partner mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen ergeben. Wissenschaftler können im FCC praxisorientiert in Naturschutzprojekten forschen, ihre Ergebnisse können diese wiederum besser und wirksamer machen. Politische Entscheidungsträger in Deutschland und der Welt erhalten Handlungsempfehlungen, Fakten und Expertise, um dem dramatischen Verlust der natürlichen Lebensgrundlagen weltweit entgegenzutreten. Interdisziplinäre Kooperationen sind auch für Geber interessant, sodass neue Förderprogramme hierfür entstehen können. Im FCC können Studierende aus dem Bereich Naturschutz praxisnah, international und professionell ausgebildet werden. Das FCC intensiviert und bündelt die Medienarbeit und verstärkt damit die Breitenwirkung der Arbeit der einzelnen Partner und neugegründeten Arbeitsgruppen. Auch die Bürgerinnen und Bürger der Region Rhein-Main können sich informieren und Vorträge und Veranstaltungen im Center besuchen. Das FCC kann sich somit zu einem „Potsdam“ für Fragen des weltweiten Arten- und Naturschutzes entwickeln, analog zum Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung.

Forschung und Naturschutz gehen zusammen

Der Umwelt- und Naturschutz braucht innovative Lösungen auf einer soliden fachlichen Basis. In die Zukunft gerichtete Folgenabschätzungen unseres Handelns gewinnen zunehmend an Bedeutung, nicht nur im Klimabereich, sondern ganz besonders auch beim Verlust der biologischen Vielfalt.

Im FCC finden Wissenschaftler Fragestellungen für Forschungsarbeiten mit hohem Anwendungsbezug. Im Dialog mit den Naturschutzpraktikern vor Ort verbessert ihre Fachkenntnis den Schutz von Arten und Ökosystemen. Zusätzlich profitiert der Naturschutz vom direkten Zugang zu den Forschern und ihren Datenbanken und Analysen. Von Frankfurt aus werden so neue Methoden entwickelt, zum Beispiel zu strategischen Ansätzen im Naturschutz, zur Finanzierung von Schutzgebieten oder der nachhaltigen Bewirtschaftung von Pufferzonen.



Nachhaltige Lösungen und Think Tank

Um die besten Lösungen für die Erhaltung der Natur und ihrer Artenvielfalt zu finden, müssen Experten aus den verschiedenen Fachgebieten zusammenkommen – neben dem Naturschutz und der Wissenschaft sind das auch Wirtschaft und Finanzwelt. Hier kommt Frankfurt eine herausragende Bedeutung zu.

Die negativen Auswirkungen großer Investitionen und Finanzanlagen, etwa durch den großflächigen Goldabbau im Amazonasgebiet oder die Holzindustrie, sind noch zu wenig im Blickpunkt. Nachhaltige und neuartige Ansätze in der Finanzierung können Natur erhalten und müssen in Tagungen, Workshops und Seminaren gemeinsam von Naturschutz und Finanzwelt erarbeitet werden. Das FCC ist hier ein Think Tank für die Welt von morgen.

Das FCC arbeitet weltweit

In mehr als 100 Ländern der Welt arbeiten die derzeit feststehenden FCC-Partner. Eine Investition in den Aufbau dieses Centers und die damit entstehenden Kooperationen und praktischen Ansätze für den weltweiten Naturschutz hätte damit auch eine erhebliche globale Reichweite.



Co-Working-Bereiche fördern den interdisziplinären Austausch.

Ausbildung von künftigen Naturschutzgenerationen

Im FCC können zukünftige Naturschutzexperten praxisorientiert aus- und weitergebildet werden. Schon jetzt sind solche „Conservation Experts“ zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben dringend notwendig.

Mit dem Aufbau der „Frankfurt Spring School on Conservation Project Management“ haben die Frankfurter Institutionen Goethe-Universität, KfW, KfW Stiftung, WWF, KPMG, BioFrankfurt und ZGF bereits seit 2017 ein sehr erfolgreiches jährlich wiederkehrendes Angebot zur Ausbildung von Projektmanagern im Naturschutz geschaffen.

In einer nächsten Stufe wird nun, mit Förderung der Albert und Barbara von Metzler-Stiftung, ein Modul in einen Biologie-Masterkurs integriert. Schließlich soll dann ein eigenständiger Masterkurs für internationalen Naturschutz aufgebaut und direkt im FCC angesiedelt werden. Frankfurt wird damit ein international wichtiger Standort für die Ausbildung und Entwicklung einer neuen Generation von Naturschützern mit ganz speziellem Know-how.

Aktivitäten, die bereits jetzt unter dem Dach des noch informellen Frankfurt Conservation Centers laufen:

- Frankfurt Spring School
- Mastermodul (in Vorbereitung)
- Frankfurt Conservation Award
- Legacy-Landscapes-Studie
- Biodiversitätsmapping

Eine Zukunft für den Zoo Frankfurt bieten

Der Zoo ist nach wie vor ein attraktives Ausflugsziel in Frankfurt. Im Zoo begegnen die Besucher Tieren, die sie sonst kaum mit eigenen Augen sehen könnten. Die Tiere im Zoo haben damit eine Botschafterrolle für ihre Verwandten in freier Wildbahn. Nur durch das eigene Sehen und Erleben kann eine Beziehung zur Natur und ihren Bewohnern aufgebaut werden. Dies ist im Interesse des Naturschutzes. Hinzu kommt, dass zwischen der ZGF und dem Zoo Frankfurt eine historische Verbindung von mehr als 160 Jahren besteht. Eine derartige Kombination gibt es sonst nur noch in London und New York.

Eine Zoo-Forschungs-AG kann naturschutzbezogene Forschung im Zoo koordinieren und entwickeln, beispielsweise zu Stresshormonen, Fort-

pflanzung, Genetik und Telemetrie – dem Einsatz von Sendern bei der Überwachung von Tieren. Diese Untersuchungen ermöglichen eine enge Kooperation mit den Teams in den entsprechenden Naturschutzprojekten.

Die ehrenamtlichen Naturschutzbotschafter des Zoos und der ZGF, die den Zoobesuchern Natur-schutzinhalte vermitteln, können sich mit der Abteilung für Didaktik des Fachbereichs Biowissenschaften der Goethe-Universität und den hessischen Umweltinformationszentren vernetzen. Auf diese Weise kann Informationsmaterial auf höchstem Niveau konzipiert und in Form von innovativen Ausstellungen sowie Filmvorführungen und Veranstaltungen der Öffentlichkeit nähergebracht werden.



Bei Veranstaltungen kommen wichtige Entscheidungsträger zusammen.

Die Gebäudeoptionen

Das Frankfurt Conservation Center braucht Platz für 100 bis 150 Personen in einem modernen, im Sinne der Nachhaltigkeit errichteten Gebäude, z. B. durch Verwendung von recycelten Baumaterialien. Neben Büros, Besprechungs- und Seminarräumen gibt es offen gestaltete Co-Working-Bereiche und eine Gastronomie mit ökologisch-regionalen Angeboten, die als Kantine genutzt werden kann, aber auch bei Veranstaltungen hochwertiges Catering anbieten könnte. Das FCC würde auf einer Fläche von mindestens 3.400 m² untergebracht, zusätzlich muss es Räume für größere Veranstaltungen (Tagungen, Vorträge) geben. Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt würde ihre Zentrale im FCC etablieren. Große externe Partner wie die Universität oder Senckenberg würden kleinere Einheiten einbringen.

Seit 1876 hat die Zoologische Gesellschaft Frankfurt ihren Sitz im Zoogesellschaftshaus (ZGH). Dieses ist seit dem Wiederaufbau in den frühen 1950er-Jahren lediglich in den 1980er-Jahren einmal renoviert worden. Seither gibt es immer mehr Mängel, vor allem in der Bausubstanz und beim Brandschutz. Das Gebäude muss saniert werden. Die Stadt plant im Zoogesellschaftshaus die Realisierung eines Kinder- und Jugendtheaters. Die Zooverwaltung soll langfristig im Zoogesellschaftshaus bleiben. Ebenso sollen im Gebäude attraktive und repräsentative Tagungs- und Ausstellungsräume für das FCC zur Verfügung stehen, während das eigentliche FCC in einem Neubau untergebracht wird.



Das Zoogesellschaftshaus soll zukünftig ein Kinder- und Jugendtheater beherbergen sowie die Zooverwaltung und Veranstaltungsräume.

Das Zoogesellschaftshaus (ZGH) und „Entree Ost“



Jetziger Zooeingang „Entree Ost“.

Für die ohnehin notwendige Sanierung des Zoogesellschaftshauses werden etwa 40 Millionen Euro veranschlagt. Weitere 15 Millionen wären zweckgerichtete Ein- und Umbauten für das Kinder- und Jugendtheater. In dem grundsanierten Gebäude mit moderner Gebäudeisolation, Energieversorgung und Technik würde auch die Zooverwaltung ausreichend Platz finden. Zudem stehen für das FCC repräsentative, hochwertige Veranstaltungs- und Ausstellungsräume zur Verfügung. Dazu gehört ein Saal für ca. 150 Personen Richtung Westen und ein langgestreckter Ausstellungsbereich mit Terrassenzugang im Osten. In Absprache mit dem Theater kann es durchaus auch eine Mehrfachnutzung der dortigen Bühnen und Säle geben. Mit direkter U-Bahn-Anbindung und der guten Verbindung zu Hauptbahnhof und Flughafen ist der Standort bereits heute, aber auch bei möglicherweise stark veränderten innerstädtischen Verkehrskonzepten der Zukunft, sehr attraktiv.

Neubau „Entree Ost“

Aufgrund der geplanten Unterbringung eines Kinder- und Jugendtheaters im Zoogesellschaftshaus schlägt die Stadt Frankfurt einen Neubau im Osten des Zoos vor, als zukünftige Heimstätte des FCC und der ZGF-Zentrale. Die Neubauoption

bietet mit sechs Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss etwa 4.500 m² Fläche, wobei der mit eingeplante Wohnraum, die Gastronomie sowie notwendige Räume des Zoos im Erdgeschoss hiervon bereits ausgenommen sind.

Derzeit befinden sich im Osten des Zoos abgängige Wohngebäude und eine Gastronomie. Zwei Familien von Zoomitarbeitern sind dort untergebracht. Die Wiederherstellung des Wohnraumes wird mitgedacht. Das Zoogelände unterliegt nicht einem speziellen Bebauungsplan und bietet daher Freiheiten. Die Geschosshöhe orientiert sich an den umliegenden Gebäuden.

Das Gebäude ist nicht nur eine funktionale Hülle, sondern auch eine Botschaft. Architektonisch greift es den zur Verfügung stehenden Raum platzsparend auf und schließt das Zoogelände im Halbrund gen Osten ab. Gleichzeitig ist es aber auch Bestandteil eines neuen Ostzugangs zum Zoo. Mit seiner ungewöhnlichen Form und besonderen Bauweise ist es ein Signal im sich bereits heute deutlich entwickelnden Stadtteil im Osten Frankfurts. In urbanen Räumen müssen Nutzungsräume möglichst platzsparend geschaffen werden. Diesen Ansatz verfolgen wir mit einer maximalen Geschossanzahl.



© Disch/Federle Architekten GmbH

Visualisierungsentwurf einer möglichen Gestaltung des FCC-Gebäudes.

Wie das Zoogesellschaftshaus (ZGH) ist es ideal und direkt an eine U-Bahn-Station angebunden. D. h. das ZGH ist nur eine Station entfernt und KfW und Senckenberg können ohne Umsteigen erreicht werden. Zum ZGH kann man zu Fuß in wenigen Minuten quer durch den Zoo gelangen.

Das Gebäude soll höchsten ökologischen Ansprüchen genügen. Erstmals sollen in Frankfurt in einem Bürogebäude Grundsätze der „recycled economy“ Berücksichtigung finden. Dabei werden nicht nur recycelte Baustoffe verwendet, sondern es wird auch der Rückbau bei Ende der Betriebszeit mitgedacht. Energetisch liegt der Schwerpunkt auf geringen Betriebskosten und den Ansprüchen von Bürogebäuden bei steigenden Sommertemperaturen. Das Gebäude sollte Pilot- und Vorbildcharakter haben. Bei der Verwendung von nachhaltig erzeugtem Holz als Baustoff findet zudem eine CO₂-Zwischenspeicherung statt. Im Innenraum werden moderne und sich ändernde Büro- und Arbeitswelten abgebildet. Mit dem Ansatz „form follows function“ ist die Gestaltung auf Co-Working-Spaces, flexible Arbeitsumgebung, Begegnungsräume und ausreichend Platz für Teamsitzungen ausgelegt.

Der Ansatz mit der Renovierung des ZGH, der Etablierung eines Kinder- und Jugendtheaters sowie dem Neubau des FCC funktioniert nur im

Paket. Dabei ist auch die Zeitschiene bedeutsam. In einem ersten Schritt wird das FCC gebaut. Die Zooverwaltung kann dort übergangsweise untergebracht werden, für die Dauer der Renovierung des ZGH. Das funktioniert auch mit dem FCC, da das Center von der Größe her auf eine sukzessive Entwicklung angelegt ist. Das zuständige Kulturdezernat hat bereits signalisiert, sich dafür einzusetzen, dass die Stadt Frankfurt sich hälftig an der geplanten Bausumme des FCC in Höhe von 15 bis 20 Millionen Euro beteiligt. Denkbar wäre auch der Bau und Betrieb durch eine zu gründende Gesellschaft und die Übernahme des Grundstücks in Erbbaurecht. Das Dezernat plant, die notwendigen Planungsmittel als Vorgabe für die Investitionen in den Doppelhaushalt 2020/2021 einzusetzen.

Neben dem Paket mit dem ZGH ist auch die Weiterentwicklung des Zoos zu einem modernen und ansprechenden Artenschutzzentrum des 21. Jahrhunderts eine wichtige Voraussetzung für eine langfristig attraktive Umgebung und Zusammenarbeit mit dem FCC. Auch dazu laufen derzeit vielversprechende Planungen.

Weitere alternative Standortoptionen für das FCC in Frankfurt werden derzeit diskutiert und geprüft.

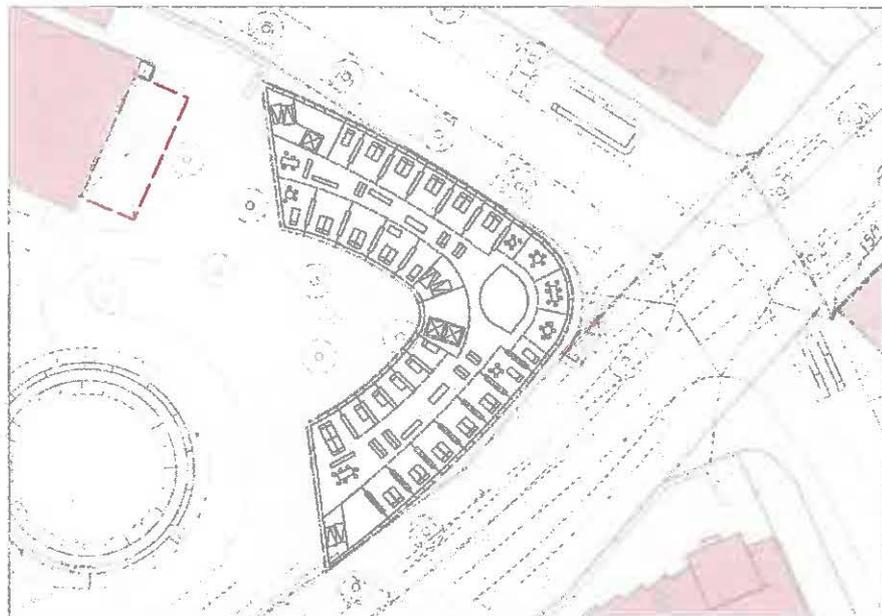
Der Standort

Im Westen des Zoos befindet sich das Zoogesellschaftshaus, im Osten das zukünftige Frankfurt Conservation Center. Große Areale des Zoos im Nordosten und Südwesten sollen modernisiert werden.



Entrée Ost

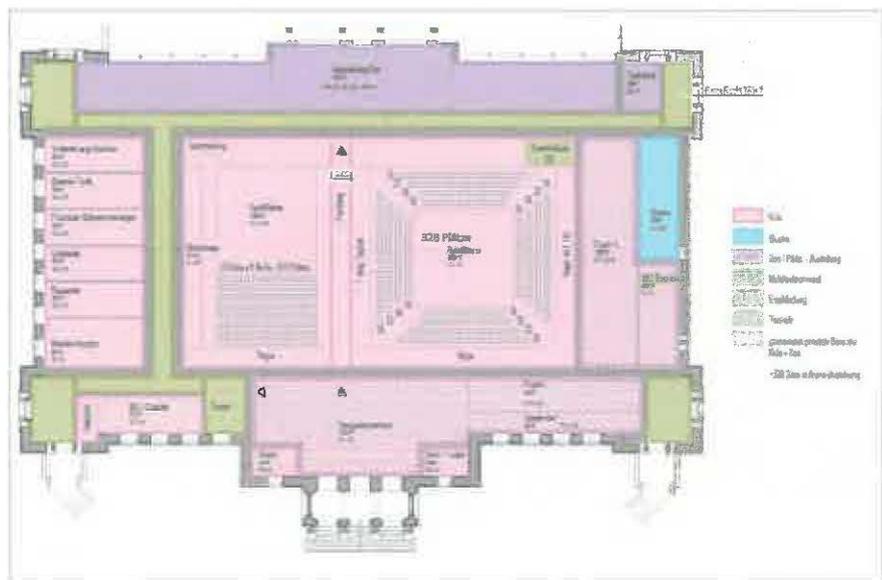
Das Gebäude für das Conservation Center und die Zentrale der ZGF greift den zur Verfügung stehenden Raum platzsparend und effizient auf.



© Ditsch/Federle Architekten GmbH

Kinder- und Jugendtheater

Ein Kinder- und Jugendtheater wird große Teile des Zoogesellschaftshauses nutzen. Für Ausstellungen und Veranstaltungen des Conservation Centers sind ausreichend Räume vorgesehen, ebenso für die Zooverwaltung.



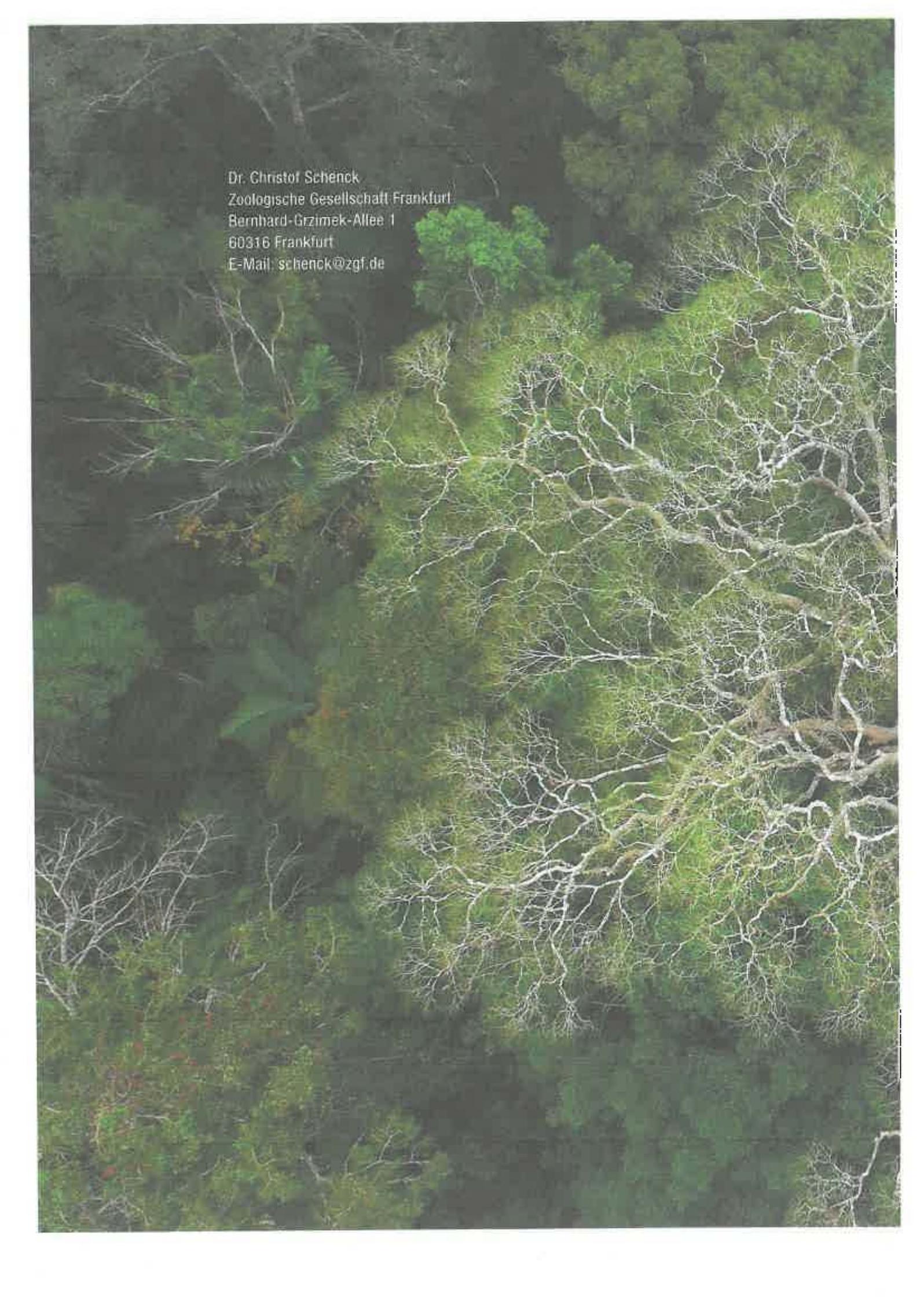
Weitere Schritte

Eine Festlegung auf den Standort erfolgt nach der verbindlichen Zusicherung der Paketlösung Zoo-
gelände. Folgende Meilensteine sind für 2019 vor-
gesehen. Eine Reihe der dazu notwendigen Akti-
vitäten wird parallel erfolgen.

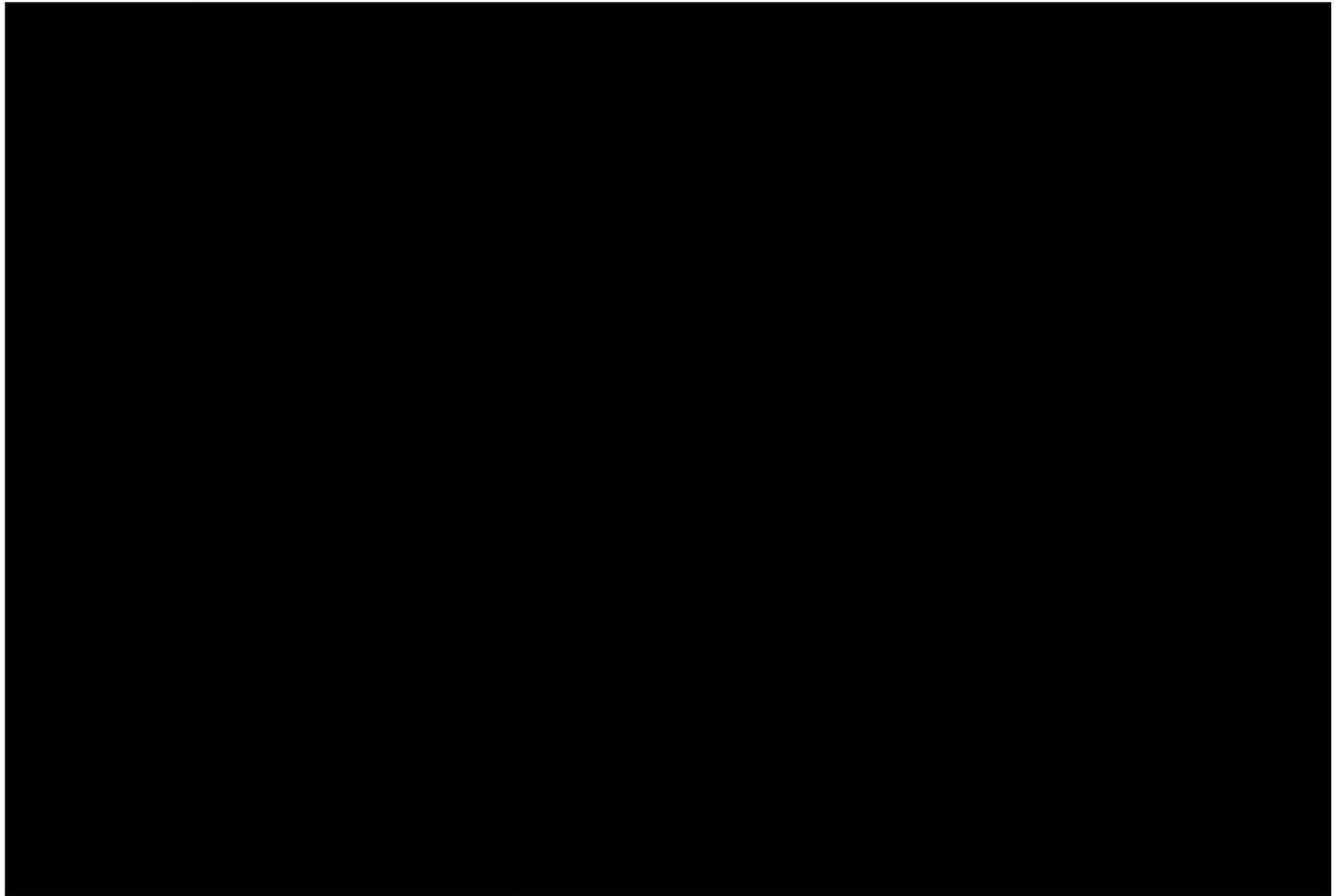
- Workshop zu Inhalten des FCC mit zentralen Partnern
- Evaluierung der Rechtsformen für FCC und Gebäude
- Gründung des FCC
- Magistratsbeschluss
- Gründung einer Betreibergesellschaft für das FCC-Gebäude
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mittelakquise
- Vertragliche Absicherung mit Grundeigentümer
- Vertragliche Einigung mit FCC-Partnern und Nutzern des Gebäudes
- Detailplanung
- Rückbau bestehender Gebäude
- Baubeginn 2020, Bauzeit zwei Jahre

„Frankfurt kann sich zu einem global bedeutenden Zentrum für den internationalen Natur- und Artenschutz entwickeln. Dazu braucht es Mut und Visionen und wir sollten dieses einmalige Projekt jetzt angehen. Das ist unser Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Menschen weltweit.“

Klaus Becker,
CEO und Sprecher des Vorstands der KPMG,
Präsident der ZGF

An aerial photograph of a dense forest. The image shows a complex network of tree canopies. A large, intricate, and light-colored structure of dead or dormant branches dominates the right side of the frame, contrasting sharply with the surrounding lush green foliage. The overall scene is a dense, multi-layered canopy of various tree species.

Dr. Christof Schenck
Zoologische Gesellschaft Frankfurt
Bernhard-Grzimek-Allee 1
60316 Frankfurt
E-Mail: schenck@zgf.de



Weitere Schritte

Eine Festlegung auf den Standort erfolgt nach der verbindlichen Zusicherung der Paketlösung Zoogelände. Folgende Meilensteine sind für 2019 vorgesehen. Eine Reihe der dazu notwendigen Aktivitäten wird parallel erfolgen.

- Workshop zu Inhalten des FCC mit zentralen Partnern
- Evaluierung der Rechtsformen für FCC und Gebäude
- Gründung des FCC
- Magistratsbeschluss
- Gründung einer Betreibergesellschaft für das FCC-Gebäude
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mittelakquise
- Vertragliche Absicherung mit Grundeigentümer
- Vertragliche Einigung mit FCC-Partnern und Nutzern des Gebäudes
- Detailplanung
- Rückbau bestehender Gebäude
- Baubeginn 2020, Bauzeit zwei Jahre

„Frankfurt kann sich zu einem global bedeutenden Zentrum für den internationalen Natur- und Artenschutz entwickeln. Dazu braucht es Mut und Visionen und wir sollten dieses einmalige Projekt jetzt angehen. Das ist unser Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Menschen weltweit.“

Klaus Becker,
CEO und Sprecher des Vorstands der KPMG,
Präsident der ZGF

An aerial photograph of a forest. The image shows a dense canopy of trees. On the right side, there is a large, intricate network of light-colored, dead or dormant tree branches, creating a complex, web-like pattern. The rest of the forest is filled with various shades of green, indicating living vegetation. The lighting is somewhat dim, suggesting an overcast day or a deep forest setting.

Dr. Christof Schenck
Zoologische Gesellschaft Frankfurt
Bernhard-Grzimek-Allee 1
60316 Frankfurt
E-Mail: schenck@zgf.de



██████████ MdB
Mitglied des Deutschen
Bundestages

██████████
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

BMU - Ministerbüro
12. FEB. 2020
1082

<input type="checkbox"/> BM/in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Vorlauf
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> W. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.z.A. / weglassen

Erstellt: 10.02.2020
Kopie an:

██████████
██████████
██████████
Berlin, 10.02.2020

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

im Zusammenhang mit der notwendig gewordenen Überarbeitung der Düngeverordnung bin ich von mehreren Landwirtinnen und Landwirten aus meinem Wahlkreis angesprochen worden. Es herrscht eine große Verunsicherung und Zweifel an der korrekten Abbildung der Nitratbelastung im Grundwasser durch das vorhandene Messnetz. Können Sie mir über folgende Fragen Auskunft geben:

Wie viele Messstellen gibt es in meinem Wahlkreis?
Wo genau befinden sich diese?
Nach welchen Kriterien wurde die jeweilige Positionierung der Messstellen festgelegt?
Welche Messmethode wird zur Ermittlung der Nitratwerte verwendet?
Welche Werte wurden an den besagten Messstellen in den letzten Jahren (seit 2010) gemessen?

Ich danke Ihnen für Ihre Hilfe und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

██████████
██████████

██████████ MdB



Mitglied des Deutschen Bundestages

Frau
Bundesministerin Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Per Mail

26.02.2020

Brennstoffemissionshandelsgesetz; Anliegen der Porzellanindustrie

BMU - Ministerbüro

26. FEB. 2020

1427

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E. | <input type="checkbox"/> AE |
| <input type="checkbox"/> PR/PI 1 / PI 2 | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Votum |
| <input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref. | <input type="checkbox"/> Beantwortung |
| | <input type="checkbox"/> w. Veranlassung ; |
| | <input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen ; |

Kopie an:

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, liebe Svenja,

ich danke Dir auf diesem Wege nochmals ganz herzlich für Deinen Besuch in der Stadt [REDACTED]. Es war uns eine große Ehre, Dich als Bundesumweltministerin in der Nordoberpfalz zu Gast zu haben.

Das Anliegen, das ich heute an Dich herantragen will, betrifft genau diese Region in ganz besonderer Weise. In der Nordoberpfalz und darüber hinaus in ganz Nordostbayern ist die Porzellanindustrie eine der geschichtsträchtigen Branchen. Nach einem massiven Strukturwandel in den vergangenen Jahrzehnten ist es den regionalen Herstellern gelungen, sich als hochwertige Markenproduzenten am Markt zu positionieren. In vergleichbarer Weise trifft dies natürlich auch auf die anderen namhaften deutschen Hersteller zu, die diese Industrie bis heute prägen.

Ich bin bereits seit Ende letzten Jahres in Gesprächen mit dem Bundesverband der Keramischen Industrie (BVKI) sowie den Mitgliedsunternehmen aus meinem Wahlkreis. Die Porzellanindustrie ist durch die Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zweifellos in einer besonderen Lage: Da bei der Porzellanherstellung derzeit keine technische Alternative zum Einsatz von Erdgas als Prozessenergie für den Brand des Porzellans zur Verfügung steht, ist es den Herstellern nicht möglich, ihre Produktionsprozesse CO₂-sparend umzustrukturieren.

Da sich die Branche schon jetzt mit einem enormen Preisdruck konfrontiert sieht, könnte die Einführung des BEHG ohne entsprechende Ausgleichsregelung zum Abwandern einer ganzen Industrie und damit einhergehend zu Carbon Leakage in beträchtlichem Ausmaß führen.



Der BVKI begrüßt daher, dass in §11 BEHG die Möglichkeit zum „Ausgleich indirekter Belastungen“ durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung konkret vorgesehen ist. Über diese Rechtsverordnung, die derzeit in der Bundesregierung vorbereitet wird, möchte sich der BVKI gerne mit Dir als Bundesumweltministerin austauschen.

Liebe Svenja,
trotz Deines sicherlich sehr engen Zeitplans in den kommenden Sitzungswochen möchte ich Dich herzlich um einen kurzen gemeinsamen Gesprächstermin (auch mit anderen betroffenen FraktionskollegInnen) in einer der nächsten Sitzungswochen im Monat März bitten.

Bei der Auswahl eines geeigneten Termins richte ich mich selbstverständlich ganz nach Deinen zeitlichen Möglichkeiten und würde den Termin hier im Bundestag organisieren.

Für Rückfragen und zur Terminabsprache stehen ich und mein gesamtes Team Dir jederzeit zur Verfügung. Ich danke Dir schon jetzt für Deine Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.

Dein



Mitglied des Deutschen Bundestages



Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Frau Bundesministerin
Svenja Schulze
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

BMU - Ministerbüro	
04. MRZ. 2020	
1600	
<input type="checkbox"/> BM/in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> ZAE
<input type="checkbox"/> PR/PI 1/PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen
Frist Eingang St.-büro:	

Berlin, 03.03.2020
Unser Zeichen:

Förderung innovativer Projekte kommunaler Energieversorger

Sehr geehrte Frau Bundesumweltministerin Schulze

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fördert auf Basis unterschiedlicher Förderprogramme zahlreiche Projekte, die das Ziel haben, Umweltbelastungen zu verringern und Wege für die innovative Energieproduktion und deren Nutzung in der Zukunft aufzuzeigen.

Die Stadtwerke Bremen (swb) setzen sich als regionaler Energieversorger ebenso für diese Ziele ein. Sie wissen, wie wichtig eine sichere und umweltschonende Versorgung ist. Um diese Ziele umzusetzen, initiiert das Unternehmen regelmäßig Projekte. Da wir als Kohlestandort jedoch von starken Strukturveränderungen betroffen sind, lassen sich manche Projekte nicht allein aus eigener Kraft auf die Beine stellen, sondern benötigen öffentliche Förderung.

Ich nehme in diesem Schreiben Bezug auf das Schreiben von [redacted] den [redacted] der swb AG. Er hat mir eine Skizze für fünf Projekte überreicht, die sich der nachhaltigen und umweltschonenden Energieversorgung der Zukunft widmen. Die Projektbeschreibungen habe ich diesem Schreiben anbei gefügt. Für uns ist von Interesse, welche dieser Projekte aus Sicht des BMU grundsätzlich förderfähig erscheinen und welche Förderprogramme hierfür konkret infrage kommen.

Für eine Übermittlung der entsprechenden Fördermöglichkeiten oder Informationen über geplante Vorhaben in diesem Bereich wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted signature]

Projekte zur Förderung, Entwurf 14.02.2020

Grobe Skizzen möglicher, für eine Regionalförderung geeigneter, energienaher Projekte.

Übersicht

1. Fernwärmeausbau
 - a. Weserquerung
 - b. Entwicklung Nahwärme Tabakquartier
 - c. Mondelez, Hochschule
 - d. Südbad
 - e. Hachez
2. "Grüne Fernwärme"
 - a. Pilot große Solarthermieanlage
3. "Modellquartier Überseeinsel"
4. "Grüner Wasserstoff"
 - a. AMB
 - b. Lune Delta
5. "Land-Stromversorgung"

Beschreibung der einzelnen Vorhaben

1. Fernwärmeausbau

Von den bislang überhaupt nicht bzw. nur in Teilen an eine zentrale Wärmeversorgung angebundene Gebieten in Bremen sind drei aufgrund ihrer räumlichen Nähe und ihres jeweils hohen Wärmebedarfs attraktiv für eine Erschließung mit Fernwärme:

- Die **Innenstadt** bietet mit dichter Bebauung und überwiegend gewerblicher Nutzung ein erhebliches Potenzial für die Nutzung von Fernwärme, Voraussetzung hierfür ist jedoch eine technische Anbindung.
- Im Stadtteil **Findorff** bieten größere, bislang objektversorgte Liegenschaften sowie dichte Reihen- bzw. Mehrfamilienhaus-bebauung weiteres Verdichtungspotenzial.
- Im Stadtteil Neustadt links der Weser soll ein bestehendes Nahwärmenetz (Hallenbad Süd) über eine **Weserquerung** an das Fernwärmenetz West angeschlossen werden. Hierdurch könnten zum einen abgängige Erzeugungsanlagen ersetzt werden, zum anderen der Primärenergiefaktor deutlich gesenkt werden. Das Gebiet ist insofern interessant, als dass dann auch die geplanten Neubauvorhaben „Vorderes Woltmershausen“ (**Hochschule, Tabakquartier**) sowie „**Mondelez**“ und das **zu entwickelnde Hachez-Gelände** in die Versorgung mit Fernwärme eingebunden werden können.

Geschätzter Investitionsbedarf Fernwärmeausbau 

2. "Grüne Fernwärme"

Pilot große Solarthermieanlage

Ziel ist die Erhöhung des regenerativen Anteils der Wärmeversorgung Bremens durch die Einbindung großer Solarthermieanlagen mit Speicher in Neubauquartieren mit Nahwärmeversorgung. Bei Wärmebedarfen im GWh-Bereich sind an entsprechend großen Standorten solare Deckungsbeiträge von bis zu 25% erzielbar. Zur Initiierung reicht die bestehende Förderung nicht aus.

3. "Modellquartier Überseeinsel"

In der Bremer Überseestadt soll mit der "Überseeinsel" ein einzigartiges Quartier geschaffen werden. Auf dem 15 Hektar großen ehemaligen Kellogg-Areal ist ein neuer Stadtteil geplant, der lebendig, sicher, gesund und ökologisch sein soll. Hierzu ist eine urbane, vielfältige Städtebaustruktur mit verschiedenen Wohnangeboten, Büro- und Gewerbeflächen, Schulen und Kitas, Freizeitangeboten sowie öffentlichen Plätzen geplant. Moderne ökologische Mobilitäts- und Energiekonzepte und anspruchsvolle Architektur sollen das Bild des Quartiers bestimmen. Eine wesentliche Herausforderung dabei ist die sinnvolle Verknüpfung der Sektoren Wärme/Heizen und Autofahren/Verkehr mit dem Sektor

Strom. Das Ineinandergreifen dieser drei Sektoren soll im Quartier Überseeinsel beispielhaft aufgezeigt werden:

- Errichtung eines Kälte- und Wärmenetzes, das über Wärmepumpen mit Wärme aus der Weser gespeist wird
- Sektorkopplung über den Einsatz eines Wärmespeichers der mit Überschussstrom betrieben wird
- Schaffung von Mobilitätshubs in Parkhäusern, in denen Elektrofahrzeuge geladen werden können

4. Wasserstoff

AMB

Beitrag zur Zukunftssicherung von AMB, einem der größten Arbeitgeber in Bremen, durch Unterstützung der Umsetzung ambitionierter Ziele bei der CO₂-Einsparung mit dem Einsatz von grünem Wasserstoff in der Roheisenproduktion und Verarbeitung. Zum Start Bau und Betrieb einer Elektrolyse-Anlage, ca. 10 MW, zur Produktion von grünem Wasserstoff und Einbindung in die Produktionsprozesse.

Geschätztes Invest 

„Lune Delta“

Für das zu entwickelnde 150 ha große Gewerbegebiet in Bremerhaven, das mit 100 % Erneuerbarer Energie versorgt werden soll, wird auch der Einsatz von grünem Wasserstoff geprüft. Möglich wäre z.B. der Bau und Betrieb einer Wasserstoff-basierten Nahwärmeversorgung mit einem BHKW oder bei entsprechenden Bedarfen der Aufbau eines Verteilnetzes für Wasserstoff.

5. „Land-Stromversorgung“

Zwischen dem BMWI und Vertretern der norddeutschen Bundesländer wurde am 10.10.2019 ein MoU zu Landstromnutzung abgeschlossen. Vereinbart wurde die Durchführung von Maßnahmen, die die heute unwirtschaftliche Landstromversorgung attraktiver machen, u.a. ein Investitionsförderprogramm von 140 Mio. € (Laufzeit 2020-2023) für die Mitfinanzierung des Baus von Landstromversorgungsanlagen (einschließlich der Anbindung an bestehende elektrische Stromnetze). Bedingung ist es, dass die entsprechenden Länder und Kommunen ebenfalls Fördermittel bereitstellen.

Geschätztes Invest 

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: [REDACTED]
Datum: 20. März 2020 um 17:04:23 MEZ
An: "Schulze, Svenja" <[REDACTED]>
Betreff: **Vorübergehende Aussetzung des Zwangspfandes auf bestimmte Produkte in Einweg-Glasverpackungen**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze,

ich darf mich heute mit dem Anliegen eines Unternehmers in meinem Wahlkreis an Sie wenden.

Die Firma Wiegand Glas produziert und transportiert deutschlandweit ein großes Sortiment an Flaschen diverser Art. Fünf Werke in Bayern und Thüringen versorgen mittelbar ein Viertel der Bundesbürger.

Durch ein derzeit krisenbedingtes Anschwellen der Nachfrage nach Mehrweg-Flaschen befürchtet die Firma, dass infolge von Hamsterkäufen oder Rückgabeverzögerungen eine Unterversorgung dieser Flaschen droht und zeigt eine mögliche Lösung des Problems auf.

Ich bitte Sie um wohlwollende Prüfung der Aussetzung der Zwangsbefandung auf bestimmte Füllgüter zur Flexibilisierung der Lieferkette. Das entsprechende Schreiben an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Pronold übersende ich Ihnen im Anhang.

Über eine zeitnahe Rückmeldung würde ich mich sehr freuen. Für Rückfragen und die Vermittlung stehe ich jederzeit zur Verfügung.

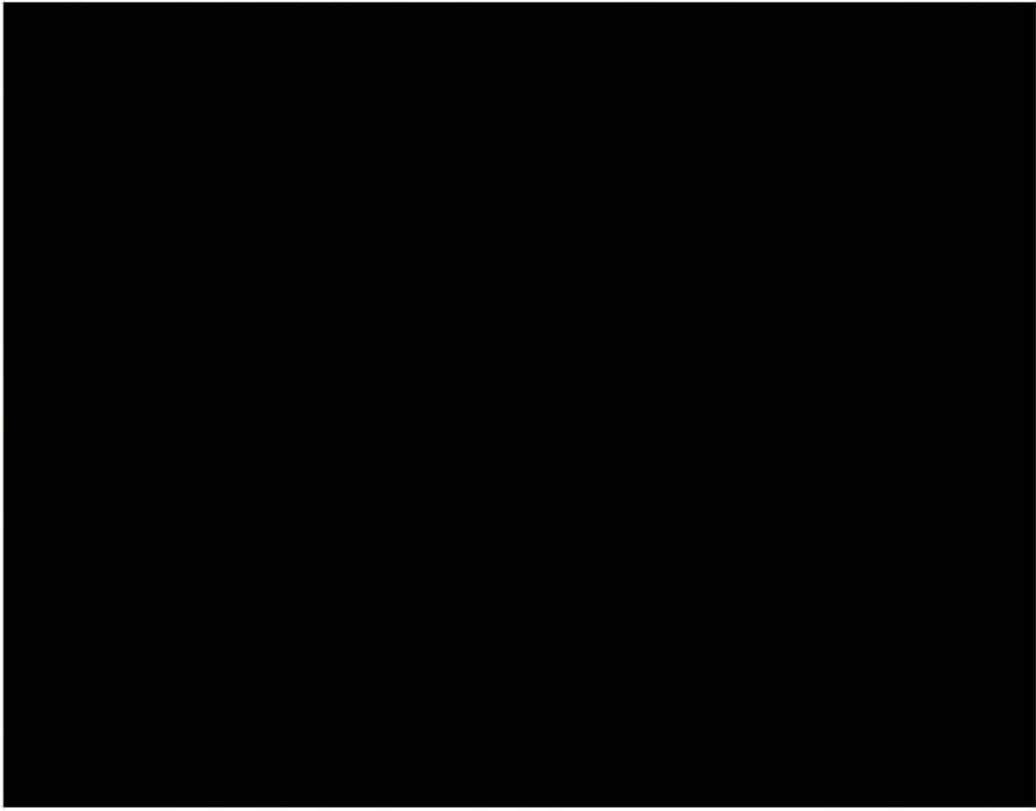
Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]





MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

BMU - Ministerbüro
04. MRZ. 2020
1602

<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglassen

Frist Eingang St-Büro:
16.03.2020

Bundestagsbüro:

Bundesförderung für den Erwerb von E-Schwerlastenfahrzeugen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Svenja Schulze

ich wende mich heute an Sie aufgrund von Gesprächen, die ich im Verlauf meiner Arbeit mit Unternehmerinnen und Unternehmern in der Stadt Oldenburg geführt habe. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in dessen Geschäftsbereich das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fällt, hat mich an Sie verwiesen.

Die Petentinnen und Petenten aus meinem Wahlkreis [REDACTED] betreiben als Selbstständige kleine Einzelhandelsgeschäfte und Cafés. Aufgrund der Innenstadtlage der Geschäfte, der Verkehrssituation und dem zunehmenden Wunsch nach klimafreundlicher Mobilität erwägen sie die Anschaffung von elektrisch betriebenen Lastenfahrzeugen.

Aktuell fördert der Bund über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Anschaffung von E-Schwerlastenfahrzeugen. Diese müssen jedoch über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mindestens 150 kg verfügen. Für den alltäglichen gewerblichen Gebrauch sind diese wohl oftmals zu groß und sperrig und kommen daher trotz der Förderung nicht in Betracht. Kleinere E-Lastenräder sind aktuell jedoch von der Förderung ausgeschlossen.

Ich bitte Sie zu prüfen, welche Überlegungen es derzeit seitens Ihres Hauses zur Förderung von E-Fahrradmobilität, insbesondere zur Förderung von Lastenfahrzeugen im gewerblichen Bereich gibt. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag

BMU - Ministerbüro

10. MRZ. 2020

Wahlkreisbüro

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Frau Bundesministerin Svenja Schulze
11055 Berlin

1767

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> BM/In z.K.A.E. | <input type="checkbox"/> AE |
| <input type="checkbox"/> PR/PI 1/PI 2 | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Votum |
| <input type="checkbox"/> AL/JAL/Ref. | <input type="checkbox"/> Beantwortung |
| | <input type="checkbox"/> w. Veranlassung |
| | <input type="checkbox"/> z.d.A. / wegl. o. |

5. März 2020/SV

Frist Eingang St-Büro:

Carbon-Leakage-Schutz im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Sehr geehrte Frau Ministerin,

bereits im vergangenen November, als der Deutsche Bundestag das Brennstoffemissionshandelsgesetz behandelt und verabschiedet hat, haben zahlreiche Unternehmen und Verbände auf die Dringlichkeit eines wirksamen Carbon-Leakage-Schutzes für unsere heimische Wirtschaft hingewiesen.

In der vergangenen Woche habe ich nun zu der Thematik ein Gespräch mit einer heimischen Gießerei führen können, die mit gleich zwei Standorten in besonderer Weise von der Problematik betroffen ist. In ganz ähnlicher Weise werden aber auch viele weitere, mittelständische Gießereien, die aufgrund ihrer Anlagengröße nicht unter den europäischen Emissionshandel EU-ETS fallen, von der Problematik betroffen sein. Die Branche zählt derzeit rund 600 Unternehmen in Deutschland, die mit 80.000 Mitarbeitern ein Umsatzvolumen von 14 Milliarden EUR p.a. generieren. Am Beispiel der Firma Olsberg aus [redacted] möchte ich Ihnen daher die Dringlichkeit eines wirksamen Carbon-Leakage-Schutzes für unsere Unternehmen aufzeigen.

Die Firma Olsberg blickt an ihrem Standort in der gleichnamigen Stadt Olsberg auf eine jahrhundertelange Geschichte zurück. Gleiches gilt für den zweiten Standort ‚Königshütte‘ im Harz, den die Firma Olsberg im Jahr 1993 übernommen hat. An beiden Standorten zusammen beschäftigt das Unternehmen derzeit rund 260 Mitarbeiter. Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit ist das Herstellen von Gusserzeugnissen. Wärmetechnik und Feinblechmechanik bilden kleinere Tätigkeitsbereiche des Unternehmens.

Bereits in den vergangenen Jahren hat das Unternehmen in Folge der in Deutschland vergleichsweise hohen Strompreise zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Energieverbrauch im Unternehmen signifikant zu reduzieren. Auch im Bereich der eingesetzten Rohstoffe zeichnet sich das Unternehmen durch eine ressourcenschonende Produktionsweise aus: Rund 91 % des eingesetzten Metalls stammt aus der Schrott-Verwertung, sodass das Unternehmen auf einen weitestgehend geschlossenen Rohstoffkreislauf zurückgreifen kann. Darüber hinaus hat die Firma Olsberg in den vergangenen Jahren hohe Summen investiert, um möglichst endformnahe Gussprodukte herstellen zu können, was wiederum Ressourcen schont.

All diese Maßnahmen ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass Schmelzprozesse eine physikalisch festgelegte und nicht reduzierbare Energiemenge benötigen. Diese Energiemenge wird in vielen Gießereien durch den fossilen Brennstoff Koks in den Schmelzprozess eingebracht. Der Koks liefert beim Schmelzen allerdings nicht nur die benötigte Energiemenge, sondern dient innerhalb des Schmelzprozesses auch als Aufkohlungsmittel zur Herstellung der benötigten Eisenzusammensetzung. Insbesondere bei der ökonomisch und ökologisch sinnvollen Verwendung von Schrotten kann auf diesen Effekt nicht verzichtet werden. Eine Umstellung auf ein rein elektrisches Schmelzen vermindert die Recyclingfähigkeiten einer Gießerei deutlich und erhöht bei derzeitigem Strom-Mix sogar die CO₂-Emissionen für den Schmelzprozess. Alternative Energieträger, wie etwa Wasserstoff, befinden sich für den Einsatz in Gießereien noch in der Vorüberlegungsphase und würden beim derzeitigen Strom-Mix den CO₂-Ausstoß gegenüber dem Elektroschmelzen sogar nochmals erhöhen, da der Wasserstoff zunächst unter Verwendung großer Energiemengen künstlich hergestellt werden muss. Ob er metallurgisch in Eisengießereien überhaupt einsetzbar wäre, ist zurzeit völlig unklar.

Durch das BEHG drohen der Firma Olsberg nun Zusatzkosten, die mittelfristig die Existenz des Unternehmens bedrohen. Durch die hohe Außenhandelsintensität, die in der Gießereibranche bei rund 80 % liegt, und der Marktposition der mittelständischen Unternehmen, können diese Kosten auch nicht an die Kunden weitergegeben werden, sodass ein enormer Verlust an Wettbewerbsfähigkeit für die deutschen Unternehmen droht, der mittelfristig existenzielle Folgen für die Branche haben wird.

So geht die Firma Olsberg davon aus, dass im Jahr 2025, wenn der CO₂-Preis bei 55 EUR/ t angelangt ist, die durch das BEHG verursachten Zusatzkosten allein am Standort Olsberg bei rund ██████ liegen werden. Bei einem gleichzeitigen Absenken der EEG-Umlage um 1,5 ct/kwh, die ja aus einem Teil der Einnahmen aus dem BEHG finanziert werden soll, wird das

Unternehmen auf der anderen Seite hingegen lediglich um [REDACTED] entlastet, sodass summa summarum eine Zusatzbelastung i. H. v. [REDACTED] droht. Dieser Wert entspricht rund [REDACTED] des derzeitigen Umsatzes. Sollte in den Jahren nach 2025 der Höchstpreis von 65 EUR/ t CO₂ erreicht werden, dann würden die Zusatzkosten auf [REDACTED] des Umsatzes ansteigen. Die durchschnittliche Gewinnmarge in der Branche liegt bei 1,6 %. In der Folge würden dem Unternehmen also finanzielle Mittel in einem existenzbedrohenden Umfang entzogen. Für den kleineren Standort ‚Königshütte‘ im Harz wären die Zahlen sogar noch sehr viel dramatischer. Hinzu kommt noch, dass auch innerhalb der Gießerei-Branche eine Wettbewerbsverzerrung durch das BEHG zu erwarten ist, da die größeren Gießereien, die unter den europäischen Emissionshandel fallen, von der dortigen kostenlosen Zuteilung von CO₂-Zertifikaten profitieren, die im BEHG bislang nicht vorgesehen ist.

Zusätzliche Sorgen bereitet dem Unternehmen aber auch das geplante Absenken der EEG-Umlage mit einem Teil der Einnahmen des BEHG. Da die Firma Olsberg als energieintensives Unternehmen derzeit eine EEG-Teilbefreiung genießt, deren Erteilung an die Stromkostenintensität des Unternehmens gekoppelt ist, drohen paradoxerweise im Falle eines Absenkens der EEG-Umlage höhere Energiekosten, da das Unternehmen unter Umständen in eine ungünstigere Stufe der EEG-Teilbefreiung hineinrutschen könnte. Dieser Effekt würde im günstigsten Fall einen Großteil der durch das Absenken der EEG-Umlage erreichten Kostensenkungen wieder auffressen. Im schlimmsten Fall droht aber gar ein komplettes Herausfallen aus der EEG-Teilbefreiung und ein sprunghafter Anstieg der Energiekosten, der das Unternehmen schlagartig unwirtschaftlich machen würde.

Das produzierende Gewerbe in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten das Rückgrat unserer heimischen Wirtschaft gewesen. Dank hoher Umweltschutzaufgaben wird bereits heute in Deutschland mit einer hohen Energie- und Ressourceneffizienz gearbeitet. Vor diesem Hintergrund ist es daher m. E. unerlässlich, dass wir die kommenden Monate nutzen, um für unsere heimischen Unternehmen einen wirksamen Carbon-Leakage-Schutz innerhalb des BEHG zu schaffen. Auf meine Unterstützung können Sie dabei zählen.

Mit den besten Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 09:07
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Einschränkungen der Klärschlammverwertung und ihre Folgen

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 23. März 2020 18:09
An: Schulze, Svenja [REDACTED]
Betreff: Einschränkungen der Klärschlammverwertung und ihre Folgen

Sehr geehrter Frau Bundesministerin Schulze,

durch die Coronakrise stehen viele Unternehmen vor ungeahnten Herausforderungen. Eines dieser durchaus bedrohlichen „Begleiterscheinung“ schilderte mir der [REDACTED] des Zweckverbandes "Kommunale Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland"

Durch die Verschärfung der Rechtsgrundlagen für die Klärschlammverwertung (Abfallklärschlammverordnung sowie das gesamte Düngemittelrecht) ist eine stoffliche Verwertung im Rahmen der Land-, Forst- und gärtnerischen Möglichkeiten komplett eingeschränkt worden.

Auch in der Rekultivierung sind die Möglichkeiten nunmehr stark eingeschränkt, da in den jeweiligen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Kompostierplätze Neugenehmigungsverfahren erforderlich werden. Aufgrund des Strombedarfsrückganges in der Industrie und in allen Bereichen des öffentlichen Lebens werden die Kohlekraftwerke stark gedrosselt, da im Rahmen der Rechtsgrundlagen zu den erneuerbaren Energien diese vorrangig in die Netze einspeisen können.

Daraus folgt, dass die derzeitige Mitverbrennung von Klärschlämmen unserer Kläranlagen, aber auch von vielen anderen abwasserbeseitigungspflichtigen Unternehmen, stark eingeschränkt ist. Dies führt in einem Zeitraum von 4 bis 5 Wochen zu einem akuten Entsorgungsnotstand.

Es gibt nach Ansicht des Geschäftsleiters nur zwei Lösungswege:

1. Schaffung zusätzlicher Schlammstapel-/lagerkapazitäten, wozu jedoch eine BImSchG je Standort erforderlich ist.
2. Die vorrangige Abnahme von erneuerbaren Energien durch die Netzbetreiber wird eingeschränkt und die Kohlekraftwerke, die eine Mitverbrennung leisten können, werden in Dauerbetrieb (Vollast) versetzt.

Herzlich bitte ich Sie als zuständige Bundesministerin um Prüfung der Vorschläge und eine entsprechende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sie möchten regelmäßig Neuigkeiten aus Berlin und dem Wahlkreis [REDACTED] erhalten?

Dann besuchen Sie doch meine Homepage [REDACTED]



MdB

Bundestagsabgeordneter

Wahlkreis



Deutscher Bundestag



E-Mail:

@bundestag.de

An den
Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Jochen Flasbarth
Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin

per E-Mail:

Fristverlängerung von Kunststoffverpackungen

Berlin, 03. April 2020

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Flasbarth,

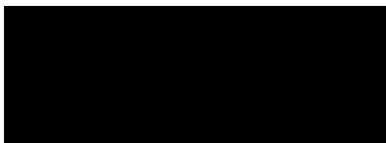
ein Unternehmen aus hat sich an mich gewandt und um Unterstützung bei der Fristverlängerung für EPS-Food-Service-Verpackungen gebeten. Gerne komme ich dieser Bitte nach.

Das Unternehmen führt in beigefügtem Schreiben aus, dass aufgrund der notwendigen Schließungen der Gastronomie durch das Corona-Virus, für das Außer-Haus-Geschäft der Gastronomen geeignete Verpackungen in großer Menge benötigt werden. Die Alternativen zu den Kunststoffverpackungen kommen größtenteils aus Asien und die Lieferketten seien derzeit zusammengebrochen. Aus diesem Grund verzeichne das Unternehmen eine extrem erhöhte Nachfrage nach ihren Kunststoffverpackungen.

Das Unternehmen beschreibt ferner, dass diese nicht vorhersehbaren, aktuellen Geschehnisse dazu führen würden, dass die Anstrengungen des Unternehmens, zum nächsten Jahr ein Ersatzprodukt für das von der EU verbotene Produkt (Take-Away-Verpackung aus EPS-Schaum) zu entwickeln, vollständig zum Erliegen gekommen seien. Die Entwicklung sei außerdem dadurch eingeschränkt, dass dringend benötigte Anlagenteile zum Umbau der Maschinen aus Asien kommen und die Lieferung dafür, auf unbestimmte Zeit ausgesetzt sei. Zudem würden geplante interne Versuche für die Entwicklung eines völlig neuen Produktes aufgrund mangelnder interner sowie Zuliefererkapazitäten vorerst ausfallen.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Flasbarth, da ich das Anliegen des Unternehmens nachvollziehen kann, bitte ich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit um wohlwollende Prüfung, ob eine Fristverlängerung für EPS-Food-Service-Verpackungen aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation denkbar ist. Ihrer Antwort, die ich weiterleiten werde sehe ich mit großem Interesse entgegen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Anlage



@



@

IP Verpackungen GmbH · Industriestraße 16 · 52457 Aldenhoven

An

[REDACTED]

[REDACTED]

IP Verpackungen GmbH

Industriestraße 16 · 52457 Aldenhoven
T +49 2464 99130-0
F +49 2464 99130-99
info@ip-verpackungen.de
ip-verpackungen.de

Ust-IdNr. DE 812819363
Eingetragen AG Düren HRB 4023

Geschäftsführung

Dipl. Kfm. [REDACTED]

Zertifizierung
DIN EN ISO 9001:2015
DIN EN ISO 50001:2011
FSSC 22000
BG RCI Gütesiegel - Sicher mit System

Aldenhoven den 31.03.2020

Leistungen von Kunststoffverpackungen in der Corona-Krise

Sehr geehrter [REDACTED],

wir wenden uns heute aufgrund aktueller Ereignisse mit diesem Brief an Sie, um nochmals auf die Situation der ganzen Branche im Bereich der Food-Service-Verpackungen hinzuweisen.

Aufgrund der notwendigen Schließungen von Restaurants, Bars und Cafés, versuchen bekanntlich viele Gastronomen ihr Lokal, ja ihre Existenz, mit einem Außer-Haus-Angebot zu retten. Dies ist oft die einzige verbliebenen Einnahmequelle, ohne die der finanzielle Ruin der meisten Betriebe nicht abzuwenden wäre.

Damit dieses Außer-Haus-Geschäft jedoch funktioniert, werden geeignete Verpackungen in großer Menge benötigt, die wir, als bisheriger europäischer Marktführer, seit vielen Jahren aus geschäumten EPS herstellen.

Die seit einigen Monaten von der EU so gefeierten alternativen Produkte, kommen leider derzeit, aufgrund billigster Herstellungskosten, größtenteils aus Asien. Die Lieferketten sind natürlich, wie bei vielen anderen Produkten auch, in diesem Bereich aufgrund der Corona-Krise zusammengebrochen.

Bereits vor dieser Krise wurde deutlich, dass die von China gelieferten Mengen nicht im Ansatz ausreichen werden, um die Gastronomie in Europa mit ausreichender Ware zu versorgen. Zum heutigen Tag ist praktisch nichts mehr im Markt verfügbar.

Aus diesem Grund verzeichnen wir derzeit eine extrem erhöhte Nachfrage nach unseren Produkten und allein die Tatsache, dass wir innerhalb Europa, ja innerhalb von Deutschland produzieren, versetzt uns in die Lage, in einer solch prekären Situation dem dringenden Bedarf an systemrelevanten Food-Service-Verpackungen gerecht zu werden. Tatsächlich müssen wir sogar Sonderschichten einlegen, um die hohe Nachfrage zu decken.

Die Pandemie setzt uns natürlich auch zu und so haben wir innerhalb eines internen Pandemieplans Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, um das Ansteckungsrisiko unserer Mitarbeiter so gering wie möglich zu halten.

Dies führt in unserem Unternehmen zu Verschiebungen von Schichten und reduzierter Produktionszeit und damit zu stark erhöhten Kosten.

Ganz zu schweigen von den noch nie da gewesenen Herausforderungen für die Belegschaft.



IP Verpackungen GmbH · Industriestraße 16 · 52457 Aldenhoven

IP Verpackungen GmbH

Industriestraße 16 · 52457 Aldenhoven
T +49 2464 99130-0
F +49 2464 99130-99
info@ip-verpackungen.de
ip-verpackungen.de

Ust-IdNr. DE 812819363
Eingetragen AG Düren HRB 4023

Geschäftsführung

Dipl. Kfm. [REDACTED]

Zertifizierung
DIN EN ISO 9001:2015
DIN EN ISO 50001:2011
FSSC 22000
BG RCI Gütesiegel - Sicher mit System

Dabei wurden EPS-Food-Service-Verpackungen nun über Jahre von der Politik als unnötig und problemlos ersetzbar angesehen!

Doch nun stützt sich eine gesamte Branche auf ein bereits verbotenes Produkt, das nur aufgrund der Übergangszeit noch angeboten werden darf.

Die Corona-Krise hat sehr anschaulich gemacht, dass die Strategie der letzten Jahre, dringend überdacht werden sollte. Einheimische bzw. europäische Produkte zu verbieten, um Sie durch Produkte mit ohnehin fragwürdigen Ökobilanzen zu ersetzen, die nur über globale Lieferketten beschafft werden können, kann kein zukunftsfähiges Modell für unsere Gesellschaft sein.

Natürlich haben wir in den vorangegangenen Monaten unsere neue Aufgabenstellung verstanden und damit begonnen ein neues Produkt zu entwickeln, dass die gestellten Anforderungen an Klimaschutz, Recyclingfähigkeit im Sinne der gesamten Ökobilanz erfüllt.

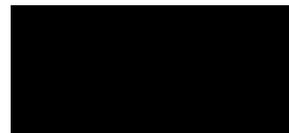
Jedoch führen diese nicht vorhersehbaren, aktuellen Geschehnisse leider letztlich auch dazu, dass unsere Anstrengungen, zum nächsten Jahr ein Ersatzprodukt für unser von der EU verbotenes Produkt (Take-Away-Verpackung aus EPS-Schaum) zu entwickeln, vollständig zum Erliegen gekommen sind.

Hierfür dringend benötigte Anlagenteile zum Umbau unserer Maschinen kommen aus Asien und die Lieferung dafür, wurde auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Zudem fallen geplante interne Versuche für die Entwicklung eines immerhin völlig neuen Produktes aufgrund mangelnder interner sowie Zuliefererkapazitäten vorerst aus.

Wir geben zu bedenken, dass es auch im Sinne unserer Bundesregierung sowie der EU ist, in Zeiten einer solchen Krise mit allen wahrscheinlichen Folgen für die Menschen, den Arbeitsmarkt und den Unternehmen im Land und in der EU, eine Möglichkeit zu finden, nicht nur einem mittelständischen Unternehmen, sondern der ganzen betroffenen Branche eine Fristverlängerung zu verschaffen, die wir dringend benötigen, um unter Erhalt unserer Arbeitsplätze umweltfreundliche und zukunftsorientierte Produkte zu entwickeln.

Gerne würden wir uns zu diesem Thema tiefgreifender mit Ihnen austauschen und stehen jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
IP Verpackungen GmbH





Mitglied des Deutschen Bundestages

BMU Büro - Sts Flasbarth

14. APR. 2020

2388

<input type="checkbox"/> Sts z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
	<input type="checkbox"/> Votum z. Teilnahme / z. weiteren Vorgehen
	<input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung
	<input type="checkbox"/> Dr. Vorberatung
	<input type="checkbox"/> Dr. z.B. um Föderalismus
	<input type="checkbox"/> Dr. z.B. / ...

Per E-Mail an: [redacted]

Telefon: [redacted]

An den Staatssekretär im
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Herrn Jochen Flasbarth
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin
-per Post austausch-

Berlin, 8. April 2020

Wahlkreisbüro

Prüfbitte zur Förderung einer Betriebskonversion als Beitrag zu Biodiversität und Artenschutz

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Flasbarth,

Natur- und Artenschutz müssen gemeinsam gedacht werden. Nie zuvor standen die Landwirtschaft und der Umweltschutz in einem solchen Spannungsverhältnis wie heute. Gefragt sind ganzheitliche Ideen und Konzepte zur Erprobung und Erforschung von Lösungen, die Landwirtschaft und Umweltschutz Hand in Hand ermöglichen.

Ein Landwirt aus meinem Wahlkreis hat sich bereits viele Gedanken zu diesem Themenfeld gemacht. Er möchte seinen Hof komplett umwidmen und zur Erforschung von Biodiversität und Umweltschutz zur Verfügung stellen. Dazu hat er sich mit der Technischen Hochschule OWL (ebenfalls in meinem Wahlkreis angesiedelt) bereits einen kompetenten Partner aus der Wissenschaft an die Seite geholt. In einem gemeinsamen Workshop wurden bereits erste Möglichkeiten zur Umsetzung ausgelotet. Derzeit arbeiten die Beteiligten an einer Kostenschätzung.

Solch ein Pilotprojekt bedarf einer Unterstützung durch den Bund. Daher möchte ich Ihnen schon heute einige Unterlagen in Form einer Projektskizze zukommen lassen. Ich würde mich freuen, wenn die Fachabteilung in ihrem Hause bereits eine Vorprüfung für eine Bundesförderung aus dem BMU vornehmen könnte.

Herzlichen Dank.

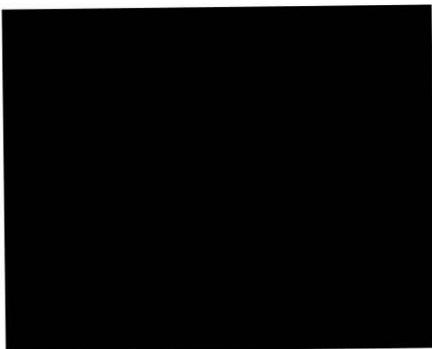
Mit freundlichen Grüßen



*Lebensräume erhalten
Lebensräume schaffen*

Projektkonzept

**Förderung des Artenschutzes und der Artenvielfalt
durch die Entwicklung eines schlüssigen Konzeptes
im Kreis Höxter**



Inhaltsverzeichnis

1	Grundgedanken/ Problemstellung	3
2	Projektidee	3
a)	Projektziele.....	4
b)	Projektbeschreibung.....	4
c)	Projektstandort	7
d)	Projektbeteiligte.....	9
e)	Projektfinanzierung.....	10
f)	Projektteam/ Projektorganisation	11
3	Motivation.....	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1 Grundgedanken/ Problemstellung

In der heutigen Zeit rücken Maßnahmen für den Umwelt- und Naturschutz immer weiter in den Vordergrund. Aktionen wie die „Fridays for Future“-Bewegung finden in der deutschen Gesellschaft immer mehr an Zuspruch und auch für die politische Ebene rücken Aspekte aus der Klimapolitik zunehmend in den Fokus.

Es bedarf neuer Konzepte, das Klima zu schützen und die Ursachen des Klimawandels zu bekämpfen. Auch im Bereich der Forst- und Landwirtschaft gibt es eine Vielzahl von Projekten, mit denen Artenschutz und Artenvielfalt verfolgt wird. Beispielsweise wird versucht, durch gezielte Maßnahmen geschützte bzw. von der Population aus gesehen kleine Tierarten, wieder in die heimischen Wälder zu holen. Auf den Feldern werden Blühstreifen gepflanzt, um das Bienenwachstum zu stärken und den Feldboden zu entlasten.

Des Weiteren führen die Industrialisierung und der Strukturwandel der Landwirtschaft sowie die Vermaischung der Landschaft zunehmend zur Zerstörung von Rückzugsflächen bestimmter Arten.

Die Landwirtschaftskammer NRW bietet über 15 verschiedene Projekte in diesem Bereich an. Es scheint, dass jeder individuell mit dem ihm vorhandenen Mitteln und Möglichkeiten, Konzepte gegen den Klimawandel sowie Artensterben erstellt und diese umsetzt. Neue Ideen, insbesondere kleiner Organisationen, finden kaum Betrachtung oder Beachtung und die Möglichkeit, diese im Feld zu erproben. Verschiedene Studien und mein eigener Eindruck zeigen mir immer wieder, dass diese Maßnahmen nicht effektiv genug sind und nur kleine Teilerfolge erzielt werden können.

2 Projektidee

Artenvielfalt und Artenschutz kann nur sinnvoll gefördert werden, wenn in einem schlüssigen Konzept die verschiedenen einzelnen Einflussfaktoren miteinander kombiniert werden. Ein derartiges Projekt gibt es in Nordrhein-Westfalen noch nicht, sodass es sich um ein Pilotprojekt handelt. Die Besonderheit ist, dass nicht nur Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes dem Projektziel gewidmet werden, sondern der gesamte Betrieb der Umwelt und der Natur gewidmet werden.

a) Projektziele

Idee des Projektes ist es, meinem landwirtschaftlichen Betrieb aufzugeben und dem Umweltschutz zu widmen. Mit dem Projekt sollen Acker- und Grünland meines landwirtschaftlichen Betriebes (circa 50 ha) durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass Artenschutz und Artenvielfalt gefördert werden. Dies bezieht sich sowohl auf den Bereich in der Tierwelt als auch auf die Flora. Durch speziell auf einzelne Tier- oder Pflanzenarten ausgerichtete Bewirtschaftungen und nachhaltige Maßnahmen soll innerhalb von *mindestens 10 Jahren* auf den zur Verfügung stehenden Flächen ein geschlossenes Ökosystem entstehen. Das Hauptziel ist:

Lebensräume schaffen, Lebensraum erhalt

Unter anderem sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Netzwerkarbeit aller „Aktiven“ im Naturschutz.
- Frühblühflächen schaffen als Überlebensort für Insekten.
- „Verschwundene/ regionale/ heimische“ Tierarten in ihre natürlichen Lebensräume zurückzuführen sowie diesen Raum zu schützen.
- Feld- und Waldwege für touristische Zwecke zugänglich zu machen, zur Entwicklung eines Naturbewusstseins.
- Einen lebenswerten und qualitativen Raum für die Menschen im Kreis Höxter zu schaffen.
- Übertragbarkeit von Projekterfolgen auf die Landwirtschaft.
- Waldentlastungsflächen schaffen gegen Verbiss aufgrund von Rehwild.

b) Projektbeschreibung

Netzwerkarbeit

Die Vielzahl der bereits bestehenden Projektideen zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im Kreis Höxter sollen vereint werden und die verschiedenen Akteure sollen in einem Netzwerk zusammentreten. Es gibt bereits eine hohe Anzahl von Projekten, die jedoch nicht aufeinander abgestimmt sind. Jede Organisation vertritt seine individuellen Interessen und verfolgt nur Teilaspekte des Umweltschutzes. Durch das Schaffen eines gemeinsamen Netzwerkes, dem alle Projektbeteiligten (siehe d. Projektbeteiligte) angehören, können Wünsche, Ideen und Anregungen kleinerer Akteure Berücksichtigung finden. Jeder Projektbeteiligte steht unabhängig von der

Größe auf einer Ebene, sodass neuartige und innovative Projekte einbezogen werden können. Wissenschaftliche Ergebnisse und Erkenntnisse werden allen Akteuren zur Verfügung gestellt. Dadurch können eigene Projekte weiterentwickelt oder optimiert werden.

Frühblühflächen

Die derzeitigen Blühflächen bieten erst im Sommer einen Rückzugsort für Insekten und Kleintiere. Da jedoch bereits im Frühling erste landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie z.B. Schädlingsbekämpfung durch Insektizide und Herbizide, durchgeführt werden, besteht kaum eine Möglichkeit für die Tiere einen geeigneten Rückzugsraum zu finden. Insbesondere Rapsflächen, die mindestens fünfmal im Frühjahr und zweimal im Herbst mit Insektiziden behandelt werden müssen, um einen wirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, schränken den Lebensraum der Kleintiere ein. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Greening-Flächen zu betrachten, die, wie von außen bereits erkennbar, mit Glyphosat behandelt werden. Mit neu geschaffenen Frühblühflächen, auf denen Saadmischungen mit Blumenarten gepflanzt werden, soll in der Zeit der Schädlingsbekämpfung einen Überlebensraum dieser Tiere geschaffen werden. Denkbar sind Altholzpolter, Steinhaufen sowie Trockenmauern auf den Projektflächen zu integrieren. Außerdem können vorhandene und neu gebaute Weideschuppen als Biotop einbezogen werden. In den Räumlichkeiten können Nistplätze eingerichtet werden, Regenwasser gesammelt werden sowie eine „Wohlfühloase“ für Kleintiere, wie z.B. Feldhamster oder Wühlmäuse, geschaffen werden. Auf jeder der im Projekt einbezogenen Fläche soll die Idee der Frühblühfläche seine Berücksichtigung finden.

Schutz „verschwundener/ regionaler/ heimischer“ Tierarten

Tierarten wie der Kiebitz, die Lerche, Feldhamster, Blindschleiche, Feuersalamander, Rebhuhn, Fasan, Feldkaninchen, Feldhasen und viele weitere Arten sind nur noch selten oder gar nicht mehr in unserer Region zu finden. In meiner Jugend waren diese Tiere zahlreich in den Feldern und Wäldern vertreten. Für jede einzelne Tierart gibt es Möglichkeiten, einen optimalen Lebensraum durch geeignete Maßnahmen zu schaffen. Einige der Projektflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen. Auf diesen Flächen kann durch den gezielten Anbau von beispielsweise Hecken, Nistkästen, schmackhaften Kräutern/Blumen oder Steinhaufen verhindert werden, dass die Tiere auf benachbarten in Bewirtschaftung stehenden

Ackerflächen/Grünlandflächen Nahrungs- oder Nistmöglichkeiten suchen müssen. Einerseits werden die Tiere vor bestimmten Gefahren, wie z.B. Mäharbeiten oder Ackerarbeiten, geschützt werden und andererseits für die Landwirte ein höherer Ertrag erwirtschaftet und Wildschäden vermieden werden.

Touristische Nutzung

In Rahmen des touristischen Konzeptes des Kreises Höxter können die Wege an den Feldern genutzt werden. Durch die Einbindung von neuen Rad- und Wanderwegen können an den im Rahmen des Projektes benutzten Flächen Infotafeln aufgestellt werden. Somit können sich neben den Menschen vor Ort auch Touristen über das Projekt informieren. Außerdem kann durch weiterführende Werbemaßnahmen des Projektes ein Bewusstsein für die Natur ins Gedächtnis gerufen werden. Dementsprechend trägt ein derartiges neuartiges und einzigartiges Projekt dem Regionalmarketing bei.

Lebensraum für die Menschen in der Region

Die Umwelt spielt eine entscheidende Rolle für die Lebensqualität des Menschen. In ihr findet er Ruhe und Kraft. Da ein Großteil der Flächen gerade im Sommer stark bewirtschaftet werden und Feldwege aufgrund Ackerarbeiten und Allergien gemieden werden, fehlt vielen Menschen der Bezug zur Natur. In Projekten wie Blühpatenschaften und der Bewirtschaftung von Verkehrsinseln hat sich gezeigt, dass viele Menschen sich aktiv für die Umwelt einsetzen wollen. Mit Mitmachaktionen auf den Projektflächen können Menschen für die Natur begeistert werden und in den geschützten Lebensräumen gemeinsam mit den Tieren leben. Alle Altersgruppen können gezielt angesprochen werden. Denkbar ist eine Kooperation mit den Grundschulen bei den Waldjugendspielen oder dem Angebot von Pflegemaßnahmen bei der VHS oder Ferienfreizeiten. Außerdem ist der Kreis Höxter für seine Streu- und Mostobstwiesen bekannt. Denkbar ist folglich auch eine derartige Bewirtschaftung.

Kooperation mit der Landwirtschaft

Von entscheidender Bedeutung ist, dass das Projekt nicht darauf abzielt, landwirtschaftliche Betriebe dazu bewegen, die Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen einzustellen. Viel mehr sollen entwickelte und im Feld erprobte Konzepte auf ungenutzte oder unwirtschaftliche Teilflächen anderer landwirtschaftlicher Betriebe übertragen werden können. Außerdem kann durch

bestimmte Maßnahmen der Ertrag bestimmter Flächen erhöht werden. Auch Konzepte zur Humusgestaltung sind förderlich. In allen in der Vergangenheit bereits durchgeführten Naturprojekten hat sich gezeigt, dass durch natürliche Umweltmaßnahmen keine Schäden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen sich ergeben haben. Somit ist eine Gefährdung anderer Flächen ausgeschlossen.

Waldentlastungsflächen

Durch Wildverbiss verhindern insbesondere das Rehwild in den neu gepflanzten Waldgebieten das Wachstum. Durch die Sturmschäden der letzten Jahre und verschiedene Parasiten, wie z.B. den Borkenkäfer, kann trotz gezielter Aufforstungsmaßnahmen ein Erhalt des Waldes in seiner natürlichen Form nicht gewährleistet werden. Die waldumliegenden Flächen müssen so bepflanzt werden, dass die Tiere sich auf diesen Waldflächen sättigen und neue Setzlinge nicht vorrangig als Nahrungsquelle dienen. Durch Proßholz, Weichholzstämmen und – äste, die im Winter zum Abäsen der Rinde dem Wild vorgelegt werden, kann das Wild gezielt aus dem Wald gelockt werden. Wichtig ist, dass dieser Schutzraum dann nicht als eine Art Köderfläche für die Jagd verwendet wird, sondern als geschützte Fläche zur Verfügung steht.

c) Projektstandort

Der Kreis Höxter liegt mit seinen zehn kreisangehörigen Gemeinden im Osten Nordrhein-Westfalens. Rund 143.000 Einwohner leben auf einer Fläche von 1.200 Quadratkilometern. Von dieser Fläche wird mehr als die Hälfte landwirtschaftlich genutzt und etwa 30 % sind Waldfläche (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1 :Flächennutzung Kreis Höxter

Gebiet

Verwaltungsbezirk	Gemeinden am 31.12.2015	Katasterflächen am 31.12.2015									
		Insgesamt	davon								
			Gebäude- und Freifläche ¹⁾	Betriebsfläche ²⁾	Erholungsfläche ³⁾	Verkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche	Wasserfläche	Flächen anderer Nutzung ⁴⁾	
Anzahl	km ²	%									
Kreis Höxter	10	1.201,42	5,1	0,3	0,5	4,8	58,5	29,6	1,9	9,2	
Regierungsbezirk Detmold	70	6.525,29	10,0	0,5	1,4	6,1	58,6	22,7	1,5	0,8	
davon kreisfreie Städte	1	259,82	27,0	0,4	4,0	19,2	34,2	22,1	3,8	0,7	
Kreise	69	6.265,47	10,1	0,5	1,3	6,0	57,5	22,7	1,6	0,5	
Nordrhein-Westfalen	396	34.112,52	12,8	1,2	2,1	7,2	48,3	28,9	1,9	0,6	
davon kreisfreie Städte	23	3.728,69	30,9	1,7	7,0	13,1	25,9	17,4	3,0	1,3	
Kreise	373	30.383,83	10,8	1,1	1,5	6,9	51,0	27,1	1,8	0,4	

¹⁾ Flächen mit Gebäuden und baulichen Anlagen sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zuträgen der Gebäude untergeordnet sind (z. B. Vor- und Hinterhöfe, Spielplätze, Stellplätze u. a.)

²⁾ unbebaute Flächen, die vorwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden (z. B. Abstellpl., Höfen, Depots etc.)

³⁾ unbebaute Flächen, die vorwiegend dem Sport oder der Erholung dienen

⁴⁾ unbebaute Flächen, die nicht mit einer der v. g. Nutzungsarten bezeichnet werden können

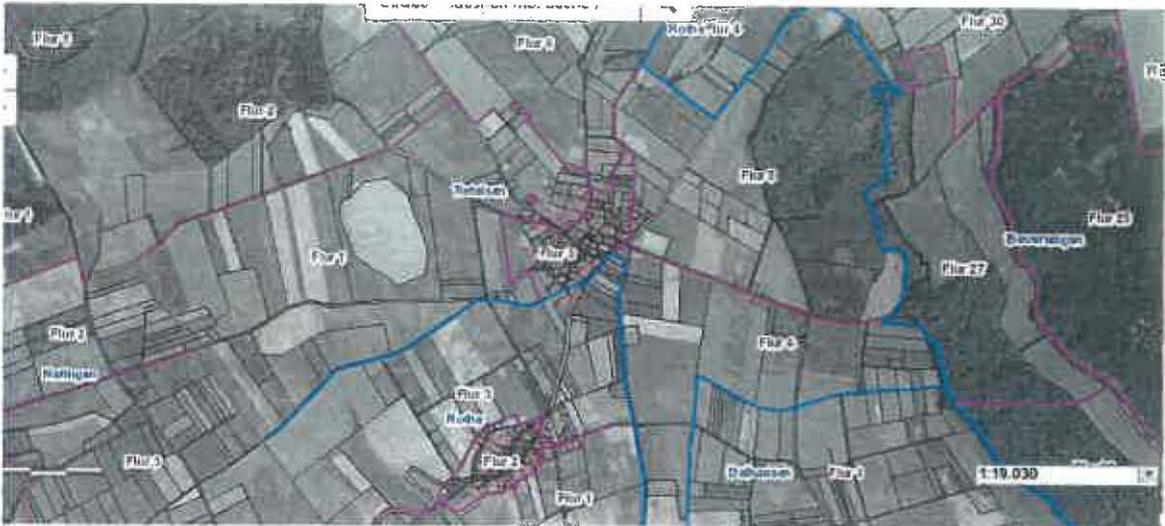
Quelle: https://www.kreis-hoexter.de/unser-kreis/zahlen-daten-fakten/m_3796

Der für das Projekt landwirtschaftliche vorgesehene Projekt liegt in der Gemeinde Beverungen und in der Ortschaft Tietelsen (vgl. roter Punkt in Abbildung 2). Die zum Betrieb gehörenden Flächen (32 ha Ackerland und 18 ha Grünland) liegen in einem Kreis um die Ortschaft Tietelsen. Dies ähnelt einem Trittsteinmuster, was besonders für ein geschlossenes Ökosystem spricht.

Derzeit wird auf dem Hof zusätzlich Rinderwirtschaft betrieben. Sollte eine Rinderwirtschaft nicht mit dem Projektkonzept im späteren Verlauf vereinbar sein, wäre eine Aufgabe möglich. Die am Hof liegende Grünlandfläche sollte so gestaltet werden, dass eine kleine Rinderhaltung weiterhin möglich ist.

Im Anhang dieser Projektkonzeption finden Sie eine detaillierte Übersicht der zur Verfügung stehenden Flächen. Die Projektflächen sind farblich markiert.

Abbildung 2: Katasterkarte Tietelsen



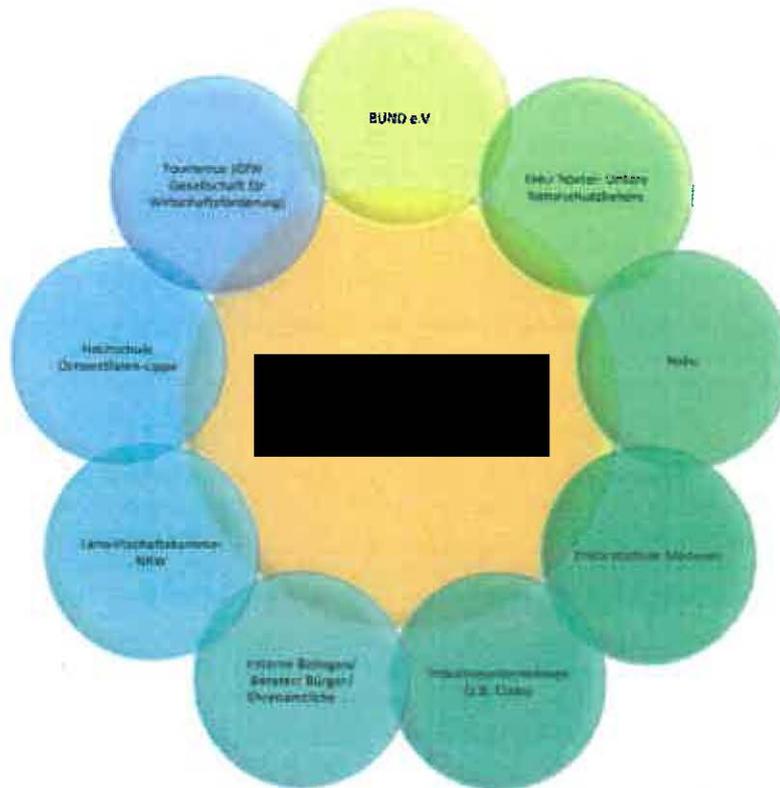
Quelle: Geodatenportal Kreis Höxter 2019

Nach Rücksprache mit sehr vielen Projektbeteiligten, u.a. der Landwirtschaftskammer NRW und dem NABU, eignet sich das große Flächenangebot sowie das nachhaltige Konzept von mindestens 10 Jahren für eine optimale Durchführung auf meinem Hof.

d) Projektbeteiligte

Das besondere an diesem Projekt ist, dass verschiedene, auch kleine Organisationen, in einem Netzwerk zusammengerufen werden und umweltschützende Maßnahmen diskutiert werden können. Federführend soll die Hochschule Ostwestfalen Lippe in Höxter das Projekt begleiten. Anhand der Skizze zeigt sich, welche möglichen Organisationen und Gruppen einbezogen werden können. Mit allen Projektbeteiligten wurde bereits der Kontakt aufgenommen und sie können sich eine Zusammenarbeit in eine Art Netzwerk zum Erhalt und Schutz von Lebensräumen vorstellen.

Abbildung 3: Projektbeteiligte



Quelle: eigene Darstellung

e) Projektfinanzierung

Für das Projekt fallen unterschiedliche Kosten an. Neben Dienstleistungsentgelten für die Bewirtschaftung und Pflege der Projektflächen werden auch weitere Kosten, wie z.B. für die Organisation von Netzwerktreffen oder Versicherungsbeiträge, anfallen. Eine genaue Kostenaufstellung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da die einzelnen Bewirtschaftungsmaßnahmen für die jeweiligen Flächen noch nicht feststehen. Entsprechende Referenzwerte der Landschaftsstation Höxter könnten im Nachhinein zu einer genaueren Projektplanung genutzt werden.

Für die Finanzierung kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Hektarprämie
2. Ökopunkte
3. Ausgleichsflächen
4. CO² Zertifikat
5. Patenschaften
6. Stiftungsgelder

Bei entsprechender Hektarprämie (Nummer 1) könnten Ökopunkte (Nummer 2), Ausgleichsflächen (Nummer 3) und CO² Zertifikate (Nummer 4) auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Die finanziellen Mittel aus den Punkten 5 und 6 könnten über einen Förderverein verwaltet werden.

f) Projektteam/ Projektorganisation

Die genaue Zusammenstellung des Projektteams hängt davon ab, in wie weit und in welcher Form eine Projektanbindung an die Hochschule Ostwestfalen Lippe stattfindet. Bei der Teambildung, Projektorganisation und gesamten Durchführung ist es entscheidend, dass ich als Betriebsinhaber ein Mitspracherecht habe und rechtlich keine Enteignung stattfinden kann.

3 Motivation

Der Außenstehende fragt sich, warum ein Landwirt seinen bewirtschafteten Betrieb aufgibt, um ein derartiges Projektvorhaben zu initiieren. Daher möchte ich meine persönliche Motivation dem Leser kurz darstellen:



Wenn ich sehe, wie die Natur zu meiner Jugendzeit aussah und welche Tierarten es heute nicht mehr gibt, bin ich immer wieder schockiert. Daher habe ich mich entschlossen, meinen landwirtschaftlichen Betrieb diesem Projekt zu widmen.

Es steht fest, dass ich mit deutlich geringerem Aufwand, wie einer Verpachtung, meine landwirtschaftliche Tätigkeit ausklingen lassen könnte. Dies ist jedoch nicht der Anspruch an mich selbst und ich sehe mich persönlich in der Verantwortung für meine Heimat etwas zu bewegen. Ich habe mich viele Jahre innerhalb des Waldes für die Erhaltung des Lebensraumes eingesetzt.

Das Risiko, dass ein solches Projekt scheitert, ist mir bewusst und möchte ich nicht außer Betracht lassen. In diesem Projekt möchte ich meine landwirtschaftliche Erfahrung einbringen. Ich möchte, wenn ich mit meinen Enkelkindern durch die Natur

gehe, ihnen nicht nur von ausgestorbenen Tierarten erzählen müssen. Meiner Meinung nach ist der Zeitpunkt für ein so konzeptziertes und neuartiges Projekt JETZT! Ich möchte gemeinsam mit den Beteiligten den Versuch starten, Lebensräume zu schaffen und Lebensräume zu erhalten.

Sollte das Projekt den gewünschten Erfolg erzielen und ein schlüssiges Konzept entstehen, welches auf eine Vielzahl von Betrieben übertragen werden könnte, und selbst wenn es nur Teilerfolge sind, hat das Projekt seinen Zweck erfüllt.

Ergebnisse des Workshops zur Projektskizze Konversion Hof



Stand: 11.12.2019



Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG	2
EINLEITUNG	3
ANLASS DES WORKSHOPS AM 19.11.2019	3
ZIELE DES WORKSHOPS	3
OFFENE PUNKTE / FRAGEN FÜR DEN WORKSHOP	4
ERGEBNISSE	5
FAZIT, AUFGABENPAKETE UND RAHMENBEDINGUNGEN	7
ANHANG A: BETEILIGTE AM WORKSHOP (19.11.2019)	9
ANHANG B: WORKSHOP – PRÄSENTATION UND ARBEITSFRAGEN	10
ANHANG C: FOTOPROTOKOLL DES WORKSHOPS	11
ANHANG D: DOKUMENTATION DES PROJEKTGEBIETES	14
ANHANG E: WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNG	16

Zusammenfassung und Empfehlung

Der Landwirtschaftsbetrieb von [REDACTED] hat sich zum Ziel gesetzt, mit einer zumindest temporären Betriebskonversion einen Beitrag zu Biodiversität und Umweltschutz zu leisten. Die von [REDACTED] in einer Projektskizze aufgezeigten Ideen wurden im November 2019 im Rahmen eines Workshops von der Betriebsleitung des Hofes [REDACTED], Mitgliedern der Technischen Hochschule OWL, der Landschaftsstation des Kreises Höxter, der Landwirtschaftskammer NRW (Beratungsregion OWL), der Kreisjägerschaft des Kreises Höxter und des Nabu diskutiert. Es kristallisierte sich heraus, dass eine Förderfähigkeit des angestrebten Projekts auf Basis von Alleinstellungsmerkmalen gegeben ist, wenn

- a) die Themenfelder Biodiversität und Precision Farming kombiniert werden und
- b) eine Langfristperspektive von etwa 10 Jahren implementiert wird.

Im Falle einer Projektdurchführung sind dabei folgende Aufgabenpakete zu finanzieren:

- Landwirtschaftlicher Betrieb bzw. Ausgleichsmittel
- Monitoring der Wirtschaftlichkeit, der Biodiversität und der Precision Farming-Maßnahmen
- Wissenschaftliche Auswertung und Begleitung
- Kommunikation der Projektergebnisse (ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern)

Aufgrund der Langfristperspektive sind übliche Förderinstrumente nicht geeignet, sodass **ein spezifischer Förderweg zu identifizieren ist, bevor** ein Antrag für das Konversionsprojekt erarbeitet werden kann.

Die Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmer sind sich einig, dass unter diesen Rahmenbedingungen ein gesellschaftlich relevantes und wegweisendes Projekt mit hoher Strahlkraft über die Region OWL hinaus entstehen kann und empfehlen die beschriebene Projektidee ausdrücklich.

Einleitung

Anlass des Workshops am 19.11.2019

Mit seiner Projektskizze „Förderung des Artenschutzes und der Artenvielfalt“ ist der Landwirt Herr [REDACTED] im Sommer 2019 an die beiden Fachbereiche 8 (Umweltingenieurwesen und angewandte Informatik) und 9 (Landschaftsarchitektur und Umweltplanung) der TH OWL, Campus Höxter herangetreten, um eine Unterstützung seiner Konversionsidee nachzufragen. Herr [REDACTED] kann sich vorstellen, seinen ca. 50 Hektar umfassenden landwirtschaftlichen Betrieb (ca. 20 Grünland und ca. 26 Ackerland) für mindestens die nächsten 10 Jahre als Pilotprojekt für innovativen Umwelt- und Artenschutz umzuorganisieren. In der o.g. Projektskizze formuliert er: „Die Besonderheit ist, dass nicht nur Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes dem Projektziel gewidmet werden, sondern der gesamte Betrieb der Umwelt und der Natur gewidmet werden.“ Mit der Ausführung, „Neue Ideen (...) im Feld zu erproben“ lässt sich seine Projektidee in den Kontext eines Versuchs- und Demonstrations-Hofes einordnen. Die weiterhin angesprochenen Themenfelder umfassen aktuelle Herausforderungen im Spannungsfeld Agrarwirtschaft - Agro-Biodiversität - Ressourcenschutz.

Die Langfristperspektive lässt Forschungsinteressierte aufhorchen, da ansonsten Drittmittel-Projekte deutlich kürzere Laufzeiten haben. Daher haben die Autoren Herr [REDACTED] zu einem Auftaktgespräch am 09. Oktober 2019 auf den Nachhaltigkeits-Campus Höxter eingeladen. Es wurden nicht nur inhaltliche, organisatorische und formale Aspekte einer möglichen Kooperation mit der TH OWL ausgeleuchtet. Da Herr [REDACTED] im Vorfeld mit weiteren potentiellen Kooperationspartnern aus dem Kreis Höxter Vorgespräche geführt hatte, wurde vereinbart, zunächst eine gemeinsame Informations- und Verständnisbasis zu schaffen, um nicht aneinander vorbei zu agieren. Es wurde vereinbart, einen Workshop am 19.11.2019 an der TH OWL durchzuführen und dazu von Herrn [REDACTED] bereits kontaktierte, potentielle Projektbeteiligte einzuladen, insbesondere auch die Landwirtschaftskammer, die Landschaftsstation im Kreis Höxter und, weil eine Verknüpfung zu Waldflächen gesehen wurde, Vertreter der Kreisjägerschaft. Der Workshop wurde als Voraussetzung gesehen, ein koordiniertes Konversionskonzept fundiert strukturieren und schließlich auch eine langfristige Rolle der TH OWL identifizieren und spezifizieren zu können.

Ziele des Workshops

Neben einem Informationsaustausch mit potenziellen Beteiligten und der Klärung offener Fragen, sollte der Workshop vor allem dazu dienen, die

Besonderheiten und - wenn möglich - die Alleinstellungsmerkmale des Konversionsprojektes herauszuarbeiten. Hierzu war auch die Wettbewerbssituation zu analysieren. Aufgrund des öffentlichen Drucks, dem sich die konventionelle Landwirtschaft derzeit ausgesetzt sieht – „Insektensterben“, Preisdruck, Probleme mit Klima-, Boden- und Gewässerschutz, Hochtechnologie-Landwirtschaft – sind derzeit diverse, inhaltlich verwandte Forschungen und Initiativen gestartet, sodass sich die Förderfähigkeit der hier zu beurteilenden Hof-Konversion nur auf Basis eines tatsächlich innovativen Ansatzes ergeben kann. Diesen Ansatz sollte der Workshop umreißen.

Folgende Stichworte zu Arbeitszielen des Workshops wurden für die Tagesordnung gesammelt:

- Alleinstellungsmerkmal gegenüber laufenden anderen Projekten herausarbeiten und Wettbewerbssituation analysieren
- Machbarkeit einschätzen, vor allem anhand
 - o einer Klärung der Leitziele
 - o der Präzisierung förderfähiger Demonstrationsvorhaben
 - o der Klärung der „Rollen“ möglicher Projektbeteiligter
 - o sowie einer betriebswirtschaftlichen Ersteinschätzung
- Schwerpunkte eines Projektantrages identifizieren

Offene Punkte / Fragen für den Workshop

- Was zeichnet das Projekt aus?
 - o Was könnte an diesem Projekt neu und pilothaft sein?
 - o Sind Projekte mit ähnlichen Fragestellungen bekannt?
 - o Gibt es Verbindungen zu anderen Projekten?
- „Unsere“ Interessen und Beiträge
 - o Wer von den Beteiligten hat welche Interessen?
 - o Welche Fragen wollen wir innerhalb des Projekts beantworten?
 - o Welche Beiträge wollen und können wir jeweils leisten?
- Mögliche Ausgestaltung
 - o Verbindungen der Teilprojekte untereinander?
 - o Zu erwartende Aufwände (Personal, Investitionen u.a. für Spezialmaschinen) und Rahmenbedingungen?
 - o Chancen und Risiken

Den 12 Workshop-Teilnehmenden (s. Anhang A) wurde zunächst die Projektidee anhand der eingangs genannten Projektskizze erläutert (s. Anhang B). Fragen aus dem Plenum zur Flächenkulisse, zu den naturräumlichen Produktionsvoraussetzungen (v.a. Geologie, Boden), zur aktuellen Flächennutzung (s. Anhang D) und der denkbaren, künftigen Bewirtschaftung wurden im Dialog mit Herrn ██████ geklärt. Die zu drei Themengruppen

geclusterten Arbeitsfragen (s.o.) wurden per moderierter Karten-Abfrage (Metaplan-Technik) sukzessive bearbeitet. Auf diese Weise konnten zum einen alle Teilnehmenden einbezogen und auch bislang noch nicht berücksichtigte Aspekte erkannt bzw. Ideen generiert werden. Zum anderen half die Visualisierung eine Strukturierung der zusammengetragenen Antworten gemeinsam vorzunehmen (s. Fotoprotokoll in Anhang C). Die Arbeitsatmosphäre war gekennzeichnet durch ein produktives und konstruktives Miteinander sowie das Suchen nach Synergien zwischen den unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Teilnehmenden.

Ergebnisse

Das größte Innovationspotential und damit eine gewisse Alleinstellung im Hinblick auf Förderfähigkeit wird in der **Verknüpfung der Methoden der Präzisionslandwirtschaft mit der nachhaltigen Förderung der Agro-Biodiversität** gesehen. Letztere ist dabei nicht lediglich auf Rand- und Restflächen konzentriert zu verstehen, sondern auch die Nutzflächen selbst wären einzubeziehen. Damit kommen dann biodiversitätsrelevante und - im Blick auf Klimaveränderungen – humuserhaltende bzw. -vermehrnde Fruchtfolgen auf Ackerflächen, ggf. auch mit neuen Nutzpflanzen, ebenso in den Blick wie Naturschutzpotentiale der extensiven Grünlandbeweidung. Dies wiederum bedeutet, dass auch nach einer denkbaren Hof-Konversion bestimmte Bewirtschaftungsziele, d.h. -erträge erzielt werden können bzw. sollten. Eine generelle Flächenstilllegung für den Naturschutz mit ungesteuerter Sukzession, d.h. höchstmögliche Agro-Biodiversität zu generieren, wird nicht als alleine zielführend eingeschätzt. Des Weiteren eröffnet die Präzisionslandwirtschaft mittel- und längerfristig durchaus die Möglichkeit, die Einbettung (Nachbarschaftseffekte) der hier zur Rede stehenden, zersplittert in der Landschaft befindlichen Nutzflächen des Hofes Menze, zu berücksichtigen. Es sollte also bei einer förderfähigen Konversions-Konzeption nicht allein und nicht zuerst auf Artenschutz resp. Biodiversität gesetzt werden. Vielmehr sollten die Optionen der Präzisionslandwirtschaft zum Ausgangspunkt von Überlegungen zur Förderung der Agro-Biodiversität gemacht werden. Andernfalls gerät ein reines Artenschutz-Konzept in einen starken Wettbewerb um Fördermittel, weil mindestens Teilüberschneidungen mit diversen laufenden Forschungs- bzw. Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben aus dem Spannungsfeld Landwirtschaft – Naturschutz bestehen.

Als weitere Besonderheit ist die **Langfristperspektive** herauszustellen. Forschungsprojekte sind i.d.R. deutlich kürzer bemessen. Hier bestünde die vielversprechende Chance, Forschungsfragen bzw. Bewirtschaftungs- Experimente über viele Jahre durch systematisches Monitoring einschließlich der

betriebswirtschaftlichen Auswirkungen zu begleiten. Bedenkt man, dass z.B. die Biodiversitätseffekte von mehrjährigen Blütmischungen (die z.B. auch als Gärsubstrate für Biogasanlagen nutzbar sind) bei oft nur zwei- bis dreijährig finanziertem Monitoring nicht hinreichend erforscht, geschweige denn gesicherte Handlungsempfehlungen abgeleitet werden können, wird der Bedarf an Langzeitforschung evident.

Des Weiteren bestätigte der Workshop die Arbeitshypothese deutlich, dass ein **Versuchs- und Demonstrationshof** mit Output sowohl für die landwirtschaftliche Praxis, als auch die Umwelt- bzw. Biodiversitäts-Bildung eine mindestens regionale Alleinstellung und damit einen förderfähigen Mehrwert darstellt. Konkret wäre eine Kooperation mit dem aktuell mit LEADER-Förderung in Aufbau befindlichen „**Kulturland-Bildungshaus Modexen**“ wünschenswert, das die Synergien von Naturschutz, Landwirtschaft und Jagd – ausgedrückt im Logo-Kürzel „NaturLandJagd“ – ausloten und diesbezüglich eine Kommunikationsplattform bieten möchte. Gleichwohl stehen hierzu Gespräche und Konkretisierungen erst noch aus. Für eine sich ggf. anschließende Konversions-Konzeption wird daher empfohlen, die Grundausrichtung „Versuchs- und Demonstrationshof“ zu präferieren. Grundsätzlich hat sich im Workshop gezeigt, dass die Interessensgruppen Landwirtschaft – Forst – Jagd – Biodiversität – Forschung die sehr positive Möglichkeit sehen, gemeinsam an den Fragen zu arbeiten.

Neue Versuche zu unternehmen und Ergebnisse im Vergleich zu herkömmlicher Landbewirtschaftung zu demonstrieren würde indes bedeuten, dass z.B. bestimmte Präzisionsmethoden der Bewirtschaftung oder Biodiversitätsmaßnahmen jeweils in den **Vergleichskontext** von konventioneller, integrierter und ökologischer Bewirtschaftung zu stellen wären. Somit ist auch aus dieser Überlegung heraus ersichtlich, dass Bewirtschaftungsziele und damit letztendlich auch -erlöse anzugeben wären. Für einzelne Demonstrationsvorhaben kommen einerseits historische Bewirtschaftungsweisen, wie z.B. die Feld-Gras-Wechselwirtschaft oder die Dreifelderwirtschaft, neu in den Blick. Andererseits drängen sich aktuelle Forschungsfragen um z.B. regionales Saat- und Pflanzgut für Biodiversitätsmaßnahmen in den Vordergrund.

Eine weitere Besonderheit dieses Konversions-Projektes wäre die **Verzahnung von landwirtschaftlichen mit Forstflächen**. Aus Biodiversitätssicht kommt zum einen die Waldrandgestaltung in den Fokus (allmählicher Übergang von z.B. extensiv beweidetem Grünland über tief gestaffelte Saum- und Mantelstrukturen bis zum Kernwald), zum anderen böte sich ein Experimentierfeld für Agro-Forst-Systeme. Beides böte markante Nutzungsalternativen für eine vielfältigere Kulturlandschaft mit größerer Biodiversität.

Als nachhaltiges Vorbild für andere landwirtschaftliche Betriebe kann das Konversions-Experiment nur überzeugen, wenn eine **ökonomische bzw. betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage** (auch) für Dritte zur Verfügung steht. Diesen eindringlichen Ratschlag stellten die Diskussionen auf dem Workshop abschließend heraus. Seitens der Landwirtschaftskammer (Beratungsbezirk OWL) wurde dazu ein erstes Statement in Aussicht gestellt (s. Anhang E).

Diese erarbeiteten Eckpunkte können in einem Konversations-Konzept konkretisiert werden, sobald sich eine **Perspektive zur öffentlichen Förderung** eröffnet. Die sich ergebenden Rahmenbedingungen sind im folgenden Unterkapitel erläutert.

Fazit, Aufgabenpakete und Rahmenbedingungen

Der Workshop hat sehr deutlich gezeigt, dass aufgrund einer großen Zahl von Projekten im Bereich Biodiversität ein Alleinstellungsmerkmal und damit Förderfähigkeit nur durch die **Kombination von Biodiversität und Precision Farming sowie eine Laufzeit von 10 Jahren** erreichbar ist. Für die Laufzeit wird eine Prüfung nach 5 Jahren und ggf. Folgelaufzeit von ebenfalls 5 Jahren als zielführend angesehen. Eine **finanzielle bzw. personelle Förderung** ist für folgende Aufgabenpakete notwendig:

Partner	Aufgabe	Umfang
Hof [REDACTED]	Landwirtschaftlicher Betrieb, ggf. in Zusammenarbeit mit Precision Farming-Lohndienstleister	Ausgleichsmittel während der gesamten Laufzeit (!), Kosten für Lohndienstleister oder Invest PF-Geräte
TH OWL	Alternative I: Wiss. Begleitung und Monitoring Biodiversität und wiss. Begleitung und Monitoring Precision Farming <i>oder</i> Alternative II: Begleitung über studentische Projekt- und Abschlussarbeiten	Alternative I: 2 wiss. Personalstellen EG 13 <i>oder</i> Alternative II: im Rahmen des Möglichen

Nabu	Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung Maßnahmenumsetzung, Monitoring	Ehrenamtlich, im Rahmen des Möglichen
Kreisjägerschaft	Monitoring Artenvorkommen	Ehrenamtlich, im Rahmen des Möglichen
Landschaftsstation des Kreises Höxter	Monitoring Biodiversität	im Rahmen des Möglichen
Kulturland-Bildungshaus Modexen	Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Bildung	25 % Personalstelle
Landwirtschaftskammer, [REDACTED] [REDACTED] (Agrarökonomie, anzufragen)	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	Nach Aufwand
Alle Partner	Projektdurchführung, Kommunikation	Fahrt- und Betriebskosten, Ersatzteile, Medien und Publikationskosten

Ein Antrag auf Förderung über das Instrument „Regionale 2022“ erscheint nicht zielführend, da a) sich die Ziele des hier skizzierten Projekts nicht mit den Regionale 2022-Zielen und Schwerpunkten decken und b) die Laufzeit von 10 Jahren sich nicht mit den Rahmenbedingungen der überwiegend eingesetzten EFRE-Förderung in Einklang bringen lässt.

Die Nachhaltigkeit des Projekts und der angestrebten Konversion ist aufgrund der Projektlaufzeit essenziell. Aus der Perspektive des Landwirtschaftsbetriebs muss gewährleistet sein, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch nach Ende der Projektlaufzeit als solche zur Verfügung stehen und der Betrieb handlungsfähig bleibt. Hierfür sind ggf. Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Die Bewertung der Konversion ist aus den Perspektiven Wirtschaftlichkeit, Precision Farming, Biodiversität und Gesellschaft vorzunehmen. Die Interessengruppen, die am Workshop teilgenommen haben, sind dafür eine wesentliche Grundlage.

Anhang A: Beteiligte am Workshop (19.11.2019)



Anhang B: Workshop – Präsentation und Arbeitsfragen

Workshop „Hof [REDACTED]“

19. November 2019



[REDACTED], 2019/11/19



Agenda

- **Begrüßung**
- **Vorstellungsrunde**
- **Vorstellung der Projektidee**
- **Vorstellung der Flächen und Rahmenbedingungen**
- **Leitfragen und Diskussion**
- **Abstimmung zu weiteren Schritten**
- **Verschiedenes**

████████████████████ 2019/11/19



Anhang C: Fotoprotokoll des Workshops



2. Interessen & Beiträge?

Supra-Struktur / Nutzung
des Flusses

Substrukturalistischer
Ansatz

Struktur

Angabe von den
Kontexten / Rahmen
bedingungen

Qualität / Wert
des Informationsangebots

Abgrenzung von
anderen Kontexten
wie den 5ten Jahren
→ Konzeption

Wissenschaftliche
Methoden

Abgrenzung gegenüber
anderen Kontexten
wie den 5ten Jahren

Methoden / Instrumente

aktuelles
Wissensstand

Erhalt und Weiter-
entwicklung dieser
Form und Organisation

Wissenschaftliche
Methoden / Instrumente

Wissenschaftliche
Methoden / Instrumente

1. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

2. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

3. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

4. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

5. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

6. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

7. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

8. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

9. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

10. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

11. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

12. November 2023
an der Universität Wien
Wiener
- Einführung
- Einführung
- Einführung

Einflussnahme
auf die Politik

Rekonstruktion

Rekonstruktion

Rekonstruktion

Rekonstruktion

Rekonstruktion

Rekonstruktion

Einflussnahme
auf die Politik

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

Risiken:

BWL

Kontinuität

Übertragbar-
keit ?
Anpassbarkeit
Bedenken

gibt es regionale
Sachgut
?

bisher kein
PF

weitere
Töpfe ? ↘

Anhang D: Dokumentation des Projektgebietes

Lage des Vorhabens

Geographische Lage

Die Vorhabensflächen befinden sich auf dem Gebiet des Kreises Höxter im Osten Nordrhein-Westfalens. Der Großteil der Flächen, umgibt den Stadtteil Tietelsen der Stadt Beverungen. Eine vereinzelt Fläche liegt westlich von Niesen, einem Stadtteil von Willebadessen.

Naturräumliche Lage

Das betreffende Gebiet ist in die Großlandschaft Weser- u. Weser-Leine-Bergland einzuordnen und Teil der naturräumlichen Einheit des Oberwälder Landes sowie dem Landschaftstyp Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft angehörend. Diese Landschaft ist besonders durch zahlreiche Täler geprägt, welche kastenförmig eingeschnitten sind, und eine breite Sohle aufweisen. Die Höhen können bis zu 350 m ü. NN erreichen, wohingegen die Täler bei um die 150 m ü. NN liegen. Geprägt ist die Landschaft durch die Nutzung als Ackerland, aber auch durch große und kleine Wälder, die häufig eine Ausprägung von verschiedenen Buchenwaldgesellschaften aufweisen. Grünländer sind vor allem auf den feuchteren, breiten Talsohlen zu finden (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2012).

Geologische Verhältnisse

Die geologischen Verhältnisse entstammen der „Geologischen Karte von NRW 1:100.000 – Schichten > 2m“ (LAND NRW, 2019a). Der Großteil der Flächen ist durch kalkige Ablagerungen des Muschelkalkes geprägt im Einzelnen Ceratiten-Schichten, Trochitenkalk, Wellenkalk- und Terebratelbank-Schichten. In den Hochlagen sind diese Kalke häufig von jüngeren Lettenkohlenkeuper-Schichten überlagert. Mächtigere Lössablagerungen sind an Unterhängen und in den Tälern zu verzeichnen. Die vorherrschenden Leitböden sind der „Bodenkarte von NRW 1:50.000“ (LAND NRW, 2019b) entnommen worden. Besonders sind die Flächen durch tonig-schluffige Braunerden und Parabraunerden geprägt. Kleinteilig sind auch die Bodentypen Braunerde-Gley und Rendzina-Braunerde zu finden (s. Karte). Trocknere Rendzina-Braunerden besonders an den Oberhängen und der feuchte Braunerde-Gley vor allem in den Tälern im Übergang zur Aue.

Bundesamt für Naturschutz (2012): Landschaftssteckbrief – 36101 Oberwälder Land.

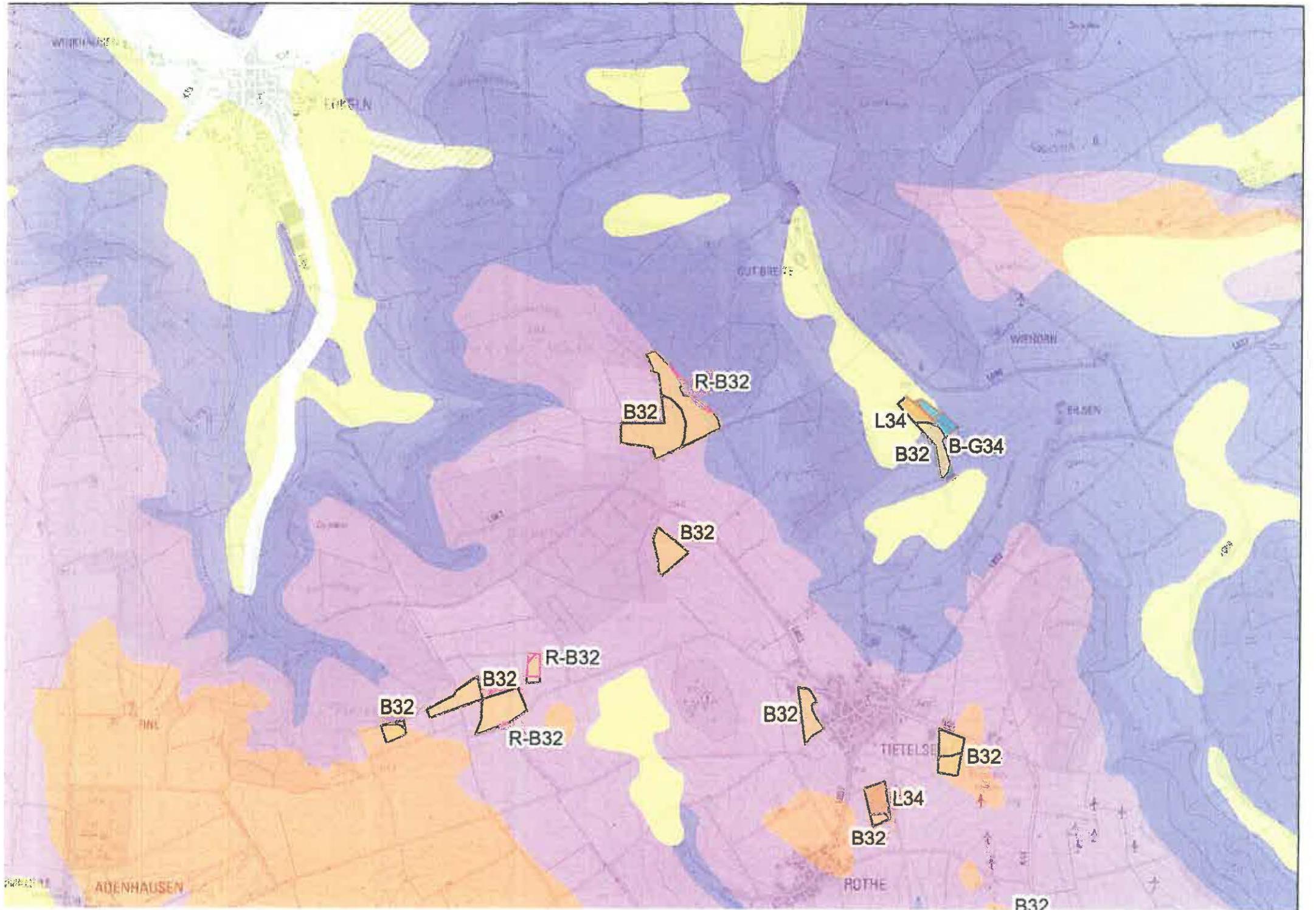
<https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/36101.html?tx_isprofile_pi1%5Bbundesland%5D=8&tx_isprofile_pi1%5BbackPid%5D=13857&cHash=c40f5ca0208d10fc101b1b62d9e38057>, zuletzt abgerufen am 09.12.2019.

Geobasisdaten:

Land NRW (2019a), dl-de/by-2-0, govdata.de/dl-de/by-2-0,

opengeodata.nrw.de/produkte/geologie/geologie/GK/ISGK100/ISGK100vektor/.

Land NRW (2019b), dl-de/by-2-0, govdata. de/dl-de/by-2-0,
opengeodata.nrw.de/produkte/geologie/boden/BK/ISBK50/.



Zusätzliche Themenfelder (Vorgespräch 08.09.19)

- **Entwicklung und Erprobung von Bewirtschaftungsmethoden zur Förderung der Humusbildung (Puffer für Klimastress?) → Precision Farming**
- **Verringerung Krankheits-/Schädlingsdruck durch Biodiversitätsmaßnahmen (konventionelle Landwirtschaft vs. Integrierte Landwirtschaft vs. Ökolandbau)**
- **Emissionsfreier Betrieb**
- **Verknüpfung von Wald- mit Offenlandbiotopen (auch aus jagdlicher Perspektive, Wildäsung)**

Ziele des Workshops: Machbarkeitseinschätzung anhand

- Kennzeichnung der Alleinstellung gegenüber laufenden anderen Projekten
- Klärung der Leitziele
- Präzisierung förderfähiger Demonstrationsvorhaben
- Klärung der „Rollen“ möglicher Projektbeteiligten
- Betriebswirtschaftliche Einschätzungen
- Adressierung ggf. eines Projektantrages



2019/11/19

Themenbereich 1: Was zeichnet das Projekt aus?

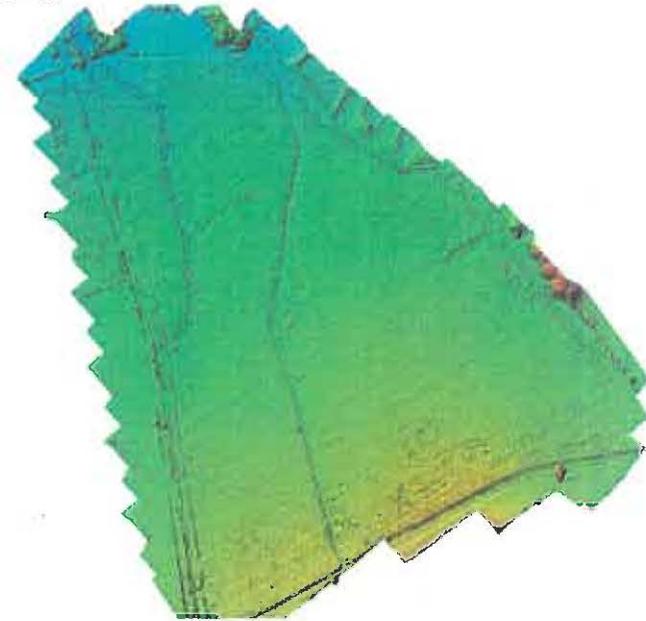
- **Weiß:** Was könnte an diesem Projekt neu und pilothaft sein?
- **Rot:** Sind Projekte mit ähnlichen Fragestellungen bekannt?
- **Grün:** Gibt es Verbindungen zu den anderen Projekten?

Dr. W. J. H. B. J., 2019/11/19



Themenbereich 2: Unsere Interessen und Beiträge?

- **Gelb:** Wer hat welche Interessen?
- **Blau:** Welche Fragen wollen wir innerhalb des Projekts beantworten?
- **Rot:** Welche Beiträge wollen wir jeweils leisten?



2019/11/19

Themenbereich 3: Mögliche Ausgestaltung?

- **Weiß:** Verbindungen der Teil-Projekte untereinander?
- **Grün:** Zu erwartende Aufwände (Personal, Invest)?
- **Gelb:** Chancen und Risiken?



2019/11/19

Projektidee: Skizze Herr [REDACTED], Mai 2019 (1)

- Titel: „Förderung des Artenschutzes und der Artenvielfalt“
- „Neue Ideen (...) im Feld zu erproben“
- „Die Besonderheit ist, dass nicht nur Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes dem Projektziel gewidmet werden, sondern der gesamte Betrieb der Umwelt und der Natur gewidmet werden.“
- ca. 50 ha (ca. 26 ha Acker, ca. 20 ha Grünland)

[REDACTED], 2019/11/19



Projektidee: Skizze Herr [REDACTED], Mai 2019 (2)

- „Durch speziell auf einzelne Tier- oder Pflanzenarten ausgerichtete Bewirtschaftungen und nachhaltige Maßnahmen soll innerhalb von *mindestens 10 Jahren* auf den zur Verfügung stehenden Flächen ein geschlossenes Ökosystem entstehen.“

[REDACTED], 2019/11/19



Hauptziel: Lebensräume schaffen, Lebensraum erhalten (Herr [REDACTED] 3)

- **Netzwerkarbeit aller „Aktiven“ im Naturschutz**
- **Frühblühflächen schaffen als Überlebensort für Insekten**
- **„Verschwundene/regionale/heimische“ Tierarten in ihre natürlichen Lebensräume zurückführen sowie diesen Raum zu schützen**
- **Feld- und Waldwege für touristische Zwecke zugänglich zu machen, zur Entwicklung eines Naturbewusstseins**

[REDACTED] 2019/11/19



Hauptziel: Lebensräume schaffen, Lebensraum erhalten (Herr [REDACTED] 4)

- **Einen lebenswerten und qualitativen Raum für die Menschen im Kreis Höxter zu schaffen**
- **Übertragbarkeit von Projekterfolgen auf die Landwirtschaft**
- **Waldentlastungsflächen schaffen gegen Verbiss aufgrund von Rehwild**

[REDACTED] 2019/11/19



Potenzielle Projektbeteiligte (Herr Menze 5)

- Hof [REDACTED], TH OWL
- GfW
- BUND e.V. und NABU
- Kreis Höxter, untere Naturschutzbehörde
- Landschaftsstation
- Erlebnisschule Modexen
- Industrieunternehmen (CLAAS, ...)
- Externe Biologen, Berater, Bürger, Ehrenamtliche
- LWK [REDACTED] 2019/11/19



Anhang E: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung



██████████
Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe /
Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences and Arts

Phone: ██████████
E-Mail: ██████████@th-owl.de

November 2019

**Vielen Dank
für Ihre
Mitarbeit!**



██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

An die
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
Stresemannstraße 128-130
11055 Berlin

Berlin, 17.04.2020

██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████
██████████

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

das Unternehmen BOMAG aus ██████████ hat sich mit der Bitte um Unterstützung für eine Ausnahmeregelung bei der Einführung der Abgasemissionsstufe V bei Motoren von mobilen Arbeitsmaschinen an mich gewandt.

BOMAG ist bundesweit einer der renommiertesten Hersteller von mobilen Arbeitsmaschinen für den Straßenbau. Wie viele andere Hersteller der Branche sind sie durch pandemiebedingte Engpässe in Logistik und Warentransport aktuell nicht in der Lage, Maschinen und Maschinenteile termingerecht zu produzieren und auszuliefern.

Als beschlossene Übergangsregelung bei der Einführung der Abgasemissionsstufe V bei Motoren von mobilen Arbeitsmaschinen dürfen Motoren der vorübergehenden Abgasstufe, sofern sie bereits vor In-Kraft-Treten der Vorschriften der Stufe V gebaut waren (d.h. an einen Fahrzeughersteller ausgeliefert bzw. beim Motorenhersteller eingelagert wurden), noch weitere 18 Monate in neue Maschinen eingebaut werden. Diese dürfen wiederum nochmals innerhalb der darauffolgenden sechs Monate in Verkehr gebracht werden.

Im konkreten Fall der Firma heißt dies, dass Motoren mit Leistungen unter 56 kW und über 130 kW in Baumaschinen (Off-Road) noch bis zum 30.06.2020 verbaut werden dürfen und bis zum 31.12.2020 in Verkehr gebracht werden können. Für Motoren mit Leistungen zwischen 56 kW und 130 kW liegen die Termine ein Jahr später.

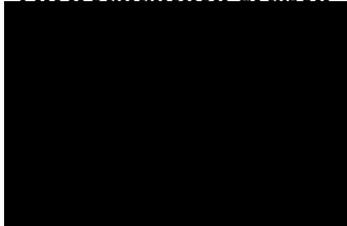
Obwohl es sich bei dieser Übergangsregelung grundsätzlich um einen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Emissionsminderung akzeptablen Kompromiss handelt, kann das Unternehmen diese Fristen durch die nun entstandenen Produktionsengpässe nicht mehr einhalten und droht somit auf hohen Investitionskosten sitzen zu bleiben. Angesichts der finanziell ohnehin problematischen Situation wäre ein Festhalten an der geplanten Fristsetzung ein enormer zusätzlicher wirtschaftlicher Schaden für diese Branche, der durch eine Änderung der Verordnung vermieden werden kann.



Sehr geehrte Frau Schulze, ich bitte Sie daher herzlich, sich innerhalb der Bundesregierung und auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass eine Ausnahmeregelung gefunden werden kann.

Ein ähnlich lautendes Schreiben habe ich an Bundesminister Altmaier gerichtet. Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen bereits jetzt recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen





[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
10117 Berlin

BMU - Ministerbüro	
17. MRZ. 2020	
19/18	
<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen
Frist Eingang St-Büro:	
Kopie an:	

Berlin, 13.03.2020

Brennstoffemissionshandelsgesetz und CO2-Bepreisung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

im Zusammenhang mit dem Erlass des Brennstoffemissionshandelsgesetzes erreichte mich ein Schreiben der in meinem Wahlkreis ansässigen [Redacted] Tonwerke GmbH. Ihr wichtigstes Produkt ist die feuerfeste Schamotte, die aus dem Rohstoff Ton mithilfe von Braunkohlestaub gebrannt wird.

In dem Schreiben führt der Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der nicht am Europäischen Emissionshandel teilnehmenden Firma aus, wie massiv diese von der CO2-Bepreisung betroffen sei: „Für unser Unternehmen mit 40 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 9,6 Mio. Euro bedeutet dies jährliche Mehrkosten in Höhe von bis zu annähernd 700.000 Euro.“ (siehe beigefügte Anlage). Die Belastung des Betriebs ist ohnehin schon hoch, da dieser beispielsweise trotz des hochenergieintensiven Brennprozesses von der Nutzung des § 51 EnStG ausgeschlossen wird. Dabei betreibt die [Redacted] Tonwerke GmbH ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001: 2011 und setzt eigenständig zahlreiche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz um. Eine Umstellung auf andere, CO2-ärmere, Brennstoffe wie



██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

Erdgas prüft das Unternehmen derzeit. Einer relativen Entlastung bei der CO₂-Abgabe stünden jedoch zusätzliche Belastungen bei der Brennstoffumstellung und -beschaffung entgegen. *„Der Einsatz von nichtfossilen Brennstoffen (...) ist bei Anlagen zum Brennen oder Trocknen von Rohstoffen und Industriematerialien prozesstechnisch und wirtschaftlich derzeit praktisch nicht möglich. Mögliche Kompensationen bei den Stromkosten über eine Absenkung der EEG-Abgabe sind für besonders brennstoffintensive Prozesse keine passende Lösung.“*, so ██████████
Insofern sieht das Unternehmen den Bedarf für entsprechende Entlastungstatbestände nach NACE 14.22 bzw. 08.12 zur Vermeidung der Verlagerung von CO₂-Emissionen in die EU oder in Drittstaaten auch für die eigene Branche.

Als Mitglied des Vorstands im Bundesverband keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Rohtongruben e.V. vertritt ██████████ ebenfalls weitere betroffene Firmen.

Ich möchte Sie diesbezüglich um eine Stellungnahme bitten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Mitglied des Deutschen Bundestages
Wahlkreisbüro

Frau Bundesministerin
Svenja Schulze MdB
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128-130
11055 Berlin

Berlin, 29.04.2020
Bezug:
Anlagen: --

BMU - Ministerbüro	
04.05.2020	
2838	
<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
Ursache / Begründung	
Frist Eingang St-Büro	
Kopie an:	

Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf die Steine-Erden-Keramikindustrie

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
liebe Svenja,

die Unternehmen der rheinland-pfälzischen, im Westerwald angesiedelten Unternehmen der Steine- Erden und Keramikindustrie, die nicht am Europäischen Emissionshandel teilnehmen, sind gleichwohl massiv von den ab 2021 zu erwartenden Bepreisungen von CO₂-Emissionen betroffen. Die Unternehmen rechnen mit rein nationalen Mehrkosten firmenabhängig von bis zu mehreren Millionen Euro im Jahr.

Die finanziellen Belastungen der Nicht-ETS-Anlagen in der Steine-Keramik-Erdenindustrie (Brennstoffverbräuche von Naturstein, Kies, Sand, Ton, Kaolin, Gewinnung Steine und Erden, Betonzeugnisse, Transportbeton, Mörtel, Naturstein sowie Keramik) betragen bei einem CO₂-Preis von 55 Euro pro Tonne bis zu 67,3 Millionen Euro.

Die Unternehmen mit rund 100.000 Beschäftigten in mehr als 2000 überwiegend mittelständischen Betrieben erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 20,5 Millionen Euro jährlich, sie stehen dabei in einem scharfen EU-weiten und internationalen Wettbewerb, in dem die jeweiligen Energiepreise eine bedeutende Rolle spielen.

Ich halte es deshalb für notwendig, diesen besonderen Belastungen Rechnung zu tragen.

Für die Ermittlung des Kreises der Unternehmen, die einen Belastungsausgleich erhalten könnten, sind zwei Möglichkeiten denkbar. Zum einen könnte der Kreis der Unternehmen, bei denen ein Belastungsausgleich anerkannt wird, grundsätzlich das produzierende Gewerbe nach § 2 Abs. 3 StromStG umfassen. Sollte das als zu weitgehend angesehen werden, bestünde zum anderen die Möglichkeit, eine Liste aller Sektoren zu erstellen, deren außer- oder innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit durch den BEGH Co2-Preis gefährdet ist.



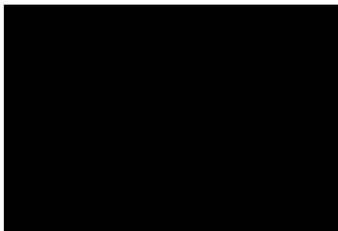
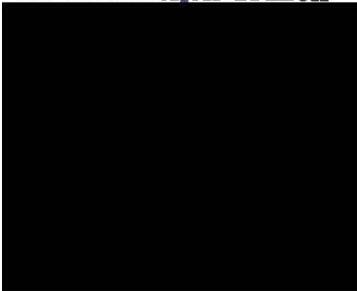
Aufgrund der häufig sehr heterogenen Zusammenfassung unterschiedlicher Sektoren in NACE-Codes (4-Steller) könnte zur Definition und Berechnung des nationalen Carbon-Leakage-Faktors auch auf die Prodcom-Ebene (6- und 8-Steller) gegangen werden. Dabei wären zu berücksichtigen:

- 08.12.11.50 Quarzsand (Industriesand)
- 08.12.21 Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt
- 08.12.22.50 Grobkeramischer Ton und Tonstein für Ziegelerzeugnisse; Andalusyt; Cynit; Sillimanit; Mullit; Schamotte (gebrannter feuerfester Ton)
- 08.9929 Sonstige mineralische Stoffe.

Zudem wäre es angemessen, an den Ausgleich indirekter Belastungen keine weiteren Bedingungen zu knüpfen, da die Unternehmen schon aus Kostengründen ein hohes Eigeninteresse an der Steigerung ihrer Energieeffizienz haben. Der Ausgleich zur Vermeidung von Carbon Leakage sollte bereits für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 gelten.

Ich wäre dankbar, wenn diese nachvollziehbare Argumentation der Unternehmen in die weiteren Überlegungen einfließen würden.

Mit herzlichen Grüßen



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 11:11
An: Flasbarth Büro <[REDACTED]>
Betreff: Unser Telefonat: Wasserstoffkonzept Emscher-Lippe

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, lieber Jochen,

bezugnehmend auf unserer Telefonat darf ich dir das avisierte Wasserstoffpapier zur Kenntnis schicken. Dies ist der erste Entwurf. An dem Papier wird derzeit noch weiter gearbeitet. Das Thema ist für unsere Region, auch vor dem Hintergrund der Gesetzgebung zum Kohleausstieg und Strukturstärkung von besonderer Bedeutung. Ich wäre Dir sehr dankbar, wenn wir dazu noch einmal mit [REDACTED] zu dritt telefonieren könnten.

Für einen Terminvorschlag danke ich Dir.

Herzlichen Dank.

Herzliche Grüße und "Glück auf"

[REDACTED]

[REDACTED]

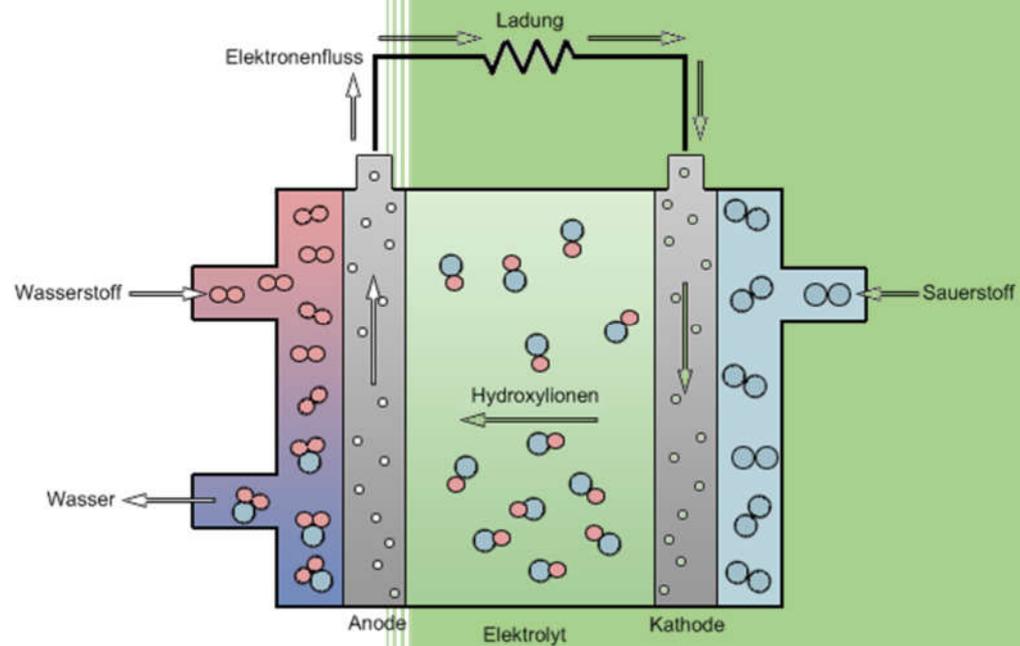
Deutscher Bundestag

[REDACTED]

H₂ EL

Die Wasserstoffstrategie der Emscher-Lippe Region

Grüner Wasserstoff als Bindeglied zwischen Industrie und Klimaschutz



Ausgangslage

Die Emscher-Lippe-Region befindet sich nach Stahlkrise und Ende des Bergbaus mit der Schließung der Kohlekraftwerke in der dritten Stufe des Strukturwandels. Jetzt geht es darum, auf Basis der vorhandenen Infrastruktur den industriellen Kern zu sichern und klimafreundliche Produktionsmethoden einzuführen. Ziel ist es, die vorhandenen Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und nach Möglichkeit neue industrielle Arbeitsplätze zu schaffen.

Dabei stellen die Pariser Klimaziele, die inzwischen in der nationalen Gesetzgebung konkretisiert wurden, die energieintensive Industrie vor besondere Herausforderungen:

„Wasserstoff wird als Grundbaustein gasförmiger und flüssiger Energieträger auf Basis erneuerbarer Energien unumgänglich für alle Nutzungen, in denen direkte Stromnutzung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich oder sinnvoll ist.

Triebhausgasneutralität aller Energiesektoren gelingt nur durch eine gezielte Sektorenkopplung. Elektrolyse ist hierbei ein zentrales Verfahren und Wasserstoff Bindeglied zwischen der elektrischen und der stofflichen Welt.“

So formuliert es die Wasserstoffroadmap von Fraunhofer ISI und Fraunhofer ISE von Oktober 2019. Der Einsatz von Wasserstoff als Bindeglied zwischen Industrie und Klimaschutz ist die Strategie der Emscher-Lippe-Region mit der Vision, H₂EL (=Wasserstoffregion Emscher-Lippe) als Marke für eine Region zu etablieren, der es wie Ostwestfalen-Lippe vor Etablierung der Marke OWL an überregionaler Wahrnehmung fehlt.

H₂EL verfügt mit Chemieindustrie, Energieunternehmen, metallverarbeitender Industrie und industrienahen Dienstleistern, Energie- Verkehrs- und Produktinfrastruktur, Fachhochschulen und dem Anwenderzentrum h2herten, Bevölkerungsstruktur und geographischer Lage das Potenzial, Vorreiter für wasserstoffbasierte und klimafreundliche Industrie zu werden. Voraussetzung dafür ist ein regionaler Verbund, der die traditionellen Branchen- und Sektorengrenzen sprengt. Eine gute industrielle Infrastruktur und enge Kooperationen verbinden H₂EL mit der Rhein-Ruhr-Schiene, dem Münsterland, den Niederlanden und den Überseehäfen Antwerpen und Rotterdam. Die Wasserstoffsенke H₂EL hat so eine enge Anbindung an die Produktionskapazitäten für Windstrom in Münsterland und Emsland und der Nordsee, aber auch zukünftig an Wasserstoffimporte aus sonnenreichen Gegenden.

Ausgehend von den Studien der dena und des BDI geht die Fraunhofer-roadmap in Europa von einem Bedarf an Elektrolysekapazität zwischen 7 und 35 GW in Europa 2030 und 341-511 GW 2050 mit einer Produktion von 30-140 TWh in 2030 und 800-2250 TWh in 2050 aus. Auch wenn Elektrolyseure in der Chemie schon heute vielfach zum Einsatz kommen bedarf es nach Einschätzung von Fraunhofer einer Weiterentwicklung im Bereich der Zellmaterialien, Erfahrungen mit einer flexiblen Betriebsweise und Skaleneffekte, um diese Kapazitäten wirtschaftlich einsetzen zu können.

Was leitet sich daraus für die Wasserstoffroadmap der Emscher-Lippe-Region in den nächsten 10 Jahren ab?

1. Entwicklung und Aufbau einer Elektrolyseurproduktion im industriellen Maßstab

Im Energieinstitut der Westfälischen Hochschule wurde kleinmaßstäblich ein Hochdruckelektrolyseur entwickelt, Evonik kann Material für Membranen produzieren und in der Region läuft seit 2013 ein alkalischer Elektrolyseur der Firma Hydrogenics im Anwenderzentrum h2herten, 2022 installiert die AGR einen 3 MW-Elektrolyseur in ihrem Abfallheizkraftwerk in Herten.

Auf Einladung des h2 netzwerk ruhr e.V. fand im Juni 2019 ein Workshop mit Vertretern der Firmen Siemens AG, Evonik Creavis GmbH, thyssenkrupp Industrial Solutions GmbH, Hydrogenics GmbH sowie des ZBT Duisburg GmbH, des Lehrstuhls für Analytische Chemie der RUB und der Westfälischen Hochschule statt, der in einen „WIR“-Antrag beim BMBF mit einem Volumen von 240.000 € für die Konzeptphase und geplanten 15 Mio € für den Aufbau und 6 Jahre Betriebsmittel für ein „Forschungszentrum Elektrolyse Campus“ münden soll. Der Uniper Kraftwerksstandort Scholven eignet sich für dieses Zentrum, da die BP-Raffinerie vor Ort auch größere Mengen grünen Wasserstoff abnehmen kann. Am 8. April haben die Geschäftsführungen von Uniper und Siemens gas and power eine Pressemeldung veröffentlicht, dass sie bei der Umstellung von Kraftwerken, der Produktion von grünem Wasserstoff und der sukzessiven Erhöhung des Grüngasanteils zusammenarbeiten wollen.

2. Substitution von Erdgas durch grünen Wasserstoff

Die geplante Pipeline mit grünem Wasserstoff von Lingen über den Chemiepark Marl nach Scholven ermöglicht in Verbindung mit den Elektrolyseuren in Scholven eine resiliente Versorgung mit grünem Wasserstoff nach der RED II Vorgabe für die BP-Standorte in Gelsenkirchen.

Die Energieversorgung des Chemieparks Marl kann schrittweise dekarbonisiert werden. Aktuell wird bereits ein dreistelliger Millionenbetrag in ein neues G+D-Kraftwerk der Firma Siemens investiert; dieses Kraftwerk soll so ausgelegt werden, dass es neben Erdgas auch mit Wasserstoff betrieben werden kann.

Es wird geprüft, ob über die Verteilnetze der örtlichen Energieversorger ELE, Stadtwerke Haltern und Hertener Stadtwerke auch mittelständische energieintensive Unternehmen mit Wasserstoff oder einem höheren Anteil grünen Wasserstoffs versorgt werden und damit in Bezug auf die CO₂ Bepreisung und Anforderungen von Kunden wettbewerbsfähig bleiben können.

Ob der grüne Wasserstoff langfristig auch durch eine künstliche Fotosynthese erzeugt werden kann, untersucht die Evonik Creavis in Marl mit dem BMBF-Projekt Rheticus.

3. Brennstoffzellen- und Fahrzeugfertigung und industriennahe Dienstleistungen

Die Firma Hydrogenics in Gladbeck und das start-up Hyref in Herten produzieren Brennstoffzellen. Bei der Firma Faun in Herne sollen Arbeitsplätze im Bereich der Umrüstung von Müllfahrzeugen für die Brennstoffzellentechnik entstehen. Im Bereich der industriennahen Dienstleistungen verfügt zum Beispiel die Firma Hycon, eine Ausgründung aus der Westfälischen Hochschule über das know how, wasserstoffbasierte Energiesysteme für Mehrfamilienhäuser, Gewerbebetriebe und Quartiere zu projektieren und kann dabei auf die Erfahrung bei der Auslegung des Energiekomplementärsystems im Anwenderzentrum h2herten zurückgreifen, das seit 2013 erfolgreich betrieben wird.

4. Aufbau wasserstoffbasierter klimaneutraler Quartiere

Die regionalen Versorger sind auch Partner bei der Entwicklung wasserstoffbasierter klimaneutraler Quartiere. Das gilt für die Halterner Stadtwerke und Gelsenwasser, die das ehemalige WASAG-Gelände in Haltern in Verbindung mit den Halterner Quarzwerken mit Grünstrom und Wasserstoff versorgen möchten. Auch die Stadt Marl untersucht aktuell mögliche Standorte, um eine Schule und ein Wohnquartier klimaneutral zu versorgen.

Die Hertener Stadtwerke erarbeiten mit Jung Stadtwerke aus Köln ein Konzept, um eine Wohnsiedlung aus den 1970er Jahren in Herten (Mühlenviertel) vom Erdgasnetz abzukoppeln und unter Einsatz von Wasserstoff klimaneutral zu versorgen.

Für die ehemalige Zeche Westerholt auf der Stadtgrenze von Herten und Gelsenkirchen, Nukleus der Allee des Wandels und des Energielabor Ruhr liegen bereits umfangreiche Konzepte vor. Hier könnte ein Elektrolyseur auf Basis von lokalem PV-Strom eine Wasserstofftankstelle versorgen und die Abwärme zusammen mit der Abwärme eines zentralen Serverzentrums in das neue kalte Nahwärmenetz einspeisen.

Ergänzend zu diesen Anwendungen will der regionale Nahverkehrsbetrieb Vestische Strassenbahnen ab 2021 50 Wasserstoffbusse einsetzen und die kommunalen Betriebe wasserstoffgetriebene Müllfahrzeuge nutzen.

Welche Ressourcen brauchen wir?

Die kommunalen Partner Kreis Recklinghausen mit den Schwerpunkten Marl, Herten und Haltern und die Stadt Gelsenkirchen sind dabei. Der SPD-Unterbezirk Kreis Recklinghausen hat einstimmig bei seinem letzten Parteitag einen Wasserstoffantrag der Stadtverbände Gladbeck, Marl und Herten verabschiedet.

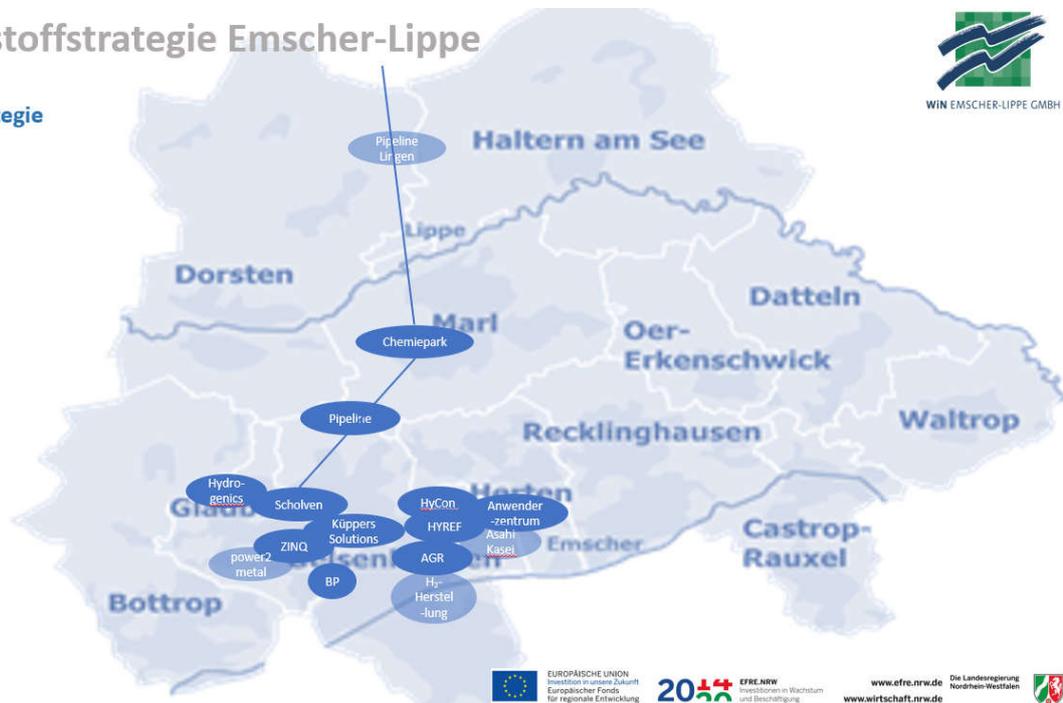
Die Sozialpartner DGB, IG BCE und die IHK der Region sind ebenfalls an einer Wasserstoffstrategie interessiert. Die kommunalen Versorger AGR, Gelsenwasser, Hertener Stadtwerke und Stadtwerke Haltern sind interessiert.

Das Engagement der Industriepartner BP, Evonik, Uniper und Siemens ist das entscheidende Element für eine erfolgreiche Umsetzung. Das Landwirtschaftsministerium bereitet bereits eine beihilferechtliche Prüfung vor, ob die Wasserstoffstrategie der Industriepartner gefördert werden kann.

In einer ersten groben Schätzung ist davon auszugehen, dass die für den Elektrolysecampus angesetzten 15 Millionen etwa ein Zehntel der Summe sind, die bis 2030 an öffentlichen Fördermitteln in die Region fließen müssen, um langfristig Industriearbeitsplätze in Verbindung mit der Wasserstofftechnologie aufzubauen und so den Rückzug der Kohlekraftwerke zu kompensieren und den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden.

Wasserstoffstrategie Emscher-Lippe

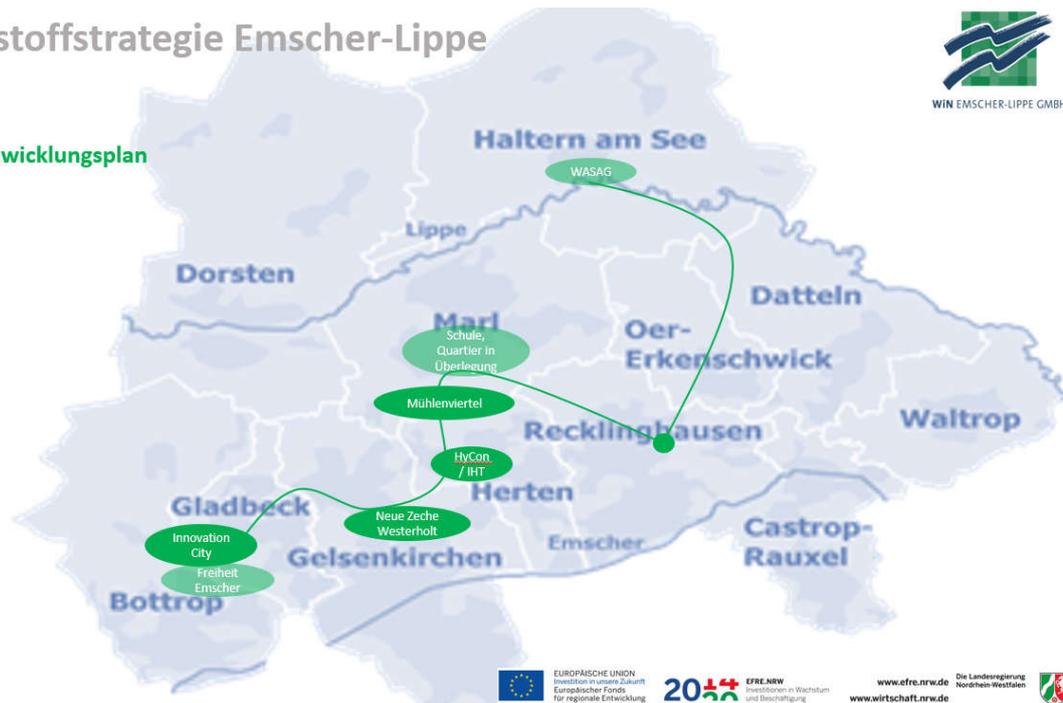
Industriestrategie



Wasserstoffstrategie Emscher-Lippe



Quartiersentwicklungsplan



Anmerkung: Die EFRE-Förderung bezieht sich auf die Wasserstoffkoordination in der WIN-Emscher-Lippe, nicht jedoch auf die geplanten Projekte.



15.4.2020

**Bundesumweltministerin****Frau****Svenja Schulze****Per E-Mail**

den 10. Mai 2020

Betr.: Gespräch über PVC-Recycling

Sehr verehrte Frau Ministerin, lieber Svenja,

verabredungsgemäß komme ich zurück auf unser Telefonat bezüglich der VEKA AG in [REDACTED] und der damit verbundenen zukünftigen Sicherung des Recyclings von Kunststofffenstern für die Branche in Deutschland.

Wie Du weißt, handelt es sich bei der VEKA AG um eines der besonders bedeutenden industriellen Unternehmen im Münsterland. Mit weltweit etwa 6.000 Beschäftigten, darunter etwa 1.400 in der Stadt Sendenhorst, Niederlassungen in 30 Ländern und einem Umsatz von über 1,2 Milliarden Euro ist das Unternehmen als Weltmarktführer für die wirtschaftliche Entwicklung (nicht nur) unserer Region von eminenter Bedeutung.

Der CEO des Unternehmens, [REDACTED], ist ebenfalls [REDACTED] der EPPA, des Verbandes der europäischen Fensterprofilhersteller.

Eingedenk der umweltpolitischen Verantwortung der Hersteller von Kunststofffenstern hat die VEKA AG mit der Gründung der VEKA Umwelttechnik GmbH im thüringischen Behringen 1983 (!) Europas größtes Recyclingwerk errichtet, in dem jährlich rund 50.000 t PVC vor allem aus Altfenstern, Rolläden, etc. recycelt werden (,die ansonsten deponiert oder verbrannt werden müssten). Weitere 50.000 t werden in Werken in Frankreich und England recycelt.

Die umweltpolitische Verantwortungsbereitschaft ist politisch gewollt und mit entsprechenden Fördermitteln für den Aufbau von Recyclingkapazitäten unterstützt worden.

Hintergrund dieser Entscheidungen war die Tatsache, dass die PVC-verarbeitende Industrie bereits vor vielen Jahren in die Kritik geraten war, weil sie die Schwermetalle Blei und Cadmium in die Produktionsprozesse eingebunden hatte, die als Stabi-



lisatoren für das PVC wirkten.

Seit dem Jahre 2011 werden diese Stabilisatoren allerdings nicht mehr im Produktionsprozess eingesetzt. (Dies gilt meines Wissens für alle deutschen und EU-Unternehmen. Bei allen Unternehmen, deren Produkte im europäischen Markt sind, ist dies meines Wissens nicht der Fall).

Es versteht sich von selbst, dass das Recycling von Kunststofffenstern in erster Linie solche Produkte betrifft, die bereits eine längere Lebensdauer hinter sich haben, die mithin ersetzt werden müssen, also auch bereits vor 2011 hergestellt worden sind.

Damit verbunden ist unvermeidlich die Tatsache, dass in diesen alten Fensterprofilen noch Stabilisatoren gebunden sind. (Solange diese Stabilisatoren in Kunststoffprofilen gebunden sind, geht von Ihnen auch keine Gesundheitsgefährdung aus.)

Um das recycelte Material nicht unverändert mit den Stoffen Blei und Cadmium erneut in den Produktionsprozess einzuführen, wird das recycelte Material dem neuen, unbelasteten PVC zu einem geringen, zugelassenen Prozentsatz beige gemischt. Der Anteil der Stabilisatoren wird auf eine Obergrenze von max. 2 % der neuen Werkstoffe begrenzt, wie dies auch in einer Verordnung der Kommission für rückgewonnene PVC – Materialien als zulässig vorgesehen war (siehe beiliegenden Entschließungsantrag, Buchstabe M, Seite 5).

Nach Auffassung der PVC – Industrie steht diese Mengenbegrenzung auch im Einklang mit der Auffassung der europäischen Chemikalien Agentur.

Leider hat aber dieser Konsens offenbar keine Zukunft mehr.

In einem Entschließungsantrag des EU-Parlamentes vom 05.02.2020 (siehe Anlage) werden diese Ziele jetzt entschieden abgelehnt und ein vollständiges Verbot von Blei – ungeachtet der Konzentrationen – gefordert.

Für diesen Fall wären sicherlich auch Konsequenzen für das Abfallwirtschaftsrecht in Deutschland zu erwarten.

Ein vollständiges Verbot brächte vermutlich die Recyclingwirtschaft in diesem Sektor vollständig zum Erliegen und würde zu anderen, unerwünschten Entsorgungswegen (Deponie, Verbrennung, gefährliche Abfälle) führen.

Meines Wissens ist die PVC- Industrie bereit, die Konzentrationen der Stabilisatoren im Rahmen des Recyclings weiter zu senken.

Angesichts dieser kritischen Perspektive hat sich [REDACTED] [REDACTED] den ich persönlich gut kenne, an mich gewandt und um politische Unterstützung für das Ziel gebeten, das PVC-Recycling in Deutschland nicht zu einem Auslaufmodell werden zu lassen, da dieser Weg weder wirtschaftlich noch industriepolitisch und vermutlich auch ökologisch sinnvoll ist.



Liebe Svenja,

die Rückmeldung über Deine grundsätzliche Bereitschaft zu einem Meinungsaustausch in Berlin ist mit Freude und Erleichterung aufgenommen worden. ■■■■■ würde zu dem Gespräch ■■■■■ von der Arbeitsgemeinschaft PVC und Umwelt (AgPU) und eventuell ■■■■■, (ehemaliger ■■■■■ des europäischen Verbandes) hinzuziehen.

Fazit:

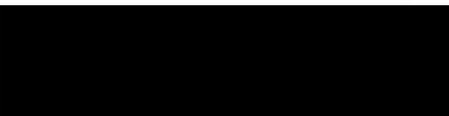
In dem vorgesehenen Gespräch sollte die Möglichkeit für die Vertreter der Fensterhersteller bestehen, ihre Sicht der Dinge darzustellen, insbesondere die wirtschaftlichen Folgen auch unter dem Gesichtspunkt des europäischen und internationalen Wettbewerbs und der Debatten im europäischen Kontext (EU-Parlament, Chemikalien-Agentur, etc.), aber natürlich auch die damit verbundenen umweltpolitischen und ökologischen Zielsetzungen.

Vielleicht werden dort Handlungsmöglichkeiten erkennbar, wie eine zukunftsorientierte Branche mit dem Anspruch, ihre eigenen Produkte dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen, Unterstützung erfahren kann.

Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn wir zeitnah einen Termin für ein Gespräch in Berlin finden könnten. Für die notwendigen Tagungsräume (auch unter den notwendigen Abständen in Corona Zeiten würde ich mich kurzfristig kümmern).

Herzlichen Dank für Deine Aufmerksamkeit und Bereitschaft zu einem solchen Dialog.

Beste Grüße,





Mitglied des Deutschen Bundestages

BMU - Ministerbüro

11. MAI 2020

3002

An die
Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze

- Postaustausch -

<input type="checkbox"/> M/in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnah
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortu
	<input type="checkbox"/> w. Veranlass
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen

Frist Eingang St-Büro:

Kopie an:

Berlin, 04. Mai 2020/sb

Förderung der Elektromobilität im Garten- und Landschaftsbau

Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze, *Liebe Svenja,*

aus meinem Wahlkreis hat mich eine Zuschrift erreicht, die ich aus Klimaschutzpolitischer Sicht sehr interessant finde. Der Chef eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs hat sich an mich gewandt und mich darauf hingewiesen, dass es marktverfügbare Baumaschinen mit Elektroantrieb gibt. Allerdings werden diese derzeit noch von wenigen Herstellern angeboten und das zu Preisen, die doppelt so hoch liegen, wie bei vergleichbaren Dieselmotoren.

Der Unternehmer hat sich nach der Möglichkeit einer steuerlichen Förderung der Anschaffung elektrisch angetriebener Baumaschinen erkundigt. Eine zwischenzeitliche Anfrage beim Bundesfinanzministerium hat leider ergeben, dass eine solche Förderung dort nicht existiert. Aus diesem Grund wende ich mich an Sie.

In der möglichen Förderung von elektrischen Baumaschinen sehe ich gleich mehrere potentielle Nutzeffekte für den Umwelt- und Klimaschutz. Einerseits würden dadurch dieselbetriebene Großgeräte ersetzt, die an einem durchschnittlichen Arbeitstag mehrere Stunden am Stück laufen und dabei viel CO2 ausstoßen. Eine Förderung würde die Nachfrage erhöhen, was die Produktion elektrischer Baumaschinen für mehr Hersteller attraktiver macht. Und durch ein breiteres Angebot ist mit sinkenden Preisen zu rechnen, was der Verbreitung elektrischer Baumaschinen einen weiteren Schub geben dürfte.

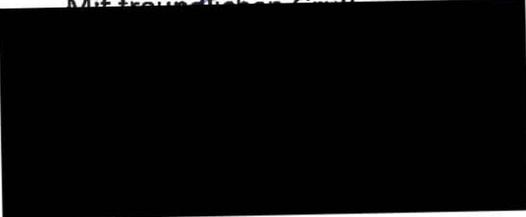


Andererseits würde durch den vermehrten Einsatz elektrische Baumaschinen eine weitere Art der Emission reduziert, nämlich des Lärms. Neben den positiven Folgen leiserer Maschinen für die sie bedienenden Arbeiterinnen und Arbeiter würde sich diese Belastung auch auf die restliche Umwelt reduzieren.

Aus diesen Gründen wäre ich dankbar, wenn in Ihrem Hause die Möglichkeit geprüft würde, ein Förderprogramm für elektrische Baumaschinen zu schaffen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Mitglied des Deutschen Bundestages

Wahlkreis

Frau Ministerin
Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
11055 Berlin

BMU - Mini-Termin

14. MAI 2020

3100

<input type="checkbox"/> BMinz/K/ZE	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR/PI 1/PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungn.
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranl.
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / ...

Frist Eingang St-Büro:

Kopie an:

Deutscher Bundestag Berlin

07. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wie mir aus meinem Wahlkreis mitgeteilt wurde, steht am 13. Mai erneut die Autorisierung von Chromtrioxid auf der Tagesordnung des zuständigen EU REACH Ausschusses. Dabei wird der CTAC-Antrag (früher Lanxess-Antrag, jetzt Chemservice-Antrag) auf Autorisierung der Nutzung von Chromtrioxid beraten und entscheiden.

Die Entscheidung am 13. Mai hat auch weitreichende Konsequenzen für den Tiefdruck als sog. Downstream User. In [REDACTED] betrifft dies etwa Firma Janoschka mit Sitz in Kippenheim, die bei der Herstellung der Druckformen für den Tiefdruck Chromtrioxid verwendet. Laut Auskunft der Firma gibt es aktuell keine realistische Alternative für diesen Werkstoff.

Vor diesem Hintergrund darf ich Sie herzlich bitten, sich dafür einzusetzen, dass die Autorisierung von Chromtrioxid durch den EU REACH Ausschuss erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied des Deutschen Bundestages

BMU - Ministerbüro

18. MAI 2020

3148

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> BM/in z.K./z.E. | <input type="checkbox"/> AE |
| <input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2 | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Votum |
| <input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref. | <input type="checkbox"/> Beantwortung |
| | <input type="checkbox"/> w. Veranlassung |
| | <input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen |

Frist Eingang St-Büro:

Kopie an:

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze

10055 Berlin

Berlin, 06.05.2020

Modellprojekt Energiezukunft in der Gemeinde Fuchstal

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze,

im folgenden Schreiben wende ich mich an Sie bezüglich eines Energiewende-Vorzeigeprojekts [REDACTED] welches aufgrund verschiedener gesetzlicher Hürden vor wirtschaftliche Probleme gestellt wird. Da das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als Projektförderer in diesem Vorhaben involviert ist, würde ich Sie hierbei um Ihre Mithilfe bitten.

Die Gemeinde Fuchstal plant unter dem Projekt „Energiezukunft Fuchstal“, Strom aus dem bestehenden Windpark Fuchstal zur Wärmeerzeugung in einer sogenannten Power-to-Heat-Anlage (PtH-Anlage) zu nutzen. Da die Direktvermarkter zu Zeiten negativer Preise an der Strombörse die Stromproduktion der Windräder abregeln, soll anstelle einer kompletten Abregelung diese Energie für das Projekt vor Ort genutzt werden. Die Stromproduktion durch die bestehenden vier Windrädern kann einerseits zur Befüllung eines 5 MW Batteriespeichers und andererseits zur Beheizung eines 5.000 m³ großen Wärmespeichers genutzt werden.

Für selbst genutzten Strom aus EEG-Anlagen sind die volle Stromsteuer in Höhe von 2,05 Ct/kWh und 40 % von der EEG-Umlage (aktuell 6,756 Ct/kWh, 40 % = 2,70 Ct/kWh) abzuführen. Dabei muss zwischen der Erzeugungsanlage (Windrad) und dem Verbraucherstandort (Batterie/Power to Heat-Anlage) ein sogenannter "unmittelbar räumlicher Zusammenhang" bestehen. Leider spricht sich die EEG-Clearingstelle gegen das Projekt aus, da sich zwischen den Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen ein Orts- teil mit mehreren Straßenzügen befindet. Für das Projekt ist dies insofern von höchster Bedeutung, als dass unter der Annahme des gegebenen „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ Wärme-Gestehungskosten von 4,75 €/kWh (-2,05 + 2,70 Ct/kWh) bzw. 47,50 €/MWh durch Nutzung des selbsterzeugten Stroms

Wahlkreisbüro:



erreicht werden. Dies wäre um circa 20 €/MWh günstiger als der Einsatz von Gasthermen. Aufgrund des fehlenden Kriteriums des „räumlichen Zusammenhangs“ soll für den selbstproduzierten Strom anstatt der 40 % nun die gesamte EEG-Umlage abgeführt werden. Daraus ergibt sich ein fast doppelt so hoher Wärmegehaltungspreis von 8,81 Ct/kWh (2,05 + 6,756 Ct/kWh) bzw. 88,06 E/MWh. Die Nutzung des ökologischen Stroms kostet demnach rund 20 €/MWh mehr, als die Nutzung von Importgas.

Um innovative Energiewendeprojekte im Sinne des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit weiterhin zu fördern und die Umstände des vorliegenden Projektes zu berücksichtigen, könnte man die Richtlinien der bestehenden Förderprogramme dahingehend ändern, dass die Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen, welche den Teilnehmern aufgrund der Projektstätigkeit entstehen, ausgeglichen werden. Beispielsweise könnte man analog der SINTEG-Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verfahren. Diese ermöglicht mitunter einen finanziellen Ausgleich bei wirtschaftlicher Benachteiligung der Projektteilnehmer.

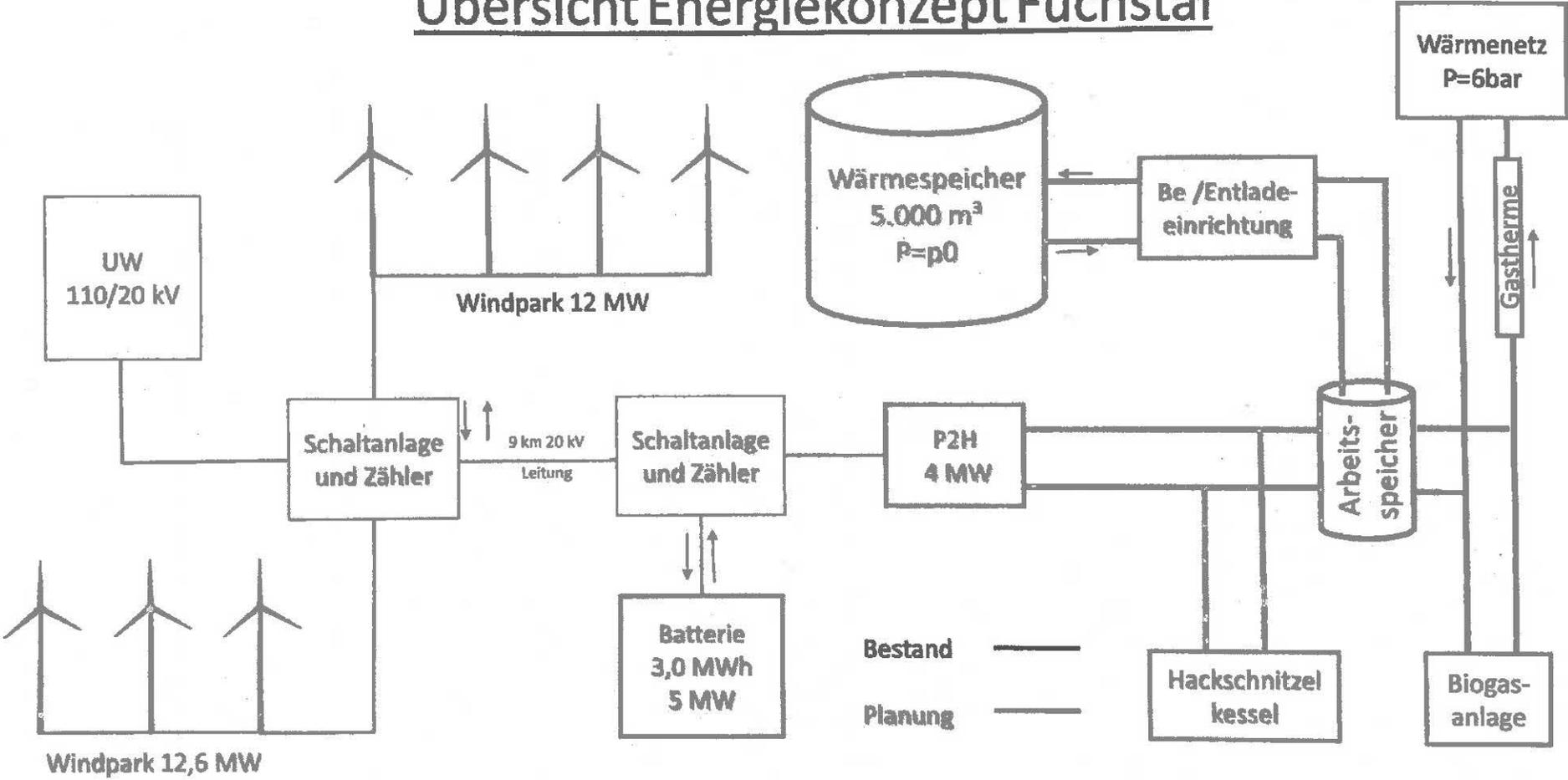
Sehr geehrte Frau Bundesministerin, es würde mich freuen, wenn Sie mir diesbezüglich weiterhelfen könnten. Eine Unterstützung dieses Energiewendeprojektes wäre ein zukunftsweisendes politisches Signal der Bundesregierung für die Region und zugleich ein Zeichen für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen



Weitere Unterlagen finden Sie im Anhang.

Übersicht Energiekonzept Fuchstal





CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Herrn Staatssekretär Jochen Flasbarth
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Berlin, 19. Mai 2020

BMU Büro - Sts Flasbarth

25. MAI 2020

3356

<input type="checkbox"/> Sts z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> AL/JAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
	<input type="checkbox"/> Votum z. Teilnahme / z. weiteren Vorgehen
	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> m.d.B. um Rücksprache
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weisigen

Frist Eingang St-Büro:

Kopie an:

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

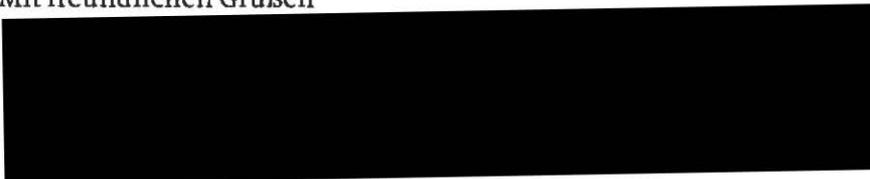
die Abfallentsorgung-Gesellschaft Ruhrgebiet (AGR) hat mich darüber unterrichtet, dass die Umrüstung von Abfallsammelfahrzeugen und die Förderung von der Produktion von „grünem Wasserstoff“ zur Tankstellenversorgung beantragt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass es derzeit ein unterschiedliches Verständnis von „grünem Strom“ gibt. So würde „grüner Strom“ aus Biomasse als nicht förderfähig eingestuft.

Das kann ich nicht nachvollziehen. Eine solche Lesart widerspräche den Zielsetzungen der RED II-Richtlinie, in der es um die Dekarbonisierung des Verkehrssektors geht. Es müssen Innovationen in allen Bereichen der Erneuerbaren Energien und Kraftstoffe genutzt werden, um die Ziele zu erreichen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Ihr Haus eine Förderung des Projektes unterstützen würde.

Mit freundlichen Grüßen





[REDACTED]
Mitglied des Deutschen Bundestages

[REDACTED]
Frau Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Svenja Schulze MdB
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin
-Postaustausch-

BMU - Minister	
27. MAI 2020	
3421	
<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> FR/PI 1/1/1	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> AL/UAL/RA	<input type="checkbox"/>
Frist Eingang St-Büro	
Kopie an:	

Berlin, 25. Mai 2020
Bezug: CO2-Zertifikate für
Pflanzenkohle
Anlagen:

CO2-Zertifikate für Pflanzenkohle

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ein Unternehmen aus meinem Wahlkreis ist mit einer Anfrage an mich herangetreten.

Dieses stellt mit Hilfe von Pyrolyse Pflanzenkohle her.

Zwar ist der Eingangsstoff ligninhaltige Biomasse, aber der Kohlenstoff wird - im Gegensatz zur thermischen Verwendung durch Biomasse - durch die Pyrolyse dauerhaft gebunden und führt somit zu einer wirklichen CO2-Reduktion.

Über eine Information, ob Sie eine Möglichkeit sehen, diese Pflanzenkohle aufgrund der positiven Eigenschaften mit CO2-Zertifikaten zu versehen, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

██████████
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

BMU - Ministerbüro	
02. JUNI 2020	
3529	
<input type="checkbox"/> BM/in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR/PI 1/PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen
Frist Eingang St-Büro:	
Kopie an:	

Berlin, 27.05.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin,
liebe Svenja,

das Bundesumweltministerium fördert das Projekt KLIMASPORT. Mit dem Projekt werden Sportvereine im Hinblick auf Klimaanpassungen weitergebildet.

Das entwickelte Bildungsmaterial wird nun erst einmal getestet und ist noch nicht abschließend entwickelt. Teil des Bildungsmaterials ist auch eine Broschüre: „Klimaaktiv aber richtig!“, deren Entwurf ich anliegend beifüge.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie für die Broschüre ein Grußwort verfassen könnten. ██████████ von Lust auf besser leben GmbH hat mich sehr herzlich gebeten, Sie darum zu bitten.

Über Ihre positive Rückmeldung freue ich mich schon sehr.

██████████ ist wie folgt erreichbar:



Mit herzlichen Grüßen

Ihre 



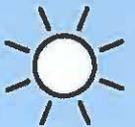


KLIMAAKTIV, ABER RICHTIG!

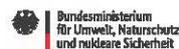
Klimaanpassung und Sport —

Wie sind Sportvereine vom Klimawandel betroffen und was können Sie tun?

Wir klären auf!



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages





port -
om Klimawandel betroffen und was können Sie tun?

mbH
n
6
besserleben.de
rt.de | www.lustaufbesserleben.de

Winning, Frederike Laufenberg, Marlene Haas
a von Winning, Marlene Haas

4

Grußworte

KLIMAWANDEL UND SPORT

8

Was ist der Klimawandel und welche
Folgen hat er für Sie?

Dominoeffekt:

Rekordreihe an Wetterextremen

9

Klimafolgen auf einen Blick

10

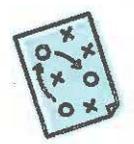
Was ist der Unterschied zwischen
Klimaschutz und Klimaanpassung bei
Sportvereinen?

Kunstrasen im Sport:

Ein Thema für Klimaschutz und
Klimaanpassung

14

Wovon hängt es ab, inwieweit
Ihr Sportverein vom Klimawandel
betroffen ist?



Klin
Sportv



Hitzewellen &
Sonneneinstrahlung

Mit Sp
Klimaanpa

16

Einblicke
Fra



Extremwetterereignisse

Interview

20



Trockenheit und
Wasserknappheit

Geld u

Die neue Ger

Klimaschutz k

24



Milde Winter

KI

28

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit. Aenean commodo ligula eget dolor. Aenean massa. Cum sociis natoque penatibus et magnis dis parturient montes, nascetur ridiculus mus. Donec quam felis, ultricies nec, pellentesque eu, pretium quis, sem. Nulla consequat massa quis enim. Donec pede justo, fringilla vel, aliquet nec, vulputate eget, arcu. In enim justo, rhoncus ut, imperdiet a, venenatis vitae, justo. Nullam dictum felis eu pede mollis pretium. Integer tincidunt. Cras dapibus. Vivamus elementum semper nisi. Aenean vulputate eleifend tellus. Aenean leo ligula, porttitor eu, consequat vitae, eleifend ac, enim. Aliquam lorem ante, dapibus in, viverra quis, feugiat a, tellus. Phasellus viverra nulla ut metus varius laoreet. Quisque rutrum. Aenean imperdiet. Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit. Aenean commodo ligula eget dolor. Aenean massa. Cum sociis natoque penatibus et magnis dis parturient montes, nascetur ridiculus mus. Donec quam felis, ultricies nec, pellentesque eu, pretium quis, sem. Nulla consequat massa quis enim. Donec pede justo, fringilla vel, aliquet nec, vulputate eget, arcu. In enim justo, rhoncus ut, imperdiet a, venenatis vitae, justo. Nullam dictum felis eu pede mollis pretium. Integer tincidunt. Cras dapibus. Vivamus elementum semper nisi. Aenean vulputate eleifend tellus. Aenean leo ligula, porttitor eu, consequat vitae, eleifend ac, enim. Aliquam lorem ante, dapibus in, viverra quis, feugiat a, tellus. Phasellus viverra nulla ut metus varius laoreet. Quisque rutrum. Aenean imperdiet.

Ihre
Svenja Schulze

1/1

Manchmal wirkt der Klimawandel noch sehr fern: Die Korallenbleiche durch steigende Wassertemperaturen und das Untergehen von Inseln durch den steigenden Meeresspiegel betrifft uns in Deutschland scheinbar kaum. Dabei sind schon heute weitreichende Klimaänderungen zu beobachten – auch hierzulande.

In Zukunft werden sich der Klimawandel und seine Folgen noch verstärken, selbst wenn wir die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreichen.

Insbesondere die Hitzesommer der letzten Jahre, zerstörerische Unwetter und sterbende Wälder haben uns die Verwundbarkeit Deutschlands deutlich vor Augen geführt. Es ist daher wichtig, dass wir uns neben konsequentem Klimaschutz auch rechtzeitig und effizient an die kommenden Veränderungen anpassen.

Auch bei deutschen Sportvereinen sind die Folgen des Klimawandels schon heute angekommen, wie das Gespräch mit einer Vielzahl von Vereinen und Verbänden im Projekt „KLIMASPORT“ gezeigt hat. Doch Sie sind nicht machtlos! Sie alle, die sich in Deutschland in Sportvereinen engagieren – über 8,5 Millionen Menschen –, können wichtige Impulse zur Klimaanpassung setzen.

Warum sollten Sie das tun? Damit Sport auch in Zukunft noch Spaß macht! Und ganz nebenbei profitiert auch Ihr Sportverein von Klimaanpassung durch steigende **Gesundheit, Wirtschaftlichkeit und Attraktivität.**

In dieser Broschüre zeigen wir Ihnen auf, in welchen Bereichen Ihr Sportverein möglicherweise von Folgen des Klimawandels betroffen ist und welche Maßnahmen Sie ergreifen können. Wir freuen uns, wenn Sie klimaaktiv werden und uns Ihre Erfahrungen rückmelden.

Ihre

Gesundheit:

- Weniger Sonnenbrände
- Weniger Herz-Kreislauf-
- Vermeidung von Infektio
- Weniger Verletzungen ir Gewittern, Stürmen, Ha

Wirtschaftlichkeit:

- Liegt eine Dachbegrünung sich das Niederschlagsw gebühr für das Gebäude
- Wird das Regenwasser r geleitet, sondern in Forr gehalten, entfällt das En
- Ihr Verein kann von fina kostenlosen Ökochecks
- Da Gebäude in der Rega werden, können Ersatzli anpassung berücksichti

Attraktivität:

- Mitgliederbindung und tungsvoiles Image
- Gute Trainingsbedingur reichend Trink- und Erh sich Mitglieder gut aufgr Kinder ruhigen Gewisse
- Besonders für Kinder ur warnsysteme und Inforr einen Mehrwert dar



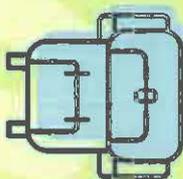
BALLSPORT



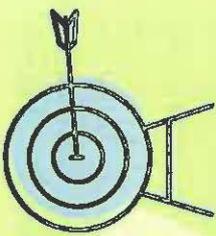
GERÄTESPORT



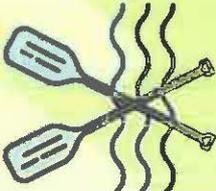
FLUGSPORT



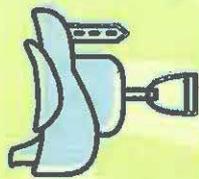
WANDERN



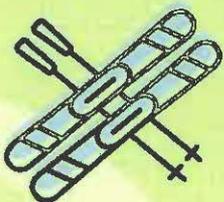
SCHÜTZENSORT



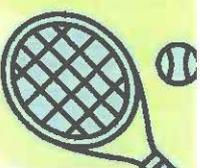
WASSERSPORT



REITSPORT



WINTERSPORT



8

42,6° C

13

Wärmste Jahr seit
1970 in
Frankfurt

In Lingen/Ems war neuer
Hitzerekord 2019.

Tropennächte in Frankfurt
im Jahr 2018.

Klimawandel wird auch „Globalwarming“ genannt und kommt primär durch Treibhausgasemissionen zustande. Diese werden durch die Wirtschaft (Abholzung, energieintensive Produktion) freigesetzt. So gelangen Treibhausgasen in die Atmosphäre. Sie sorgen dafür, dass Sonnenenergie gespeichert wird. **Je mehr Treibhausgasen in der Atmosphäre befinden, desto wärmer wird es.** Durch die steigenden Durch-

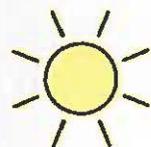
schnittstemperaturen wird ein Dominoeffekt in Kraft gesetzt und eine Reihe von Klimafolgen wirken auf unseren Planeten. Um dem Klimawandel entgegenzuwirken und die Folgen zu schwächen, sind politische und individuelle Maßnahmen gefordert, denn ohne diese ist ein globaler Temperaturanstieg um mehr als 3°C wahrscheinlich. Deshalb haben fast 200 Länder der Welt im Jahr 2015 mit dem „Pariser Klimaabkommen“ vereinbart, dass sie die Erderwärmung auf unter 1,5 – 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzen möchten.

Rekordreihe an Wetterextremen

Im Jahr 2019 war im Durchschnitt 10,5°C das wärmste und sonnigste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen in Deutschland. **In Frankfurt am Main zum Beispiel überschritten die Thermometer an 19 aufeinanderfolgenden Tagen die Marke von 30°C.** Zudem waren dort 13 Tage zu verzeichnen, in denen die tiefste Temperatur nicht unter 20°C fiel. Bundesweit waren 19 Tage mit Temperaturen über 25°C. Das sind zwölf Tage mehr als im Rekordjahr 2018. Das sind zwölf Tage mehr als im Rekordjahr 2018. In Deutschland waren im Jahr 2018 nur rund 60 Prozent der sonst üblichen Niederschläge. Vor allem die Monate April und Mai waren außergewöhnlich trocken, wodurch gebietsweise extreme Dürre herrschte. Diese Dürre verursachte regionale Ernteeinbußen für Kartoffeln und Getreide um bis zu 75 Prozent. Infolge des Niedrigwassers auf dem Rhein mussten Kraftwerke ihre Produktion einstellen, da das Kühlwasser den Fluss zusätzlich erhitzt hätte. Frachtschiffe mussten ihre Fahrt einstellen, sodass nicht mehr ausreichend Rohstoffe geliefert werden konnten. In der Landwirtschaft mussten die Produktion drosseln und an Tankstellen kam es zu Versorgungsengpässen.

Quelle: BMU (2019)

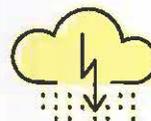
Klimafolgen auf einen Blick



Hitze & Sonne: Monatliche Hitzerekorde auf der ganzen Welt treten häufiger auf, als es bei einem stabilen Klima der Fall wäre. Zum einen leidet die Natur unter zunehmender Trockenheit und Wasserknappheit. Aber extreme Hitze ist auch für die Menschen eine Gefahr. Heiße Tage und in besonderem Maße heiße Nächte machen vor allem für ältere Menschen zu schaffen. Gerade ältere Menschen verfügen über geringere Abwehrkräfte aufgrund ihrer körperlichen Verfassung und der oftmals vorliegenden



Trockenheit & Wasserknappheit: Mit dem Anstieg extremer Hitze und weniger Regen gehen Wasserknappheit und Trockenheit einher. Im Jahr 2015 erklärte die Weltgesundheitsorganisation, dass Wasserknappheit und ihre Auswirkungen die größte Gefahr für die menschliche Gesundheit im 21. Jahrhundert sein könnten. In Gewässern sinkt vor allem in den Sommermonaten der Wasserstand. Wälder sterben großflächig. Ausgetrocknete Böden sind anfällig für Schichtung und Bodenerosion, und können zudem Wassermassen nur schwer abgeben. Überschwemmungen begünstigt werden.



Extremwetter: Die Zahl der Wetterextreme wie Starkregen oder Stürme ist in den letzten fünfzig Jahren in Deutschland mehr als verdreifacht. Diese Wetterextreme sind weniger kalkulierbar und bewirken oft hohe Sachschäden, Katastrophen für viele Menschen. Die Versicherungsgesellschaften verzeichnen einen Anstieg von außertropischen Stürmen, Überschwemmungen und Sturzfluten. Die immer häufiger auftretende Extremwetter werden für Unternehmen, Verbraucher und die Gesellschaften – neben der Gefahr für die Menschen – auch eine große Herausforderung.



Mildere Winter: Bei einer gestiegenen Jahresmitteltemperatur bleibt die Schneedecke in den Wintermonaten nicht aus. Damit wird der Winter milder. Mildere Winter haben unter anderem zur Folge, dass weniger bis gar keine Schneedecke auftritt. Die Pflanzen und Tiere an die neuen Gegebenheiten gewöhnen und anpassen müssen.

Veränderung der Biodiversität: Die Veränderung der Biodiversität ist...

INFASSUNG

Die Unterschiede zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung

die Vermeidung und Verringerung von Emissionen verstanden. Dafür sind Brennstoffe wie Erdöl, -gas und deren Nutzung ein. Dies führt durch die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie den Ausbau natürlicher Ökosysteme wie Wälder und Moore. Dies führt zur Temperaturerhöhung und der weiteren Klimawandel.

Sportvereine ist das Thema Fremdwort mehr: Viele Sportanlagen sind energieeffizient und mit

Ökostrom, nutzen vielleicht sogar eine eigene Photovoltaikanlage, setzen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen Mehrwegbecher ein, um das Klima zu schützen, und achten bei Mannschaftsoutfits auf nachhaltige Textilien.

Der Klimawandel kann durch erfolgreichen Klimaschutz eingedämmt, jedoch nicht zu 100 % verhindert werden. **Da das Klima sehr träge reagiert, spüren wir aktuell nicht die Auswirkungen der heutigen Treibhausgasemissionen, sondern die Auswirkungen der Ausstöße, die in der Vergangenheit in die Luft gepustet wurden.** Also wird die Erderwärmung mit all ihren Folgen noch lange weitergehen und wir sind gut beraten, uns zusätzlich an den zu erwartenden Klimawandel anzupassen.

Im Sport: Ein Thema für Klimaschutz und Klimaanpassung

stehen stark in der Debatte. Viele der Sportanlagen und vor allem Fußballplätze sind mit Kunststoffgranulaten bedeckt. Dadurch wird klimaschädliches Mikroplastik in die Umwelt gebracht. Möglichkeiten, den Austrag von klimaschädlichem Mikroplastik zu reduzieren, sind durch Auffangsystemen oder Verwendung von mineralischen oder organischen Granulaten (z. B. Korkgranulat oder Sand). Außerdem gibt es Alternativen zu Kunststoffrasenplätzen, wie z. B. Sand- oder Tennenbelag.

Bei der Wahl des richtigen Belags sind auch Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen:

Klimaanpassung wirkt direkt dort, wo die Folgen des Klimawandels spürbar sind.

Sporttreibende sind schon heute von der Veränderung des Klimas betroffen. Die zunehmende Hitze und Sonne

Daher lohnt es sich, sich mit der Klimaanpassung zu beschäftigen und den eigenen Verein zu sensibilisieren: **Wie fit ist unser Verein für den Klimawandel?**



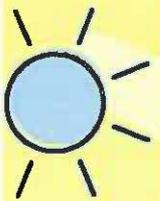
KLIMASCHUTZ

- Mehrwegbecher bei Sportveranstaltungen
- Nachhaltige Textilien für Sportbekleidung
- Energieeffizienz bei Sportanlagen
- Nutzung von Ökostrom
- Fahrgemeinschaften für Sportturniere

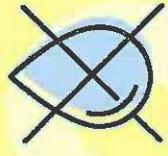
KLIMAAANPASSUNG

- Sonnenschutz während des Sports
- Nutzung von Brauchwasser
- Schulung der Trainer/Innen zum Gesundheitsschutz der Mitglieder
- Umgang mit veränderter Biodiversität auf der Anlage (z. B. Schädlinge, Insekten, Blaualgen, etc.)
- Schutz der Sportanlage vor Klimawandel

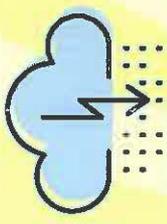




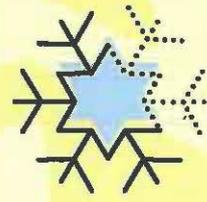
HITZE & SONNE



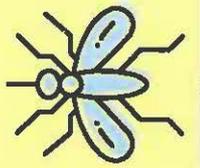
TROCKENHEIT &
WASSERKNAPPHEIT



EXTREMWETTER



MILDE WINTER

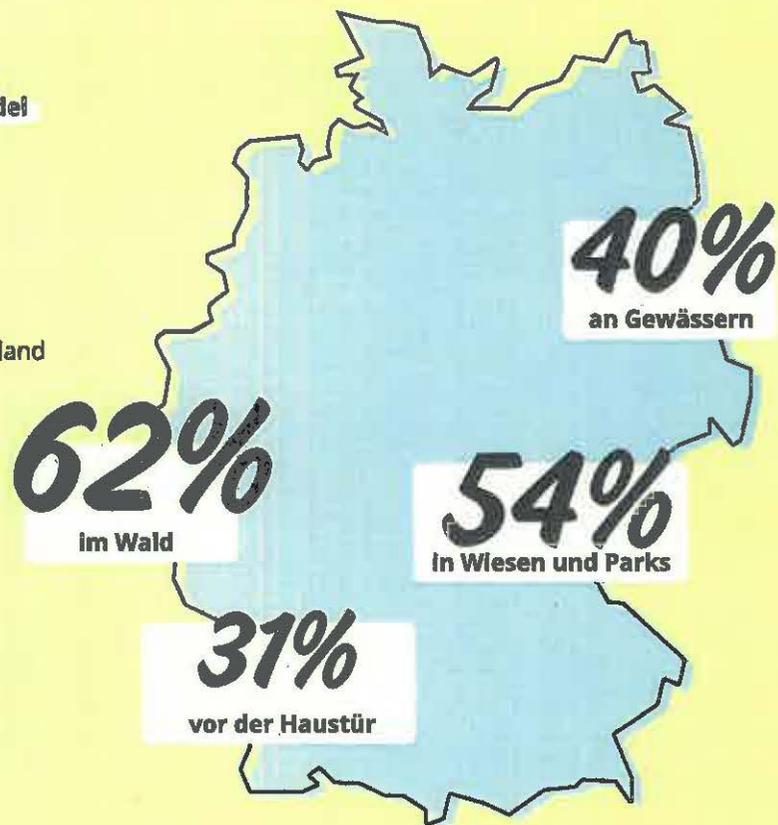


WÄRMELIEBE

ANWEL DEKRUPPEN

Wie weit
ist der Klimawandel

Wie weit
ist der Klimawandel
in Deutschland
und in der Natur?



Insgesamt rund
davon ...

Wassersportanlagen	13.040	Tennisanlagen	rund 100.000 „Andere“
Wassersportanlagen	5.156	Schwimmbäder	(z. B. Wakeboardanlagen)
		(davon 2.453 Hallenbäder und 2.703 Freibäder)	zudem 366.795 km Sportstrecken in Linienform (z. B. Loipen, Reitwege)



Wem gehören die Sportstätten in Deutschland?

treten Wechselwirkungen zwischen sportlichen Aktivitäten und natürlichen Systemen auf – Sportvereine spüren die Auswirkungen des Klimawandels dementsprechend auf unterschiedliche Weise.

In welcher Form Ihr Sportverein vom Klimawandel betroffen ist, hängt von folgenden Faktoren ab:



Sportart

Hallensport, Wassersport, Natursport, Wintersport oder „Draußensport“



Geografische Lage

Z. B. erhöhtes Überschwemmungsrisiko in Fluss- und Meeresnähe sowie in versiegelten Städten, erhöhtes Hitzegerisiko in dichten Städten ohne Kaltluftschneisen, etc.

Immer höherer Luft und dem sind ereignis Langlebige fährt. So betrieben wir Schutz der Sier vor Unwe Sonn



Wassersport

Die Wasserverfügbarkeit und -qualität kann in den Sommermonaten stark abnehmen. Deshalb sind gerade Sportarten, die zu Wasser betrieben werden, betroffen. Zudem verdreifacht sich mit dem Anstieg des Meeresspiegels bereits um 0,5 Meter beispielsweise weltweit die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Hochwasserrisikogebieten. Innerhalb dieser Gebiete befinden sich auch Sportler- oder Vereinsheime, Sportplätze, Hallen oder Bootshäuser. Andererseits können Wassersportler und -sport-



Natursport

Natursport ist unter anderem von Extremwetterereignissen sowie vor allem von der Veränderung der Biodiversität betroffen. Einige Natursportarten sind heute schon durch die Veränderung der „Zeckengrenze“ betroffen, da Borreliose immer häufiger auch in bisher nicht betroffenen Regionen übertragen wird. Beim Wandern können durch den Temperaturanstieg zum Teil neue Arten entdeckt und bewundert werden, aber in Berggebieten können

Vor allem de dem Winter regionen fet Teil sammelt die verlängert zu wenig Wa Pisten bescl

EINEINSTRANGLUNG

Wie kann die Gesundheit Ihrer Mitglieder geschützt werden?

4 **GROßSTÄDTE**

Deutschland 2018 durchschnitt.

sind aufgrund der Bodenversiegelung und der engen Bebauung besonders stark von Hitzestau betroffen.

5x

mehr Hitzerekorde kommen heute vor als ohne Klimawandel.

ÄRTERE
KE **AB 1-STUNDEN-
OZONWERT**

1 Sonnenbetroffen.

von 120 µg/m³ sollten große Anstrengungen bei Kindern vermieden werden.

87%

Anstieg an Hautkrebs-erkrankungen von 2007 – 2017.

das nächste. Es wird immer heißer. Die Wetteraufzeichnungen, die seit 1881 gibt: **acht der neun wärmsten Jahrhunderte**. Ein Trend, der sich hat der Klimawandel einen gegenüber extrem hohen Temperaturen, die im Sommer in der Vergangenheit waren.

Wird von Hitzestress betroffen

Die Einhaltung von Erholungsphasen wird erschwert und damit die **Leistungsfähigkeit weiter herabgesetzt**. Außerdem ist auch die Sonneneinstrahlung aufgrund der UV-Strahlung ein weiteres Risiko für Sport in der Natur.

Diese Entwicklungen stellen Sportvereine auf wichtige Fragen: Wie gut funktionieren die Kühlung und Belüftung? Wie heiß wird es unter dem Helm? Gibt es genug Schatten auf dem Platz und auf der Anlage? Wie geht

Zitat eines Schützenvereins

„Unter der Schutzkleidung wird es beim Gewehrschießen mitunter heiß, dass wir Zwangspausen einlegen müssen. Hierdurch haben die Trainingseinheiten insgesamt verlängert.“

„In extremen Hitzeperioden besteht gesundheitliche Gefahr für Pferd und Reiter, es kommt zu Schwindel und Überhitzung, und die Leistungsfähigkeit verringert sich. Deshalb verkürzen sich die Trainingszeiten und sind nicht mehr so intensiv. Beim Voltagieren erfolgt das Warmlaufen nicht mehr draußen, sondern wenn überhaupt in der Halle, teilweise erfolgt das Aufwärmprogramm sogar nur noch durch Dehnübungen.“

Zitat eines



Zitat eines Tennisvereins

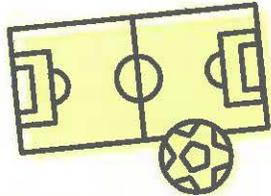
„Sonnenschutz und Sonnenschirme sind zu Schutz vor Hitze unumgänglich. Muss geworden. Trotzdem müssen wir mittlerweile an besonderen Tagen im ganzen Bezirk Jugendspiele absagen, da die Kinder gesundheitlich unter der Hitze leiden.“

„Wir stellen vermehrt Golfkarts zur Verfügung. Vor allem älteren Spielern fällt es bei der Hitze schwer, die Golfausrüstung zur nächsten Abschlagstelle zu tragen.“

Zitat eines

LE UND WEINSTRAHLUNG

Wie kann die Gesundheit Ihrer Mitglieder geschützt werden?



eräte

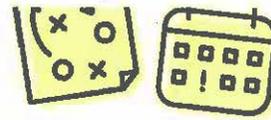
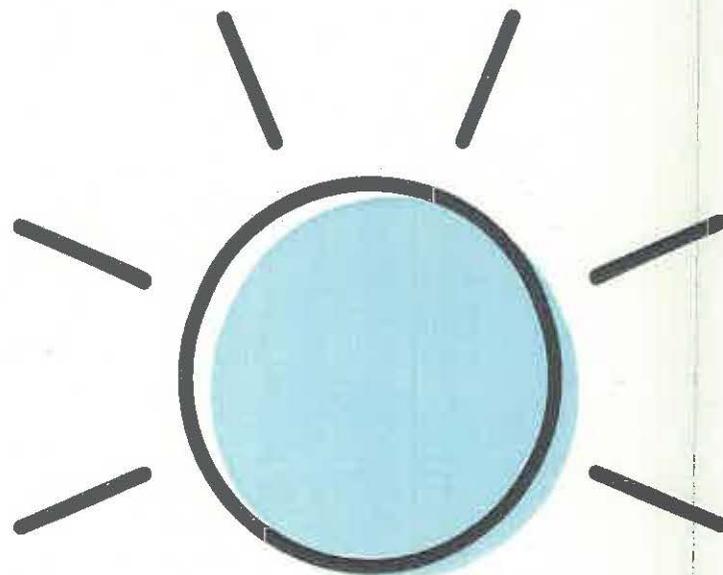
(Vertikalbegrünung) mit Rang-, anzen und Dachbegrünungen rshems und der Anlage. Durch va einem Hektar kommt ein jstande, welches gerade in städ- i Gegensatz zur aufgeheizten

ansegel und Schirme schützt ortlerInnen als auch das Publi-

ittenspender und generieren umarten müssen lediglich so iss sie höheren Temperaturen er anfällig gegenüber Stürmen h sind, was durch die Ausbil- gegeben ist.

ner Nachverdichtung abzuse- bauung führt zu einer höheren zu einer verringerten Wärme-

hellen Tönen gehalten werden,



Prozesse & Veranstaltungen

- Richtlinien für das Absagen von Training und Wettkämpfen aufgrund hoher Ozonwerte: das Umweltbundesamt empfiehlt für bei Sportveranstaltungen, an denen Kinder beteiligt sind, ab einem 1-Stunden-Ozonwert von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ individuell entscheiden zu lassen, ob eine Teilnahme an der Veranstaltung gesundheitsgefährdend ist. Aktuelle Ozon- und Feinstaubwerte sind in der örtlichen Presse zu finden.
- Bei organisierten Wettkämpfen ist unter bestimmten Voraussetzungen die Anwesenheit von medizinischem Personal vorgeschrieben, allerdings empfiehlt es sich grundsätzlich Erste-Hilfe-leistende Personen am Veranstaltungsort zu haben.
- Alternativsportprogramm für Absage von Trainings:
Ist Hallensport statt Außensport möglich? Gibt es die Möglichkeit den Sport im Schatten (zum Beispiel im Wald) durchzuführen? Können die Trainingszeiten in die Morgen- und Abendstunden verlegt werden?
- Vorhalten von Möglichkeiten zur Abkühlung bei Trainings und Wettkämpfen, z. B. Kühlpacks, Wassereimer, Eistonne, kalte Duschen.
- Sonnencreme für Mitglieder zur Verfügung stellen, ggf. sogar im Großspender (wie in Australien).
- Gesundheitsbezogene Angebote schaffen, die überwiegend morgens oder abends praktiziert werden und zur Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems und zur Reduzierung damit einhergehender Erkrankungen beitragen.
- Erhöhung der Trink- und Erholungspausen in Trainingsphasen.
- Verkürzung der Winterpause und Verlängerung der Sommerpause aufgrund der Hitze in den Sommermo-

passung mit den Mitgliedern, T minderjährigen Kindern offen b

- Mitglieder daran erinnern, dass muss, insbesondere Kinder un
- Mitglieder über Schutzkleidung informieren und ggf. bereithalt
- Tagesaktuelle Ozonwerte gut s öffentlichen. Aktuelle Ozon- un in der örtlichen Presse zu finde
- Frühzeitige Information über fu nikationsketten über aktuelle g bedingte Risiken (z. B. Überschi Temperaturwerte) und organis Trainingsverlegung oder Absag
- Vorherige Klärung, ob Vorerkra gesonderte Maßnahmen zu erg auszuschließen (u. a. sportmed vor Aufnahme in den Verein, re tersuchungen, Gesundheitsdat Datenschutz beachten)
- E-Mail Verteiler oder Blog auf d einrichten, über die die Kommi von Trainings und Wettkämpfe



Geld & Haftung

- Einheitliche Regeln festlegen, o rinnen und Trainer bei Training Hitze bezahlt werden und wer ; einheiten bezahlt.

Wie können Ihre Sportstätten und Mitglieder vor Stürmen, Starkregen, Hochwasser, Sturmfluten und Hagel geschützt werden?

14%

3x

erhöhen sich die Regenmengen bei Starkregen mit jedem Grad der Erwärmung

mehr klimabezogene Katastrophen seit 1980.

IN HÖHE SPORTVEREINE AN WIRTSCHAFTLICHER SCHADEN

tremwetter-
nacht

sind am stärksten von Sturm-
fluten betroffen.

entsteht für Sportvereine oft im
existenzgefährdenden Bereich.

wie Stürme, Starkregen, Hoch-
Hagel treten in Deutschland
immer weniger kalkulierbar.
Gefahr für viele Men-
nen in Millionenhöhe. Die Ver-
zeichnen einen extremen
und außertropischen Stürmen,
und Sturzfluten.
Der Schaden entsteht laut Studien
hauptsächlich durch Überschwemmungen

als Sportvereine auf dem Land, wo das Wasser noch
besser vom Boden aufgenommen werden kann. Gute
Drainageanlagen sind hier wichtig. Besonders betroffen
sind allerdings Sportvereine in der Nähe von Gewäs-
sern. Das Elbehochwasser von 2002 hat die Anlagen von
hunderterten Sportvereinen zerstört. Und gerade als mit
Hilfe von Sonderprogrammen alle Schäden behoben
waren, kam im Jahr 2013 das nächste Hochwasser, das
viele Sportvereine in ihrer Existenz bedrohte.
Stürme decken bei steigender Frequenz zukünftig auch



Zitat eines
Mountainbikevereins

„Wetterbedingte Schäden müssen wir mittlerweile häufiger als
Jahren beseitigen. Durch Sturm und Regen brechen Wege weg,
Downhillstrecke, lose Streckenabschnitte werden komplett weg.“

„Wir waren nach dem Hochwasser 2013 fassungslos. Die Fluten rissen
Stege ab und schwemmten unsere Segeljollen inklusive Zubehör fort.
Das Vereinsgebäude stand meterhoch unter Wasser. Die Schäden
allein bei den Booten sowie Steganlagen haben sich auf gut 100.000
Euro belaufen.“

Zitat eines
Seesportvereins

Zitat eines
Flugsportvereins

„Die finanziellen Schäden durch Extremwetter sind für uns existenz-
gefährdend. Unsere Flugzeuge sind in Leichtbaugerüste konzentriert, die Ha-
Wellblechdächer. Beides ist anfällig für Windböen. Außerdem v
von 1-1.5 cm häufiger und beschädigt die dünne Oberfläche u.
Schon bei kleinsten Rissen kann nicht mehr geflogen werden.“

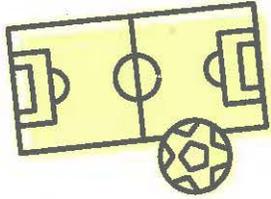
„Durch den Starkregen haben wir spürbar mehr Überschwemmungen,
die Trainings oder Spiele unmöglich machen. Wir haben unsere Plätze
komplett saniert, um eine gute Drainage zu installieren, und für Pfützen
sind die neuen „Tennisplatz-Schwamm-Stampfer“ fantastisch. Aber wir
haben noch ein ganz anderes Problem: Da wir in einem Naturschutz-
gebiet sind, sind wir nicht an die Kanalisation angeschlossen, sondern
haben eine Grube, die jede Woche geleert wird. Bei Starkregen ist die
Grube schon mal schneller voll- und übergelaufen ... Das brauchen wir
nicht öfter.“

Zitat eines
Tennisvereins



KLIMEN UND REGEN

Wie können Ihre Sportstätten und Mitglieder vor Stürmen, Starkregen, Hochwasser, Sturmfluten und Hagel geschützt werden?



eräte

ubau auf eine verbesserte Statik
oustere Materialien achten.

geräten zur schnellen Trocknung
splatz-Schwamm-Stampfer“.

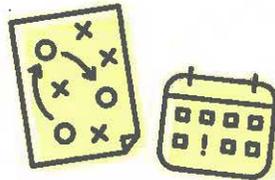
en auf dem Sportgelände und
ergebundenen Oberflächen wie
litt und Porenpflaster anstatt

m Dachboden anstatt im Keller
asserschäden zu reduzieren.

installieren, um Regen abzu-

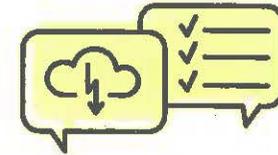
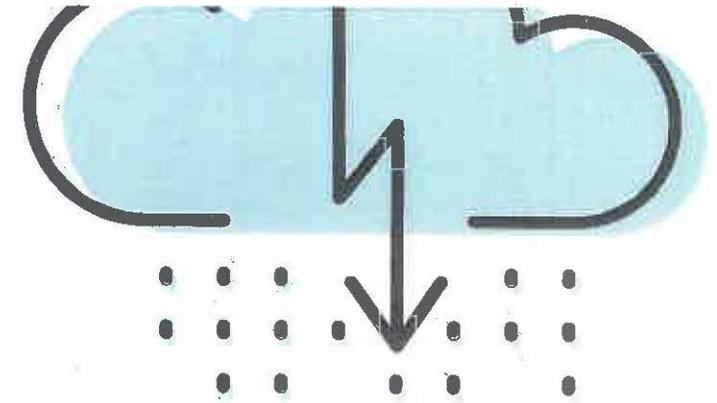
gebiet schwimmende Vereins-
er errichten.

von Überschwemmung und
einen neuen Standort beziehen,
emmungsgebieten liegt.



Prozesse & Veranstaltungen

- Notfallprozesse im Verein etablieren: Wer wird bei einer drohenden Überschwemmung oder Extremwetterereignissen kontaktiert? Gibt es Sportgeräte, die noch in Sicherheit gebracht werden können? Wer kümmert sich um die Bestandsaufnahme von Schäden? Wer gibt Schadensmeldungen an die Versicherung durch?



Kommunikation

- Mitglieder über Extremwetterereignisse informieren und sensibilisieren, dass es zu Ausfällen von Trainingseinheiten kommen kann.
- Es sollten grundsätzlich alle Maßnahmen zur Klimaanpassung mit den Mitgliedern, Trainerinnen und Trainern und Eltern von minderjährigen Kindern offen kommuniziert werden.
- Frühzeitig Änderungen von Training (zum Beispiel Ort und Zeit) über funktionierende Kommunikationsketten kommunizieren.
- E-Mail-Verteiler oder Blog auf der Vereinsinternetseite und über Social Media einrichten, über die die Kommunikation zur Absage von Trainings und Wettkämpfen läuft.

Geld & Haftung

- Versicherungen gegen Sturm- abschließen (hier gilt es vor alle Versicherungsbüro zu klären, w stehenden Sportversicherung i
- Einheitliche Regeln festlegen, o rinnen und Trainer bei Training Extremwetterereignisses bezaf gefallene Trainingseinheiten be

Wie kann sich Ihr Sportverein für Trockenheit und Wasserknappheit wappnen?

3.000

BIS ZU 75%

er Wasserfläche sind in Jahren zu Landfläche geworden.

Ernteeinbußen für Kartoffeln und Getreide verursachte die extreme Durre 2018 in Deutschland – ein Problem für Futter im Reitsport.

RES RISIKO VON BRÄNDEN

Trockenheit gefährdet den kühlenden Wald.

MEHR SEEN UND FLÜSSE TROCKNEN AUS

– ein Problem für den Wassersport.

Durchschnittstemperatur gehen mit der Trockenheit einher. Deutschland verliert Wasserressourcen und es liegt der Gefahr vor, was uns von vielen Gefahren scheidet. Dennoch wird Wasser in Gewässern sinkt vor allem in der Wasserstand. Ausgetrocknete Flüsse Staubentwicklung und Bodenversauerung. Die Wassermassen nur schwer zu verschieben. Überschwemmungen begünstigt

- Staubstürme beeinträchtigen den Sport und führen z. B. bei Flugsport dazu, dass nicht mehr geflogen werden darf.
- Es kommt zu Futterengpässen, z. B. beim Reitsport.
- Der Wald – ein wichtiger Ort für Sportlerinnen und Sportler – ist von der zunehmenden Trockenheit bedroht. Grund sind nicht die Hitzewellen, sondern die immer länger andauernde Trockenheit. Die Wasserspeicher entleeren sich und das setzt die Bäume unter Stress. Bäume vertrocknen und Schädlinge setzen den geschwächten Bäumen zu. Die Folgen sind dramatisch, so geht HessenForst davon aus, dass im Hessischen Ried ein Drittel der Kiefern tot oder am Absterben sind.

n Trockenheit und Wasser-

Zitat Reitverein aus dem Taunus

„Wir hatten in den letzten Jahren durch die Trockenheit nicht genügend Futter für die Tiere, da deutsche Felder vertrocknet sind und es keine Ernte gab. Wir mussten also Futter in den Niederlanden oder Osteuropa kaufen. Das kostet das Dreifache vom Futter aus Deutschland, was uns vor echten Schwierigkeiten stellt.“

„Die neue Trockenheit behindert den Flugsport massiv. Wir haben Probleme mit Staubstürmen und kämpfen mit Sichten unter 1 km im Sommer wegen trockener Luft. Und die Grasnarbe verschwindet durch die Trockenheit, sodass der Boden der Flugplätze nicht mehr ausreichend verankert und daher nicht für Flugbetrieb nutzbar ist. Bewässerung hingegen ist keine Option wegen der Anforderung der Hindernisfreiheit des Flugplatzes.“

Zitat eines



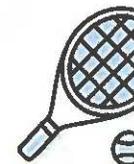
Zitat eines Golfvereins

„Durch Hitze und Trockenheit ist unser Rasen teilweise ausgetrocknet und muss ersetzt werden. Durch die vermehrte Bewässerung des Rasens ist die Kosten bereits um das Doppelte gestiegen.“

„Bei einem Auswärtsspiel war es unglaublich heiß und der Verein war von der Stadt angewiesen, die Plätze aufgrund der Wasserknappheit nicht mehr zu sprengen. Das war ein hohes Gesundheitsrisiko. Wir sind nach einigen Bällen einfach nicht mehr gelaufen, weil wir uns sonst die Knochen gebrochen oder Bänder gerissen hätten. Aber wäre es ein Aufstiegsspiel gewesen: Wir hätten uns zwischen Gesundheit und Aufstieg entscheiden müssen.“

Zitat einer

Hessen

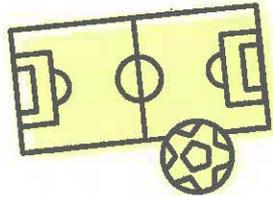


Zitat eines Ski-Langlauf-/Biathlonvereins

„Für die Herstellung von Kunstschnee dürfen wir nur eine gewisse Menge aus Flüssen entnehmen und der Rest kommt aus Teichen. Normalerweise kein Problem mit Wasserreservoirs, da sich die Teiche über den Sommer füllen. 2018 waren die Teiche am Ende des Sommers jedoch nicht gefüllt. Das hat uns schon große Sorgen gemacht, wie die Beschneidung im Winter ausfallen kann. Dann kam glücklicherweise im Dezember viel Regen und

KNAPPHEIT UND NHEIT

Wie kann sich Ihr Sportverein für Trockenheit und
Wasserknappheit wappnen?



eräte

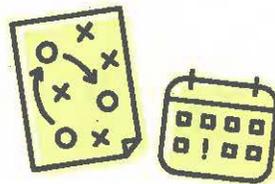
ung von Rasenplätzen, da
rzel erfolgt und das Wasser

flächen während der Sommer-
die Verdunstung zu reduzieren,
er Grashalme untereinander

s mit Kalium im Herbst, damit
ich in trockenen Phasen erhal-

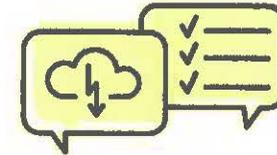
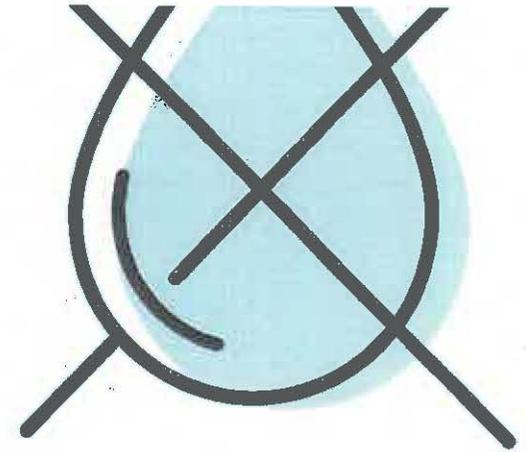
zung: Nadelbäume kommen
r zurecht, Laubbäume sind gute
den Boden vor Erosion. Eine
Zonen-Gräser wie Bermudagrass,
g und wenig krankheitsanfällig
des Rasens bei Hitze und

anlagen entsprechend DIN 4261,



Prozesse & Veranstaltungen

- Bewässerung von Sportanlagen nachts/spät abends oder früh morgens durchführen.
- Auf Brauch-, Regen-, Oberflächen- oder Grundwasser minderer Qualität zurückgreifen, um Trinkwasser einzusparen, insofern keine Trinkwasserqualität benötigt wird. Diese Methode eignet sich etwa für die Toilettenspülung, die Waschmaschine oder für Außenzapfhähne. Grundwasser minderer Qualität kann durch



Kommunikation

- Mitglieder für den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser und konkrete Maßnahmen im Verein sensibilisieren.
- Es sollten grundsätzlich alle Maßnahmen zur Klimaanpassung mit den Mitgliedern, Trainerinnen und Trainern und Eltern von minderjährigen Kindern offen kommuniziert werden.
- Frühzeitig Änderungen von Training (zum Beispiel Ort und Zeit) über funktionierende Kommunikationsketten kommunizieren.
- E-Mail-Verteiler oder Blog auf der Vereinsinternetseite und über Social Media einrichten, über die die Kommunikation zur Absage von Trainings und Wettkämpfen läuft.

Geld & Haftung

- Versicherungen gegen Schäden abschließen (hier gilt es vor alle Versicherungsbüro zu klären, w stehenden Sportversicherung i
- Einheitliche Regeln festlegen, o nerinnen und Trainer bei Traini von Trockenheit bezahlt werdè Trainingseinheiten bezahlt.

Nicht nur für den Skisport eine Herausforderung

KM

JEDER DEUTSCHE

3,9° C

schwerer in der
1995 – 2005.

ist im Jahr für das Schmelzen von
30 qm Eis verantwortlich.

Unterschied der Durchschnittstempera-
tur im Winter 2019/2020 im Vergleich zu
den Jahren 1961 – 1990.

KÜRZERE KÄLTEPERIODEN IM WINTER

1,1 METER

während im Sommer Hitzewellen
zunehmen.

durchschnittlicher gemessener
Massenverlust der weltweiten
Gletscher 2017/18.

Erwärmung bleibt eine Erhöhung
Wintermonaten nicht aus. Damit
im Durchschnitt spürbar milder.
Winter allgemein später ein-
setzen, weniger Schnee ausfällt als gewohnt.
Schnee haben wildere Winter-
bedingungen in der Natur stattfinden,
Wintersportarten beeinträchti-
gen sich früher im Jahr vermeh-
ren, was auch für Schädlinge – wie die
Kiefernprozessionsspinner, die dem
Waldschaden, denn sie verursachen einen
Waldsterben in milderen Wintern.

fehlende Schnee, auch Matsch auf den Bahnen und die
grundsätzlichen Wetterschwankungen machen Alpinis-
tinnen und Alpinisten Sorgen. Viele Trainingseinheiten
und Wettkämpfe müssen abgesagt oder verschoben
werden. Vielleicht ist die Zugspitze im Jahre 2050 das
letzte verbliebene Skigebiet Deutschlands. Alternativen
sind gefragt: Teilweise wird Schnee von A nach B trans-
portiert, „Mehrweg“ für Schnee. Aber auch Kunstschnee
ist mehr und mehr in Gebrauch, doch durch die zuneh-
mende Wasserknappheit wird auch das zu einer Heraus-
forderung. Mittlerweile ist sogar Skispringen auf Matten
in Gesprächen.
Mildere Winter können aber für Sportvereine, die nicht

Zitat aus dem Skisport

schneesichere Gebiete hervorbringt. Regionen mit zwei oder drei
Schneemangel leiden, fragen sich selbst, ob mehr als 1 Mio. € /
in 20 Schneekanonen für drei Hänge Sinn machen. Große sch-
nehmen daher immer mehr eine Monopolstellung ein. Sie wer-
den überrascht und es lohnt sich für sie, in Beschneigung zu investier
100 Tage ausgelastet sind.“

„Im Hochgebirge stellen wir durch den Klimawandel massive Ver-
änderungen fest. Permafrost geht zurück und wir haben eine erhöhte
Steinschlag- und Erdbebengefahr. Dadurch müssen Wanderwege verlegt
werden, viele Bergtouren sind nicht mehr möglich und Eistouren nur
noch zu wenigen Zeiten im Jahr. Schutzhütten sind aus Sicherheits-
gründen teilweise nicht mehr nutzbar und werden abgerissen oder an
anderer Stelle wiederaufgebaut.“ Hindernisfreiheit des Flugplatzes.“

Zitat aus e



Zitat aus einem Alpenverein

„Letztes Jahr waren beispielsweise in der Sächsischen Schweiz /
im April kletterbar, die wir sonst erst später im Jahr nutzen kon-

„Durch die milden Temperaturen ist das Rudern nun auch öfter im Winter
möglich. Und Schönwetterpaddler können auch vor Ostern paddeln,
was früher kaum möglich war. Das ist toll, denn es macht unseren Sport
attraktiver.“

Zitat aus e Ruderverein

Zitat aus einem Tennisverein

„Traditionell startet unsere Außensaison im Mai, aber in den letzten
Jahren wird sie im April und zum Teil im März schon so warmes Wetter – d
deutlich früher aus der stickigen Halle nach draußen an die So-
nne. Wir müssen auch beachten, dass die Hallenbetreiber auf die Einnahmen ar-
beitern, entsprechend feste Verträge machen. Vielleicht können wir über
die Möglichkeiten nachdenken.“

EN WINTER UND ING AN EIS HNEE

Nicht nur für den Skisport eine Herausforderung

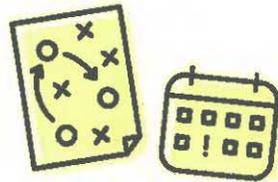
eräte

wenige Hauptpisten einrichten.

Beachtung von Klimaschutz

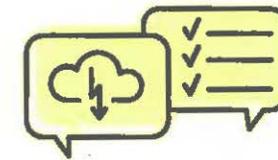
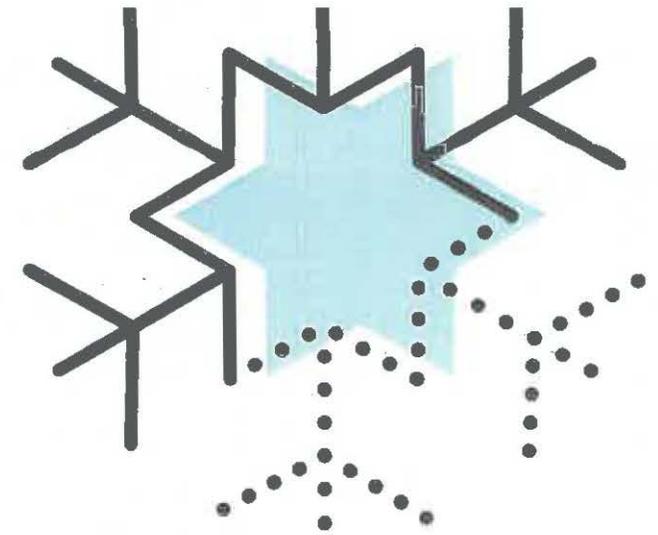
Jahr für die Außensaison

uf ungenutzten Flächen bauen,
stunden im Winter besser zu



Prozesse & Veranstaltungen

- Schaffung von Aktivitäten, die den Wegfall von anderen Angeboten am Standort ausgleichen, wie Wandersport in ehemaligen Skiregionen.
- Skibusse einsetzen, die ins benachbarte Skigebiet fahren, wenn im eigenen Gebiet kein Schnee liegt.
- Nutzung von Parks und Anlagen für Sport im Freien, sobald das Wetter es zulässt.



Kommunikation

- Offene Kommunikation mit Mitgliedern über den Umgang des Vereins mit milderem Winter.
- Benachrichtigung von Natursportlerinnen und -sportlern über neue Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen, die sich durch mildere Winter ergeben.
- Es sollten grundsätzlich alle Maßnahmen zur Klimaanpassung mit den Mitgliedern, Trainerinnen und Trainern und Eltern von minderjährigen Kindern offen kommuniziert werden.
- Frühzeitig Änderungen von Training (zum Beispiel Ort und Zeit) über funktionierende Kommunikationsketten kommunizieren.
- E-Mail-Verteiler oder Blog auf der Vereinsinternetseite

Geld & Haftung

- Versicherungen gegen Schäden abschließen (hier gilt es vor alle Versicherungsbüro zu klären, v stehenden Sportversicherung li
- Erarbeitung fairer vertraglicher Verein und Hallenbetreibern, u legung der Saison nach drauße

Nutzungskonkurrenz um den kühlen Wald und Veränderung der Artenvielfalt

2% WALDSTERBEN

In Deutschland gehen durch Schädlinge und Trockenheit reduziert den Raum für Natursport

ZAHL DER ALLERGIEN

und Allergikerinnen und Allergiker in Deutschland steigt.

WELTWEITE DRALLENBLEICHE UND RIFFSTERBEN

ben sich auf das gesamte Ökosystem In Deutschland bedrohen Blaualgen den Wassersports.

EINGESCHLEPPTER TIER- UND PFLANZENARTEN

gefährden teilweise die menschliche Gesundheit und verursachen hohe wirtschaftliche Kosten.

rgt insbesondere **gesundheitserinnen** und Sportler: turen führen zu längeren Pollen- r längeren **Pollenbelastung** bei m vermuten Forscherinnen und echte Luft zu einer stärkeren ie führt. el wird es wärmer und das rbreitung von **Mückenarten** ährliche Erreger übertragen

konnten aber bereits Populationen heimisch werden. Bereits in der Region Hannover angekommen ist die **Japanische Buschmücke**, die potenzieller Überträger des West-Nil-Virus ist. • Ein weiteres Risiko für Sporttreibende im Freien ist die Ansteckung über **Zecken**. Bei einer Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) gelangt mit dem Zeckenbiss ein Virus in die Blutbahn des Menschen und verursacht eine Entzündung im Gehirn. Die kann zu Lähmungen oder, im schlimmsten Fall, zum Tod füh-

Wälder sind durch die Trockenheit geschwächt und haben deshalb mit neuen Bewohnerinnen und Bewohnern wie dem **Eichenprozessionsspinner** und dem **Borkenkäfer** zu kämpfen. Durch die Zunahme von Insekten, Windschüben und Trockenheit breiten sich Baumkrankheiten aus. Das hat Folgen für Sportlerinnen und Sportler. Denn der Wald ist einerseits ein beliebter Ausweichort, um der extremen Hitze auf der Sportanlage aus dem Weg zu gehen, andererseits auch der Hauptsportort vieler Sportarten wie beispielsweise dem Wandern in Waldgebieten oder Mountainbiking.

die Erderwärmung bringt den na und die innere Uhr der Zugvögel zeigt sich daran, dass sie inzwischen ihrem südlichen Winterquartier vor wenigen Jahrzehnten und sich Teichen von Golfplätzen niederla unter einem Schwund an natürli Nahrung und Trinkwasser zu leid

„Wenn Blaualgen im Wasser sind, dann dürfen wir aus Gesundheitsrisiken nicht trainieren. Das kommt heute spürbar öfter vor als früher.“

Zitat aus einem Ruderverein

Zitat aus einem Golfverein

„Wir stellen durch den Klimawandel eine vermehrte Algenbildung in Teichen fest. Dies führt zu einem vermehrten Pflegeaufwand z. B. durch das Abmehren von Algen. Zusätzlich müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Qualität des Wassers verbessern zu können, etwa durch den Einsatz von Spritzmitteln, die die Vermehrung von Fischen und Krebsen sowie die Anpflanzung spezieller



„Durch die milden Temperaturen kommt es auf den Grünflächen unserer Sportanlagen und Nebenflächen zu einem vermehrten Auftreten von Zecken und Spinnen.“

Zitat aus einem Leichtathletenverein

VERKIEK ERSITÄT UND ONSRISIKEN

- Nutzungskonkurrenz um den kühlen Wald und Veränderung der Artenvielfalt

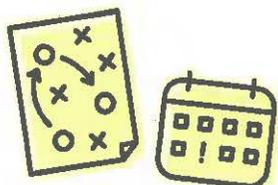


eräte

• konsistente Bepflanzung der Sport-
t einem lokalen Gartenbau-
n für Ihre Anlage gut geeignet
ift bestimmte Schädlinge und
der Bienen zu ernähren.

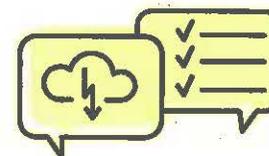
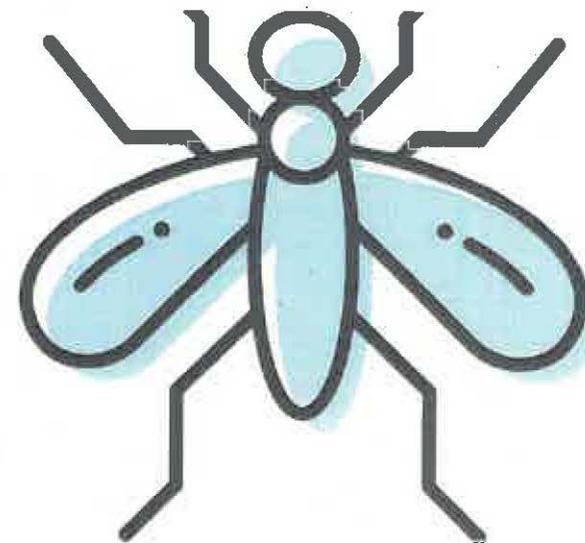
• stätte auf Schädlinge.

• erqualität der Sportstätte,
auf Blaualgen.



Prozesse & Veranstaltungen

- Erste-Hilfe Medikamente für Allergikerinnen und



Kommunikation

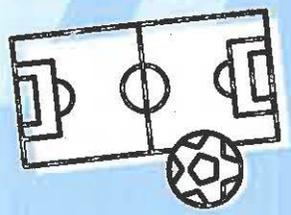
- Mitglieder über den Schutz vor Insekten durch Schutz-
kleidung und Sprays aufklären.
- Mitglieder darauf hinweisen, dass bei Sport im Freien
die vorgesehenen Wege nicht verlassen werden und
nach dem Sport gründlich nach Zecken und anderen
Stichen kontrolliert werden sollte.
- Mitglieder über das erhöhte Risiko bei Sport mit
Allergie im Freien aufklären.
- Empfehlungen für lange Kleidung zum Schutz vor
Stichen und Insekten.
- Frühzeitig Änderungen von Training (zum Beispiel Ort
und Zeit) über funktionierende Kommunikationsketten
kommunizieren.

Geld & Haftung

- Verbindliche Regeln, wann aufg
Wasserqualität Trainings abge
- Einheitliche Regeln zwischen Ve
und Trainern festlegen, ob und
Trainingsausfall aufgrund von s
qualität oder zu hoher Pollenbe
und wer ausgefallene Trainings



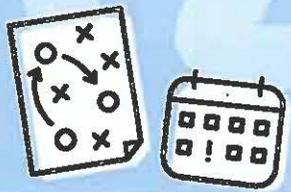
KOMMUNIKATION



**SPORTSTÄTTEN &
GERÄTE**



**GELD &
HAFTUNG**



VERANSTALTUNGEN WETTKÄMPFEN

ung Ihrer Sportveranstaltung
ndels?



keine Ausnahme mehr, dass
veranstaltungen ausfallen oder
Luftqualität und die Hitze ma-
und Sportlern zu schaffen und
Probleme. Bei den Australian
mehrere Teilnehmende ein
müssen – aufgrund von schlech-
mawandelbedingte Waldbrände.

id werden Sportveranstaltungen
ngen des Klimas abgesagt.
19 der Marathön in Wolfsburg
ichenprozessionspinner

- **Sind die sportlichen Voraussetzungen für den Wett-
kampf gegeben?** Erlauben die Temperaturen einen
Wettkampf, ohne die Gesundheit zu gefährden? Ist
der Wasserstand des Gewässers hoch genug? Sind die
Rennstrecken frei von umgeknickten Bäumen? Ist
die Sicherheit der Sportlerinnen und Sportler zu jeder
Zeit gegeben?

- **Unter welchen Bedingungen müssen Sie eine Sport-
veranstaltung oder einen Wettkampf absagen?**
Stimmen Sie sich mit Ämtern und Behörden ab. Fällt
die Entscheidung, dass die Sportveranstaltung abge-
sagt oder verschoben wird, müssen Sportlerinnen und

↓

- **Unter welchen Bedingungen kann die Sportveran-
staltung oder der Wettkampf doch stattfinden und
was ist sonst noch zu beachten?** Wenn Sie sich dazu
entscheiden, dass die Veranstaltung stattfinden soll,
beachten Sie **Vorsorgemaßnahmen** für die Gesund-
heit der Teilnehmenden. Dazu gehören beispielsweise
vermehrte Trink- und Erholungspausen, Schutzkleidung,
Verschattung, Kopfbedeckungen, Sonnencreme, Insek-
tenspray, aber auch die ärztliche Versorgung vor Ort.

Zudem müssen die Zuschauer v
Schäden geschützt werden. Die
wenn möglich beschattet sein, g
kostenfreie Kopfbedeckung ver
Zugang zu ausreichend Trinkwa
sollten für das Thema sensibilisi
weise durch Durchsagen, die zu
für ein angemessenes Verhalte
Angaben notwendiger Verhalte

Tarahumara Fans: Mit Sport auf Klimaschutz und Klimaanpas aufmerksam machen

Die Initiative „*Tarahumara Fans – Running for the Planet*“ setzt sich für einen bewusst
Lebens- und Laufstil ein. Die Mitglieder der Initiative treffen sich nicht nur regelmäßi
gemeinsamen Laufen, sondern sie nutzen ihren Sport für Klimaschutz und Klimaanp
Sie organisieren ihren Lauf „*Run for the Planet*“ konsequent umweltfreundlich und im
machen durch Spezial-Events wie den „*Refill Run for the Planet*“ aufmerksam auf kost
stationen in der Stadt, ihre Laufshirts sind kompostierbar, ihr minimalistisches Schul
sie nicht sogar barfuß laufen wie die „echten“ Tarahumara in Mexico – spart Materia
schont somit die Umwelt und mit ihren Einnahmen unterstützen sie internationale
Inklusionsprojekte.

KLIMA UMLAUF FRANKFURT MARATHON

org Dannert



Hans-Georg Dannert
1. Vorsitzender,
Umweltforum Rhein-Main e.V.

Initiative „Main Bio läuft“ und Klimaanpassung des Frankfurt

in Bio läuft“ hat sich das Umwelt-
r vielen Jahren zunächst als
Fregung (in bio) beim Frankfurt
ser Mitglied und Ideengeber
dler und engagierter Läufer.

onso-
er-
ag-
runner
n
en
iaf-
nach

**NATÜRLICH MERKEN
WIR, DASS SICH DAS
KLIMA VERÄNDERT.**

um dann gemeinsam mit den

klimatefreundlichen Mobilität entwickelt, viel zur Abfall-
vermeidung getan, die Nudelparty wurde auf bio umge-
stellt, der Stromverbrauch durch den Bau von Photovol-
taikanlagen in der Region und Restmengen CO₂ durch
Baumpflanzungen kompensiert, u. v. m..

Natürlich merken wir, dass sich das Klima verändert.
Der Marathon im Herbst war z. B. in den letzten Jahren
von Witterungsverschiebungen betroffen (mehr Sturm

/ Kälte / Regen), was beim
Start einen gewissen Wärme-
schutz erforderlich macht,
der nachher wieder einge-
sammelt wird. Das war ein-
mal anders. Unser Engage-
ment hat dazu geführt, dass
der Frankfurter Stadtmara-

thon vom Bundesumweltministerium als Best Practice

„WICHTIG IST ES ZUNÄCHST DIE
MÖGLICHKEITEN VOR ORT ZU
SONDIEREN UND SICH MIT DEN
JEWELIGEN KOMMUNALVERWALT-
UND WEITEREN STARKEN PARTNER-
UND PARTNERINNEN VOR ORT
ZUSAMMEN ZU TUN.“

Was würden Sie Veranstalter*innen raten, die sich erstmals mit Klimaanpassung bei Sportveranstaltungen beschäf- tigen? Gibt es bestimmte Schritte oder Tipps?

Wichtig ist es zunächst die Möglichkeiten vor Ort zu
sondieren und sich mit der jeweiligen Kommunalverwal-
tung und weiteren starken Partnern und Partnerinnen
vor Ort zusammen zu tun. Bei uns war es das Umwelt-
forum Rhein-Main e. V., ein Zusammenschluss von über
160 Unternehmen und Institutionen aus der Region.
Dann sollte man in Ruhe analysieren welche Elemente
der Veranstaltung besonders vom Klimawandel betrof-
fen sind, denn es sind oftmals auch Investitionen hierfür
zu tätigen. Man könnte von einem Prozess sprechen,
der eine ständige Verbesserung im Fokus hat und für
den alle Beteiligten neben viel Kreativität, Engagement
wie beim Laufen auch einen langen Atem brauchen.

Aber: es lohnt sich! Und ganz praktisch: je nach Möglich-

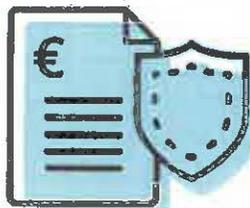
diese mit Logo bedruckt sind, ist
tolle Werbung. Wichtiger wird nu-
werte zu checken. Denn die könn-
einfach zu hoch sein, um verant-
betreiben – so ungern man das

Was sollte Ihrer Erfahrung nach Sportveranstaltungen sein und und Veranstalter*innen dafür?

Ich finde die Themen Energie
Mobilität stehen an oberster Ste-
besten Möglichkeiten anzusetzen
die Themen, die mit der genutzt
sammenhängen und eine gute B
Kommunalverwaltung (Gemeind
Letztlich kann aber über die viele
Sportlerinnen und Sportler und

TEKUNGEN

anpassungsmaßnahmen ort werden?



anpassung und die Behebung
regen oder Überschwemmung
Sportvereine präventive
nd was passiert im Falle eines
ormalen Sportförderung, die
naanpassungsmaßnahmen zur
rtanlagen genutzt werden kann,
e oder Verschattung, können
elzahl von Finanzierungen zu-

Förderung spezifischer Klima- und Nachhaltigkeitsprojekte im Bereich Sportstätten

Die Förderlandschaft ist unterschiedlicher als es unsere Bundesländer sind. Daher empfehlen wir Ihnen, den DOSB-Infobrief zu abonnieren und sich mit Ihrem Verband und Landessportbund in Verbindung zu setzen. Dort sind aktuelle Förderhinweise zu finden. Zudem ist es hilfreich, sich über die Sportstättenförderung des Bundes zu informieren.

Crowdfunding – mit Vereinsmitgliedern und Fans Klimaanpassung finanzieren

Sie möchten in Ihrem Verein etwas für Klimaanpassung tun, aber Sie finden nicht die passende Förderung? Dann überzeugen Sie die Crowd – also Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler sowie Ihre Fans! Für diese gemeinschaftliche Form der Finanzierung gibt es viele verschiedene Modelle und Crowdfunding-Plattformen, mit deren Hilfe Sie das zu finanzierende Projekt online von vielen Menschen – der Crowd – finanzieren lassen können.

Zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten gibt es verschiedene Plattformen wie zum Beispiel *bettervest*. Hier können Sie als Verein ein Darlehen für nachhaltige Investitionen durch öffentliches Funding aufnehmen –

ür Ökochecks bei Sportvereinen
idessportbünde. Die Sportstätte
nnen und -beratern begutachtet.
ren bzw. dem jeweiligen Verein
gs- und Verbesserungsarbeiten
ienkatalogs und möglicher
zeit.

ung, Verschattung und Trink-

was Ihr Bundesland oder Ihre
e Umsetzung von Klimaanpas-
:ht kann die Verschattung Ihrer
ler Fassade für kühlere Luft oder
wasserbrunnen bezuschusst

menschen engagieren sich jedes Jahr freiwillig in Sportvereinen. Doch vielen Sportler und Vereinen fehlt es an Mitteln „vor Ort“.

fairplaid ist Deutschlands führende Crowdfunding-Plattform für den Sport. Sie bietet Sportförderung auf allen Ebenen: Spitzen-, Breiten-, Nischen-, Einzel- oder Mannschaft. So können Sie mit *fairplaid*-Crowdfunding Klimaanpassungsmaßnahmen finanzieren: Mitglieder, Sportlerinnen, Sportler und Fans per Mausklick über eine Plattform spenden zum Beispiel als Ergänzung zu Fördermitteln und Sponsorengeldern.

Seit 2013 unterstützt *fairplaid* mit Erfahrung, persönlicher Betreuung sowie starker Leidenschaft und harte Arbeit.

ÜBER 1.100

erfolgreiche Sport-Projekte

MEHR ALS 7,2

für den Sport

MEHR ALS 90.000

Unterstützerinnen und Unterstützer

ÜBER 10

verschiedene Sportarten

www.fairplaid.org

#SPORTFAIRLIEBT

Versicherung: Sind Schäden durch Extremwetter versichert?

Die ARAG Sportversicherung bietet ein umfassendes Versicherungswerk für Sportvereine. Dadurch sind der Vereinsbetrieb und alle Mitglieder, Mitarbeitende und Helfende der Vereine der Landessportbünde und Landessportverbände (LSB/LSV) abgesichert, während eines Sturms ein Schild auf den Kopf fällt oder sie sich bei Hochwasser einstecken. Denn in der Sportversicherung enthalten sind eine Unfallversicherung inklusive einer Reha-Management, eine Haftpflicht-, Vertrauensschaden- und Rechtsschutzversicherung.

Allerdings beinhaltet die Sportversicherung keine Sachversicherungen!

Für die Versicherungen von Sturm- und Hochwasserschäden sind Sachversicherungen notwendig.



Investiv, von der Einzelmaßnahme bis zum umfassenden Konzept:
 i, als Sportverein vor Ort Klimaschutzmaßnahmen mithilfe einer Förderung über
 htlinie umzusetzen, sind vielfältig. Von energieeffizienten Flutlichtanlagen, über eine
 Belüftung in der Halle bis hin zu Fahrradbügeln vor dem Sportplatz: Sportvereine in
 I können sich mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums auf unterschied-
 den Klimaschutz engagieren.

nnen ganzjährig Fördermittel für Klimaschutzprojekte beantragen. Selbst
 nnen von der Kommunalrichtlinie profitieren, da Maßnahmen aus verschiedenen
 ikten in einem Antrag kombiniert werden können oder mehrere Vereine
 ge verfassen können.

ionen:
 tz.de/kommunalrichtlinie



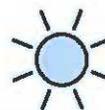
**Von welchen Klimafolgen ist Ihr Verein betroffen?
 Wo besteht Handlungsbedarf?**

Sportvereine sind in erster Linie Anbieter von Sport. Der Klimawandel k
 Ihnen hierbei an verschiedenen Stellen einen Strich durch die Rechnung
 machen und gleichzeitig Chancen eröffnen. Um die Wirtschaftlichkeit,
 Attraktivität und Zukunftsfähigkeit eines Sportvereins und die Gesundh
 der Mitglieder sicherzustellen, gilt es, die individuellen Auswirkungen
 des Klimawandels auf den eigenen Verein zu identifizieren und möglich
 Anpassungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.
 Deshalb haben wir Ihnen eine **Checkliste** erstellt, die Sie sich im ersten
 Schritt digital unter www.klimasport.de oder analog beantworten könn

**n aus Frankfurt am Main:
 ir ein besseres Stadtklima
 cht auf – 50 % Klimabonus**

Frankfurt am Main hat ein Flachdach, das Sie schon immer mal begrünen wollten?
 n Beratung und Hilfe bei der Auswahl einer geeigneten Fassadenbegrünung, um
 Sommer zu kühlen? Vielleicht könnte aus einem grauen, zugepflasterten Vereinshof
 mit Trinkbrunnen geschaffen werden?

neu angelegte Dach-, Fassaden- und Hinterhofbegrünung, Investitionen zur
 Gebäuden (z. B. Bäume, Pergolen, Sonnensegel) mit Wirkung auf den öffentlichen
 nstallation öffentlich zugänglicher Trinkbrunnen. Es werden bis zu 50% der förder-
 höchstens 50.000 Euro pro Maßnahme oder Liegenschaft, erstattet. Informieren Sie
 : Kommune ähnliche Förderungen anbietet. Einfach die Stichworte Klimaanpassung
 hrer Kommune in der Suchmaschine eingeben – los geht's. Es gibt mehr, als man



HITZE & SONNE

Ist Ihr Verein von starker Hitze

- Sind die Sportflächen Ihres Vereins teilweise ohne B
 Sportlerinnen und Sportler deshalb extremer Hitze i
- Ist die Sportart Ihres Vereins an Hallen gebunden, di
 sind?
- Müssen Sie Trainingseinheiten aufgrund von Hitze a
 oder verlegen?
- Haben Sie besonders viele Kinder und Seniorinnen/
 Ihren Mitgliedern, die am stärksten unter der steigen
 im Sommer leiden?

**Wenn Sie Vieles mit „Ja“ beantwortet haben, ist auch Ihr Verein voi
 Hitze und Sonneneinstrahlung betroffen. Mögliche Maßnahmen eine**

Überschwemmung?

Sind Sie Trainingseinheiten aufgrund von Unwettern absagen, verkürzen oder verlegen?

Sportgeräte Ihres Vereins ausreichend gegen Extremwetter geschützt?

Ist Ihr Verein in einem Risikogebiet für Überschwemmungen und Stürmen?

Ist Ihre Sportstätte stark versiegelt, sodass Wasser nicht gut versickern kann?

Ist Ihr Verein noch nicht gegen Schäden versichert, die durch Extremwetterereignisse auftreten können?

Wenn Sie viele dieser Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, dann ist auch Ihr Verein von den Folgen von Überschwemmungen betroffen. Mögliche Maßnahmen sind die **Entsiegelung von Flächen** auf dem Gelände, der Einsatz von robusten Materialien, verbesserte Statik und Drainageanlagen, der Einbau von Regenrückhaltebecken oder die Installation der Heizungsanlagen anstatt im Keller, um sie Hochwasserschäden zu schützen. Informationen finden Sie auf den Seiten 20 – 23.



TROCKENHEIT & WASSERKNAPPHEIT

Ist Ihr Verein von Trockenheit und Wasserknappheit betroffen?

Ist Ihre Sportart von der Qualität und dem Wasserstand von Flüssen oder Seen abhängig?

Ist die Instandhaltung Ihrer Sportanlage Wasser für die Instandhaltung?

Ist Ihr Verein Außenanlagen, die durch die Hitze stark austrocknen können, somit anfällig für Überschwemmungen?

Ist Ihr Verein Futtermittel für Tiere, die aufgrund von Trockenheit und hohem Energiebedarf schwerer zu beschaffen sind?

Ist Ihre Sportart in der freien Natur und im Wald ausgeübt?

Wenn Sie viele dieser Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, dann ist auch Ihr Verein von den Folgen von



- Ist Ihr Verein auf Schnee und die kalte Jahreszeit angewiesen?
- Wurden in vergangener Zeit Wettkämpfe und Training von fehlendem Schnee abgesagt?
- Kann die Sportart Ihres Vereins aufgrund des milden Winters draußen verlegt werden?

Wenn Sie Vieles mit „Ja“ beantwortet haben, dann ist auch Ihr Verein von den Folgen von Schneemangel betroffen und dem Rückgang von Eis und Schnee betroffen. Maßnahmen von Schneekanonen unter Beachtung von Klimaschutz, frühere Nutzung von Schneekanonen und der Verzicht einer Winterpause und eine verlängerte Sommerpause finden Sie auf den Seiten 28 – 31.



BIODIVERSITÄT

Ist Ihr Verein von der Veränderung der Biodiversität betroffen?

- Ist Ihre Sportart in der Natur, im Wald oder auf Außenanlagen ausgeübt?
- Kommen die Mitglieder Ihres Vereins direkt mit Pflanzen in Berührung?
- Haben Sie Allergiker in Ihrem Verein?

Wenn Sie Vieles mit „Ja“ beantwortet haben, dann ist auch Ihr Verein von den Folgen von



hen?

klimasport.de

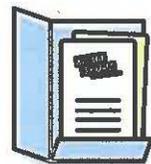
ukunft noch Spaß macht!

IT bietet Bildungsmaterial für sich ändernden klimatischen erfolgreich arbeiten zu können. desministerium für Umwelt, re Sicherheit (BMU) finden Sie .de folgende Module, die Sportereine, Verbände und Landesür Ihre Zwecke nutzen können:



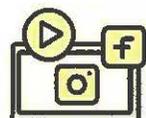
Erklärvideo

Einführung zur Frage, wie Klimawandel betroffen ist



Schulungsunterlagen

Individuell anpassbares Blended-Learning-Konzept für Schulungen inklusive Folien und Arbeitsblätter



Über den Tellerrand: Fairtrade und Nachhaltigkeit im Sport

Neben Klimaanpassung und -schutz bewegen Sportvereine vermehrt auch die Themen Fairtrade. Denn soziale Belange, global wie lokal, sind mindestens genauso wichtig für unseren Sport – wenn wir Zukunftsfähigkeit ernst nehmen.

Ob im Breiten-, Spitzensport oder bei Megasportevents: Jährlich werden alleine in Deutschland mehrere Milliarden Euro für Sportbekleidung und -geräte ausgegeben – 7,5 Milliarden Euro.

Wie in anderen Märkten auch umspannen die Lieferketten von Sportartikeln längst den gesamten Globus. Dabei kommt es täglich zu Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen. Hinzu kommen die Auswirkungen auf unser Klima: Allein die Männer-WM 2018 in Russland verursachte laut Schätzung der FIFA den Ausstoß von 2,2 Mio. Tonnen CO₂.

Wie immer gilt: Sie können etwas dazu beitragen, um Verantwortung auch im Einkauf von Sporttextilien oder -bällen zu beachten.

Kontakte und weitere Informationen:

fairplay@epn-hessen.de oder über die bundesweite Webseite mit Praxisbeispielen, Foto- und Video-Infos zum Thema: www.spothandeltfair.com – hier finden Sie Ansprechpersonen je nach Sportart.

#SPORTHANDELFAIR

Kontakte und weitere Informationen zu Nachhaltigkeit:

www.dosb.de/sportentwicklung/nachhaltigkeit

www.klimaschutz.dosb.de

- des Klimawandels bei Sportverei-
Hemmnisse und Potentiale.
:l.
- Buth, M. (2015).
Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel.
Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.
- 19).
- nd: Organisationen und Personen.
für Deutschland 2017/2018- Teil1.
Sportwissenschaft.
- Deutscher Wetterdienst (Hrsg.) (2018).
Zahlen und Fakten zum Klimawandel in Deutschland.
Berlin: DWD.
- Stadt, und Raumforschung
- Die Bundesregierung (Hrsg.) (2008).
Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel.
Berlin: Bundesregierung.
- jektschutz und bauliche Vorsorge.
Bau-, Stadt- und Raumfor-
samt für Bauwesen und Raum-
- Dr. Mücke, H.-G., Dr. Straff, W., Dr. Faber, M., Haftenber-
ger & M., Laußmann, D. (2013).
*Klimawandel und Gesundheit Allgemeiner Rahmen zu
Handlungsempfehlungen für Behörden und weitere Akteure
in Deutschland.*
Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt, Berlin: Robert-
Koch-Institut.
- Stadt, und Raumforschung
- Haass, H. (1996).
*Handlungsrahmen zur Standortplanung von Wassersport-
anlagen im Spannungsfeld von Nutzerattraktivität, Ökono-
mie und Ökologie.*
Münster: Lit.
- Bau-, Stadt- und Raumfor-
samt für Bauwesen und Raum-
- Umwelt, Naturschutz und nuk-
2018).
- kten, Trends und Impulse deut-
e 2019.*
- European Environment Agency (EEA) (Hrsg.) (2012).
*Urban adaptation to climate change in Europe: Challenges
and opportunities for cities together with supportive nation-
al and European policies.*
- KlimaNet (Hrsg.) (2010).
*Wassersensible Stadtentwicklung: Maßnahmen für eine
nachhaltige Anpassung der regionalen Siedlungswasserwirt-
schaft an Klimatrends und Extremwetter.*
Aachen: Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule,
Bochum: Ruhr Universität, Duisburg-Essen: Universität
Duisburg Essen.
- Knieling, J. & Müller, B. (2015).
*Klimaanpassung in der Stadt- und Regionalentwicklung:
Ansätze, Instrumente, Maßnahmen und Beispiele.*
München: oekom verlag.
- Munich RE (Hrsg.) (2017).
Naturkatastrophen: Das Jahr in Zahlen.
Zugriff am 16.04.2020.
Verfügbar unter: <https://www.munichre.com/topics-online/de/climate-change-and-natural-disasters/natural-disasters/overview-natural-catastrophe-2016.html>
- Robert Koch Institut (2019):
West-Nil-Fieber im Überblick.
Zugriff am 22.04.2020.
Verfügbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/W/WestNilFieber/West-Nil-Fieber_Ueberblick.html
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2019).
Gesundheitsrisiken durch Hitze.
Zugriff am 07.04.2020.
Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/>
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2013).
*Ist nicht Wasserdampf statt CO₂ d.
gas?*
Zugriff am 07.04.2020.
Verfügbar unter: <https://www.ur-service/uba-fragen/ist-nicht-was-wichtigste>
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2018).
Ozon-Belastung.
Zugriff am 16.04.2020.
Verfügbar unter: <https://www.ur-daten/luft/ozon-belastung#uber-lenwerten>
- Van Rüth, P., Schönthaler, K., Vo
Buth, M. (Bosch & Partner GmbH)
*Monitoringbericht 2019 zur Deuts
an den Klimawandel.*
Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt
- Wittig, S., Schuchardt, B. & BioC
Scholle GbR (2012).
*Themenblatt: Anpassung an den k
Stadt. Eine Kommunale Gemeinsc.
Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt*
- Zeppenfeld, B. (2020).
*Umfrage zu den Lieblingsplätzen i
Deutschland 2019.*

**KLIMA
SPORT**
Gemeinsam Nachhaltig 2022

[REDACTED]

Gesendet:

Donnerstag, 2. Juli 2020 06:41

An:

Betreff:

Fwd: Bewertung KWK-Übergangsregelung im Kohleausstiegsgesetz

Liebe KollegInnen,

bitte registrieren und zurück an mich.

Gruß und Dank

Von meinem iPad gesendet

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Schulze, Svenja" <[REDACTED]>

Datum: 1. Juli 2020 um 15:35:28 MESZ

An: [REDACTED]

Betreff: Wtr:^[FSI] Bewertung KWK-Übergangsregelung im Kohleausstiegsgesetz^[PDI]

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: [REDACTED]

Datum: 1. Juli 2020 um 15:06:43 MESZ

An: "Schulze, Svenja" <[REDACTED]>

Betreff: Bewertung KWK-Übergangsregelung im Kohleausstiegsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Svenja,

beigefügt darf ich Ihnen eine aktuelle Auswertung der Chemieindustrie (hier Evonik) zur geplanten Übergangsregelung KWK im Kohleausstiegsgesetz mit der herzlichen Bitte um eine kurze Rückmeldung übermitteln.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Auswertung:

Der Grundsatz des Vertrauensschutz auf Basis eines gültigen Vorbescheids ist in der Übergangsregelung eklatant beeinträchtigt.

Die Planungsgrundlage und damit die Wirtschaftlichkeitsberechnung für unsere Investitionsentscheidungen hat sich durch nachträgliche Eingriffe des Gesetzgebers gravierend geändert. Gerade vor solchen Eingriffen sollen Investoren im KWKG durch das Institut des Vorbescheids geschützt werden. Dies ist in der Gesetzesbegründung bei dessen Einführung im KWKG 2016 deutlich festgehalten: "Anlagenbetreibern soll die notwendige Planungssicherheit verschafft werden, um Investitionen in neue hocheffiziente Erzeugungsanlagen zu forcieren bzw. zu schützen. Investitionsentscheidungen sollen auf sicherer Grundlage erfolgen können". Wir hätten es nicht für möglich gehalten, dass man sich über diese Grundsätze hinwegsetzt.

Für unsere beiden Kraftwerksprojekte haben wir jeweils Vorbescheide nicht nur beantragt, sondern auch mit Realisierungsvorgaben bis 2022 erhalten. Ein Kraftwerk befindet sich bereits in einer weit fortgeschrittenen Bauphase. Die Inbetriebnahme ist für Anfang 2021 vorgesehen. Bei unserem zweiten Projekt sind alle vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen und die Errichtung startet noch diesen Monat.

Wirkung der neuen gesetzlichen Regelung:

Die Schutzfunktion des Vorbescheids wird im neuen Gesetz dahingehend ausgehebelt, dass wir zwar weiterhin für insgesamt  Vollbenutzungsstunden (Vbh) eine Förderung erhalten, aber nur unter der Voraussetzung, dass wir für  Vbh den Strom nicht für eigene Zwecke verwenden. Weitere Eingriffe bei den Auszahlungsmodalitäten wie jährliche Deckelung der förderfähigen Vbh und Kürzung des Fördervolumens um Stunden mit negativen Strompreisen bedeuten auf jeden Fall Veränderungen bei der Wirtschaftlichkeit.

Die genauen wirtschaftlichen Nachteile dieser Änderungen lassen sich ad hoc noch gar nicht abschätzen, sondern bedingen eine vollständige Neukalkulation der Projekte.

Eine weitere offene Frage ergibt sich für uns beim Thema Kohleersatzbonus.

In unserem geltenden Vorbescheid ist gemäß § 7 Abs. 2 des KWKG2016 ein Kohleersatzbonus i.H.v. 0,6 ct./kwh verankert. Wir gehen derzeit noch davon aus, dass wir diesen in voller Höhe erhalten werden und die "Schutzfunktion" des Vorbescheides hier weiterhin seine volle Wirkung behält.

Die neuen Regelungen sehen hier eine Staffelung bzw. Differenzierung gem.

Kraftwerksalter und Stilllegungszeitraum vor, beginnend mit einem Kraftwerksalter ab 1974. Die von uns betriebenen Kohlekraftwerke sind 1971 bzw. 1983 in Betrieb gegangen, würden also entweder keinen oder nur noch einen stark abgesenkten Kohlebonus erhalten, wenn uns der Vorbescheid hier nicht schützt.

Fehlende Differenzierung zwischen industriellen Kraftwerken und Kraftwerken der allgemeinen Energieversorgung.

Industriekraftwerke sind in der Regel deutlich kleiner (bei uns < 100 MW) als Großkraftwerke und damit schon per se spezifisch teurer. Außerdem übernehmen sie im ressourcenschonenden Stoffverbund eines Chemiestandorts wichtige Entsorgungsfunktionen wie die kontinuierliche Entsorgung von diversen Reststoffen. Auch dies bedingt spezifisch deutlich höhere Investitionen. Es gilt also eben hier nicht, dass sich "alte" Kraftwerke schon amortisiert hätten. Bei unseren jetzigen Neuinvestitionen kommt hinzu, dass moderne Gaskraftwerke für die Entsorgung von Reststoffen nur bedingt geeignet sind. Neben insgesamt drei neuen Kraftwerksblöcken ist daher auch die Investition u.a. in eine Sonderverbrennungsanlage notwendig, um die Entsorgung der Reststoffe am Standort zu gewährleisten. Dies bedeutet einen zusätzlichen Investitionsaufwand in Höhe eines weiteren dreistelligen Millionenbetrags am Standort Marl. Es ist also nicht richtig, dass hier in Summe eine Überförderung stattfinden würde.

Fazit:

Letztlich steht Evonik jetzt als ein Unternehmen da, das frühzeitig, freiwillig und im Vertrauen auf eine durch Vorbescheide gesicherte Rechtslage den Kohleausstieg vollzogen hat, jetzt "bestraft" wird. Wir werden daher auch sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob wir juristisch gegen die jetzt vorgenommenen Änderungen vorgehen werden.



Mitglied des Deutschen Bundestages

[Redacted]

Frau
Svenja Schulze
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

per Post austausch

BMU - Ministerbüro	
02. JULI 2020	
4378	
<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen
Bitte um Unterstützung Frist Eingang St-Büro:	
Kopie an:	

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Bitte um Unterstützung

Berlin, 1. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, liebe Svenja,

ich möchte Dich bitten, aufgeführtes Anliegen eines Bürgers aus meinem Wahlkreis [Redacted] zu prüfen und mir mitzuteilen, ob das Ministerium seiner Bitte um Unterstützung nachkommen kann.

Als ehemaliger Ingenieur hat [Redacted] eine Möglichkeit gefunden, volatile Energie durch Stromwäsche in verstetigte Energie umzuwandeln. Er hat bereits seine Idee an das Forschungszentrum Jülich geschickt, die ihm bescheinigt haben, dass die Idee realisierbar ist. Er hat sich das Projekt patentieren lassen und ist emsig dabei Firmen bzw. Unterstützer/innen zu finden, die sein Projekt mit ihm umsetzen. Er hat seit zwei Monaten die STEAG Essen dabei, die den Einsatz seines regenerativen Stadtkraftwerks für Voerde prüfen. Die Firma Zyblin in Duisburg plant für ihn kostenlos den Beton-Wasserbau und die Pumpenfirma KSB plant die Speisewasserpumpen für die Wasser-Turbinen-Anlage.

Die Idee des Turbine-Generator-Pumpen Stadtkraftwerks hat den offiziellen Namen „Öko – Projekt Wasserkraft 400-Kombianlage“ und braucht weitere Unterstützung für die Entwicklung.

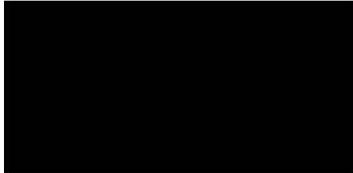


██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 01.07.2020

Liebe Svenja, vielleicht gibt es über das Ministerium ein Förderprogramm, was ██████████ weiterhelfen kann. Für eine Prüfung und Antwort von Dir Danke ich Dir bereits im Voraus.

Herzliches Glückauf



23.06.2020

Nonstop – Ökostrom soll gezielt gefördert werden.

Ökostrom Anlagen und Speicher müssen bald durchgehend Energie liefern, damit die Versorgung nicht zusammen bricht, sobald die Kohlestromversorgung eine untergeordnete Rolle spielt. Eine Initiative für den Bundestag wird vorbereitet geleitet von der Energie Watch Group, das dem Spiegel vorliegt (6.4.2020). Das von dem EEG-Miterfinder Fell vorgeschlagene Gesetz würde die Lage am Markt verändern. Versorger, die zu jeder Stunde des Jahres bedarfsgerecht und System dienlich Ökostrom einspeisen, hätten plötzlich einen finanziellen Vorteil. Das würde auch dazu führen, dass bereits vorhandene Ökostromanlagen wie Pv- und Windkraft in Kombikraftwerke integriert werden die bald aus der regulären EEG-Förderung fallen.

Ein 400 MW Stadt Speicher Kraftwerk aus 100% regenerativer Energie, als Kombikraftwerk wird hier vorgestellt.

Als Standort werden bevorzugt Altkraftwerke die zurzeit vor dem Abriss stehen bzw. in Zukunft durch den Kohle und Atomausstieg vor dem Aus stehen. Die Infrastruktur als Ganzes ist so wertvoll, dass sich enorme Kosteneinsparungen ergeben. Als Beispiel dient hier der Standort Voerde der STEAG AG am Niederrhein. Die neue Art von Kombikraftwerk zeichnet sich aus durch Großspeicher die 400 MW Ökostrom leisten als Regelenergie (Frequenzstabil entgegen den Wind – und Pv. Anlagen die einen volatilen bzw. flatterhaften Strom liefern zum Schaden der Stromleitungen), bei 5 Stunden Vollastbetrieb. Ein Wasserspeicher mit einem Volumen von 3 545 000 m³ könnte z. B. in dem vorhandenen Kühlturm der Altanlage untergebracht, nicht als Funktion, sondern als gewohntes Bild welches durchaus seine Schönheit als Industrie Design besitzt. Mittels Hochdruckpumpen wird das Umlaufwasser vom Tiefspeicher in den Hochspeicher gefördert. Der 165 m hohe Turm sorgt für eine geodätische Höhe, die einen Speicher darstellt mit folgendem Leistungsanteil zum Antrieb der Wasserturbinen mit Generator: Bei maximaler Füllung 89 %; bei mittlerer Füllung 64 %; bei minimaler Füllung 54 %. Jeweils die Differenz zur Nettoleistung des Generators muss dem Netz entnommen werden. Der Anlagen Wirkungsgrad liegt bei ca. 95 % . Was besonders hervorzuheben ist, das Kombikraftwerk benötigt nur Wind, Sonne und Wasser, also nur erneuerbare Energie, um betrieben zu werden Keine Abgase, kein Staub, keine Schwermetalle. Der Speicher benötigt eine einmalige Füllung mit normalem Wasser(Grund- oder Flusswasser). Da der Speicher nach oben offen bleibt trägt die Verdunstung dazu bei das Umweltklima zu verbessern. Verdunstung und Regenfall halten erfahrungsgemäß sich die Waage. Durch eine ständige Umwälzung des Wasserkreislaufs, entsteht sauerstoffreiches Wasser, dass mit einem kristallklaren Bergbach zu vergleichen ist. Der Kraftwerkstandort

Voerde, erlebt mit dem Umbau eine nie dagewesene Umweltverträglichkeit, die einem Kurort nichts nachsteht. Diverse Altanlagen des Altkraftwerkes sollte man gut prüfen bevor man sie abreißt. Die erforderlichen Wasser Turbinen sollten aus technischen Gründen im Bereich des Großspeichers aufgestellt werden. Der Erdspeicher der die Größe des Volumens nach, dem Hochspeicher entspricht, jedoch mit möglichst geringer Tiefe, könnte auch als Speicherwasser- See gestaltet werden mit einem dynamischen Höhenstand in Parkähnlicher Ausstattung. Diese Überlegung ist noch offen, da der Erdspeicher auch unter dem Hochspeicher platziert werden kann.

Folgende Leistungsdaten können mit der Kombianlage gefahren werden.

400 MW , 5,1 Stunden Vollast Betrieb.

300 MW, 6,5 Stunden Vollast Betrieb.

200 MW, 10,2 Stunden Vollast Betrieb

100 MW, 20,5 Stunden Vollast Betrieb.

Die Größe des Speichers und die Möglichkeit unabhängig von der Produktion, Ökostrom physikalisch in Form von Wasser einzuspeichern, stellt erstmalig eine Stromproduktion rund um die Uhr sicher. (Kombikraftwerk als Stadtkraftwerk)

Die Angaben beziehen sich jeweils auf einen vollen Speicher. Der Verkauf des Speicher – Stroms, wird, vorausgesetzt, durch ein neues EEG – Gesetz gezielt gefördert. Der Einkauf des Speicherstroms richtet sich nach den Stromhandelspreisen an den Börsen. Mit dem Vorteil, dass das Auffüllen des Speichers unabhängig von der Stromproduktion stattfindet zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Die Geodätische Höhe des gespeicherten Wassers, entscheidet darüber wie groß der prozentuale Speicher - und damit der Leistungsanteil „H“ ist, der zum Antrieb der Wasserturbine und Generator beiträgt.

Eine Vorstellung darüber, wie die Altanlage Kühlturm ausgestattet wird mit dem Hochspeicher, ist auf einem Extrablatt zu sehen.

Rechnerisch gestaltet sich das Stadtkraftwerk wie folgt:

N = Speicherpumpen zum Füllen des Hochbehälters N = 1273 MWh

N = Nettoleistung der Wasserturbinen mit Generator N = 2000 MWh

N = Erforderlicher Druck zum Antrieb der Pelton Wasser Turbine H = 180,625 m.

N = Max. prozentualer Anteil der geodätischen Höhe , am Pump - Antrieb der

Wasserturbine /Generator, bei vollem Speicher H = 162 m g.H = 1793 MWh = 89 %.

WT. /G. bei mittlerer Füllung H = 115 m g.H = 1273 MWh = 64 %

WT. /G. bei minimaler Füllung H = 100 m g.H = 1107 MWh = 54 %

Wirkungsgrad der Gesamtanlage : ca. 92 %

Patente angemeldet.





Mitglied des Deutschen Bundestages für
den [REDACTED]

BmU - Ministerbüro

06. JULI 2020

4570

Frau
Ministerin Svenja Schulze, MdB
Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit

Postaustausch

<input type="checkbox"/> BM in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen

Berlin, 6. Juli 2020

Geplante Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung in das nationale Treibhausgas-Emissionshandelssystem

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze,

an mich tritt in großer Verunsicherung ein Zweckverband der Abfallverwertung, der seinen Sitz in meinem Wahlkreis hat, heran.

Derzeit wird die Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) erarbeitet.

Mit dem Ende Dezember 2019 verkündeten BEHG war ein nationaler Treibhausgas-Emissionshandel (nEHS) in Deutschland geschaffen worden, der ab 2021 stufenweise jene Emissionen erfassen soll, die nicht bereits dem Europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) unterliegen, insbesondere in den Sektoren Wärme und Verkehr. Die Zertifikatspreise sollen von 2021 bis 2026 von 25 auf bis zu 65 EUR pro Tonne fossilem CO₂ steigen und da-nach durch Auktion bestimmt werden.

Im EU-Emissionshandel besteht aufgrund ihrer Entsorgungsaufgabe eine Bereichsausnahme für die Siedlungs- und Sonderabfallverbrennung. In der Debatte um die BEHG-Novelle hat sich nun herausgestellt, dass Teile der Bundesbehörden anstreben, die thermische Abfallentsorgung ab dem Jahr 2023 in den nationalen Emissionshandel einzubeziehen.

Ich möchte bitten, dass wir in der Regierungskoalition rechtzeitig ein besonderes Augenmerk auf diesen kritischen Punkt legen.

Die von den Müllverbrennungsanlagen entsorgten Abfälle enthalten relevante Mengen an Kunststoffen, wodurch bei ihrer Verbrennung fossiles CO₂ freigesetzt wird. Aus einer Emissionshandelspflicht würden für die Müllverbrennungsanlagen erhebliche zusätzliche Kosten für die Zertifikate erwachsen (bei Annahme, dass für den biogenen Anteil des Abfalls keine Zertifikate erforderlich sind).

Hinzu kämen die Administrationskosten und Umsatzsteuer auf die Zertifikatkosten von 7,50 EUR pro Tonne, in Summe also rd. 1,1 Mio. EUR pro Jahr.

Auf jeden Fall werden ab 2021 fossile Treib- und Brennstoffe bepreist, wodurch eine Zusatzbelastung für den Einsatz von Diesel in der Logistik, die Zünd- und Stützfeuerung, die Rauch-gasreinigung etc. in Höhe von 50 TEUR pro Jahr entstehen wird.

Die Mehrbelastung von insgesamt rd. 5,8 Mio. EUR pro Jahr müsste über eine Anhebung der Verbrennungspreise um durchschnittlich 25-30 EUR pro Tonne ausgeglichen werden und würde zu einer Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren um ca. 30 Prozent führen. Auch für die gewerblichen Anlieferer würden die Entsorgungskosten erheblich steigen.

Ich weiß nicht, ob diese Kostensteigerungen für den Bürger von uns in der Größenordnung gewollt sind.

Bitte bedenken Sie bei den weiteren Beratungen, dass die thermische Abfallbehandlung eine systemrelevante Entsorgungsaufgabe erfüllt. Die Müllverbrennungsanlagen können sich die zu verbrennenden Materialien nicht aussuchen. Die Abfälle müssen entsorgt werden. Daher kann durch die Erhöhung der Kosten keine Lenkungswirkung erzielt werden.

Teurer würden dann auch Fernwärme, Dampf und Strom, die aus der Abwärme der Abfallverbrennung zurückgewonnen werden und klimafreundlich Kohle und Öl ersetzen.

Zudem würde das Recycling z. B. von Verpackungen erschwert und verteuert, wenn die Kosten für die thermische Verwertung der Sortierreste in Deutschland drastisch stiegen. Eine Zunahme von Abfallexporten und die Schwächung der Recyclingwirtschaft könnten die Folge sein.

Das Klimaschutzziel des BEHG könnte mit der Einbeziehung der Abfallverbrennung auch nicht indirekt erreicht werden. Eine Erhöhung der Abfallgebühren mit der Jahresabrechnung der Mietnebenkosten gibt den Verbrauchern keine Hilfestellung, sich beim Kauf für das klima-freundlichste Produkt zu entscheiden. Und selbst wenn man ausschließlich Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen kaufen würde, müsste man pauschal den Emissionshandel mitbezahlen, da es derzeit keine Methode gibt, die Herkunft des Kohlenstoffs in der Mülltonne zu ermitteln und einzelnen Haushalten zuzuordnen. Die Kosten des nationalen Emissionshandels für die Abfallverbrennung könnten nicht verursachergerecht verteilt werden.

Nicht zuletzt würde eine äußerst effektive und erfolgreiche Klimaschutzmaßnahme nachträglich zum Gegenteil erklärt und bestraft: Der Ausbau des Recyclings und der thermischen Verwertung hat es möglich gemacht, die Deponierung unbehandelter und noch verwertbarer Siedlungsabfälle zu beenden und die Methanemissionen aus der Deponierung um 80 % zu reduzieren – Rekord unter allen Wirtschaftssektoren.

Daher möchte ich Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass die thermische Abfallbehandlung nicht in das nationale Treibhausgas-Emissionshandelssystem nach BEHG einbezogen wird.

Mit herzlichem Gruß



[REDACTED]

Von: Leitungsregistratur
Betreff: WG: Anfrage zum Emissionshandel bei der Abfallverbrennung - [REDACTED]
Anlagen: 2020_06_22_ZMS_Abfallverbrennung Emissionshandel.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2020 10:01
An: Leitungsregistratur [REDACTED]
Betreff: Anfrage zum Emissionshandel bei der Abfallverbrennung - [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Bundesumweltministerin,

im Auftrag von [REDACTED] MdB darf ich Ihnen beigefügtes Schreiben des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf weiterleiten. Herr [REDACTED] bittet darum, die Punkte des Zweckverbands zu prüfen und einer Befreiung der Abfallverbrennung vom Emissionshandel mit Blick auf die Novelle des BEHG nachzugehen, die er unterstützt. Zudem bittet er um Informationen über den aktuellen und geplanten Umgang mit der Abfallverbrennung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Vielen Dank für Ihre Bemühungen, sich diesem Anliegen anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNG SCHWANDORF

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, Postfach 18 49, 92409 Schwandorf

Geschäftsstelle:

Alustraße 7
92421 Schwandorf

Tel.: 09431 631-0
Fax: 09431 631-999

Bankverbindung:**Internet:**

www.z-m-s.de

E-Mail: 

Ihre Zeichen Bitte bei Antwort angeben ☎ 09431 631-0 Telefax
Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Durchwahl 

Sachbearbeiter



Schwandorf,

22.06.2020

Abfallverbrennung gehört nicht in den Emissionshandel

Sehr geehrter Herr Abgeordneter 

in Bundesrat und Bundestag wird zurzeit die Novelle des Brennstoffemissionshandels-gesetzes (BEHG) behandelt. Mit dem Ende Dezember 2019 verkündeten BEHG war ein nationaler Treibhausgas-Emissionshandel (nEHS) in Deutschland geschaffen worden, der ab 2021 stufenweise jene Emissionen erfassen soll, die nicht bereits dem Europäischen Emissionshandels-gesetz (EU-EHS) unterliegen, insbesondere in den Sektoren Wärme und Verkehr. Die Zertifikatepreise sollen von 2021 bis 2026 von 25 auf bis zu 65 EUR je Tonne fossilem CO₂ steigen und danach durch Auktion bestimmt werden.

Aktuell gibt es Bestrebungen, auch Abfälle in das BEHG einzubeziehen.

Das richtige politische Konzept hinter dem Emissionshandel ist es, Treibhausgasemissionen verursachergerecht zu verteuern, damit Bürger und Unternehmen zunehmend klimafreundliche Wege beschreiten. Ein CO₂-Minderungspotenzial besteht bei der Abfallverbrennung aber praktisch nicht, deshalb kann sich die Lenkungswirkung des Emissionshandels dort nicht entfalten. Vielmehr würden die Gebühren und durch die Entsorgung der Sortierreste auch die Kosten des Recyclings ohne Klimanutzen drastisch steigen. Für die kommunale Anlage des ZMS würden ab 2026 die Kosten um ca. 18 Millionen Euro steigen. Die Müllgebühren der 17 Verbandsmitglieder müssten deshalb zwischen 15 und 25 % angehoben werden. Der Fernwärmepreis der Stadt Schwandorf um über 20%.

Die Verbrennung von Abfällen darf deshalb auch zukünftig nicht in den Emissionshandel fallen. Im BEHG ist eine Klarstellung erforderlich, dass Abfälle keine „in Verkehr gebrachten“ Energieerzeugnisse oder „Brennstoffe“ sind, und auch im europäischen Emissionshandel muss diese Bereichsausnahme dauerhaft erhalten bleiben.

Das Problem: Abfall ist kein Brennstoff wie Kohle oder Öl
Abfälle sind keine Energieerzeugnisse oder „Brennstoffe“: Sie werden nicht „hergestellt“, sondern fallen ungewollt bei wirtschaftlichen und häuslichen Tätigkeiten an und werden in

Verbandsvorsitzender:

Stellvertreter:



Verbandsmitglieder:

Landkreis Amberg-Weizsach, Landkreis Bayreuth, Landkreis Cham, Landkreis Kulmbach, Landkreis Landshut, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, Landkreis Regensburg, Landkreis Schwandorf, Landkreis Tirschenreuth, Stadt Amberg, Stadt Bayreuth, Stadt Landshut, Stadt Regensburg, Stadt Weiden i. d. OPf., Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof, Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land



thermischen Abfallbehandlungsanlagen nachhaltig entsorgt. Eine Wahlfreiheit hinsichtlich des „Brennstoffes“ besteht nicht. Mit anderen Worten: Kohle kann in der Erde bleiben, Abfälle aber nicht in der Tonne.

Potenziell wären ab 2023 über 50 Millionen Tonnen Abfälle, die jährlich in rund 37.000 thermischen Behandlungsanlagen – einschließlich kleiner Verbrennungsöfen für Altholz – verbrannt werden, vom BEHG betroffen. Auf Bürger und Unternehmen kämen Mehrkosten in Höhe von bis zu 2 Milliarden Euro jährlich zu.

Bei der Verbrennung eines typischen Siedlungsabfalls, der je zur Hälfte aus biogenem und fossilem Kohlenstoff besteht, entsteht insgesamt rund eine Tonne CO₂ je Tonne Abfall. Die Kosten für CO₂-Zertifikate für den fossilen Anteil werden laut BEHG-Novelle in 2026 auf 55 bis 65 Euro pro Tonne CO₂ festgesetzt. Dadurch würden sich die Kosten für die Verbrennung des Abfalls um rund 40 Euro je Tonne erhöhen: um bis zu 32,50 Euro für Zertifikate plus Mehrwertsteuer und Administrationskosten.

Selbst beim besten Trennverhalten sind in der „gelben Tonne“ mit Wertstoffen bzw. Leichtverpackungen häufig noch über 50 % Sortierreste (Fehlwürfe, gering schadstoffbelastete Abfälle etc.), die nicht hochwertig recycelt werden können und verbrannt werden. Da der Kohlenstoff dieser Sortierreste überwiegend fossil ist, würde sich das Recycling um über 100 Euro pro Tonne verteuern (eine Tonne Kunststoff verursacht über 2 Tonnen CO₂-Emissionen). Eine solche unvermittelte und nicht beeinflussbare deutliche Erhöhung der Entsorgungspreise würde auch das Recycling behindern.

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Recyclingwirtschaft würde geschwächt, die Versorgung der Industrie mit Sekundärrohstoffen beeinträchtigt. Die Recyclingbetriebe oder Abfälle selbst könnten in Länder „abwandern“, in denen die Deponierung zum Beispiel von Sortierresten noch zugelassen ist. Dann hätte die Emissionshandelspflicht für die thermische Abfallbehandlung in Deutschland nicht zu einer Verringerung, sondern zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen im Ausland geführt.

Höhere Verbrennungskosten führen zu höheren Gebühren für die Restabfallentsorgung, aber nicht zwangsläufig dazu, dass die Verbraucher beim Einkauf auf „klimafreundliche“ Produkte achten. Der Effekt kann hier nicht „erlebt“ werden, da Handlung und Wirkung zu weit auseinanderliegen. Abfallvermeidung kann so nicht erreicht werden. Vielmehr ist ein erkennbarer Anreiz bereits beim Kauf zu schaffen, damit sich Verbraucher für klimafreundliche, nachhaltig gestaltete Produkte entscheiden. Diese Kaufentscheidung lässt sich nicht durch die Erhöhung der Verbrennungspreise lenken.

Daher möchten wir Sie dringend bitten, sich dafür einzusetzen, dass die thermische Abfallbehandlung nicht in das nationale Treibhausgas-Emissionshandelssystem nach BEHG einbezogen wird und im Rahmen Ihrer Möglichkeiten den entsprechenden Antrag Nordrhein-Westfalens im Bundesrat und die Bemühungen der kommunalen Abfallwirtschaft auf allen politischen Ebenen dahingehend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen





[REDACTED]
Mitglied des Deutschen Bundestages

BfU - Ministerbüro	
17. JULI 2020	
484	
<input type="checkbox"/> Administration	<input type="checkbox"/> GdG
<input type="checkbox"/> GdG (GdG - 92)	<input type="checkbox"/> 1. Instanz
<input type="checkbox"/> DP	<input type="checkbox"/> 2. Instanz
<input type="checkbox"/> 4. Instanz	<input type="checkbox"/> 3. Instanz
	<input type="checkbox"/> 4. Instanz
	<input type="checkbox"/> 5. Instanz
	<input type="checkbox"/> 6. Instanz
Frist Eingang SI-Körp:	
Kopie an:	

[REDACTED]
Frau Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
Svenja Schulze
Stresemannstraße 128-130
-Postaustausch-

Berlin, 17. Juli 2020
Bezug: Anpassung der
Abwasserverordnung
Anlagen:

Anpassung der Abwasserverordnung

Sehr geehrte Frau Schulze,

die Firma Hahnemühle FineArt GmbH aus Dassel [REDACTED] stellt hochqualitative Papiere her, die im Vergleich zur Branche in kleinen Losen gefertigt werden. Aufgrund der Produktionskapazität von knapp über 20t/d werden sie als IED-Betrieb angesehen.

Aufgrund dieser Besonderheiten hat sich der Geschäftsführer des Unternehmens bezüglich der Abwasserverordnung an mich gewandt.

Laut ihm wurde eine Fußnote im europäischen Durchführungsbeschluss, die den Vollzugsbehörden (NLWKN) Handlungsspielraum bei besonderen Papierfabriken ermöglicht hätte, nicht in nationales Recht übernommen. Durch die nicht branchenüblichen Produktionswerte des Unternehmens, ergäben sich nun theoretische Grenzwerte, die bei manchen Parametern fast Trinkwasserniveau entsprächen.

Es gäbe keine „Beste Verfügbare Technik“ (BVT), die hier in der Ökobilanz sinnvoll anzuwenden sei, um diese Werte im Abwasser zu unterschreiten.

Darum bittet er in diesem Fall um die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in die Verordnung, damit die Vollzugsbehörde NLWKN Ermessens- und Handlungsspielraum hat und eine gerichtsfeste wasserrechtliche Erlaubnis erteilen kann, die ökologisch sinnvoll sei.



Ich möchte Sie bitten, einmal zu prüfen, ob eine Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung für das Unternehmen Hahnemühle FineArt GmbH bestünde.

Dafür danke ich Ihnen schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen





[REDACTED]
Mitglied des Deutschen Bundestages
[REDACTED]

[REDACTED]
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

BMU - Ministerbüro	
17. AUG. 2020	
[REDACTED] 5300	
<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglassen
Frist Eingang St-Büro: Kopie an:	

Berlin, 13.08.2020
Geschäftszeichen: 2020-2934-sm
Anlage: 1

Forderung des BBV zur Wiedereinführung der Degoration gemäß der Düngeverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

aufgrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen des Verstoßes gegen die EU-Nitratrichtlinie mussten die Düngevorgaben verschärft werden, um die Nitratbelastungen des Grundwassers zu reduzieren. Die geforderten Anpassungen an die Düngeverordnung wurden daraufhin vorgenommen. Die Maßnahmen zur Verringerung der Nitratwerte sind nun seit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft getreten. Ich begrüße den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Allerdings halte ich eine Begrenzung der Nitratwerte über das notwendige Maß für unsere Landwirtinnen und Landwirte für nicht geboten und unterstütze den Antrag des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) auf Wiedereinführung der Degoration gemäß der Düngeverordnung.

Wie Sie dem beigefügten und Ihrem Hause zugeleiteten Schreiben des BBV entnehmen können, wird gerade hier bei uns im Allgäu durch die Schnittnutzung des Dauergrünlandes bis zu sechsmal im Jahr bis zu 350 kg Stickstoff je ha entzogen. Durch die nun erfolgte Begrenzung der Ausbringung von Stickstoff auf 170 kg Stickstoff je ha müsste nun eher extra Handelsdünger auf die Flächen ausgebracht und die überschüssige Gülle anderweitig teuer weitergegeben werden. Der BBV merkt dazu berechtigterweise an, dass dies einem sinnvollen Wirtschaften widerspräche. Es sei daher erforderlich, im Sinne der landwirtschaftlichen Kreislaufwirtschaft hier eine Degorationsregelung hinsichtlich der Ausbringung von organischen Wirtschaftsdüngern mit 250 kg

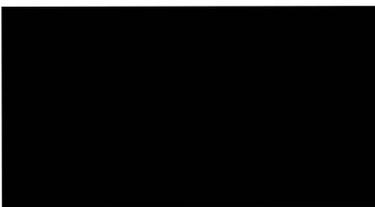


Stickstoff je ha für Dauergrünland und Feldfutterbau zu gewährleisten. Denn trotz der geforderten erhöhten Ausbringung würde keine verstärkte Grundwasserbelastung erfolgen.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ich unterstütze ausdrücklich den Antrag des BBV und bedanke mich bereits im Voraus für eine wohlwollende Prüfung der im Sinne unserer Bäuerinnen und Bauern berechtigten Forderung der Derogation.

Mit freundlichen Grüßen





**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle Erkheim
Kreisverband Unterallgäu**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Erkheim
Mindelheimer Straße 18 · 87746 Erkheim

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Erkheim
Telefon: 08336 81394-0
Telefax: 08336 81394-40
E-Mail: Erkheim@
BayerischerBauernVerband.de

Bundesministerium für Umwelt
11055 Berlin

Datum: 04.08.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Antrag auf Wiedereinführung der Derogation gemäß der Düngeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. Mai 2020 ist die neue Düngeverordnung in Deutschland in Kraft getreten. Danach dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes 170 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr nicht überschreiten. Nach § 6 der Düngeverordnung kann diese Düngehöchstmenge im Rahmen einer Ausnahmeregelung, einer Derogation, überschritten werden. Diese Derogationsregelung hatten wir in Deutschland schon von 2007 bis 2013, und in bestimmten Gebieten, wie zum Beispiel im Voralpenraum, brauchen wir diese dringend und schnellstmöglich wieder.

Im gesamten südbayerischen Alpenvorland, insbesondere bei uns im Allgäu, haben wir, aufgrund hoher Niederschläge und guter Böden, sehr hohe Grünlanderträge. Unser Dauergrünland weist bei sechs Schnittnutzungen einen Entzug bzw. Nährstoffgehalt von 350 kg Stickstoff je ha auf. Aufgrund des hohen Grünlandertrages können wir auch entsprechend viel Rindvieh und Milchvieh halten. Die im Rahmen einer perfekten Kreislaufwirtschaft daraus entstehende Gülle können wir aber nicht vollständig auf unserem Grünland ausbringen, weil wir hier ja die Begrenzung mit 170 kg Stickstoff je ha haben. Wir müssen einen Teil unserer Gülle an Betriebe, die wenig Vieh halten, abgeben und extra teuren Handelsdünger dazu kaufen. Dies kostet nicht nur unnötig viel Geld, sondern ist auch nicht im Sinne des Klimaschutzes, weil die Herstellung des Handelsdüngers sehr energieintensiv ist. Es ist also sinnvoll und notwendig, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb seine natürlich anfallende Gülle auf seinen Flächen auch ausbringen kann.

..!2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mindelheimer Straße 18 · 87746 Erkheim · Telefon 08336 81394-0 · Telefax 08336 81394-40
Erkheim@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

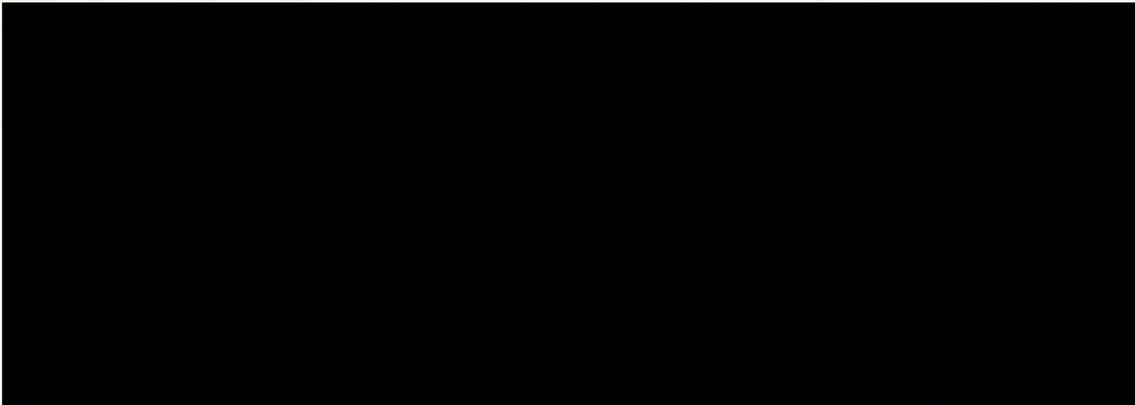
Im Alpenvorland gibt es auch keine Roten Gebiete und lt. des neuesten deutschen Nitratberichtes sind die Nitratwerte im Grundwasser in Deutschland leicht rückläufig, und hier in Südbayern im Voralpengebiet liegen wir weit besser als der Bundesdurchschnitt. Auch aus diesen Gründen wäre eine Derogation also zu verantworten.

Wir brauchen dringend eine Ausnahmeregelung mit 250 kg Stickstoff je ha aus organischen Wirtschaftsdüngern für Dauergrünland und Feldfutterbau. Auch andere europäische Länder haben dies.

Wir bitten Sie deshalb dringend, umgehend das Genehmigungsverfahren für die Derogation bei der Europäischen Kommission (Nitrat Ausschuss) einzuleiten, damit wir im Jahr 2021 wieder eine Derogationsregelung in Anspruch nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Bauernverband
Kreisverband Unterallgäu





Mitglied des Deutschen Bundestages

BMU - Ministerbüro

16. SEP. 2020

5988

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Ministerin Svenja Schulze
Stresemannstraße 128 - 130

10117 Berlin

<input type="checkbox"/> BM/Inz/K/LE	<input type="checkbox"/> JA
<input type="checkbox"/> PR/PI 1/PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> OP	<input type="checkbox"/> Volumen
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen

First Eintrag St-Büro:
Date:

Berlin, 09.09.2020

Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in der Anlage lasse ich Ihnen ein Schreiben der Firma Kreck GmbH, Im Heerfeld 3, 35713 Eschenburg, OT Eibelshausen, zukommen. Die Firma ist [REDACTED] seit Jahrzehnten hoch anerkannt, bodenständig im besten Sinne des Wortes und agiert erfolgreich auf dem Markt. Wenn ich von einer solchen Firma einen Brandbrief erhalte, nehme ich diesen [REDACTED] sehr ernst. Es kommt hinzu, dass dieser Brief sich inhaltlich mit dem Positionspapier der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände komplett deckt (ich vermute, Sie kennen dieses Positionspapier).

Auch die VhU sowie der Bundesverband der Deutschen Industrie haben vor dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und den entsprechenden Folgen durch die Ausgestaltung der Verordnung gewarnt. Ich teile ausdrücklich die Argumentation, dass hier ohne Not Liquidität entzogen wird. Wenn ein Stahlunternehmen [REDACTED] (unabhängig von der Firma Kreck) mit 1400 Mitarbeitern einen 2-Millionen-Euro-Liquiditätsentzug im Jahr 2021 fürchten muss, dann ist das für die finanzielle Solidität in einer ohnehin äußerst schwierigen Branche alles andere als zuträglich. Da hilft es auch nicht, wenn das Unternehmen eineinhalb Jahre später frühestens den zu viel gezahlten Betrag in Höhe von einer Million Euro zurückerhält. Abgesehen von dem Liquiditätsentzug, der völlig unnötig ist, bedeutet dies eine entsprechend erhöhte bürokratische Belastung, die man nicht geringschätzen darf. Von daher würde es Sinn machen, wenn es eine gesetzeskonforme Vorabbefreiung der EU-ETS-Anlage geben könnte.

Hinzu kommen die geplanten zusätzlichen CO2-Bepreisungen, die im ersten Jahr zu Mehrkosten von bis zu 2100 Euro pro Mitarbeiter führen. Diese Mehrkosten belaufen sich auf bis zu 4600 Euro pro Mitarbeiter. Die VhU hat entsprechende Berechnungen sehr konkret auf Basis realer Zahlen angestellt. Eine Senkung der EEG-Umlage oder auch Deckelung vermag diese Zusatzbelastung nicht auszugleichen. Das hängt damit zusammen, dass ein Teil der Unternehmen bereits überwiegend von der EEG-Umlage befreit ist, oder weil die Kosten nur geringfügig abgemildert werden. Die Senkung der EEG-Umlage um 2,9 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2025 führt dazu, dass die zusätzlichen CO2-Kosten lediglich um 16 Prozent sinken.

Seite 2

Die deutsche Wirtschaft ist in der heutigen Zeit Corona-bedingt ohnehin alles andere als in einer komfortablen Lage. Sie ist sicherlich stabiler als in vielen anderen Staaten der Welt. Doch die geplanten zusätzlichen Aufwendungen bergen die Gefahr in sich, dass wir auf der einen Seite zwar eine Dekarbonisierung möglicherweise erreichen, das Ganze aber nur durch eine entsprechende Deindustrialisierung. Das erinnert mich ein klein wenig - überspitzt formuliert - an den Morgentauplan nach Ende 2. Weltkrieges. Wir müssen also aufpassen, dass wir nicht das Kind mit dem Bade ausschütten.

Ich erlaube mir, dieses Schreiben in Kopie unserem Fraktionsvorsitzenden [REDACTED] dem [REDACTED] sowie [REDACTED] [REDACTED], zukommen zu lassen. Für eine Bewertung der Sorgen einerseits, aber auch für umsetzbare Vorschläge andererseits wäre ich Ihnen sehr verbunden.

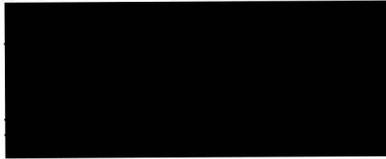
Freundliche Grüße

Ihr

[REDACTED]

(nach Diktat verreist)

Anlage



02.09.2020

Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

als Geschäftsführer der KRECK GmbH, hier am Standort Eschenburg-Eibelshausen, wende ich mich heute an Sie mit Blick auf das Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG).

Unser Unternehmen erbringt Dienstleistungen im Bereich der Oberflächenveredelung von Stahl. Als energieintensives Unternehmen, das aufgrund unserer Größenordnung nicht vom EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) erfasst ist, sind wir unmittelbar nachteilig von den Regelungen des BEHG betroffen.

Ich wende mich daher heute an Sie mit der dringenden Bitte um Ihre Unterstützung zur Anpassung des Ersten Änderungsgesetz des BEHG. Inhaltlich verweise ich dabei auf die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates sowie auf die Forderungen des BDI, des DIHK und der IGBCE. Von besonderer Bedeutung für uns als energieintensives Industrieunternehmen sind vor allem die folgenden Punkte:

- **Inkrafttreten des Gesetzes erst nach vollständiger Umsetzung aller Gesetzesbestandteile, mindestens jedoch eine Verschiebung des Starts auf 2022,**
- **Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unseres Unternehmens**
- **Abfederung des Carbon-Leakage-Risikos durch Kompensation, ohne Vorgabe der Kompensationsverwendung**

Die Corona-Pandemie hat eine schwere Wirtschaftskrise herbeigeführt, die auch in der Feuerverzinkungsbranche spürbar angekommen ist. Allein in diesem Jahr soll die Wirtschaft den Prognosen nach um rund 7 % schrumpfen. Die Bundesregierung hat erfreulicherweise rasch Maßnahmen ergriffen, um die Liquidität der Unternehmen sicherzustellen und bestehende Belastungen temporär zu begrenzen oder gar zu senken. Darüber hinaus hat der Koalitionsausschuss im April 2020 beschlossen, dass neue Belastungen für Unternehmen durch Gesetze möglichst zu vermeiden sind.

Trotz dieses Beschlusses soll das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Januar 2021 in Kraft treten. Die daraus resultierenden Belastungen sind für unser Unternehmen deutlich höher als die vorgesehenen Entlastungen, zu denen beispielsweise die Stabilisierung der EEG-Umlage zählt. Bereits beim Einführungspreis von 25,- € je Tonne CO₂ entstehen für unser Unternehmen jährlich nennenswerte Zusatzkosten, die uns in unserer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligen, da diese Kosten bei unseren Konkurrenten im europäischen und nicht-europäischen Ausland nicht anfallen. Umso wichtiger ist, dass die begleitenden Entlastungsregelungen für Unternehmen zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten und effektiv sind.

Das BEHG kann sein Klimaschutzziel nur entfalten, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen weiterhin erhalten bleibt. Deshalb sieht das BEHG vor, dass für Unternehmen, die im europäischen oder internationalen Wettbewerb stehen, mittels Rechtsverordnung eine europarechtskonforme Maßnahme zum Carbon-Leakage-Schutz eingeführt werden muss. Damit diese Maßnahme wirksam ist, darf es keine hoheitlichen Vorgaben für die Verwendung der Entlastung geben. Eine Unterstützung für klimafreundliche Investitionen, wie es das BEHG vorsieht, kann die einseitigen Wettbewerbsnachteile nicht beseitigen.

Wir möchten Sie daher bitten, sich dafür einzusetzen, das BEHG entsprechend der beigefügten Stellungnahmen nachzubessern und sich für das Inkrafttreten erst nach vollständiger Umsetzung aller Bestandteile des Gesetzes, einschließlich eines effektiven und europarechtskonformen Carbon-Leakage-Schutzes, auszusprechen. Andernfalls ist die europäische und internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Unternehmens unmittelbar gefährdet. Frühestens sollte jedoch, wie von den Bundsratsausschüssen im Juni 2020 empfohlen, die nationale CO₂-Bepreisung ab 2022 beginnen, um dem energieintensiven Mittelstand die Anpassung in der post-Corona-Zeit zu ermöglichen.

Als Mitglied im Industrieverband Feuerverzinken e.V. bündeln wir unsere Ideen und Kräfte zur Weiterentwicklung unseres Industriezweiges seit mehr als 6 Jahrzehnten, um Innovationen und verbesserte Produkte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung hervorzubringen. Unser Produkt FEUERVERZINKEN entspricht zu 100% den politischen Forderungen der „Circular Economy“, indem es wartungsfreien Korrosionsschutz für Stahl über mehrere Jahrzehnte bietet, voll recyclingfähig, wieder- und weiterverwendbar ist. Somit liefert unser Unternehmen mit dem Produkt FEUERVERZINKEN bereits heute einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen in unserer Gesellschaft. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.feuverzinken.com/nachhaltigkeit>.

Ich denke, dass dieses Beispiel aufzeigt, dass eine differenzierte und angepasste Umsetzung des BEHG unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einsprüche zwingend notwendig ist, um nicht zu mehr CO₂-Emissionen und damit zu kontraproduktiven Ergebnissen zu gelangen.

Für den weiteren Austausch und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Kreck GmbH

Anlage:

- Bundesrat Drucksache 266/1/20, Ausschussempfehlungen zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes
- Positionspapier des BDI, des DIHK und der IGBCE zur Umsetzung des BEHG



[REDACTED]
Mitglied des Deutschen Bundestages (SPD)

[REDACTED]
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)
Bundesministerin
Frau Svenja Schulze
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Kopie an: Bundesfinanzminister Olaf Scholz

Berlin, den 17.09.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Liebe Svenja,

bezüglich des Inkrafttretens des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) erhalte ich dramatische Rückmeldungen von kleinen und mittleren Unternehmen aus meiner Region, die nachvollziehbar (z.B. als Feuerverzinkereien) fürchten, eine solche Umsetzung nicht lange zu überleben.

Es muss aus meiner Sicht um eine Transformation der Wirtschaft gehen, die die Existenz solcher Unternehmen ermöglicht.

Ich bitte dringend darum, die Umsetzung des BEHG mit Übergangsfristen und Kompensationsregelungen zu versehen, die eine Anpassung der Unternehmen und vor allem deren weitere Existenz ermöglichen.

Es wäre nicht erklärbar, warum Betriebe und Arbeitsplätze in Deutschland verloren gehen und stattdessen unter geringeren Standards und mit höheren Umweltbelastungen hergestellte Produkte importiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



[REDACTED]
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
11055 Berlin
- Postaustausch -

BMU - Ministerbüro
14. OKT. 2020
6640

<input type="checkbox"/> BM in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> VStimm
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Sachverhalt
	<input type="checkbox"/> Sachverhalt
	<input type="checkbox"/> Sachverhalt

Frst. Eingang St-Büro:
Kopiert:

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Svenja Schulze

Berlin, 9. Oktober 2020

wie am Rande der Fraktionssitzung besprochen, möchte ich zusammen mit dem Geschäftsführer der Stadtwerke Rastatt - [REDACTED] - ein Gespräch zum Thema PFC (Per- und Polyfluorierte Chemikalien) mit dem zuständigen Staatssekretär und dem Abteilungsleiter Deines Hauses führen.

Wie Dir bekannt ist, ist mein Wahlkreis die größte betroffene Region in Deutschland. Mittlerweile verfügen wir, bzw. die Stadtwerke Rastatt, über ein großes Wissen im Umgang mit der Problematik.

Ich bin Dir sehr verbunden, wenn Du diesbezüglich in Deinem Haus eine politisch verantwortliche Person benennen kannst, um einen konkreten Termin zu vereinbaren.

[REDACTED]



[Redacted text block]

[Redacted text line]

[Redacted text line]

[Redacted text line]

[Redacted text line]

[Redacted text block]

Von: [Redacted]
Datum: 30. September 2020 um 16:04:31 MESZ
An: "Schwarzlühr-Sutter, Rita" <[Redacted]>
Betreff: Anfrage

Sehr geehrte Frau Schwarzlühr-Sutter,

ich wende mich an Sie mit einem Anliegen, das [Redacted] an mich herangetragen wurde.

Ein mittelständischer Unternehmer plant dort ein Neubauprojekt, das einen sinnvollen Beitrag für mehr Klima- und Umweltschutz leisten kann. Geplant ist, an dem Neubau eine innovative Fassadenbegrünung anzubringen, die CO2 und Feinstaub aus der Umgebungsluft filtert. Die Idee dahinter ist, insbesondere an Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen, Schadgase und Feinstäube anzusaugen, zu filtern und gereinigt wieder an die Umwelt abzugeben. Das trägt erheblich zur Verbesserung der Luftqualität gerade in größeren Städten bei. Gleichzeitig werden durch die rückwärtige Moosbefeuchtung sowie die Moosbelüftung im Sommer das Klima vor dem Gebäude positiv beeinflusst, die Temperaturen merklich gesenkt und dadurch auch Energie (z.B. für Klimaanlage) eingespart. Zum Erhalt des in der Fassadenbegrünung verwendeten Mooses werden ein Belüftungs- und ein Befeuchtungssystem tageszeit- und klimaabhängig in Echtzeit mit einer angeschlossenen Wetterstation digital gesteuert. Per App können die gefilterten Messwerte - CO2-Umwandlung und Feinstaubfilterung - auf dem Handy angezeigt werden.

Der Link zu dem Neubauprojekt ist unter www.qvw-paderborn.de ([REDACTED]) zu finden. Das erwähnte Fassadenbegrünungs-System wurde von einem innovativen Unternehmen aus der Nähe von Berlin, Green City Solutions GmbH, entwickelt. Deutschlandweit gibt es bisher wohl kein vergleichbares Projekt. Einen Einseiter des Unternehmens habe ich diesem Schreiben beigefügt.

Das Problem ist, dass es für solche Projekte zwar Förderprogramme gibt, allerdings offenbar nur für Kommunen bzw. Unternehmen in kommunaler Trägerschaft. Nach meinem Verständnis ist es unser gemeinsames Ziel, solche für den Klimaschutz absolut unterstützenswerten Projekte in der Breite anzuschieben und entsprechende Privatinitiativen zu fördern. Denn nur so wird es gelingen, Klima- und Umweltschutz bei den Bürgerinnen und Bürgern auch in der Breite als gemeinsame Aufgabe zu verankern.

Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie in Ihrem Haus prüfen lassen könnten, inwieweit eine Förderung für dieses und andere vergleichbare Klimaschutzprojekte möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, möchte ich Sie informieren, dass ich die vorliegende Korrespondenz in meinem digitalen Mail-Archiv speichern werde, damit ich Ihnen bei eventuellen Rückfragen jederzeit kompetent und schnell antworten kann. Sie haben selbstverständlich das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragung. Sie können der Speicherung selbstverständlich jederzeit widersprechen. Das Archiv wird spätestens 30 Tage nach meinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag gelöscht und vernichtet.

Der CityTree als Mittelpunkt des Quartiers

Herausforderungen nachhaltiger Quartiere

Die Entwicklung von nachhaltigen Quartieren stellt Entwickler, Mieter, sowie kommunale und institutionelle Bauherren vor große Herausforderungen.



GEMEINSCHAFTSGEFÜHL & WORK-LIFE-BALANCE

Wie schaffen wir Quartiere, die den Bewohnern ein Gefühl von Gemeinschaft bieten und digitales Arbeiten & Wohnen miteinander verbinden?



BIODIVERSITÄT & UMWELTSCHUTZ

Wie schaffen wir grüne Quartiere, die für einen möglichst geringen CO₂-Fußabdruck und gute Luftqualität sorgen?



RESSOURCENKNAPPHEIT & E-MOBILITÄT

Wie schaffen wir dynamische autofreie Quartiere, die dem Anspruch der Klimaziele gerecht werden?

Der CityTree als Mittelpunkt des Quartiers

Die verschiedenen Anwendungsfälle ermöglichen es den CityTree, neben der Grundfunktionalität des Feinstaubfilters, noch mehr auf die Bedürfnisse der Bewohner einzugehen.

- 
- 1  **Biotech Feinstaubfilter** mit eingesetzten Moosmodulen für spürbar bessere Luft und CO₂ Einsparung
 - 2  **Informationstouchpoint** zur Kommunikation von quartier-internen Nachrichten via LED Screen oder Wifi Hotspot
 - 3  **Datenplattform & Mobilitätshub** durch den Einbau von Smart City Technologie wie z. B. Feinstaubsensorik oder E-Ladestationen
 - 4  **Ort des Verweilens** durch Sitzmöglichkeiten und zusätzlicher Begrünung, sowie Add-ons zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Nutzererlebnis:

-  Erzeugt bis zu 53% frischere Luft für das stündliche Atemvolumen von bis zu 7000 Personen (in 1,5 m Entfernung)
-  Natur zurück zum Menschen: einmaliges Nutzererlebnis durch atmende Mooswände
-  Kühleffekt von bis zu 2,5 °C in der direkten Umgebung (in 1,5 m Entfernung)

Bestätigt durch:



Vorteile des CityTrees auf einem Blick

Der CityTree findet Antworten auf die Herausforderungen von schlechter Luft- und Aufenthaltsqualität, sowie fehlendes Sensorik-Netzwerk in der Entwicklung von nachhaltigen Quartieren.



MESSBARE NACHHALTIGKEIT

18,75% der Gesamtbewertung des DGNB-Zertifikats, nachweisbare Verbesserung der Luftqualität, sowie weitere CSR-Ziele



GESÜNDER LEBEN

Der CityTree als Schattenspendende, grüne Oase, die nicht nur **frische und saubere Luft** bietet, sondern zusätzlich zu einem Ort der **Entspannung und Begegnung** wird.



VERNETZTE NACHBARSCHAFT

Der CityTree als Sensor-Hub für die Generierung von Umweltdaten und Integration von Wifi und E-Mobilitätslösungen.

Integration des CityTrees

Auf dem Weg zum nachhaltigen Quartier analysieren wir die idealen Standorte für Sie und passen je nach Anwendungsfall den CityTree für den Standort an.

01 Standortattraktivität

Auswahl CityTree Standorte anhand von den Kriterien Luft-Güte, Aufenthaltsqualität und Datenabdeckung

02 Standortmachbarkeit

Abgleich mit Standortanforderungen zum CityTree (Strom, Wasser, Fundament)

03 Anpassung des CityTrees

Individualisierung des CityTrees auf Basis der Standortanforderungen

Kontaktieren Sie uns!

Informationen

Email: info@mygcs.de
Telephone: +49 (0) 33763 222 144

Anschrift

Green City Solutions GmbH
Fernstrasse 27, 15741 Bestensee



Mitglied des Deutschen Bundestages

BMU - Ministerbüro

21. OKT. 2020

6812

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E. | <input type="checkbox"/> AE |
| <input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2 | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Votum |
| <input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref. | <input type="checkbox"/> Beantwortung |
| | <input type="checkbox"/> w. Veranlassung |
| | <input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen |

Frau Bundesministerin Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit (BMU)
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Berlin, 12.10.2020

Förderung von UV-C Luftreinigern zur Sicherstellung des Schulbetriebs

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

der Freistaat Bayern stellt aktuell die Förderbedingungen von Luftreinigern an Schulen zusammen und beabsichtigt nach meinen Informationen, UV-C Luftreiniger explizit von entsprechenden Förderprogrammen auszuschließen. Grund hierfür sei eine Positionierung des **Umweltbundesamtes**, insbesondere der Kommission für Innenraumlufthygiene, welche von einer Luftreinigung durch UV-C Sterilisatoren im nicht gewerblichen Umfeld pauschal abrät.

Die Hersteller entsprechender Luftreiniger haben die Wirksamkeit ihrer Geräte in verschiedenen, unabhängigen Studien nachweisen können. Es erscheint daher sinnvoll, dass auch solche Geräte, zur Sicherstellung des fortlaufenden Schulbetriebes in Zeiten der COVID-19-Pandemie, bei entsprechenden Förderprojekten Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund möchte ich dafür werben, die Stellungnahme des Umweltbundesamtes noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Mit den besten Grüßen



BMU - [REDACTED]

04. NOV. 2020

717

<input type="checkbox"/> BfW/Kz/E	<input type="checkbox"/> AC
<input type="checkbox"/> PR/PI/PL	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Genehmigung
	<input type="checkbox"/> [REDACTED]
	<input type="checkbox"/> [REDACTED]
Fri:	
Kop:	

[REDACTED]
An die
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
11055 Berlin

Berlin, 28.10.2020
Bezug:
Anlagen:

Carbon Leakage-Schutz für Porzellanmanufakturen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ich wende mich heute bezüglich eines Anliegens an Sie, dass sich aus der erfolgten Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) für die **Porzellanmanufakturen in meinem Wahlkreis** ergibt.

Mit Bundestagsbeschluss vom 8. Oktober wurde die Bundesregierung aufgefordert, die **Carbon-Leakage Verordnung** noch im laufenden Jahr zu beschließen. Vertreter der Branche aus meinem Wahlkreis haben mir diesbezüglich erneut dargelegt, dass zum Beginn der CO₂-Bepreisung **Planungssicherheit bei den Kompensationsregelungen** gewährleistet sein soll, um den Fortbestand der Betriebe in Nordbayern zu sichern. Die betreffenden Produktionsstandorte in meinem Wahlkreis befinden sich in **globalem Wettbewerb**, was einen **adäquaten Kompensationsgrad** für die Geschirrhersteller erfordert, um Carbon Leakage zu vermeiden.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, in Bezug auf die Notwendigkeit eines rechtssicheren Rahmens zu Beginn der CO₂-Bepreisung, bitte ich Sie darum, sich dafür zu verwenden, dass in der Verordnung eine **Entlastung von BEHG-Kosten bei notwendiger Prozessenergie aus Erdgas aufgrund mangelnder Alternativen** in der Produktion gewährleistet wird.

Bei allen Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.





Bundesumweltministerium
 Frau Bundesministerin für Umwelt, Natur-
 schutz und nukleare Sicherheit
 Svenja Schulze

-per Postaustausch-

BM

04. NOV. 2020

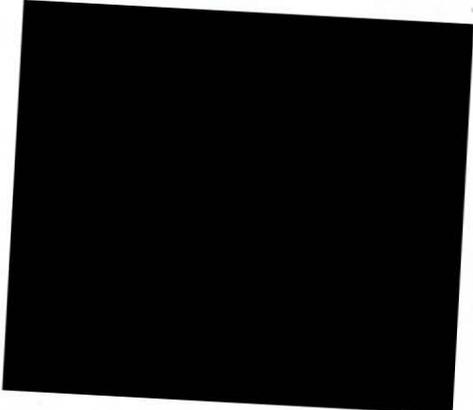
7122

<input type="checkbox"/> BMin	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR/PI1/...	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Volumen
<input type="checkbox"/> AL/JAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Sachverhaltung
	<input type="checkbox"/> W. Veranlassung

Frist Eingang: ...

Kopie an: ...

Berlin, 30. 10.2020/ lj



**Höfliche Unterstützungsbitte i.S. der AlzChem Trostberg GmbH /
 Verbot von Kalkstickstoff als Düngemittel**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
 sehr geehrte Frau Schulze,

mit diesem Schreiben erlaube ich mir, mich mit dem dringenden Anliegen von [REDACTED], [REDACTED] des in [REDACTED] Altötting / Mühldorf am Inn seit mehr als 100 Jahren ansässigen Unternehmens, der AlzChem Trostberg GmbH (AlzChem), höflichst an Sie zu wenden.

Zunächst erlaube ich mir, Ihnen den Sachverhalt zusammenfassend zu erläutern. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat im vergangenen Jahr erstmals die Anwendung eines mineralischen Stickstoffdüngers, in diesem Fall des in Europa einzig von der AlzChem produzierten Kalkstickstoffs, nach den Vorgaben der europäischen Chemikalienverordnung (REACH) auf Umweltrisiken bewertet. Hierbei kam die ECHA zu dem Ergebnis, das der Dünger ein unkontrollierbares Risiko für die Umwelt darstellen würde. Die ECHA hat daher ein umfassendes Vermarktungs- und Anwendungsverbot vorgeschlagen. AlzChem stellt diesen Dünger bereits seit mehr als 100 Jahren her. Seither wurden Millionen Tonnen Kalkstickstoff auf Feldern ausgebracht, ohne das jemals negative Auswirkungen auf den Boden oder angrenzende Gewässer verzeichnet wurden. Ferner mussten niemals Schäden durch Kalkstickstoff an die Umwelthaftpflicht gemeldet werden.

Am 25. März 2020 endete das sechsmonatige, öffentliche Konsultationsverfahren der ECHA bezüglich ihrer Empfehlung, Kalkstickstoff nach einer Übergangsphase von 36 Monaten als Dünger



auf dem Markt zu verbieten. In diesem Kontext wurden nach Angaben der AlzChem 82 Eingaben gemacht, welche sich ausnahmslos ablehnend zum Beschränkungsvorschlag der ECHA äußerten. Hierbei handelte es sich um ökotoxikologische Beiträge, die sich im Wesentlichen mit den fachlichen Ungereimtheiten des Beschränkungs dossiers auseinandersetzen und unter Mitwirkung externer Experten, wie des Fraunhofer-Instituts für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME), erstellt wurden.

Im Folgenden möchte ich näher auf die tatsächlichen biologischen (Aus-) Wirkung von Kalkstickstoff auf die Umwelt sowie den Einfluss eines Verbots von Kalkstickstoff als Düngemittel als auf die europäische Arzneimittelproduktion eingehen:

Das im Raume stehende Verbot von Kalkstickstoff steht in einem direkten Zusammenhang mit der Produktion von pharmazeutischen Ausgangsstoffen, da Kalkstickstoff das zentrale Element der Verbundproduktion der AlzChem darstellt. Die gesamte Kette der Carbid- und Kalkstickstoffproduktion wäre nach einem möglichen Wegfall des Düngergeschäftes nur noch zur Hälfte ausgelastet. Unter diesen Bedingungen ist zu erwarten, dass die AlzChem die in Europa benötigten Pharmagrundstoffe nur noch zu deutlich höheren Kosten herstellen könnte. Somit sinkt die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und der Markt droht über kurz oder lang unumkehrbar an die chinesischen Wettbewerber zu fallen.

Ferner ist die Bewertung der ECHA zum Schutz der Umwelt aus Sicht der AlzChem fachlich nicht nachvollziehbar. Vielmehr erlaube die einseitige und unvollständige Risikobewertung des Beschränkungs dossiers und des ECHA-Ausschusses für Risikobewertung (RAC-Ausschusses) keine Umfassende Gesamtbewertung. Die insgesamt 122 Eingaben, die im Rahmen der beiden Konsultationsverfahren gemacht wurden sowie die Diskussionen im ECHA-Ausschuss für die Bewertung der sozioökonomischen Folgen (SEAC-Ausschuss) haben gezeigt, dass die im Fall eines Kalkstickstoffverbots zur Anwendung kommenden anderen Stickstoffdünger selbstverständlich auch Umweltrisiken aufweisen. Diese dürften vermutlich sogar von größerer Relevanz sein. Denn sämtliche von der ECHA vermuteten Risiken des Kalkstickstoffs konnten in der Praxis auch nach mehr als hundert Jahren der Anwendung bisher nicht beobachtet werden und scheinen daher rein theoretischer Natur zu sein:



- Nach Angaben des Vorstandsvorsitzenden der AlzChem Trostberg GmbH, [REDACTED], wurde bisher kein schädigender Einfluss des Kalkstickstoffs auf die biologische Aktivität des Bodens beobachtet. Selbst eine jahrzehntelange wiederholte Anwendung in Dauerversuchen hat die biologische Aktivität des Bodens nicht beeinträchtigt.
- Ferner wurde noch nie eine Beeinträchtigung von Wasserorganismen durch eine oberflächliche Abschwemmung von Kalkstickstoff festgestellt oder beschrieben.
- Auch im Grundwasser oder im Trinkwasser wurden noch nie auch nur Spuren von Cyanamid nachgewiesen. Das zeigte eine Auswertung von 25 Studien zu Chemikalienrückständen im Wasser im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA).

Vielmehr weist Kalkstickstoff gegenüber anderen Stickstoffdüngern gleich mehrere wissenschaftlich belegte Vorteile im Hinblick auf die Umwelt auf:

- So zeigen mehrjährige Lysimeterversuche eine deutlich verringerte Nitratauswaschung.
- Ferner konnte eine um mehr als die Hälfte verringerte Freisetzung von klimaschädlichem Lachgas aus dem gedüngten Boden, was in der aktuellen Klimadiskussion verstärkte Beachtung findet.
- Zudem konnte eine gesteigerte Resilienz des Bodenlebens gegenüber pilzlichen Erregern von Pflanzenkrankheiten nachgewiesen werden. Hierdurch lassen sich mitunter Pflanzenschutzmittel-Anwendungen einsparen.

Auf Basis dieser Faktenlage hat auch der ECHA-Ausschuss SEAC in seinem Gutachten eingeräumt, dass nicht sicher ist, ob ein Verbot von Kalkstickstoff eine geeignete Maßnahme sei und dass der SEAC auch keine Aussagen zur Verhältnismäßigkeit eines solchen Verbotes machen kann.

Ich möchte an dieser Stelle hervorheben, dass sich die AlzChem aufgrund des von der ECHA geforderten Vermarktungs- und Anwendungsverbots von mineralischem Stickstoffdünger mit der größten Herausforderung der Unternehmensgeschichte konfrontiert sieht, da ein Verbot des Düngemittels Kalkstickstoff der AlzChem ein wesentliches wirtschaftliches Standbein nehmen



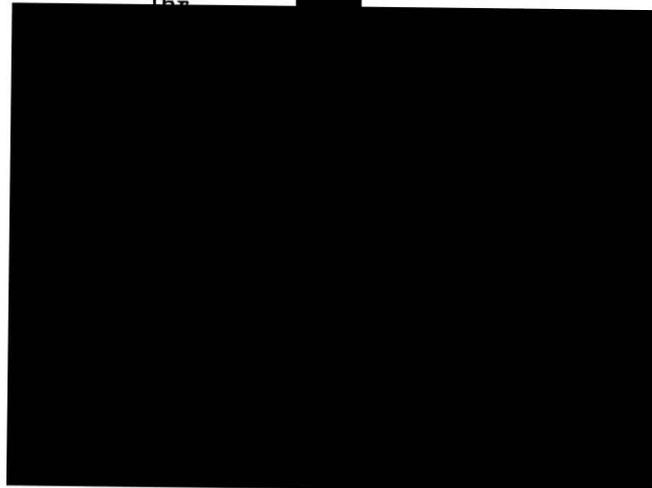
würde. Dies würde neben den bereits genannten negativen Folgen höchstwahrscheinlich auch zu einem schmerzlichen Verlust von Arbeitsplätzen führen. In meinen Augen sind die angeführten Argumente der AlzChem gegen ein Verbot von Kalkstickstoff äußerst nachvollziehbar. Ferner würde das Verbot von Kalkstickstoff als Düngemittel immense negative Auswirkungen auf weitere landwirtschafts- und insbesondere gesundheitspolitische Bereiche mit sich bringen.

Um sicherzustellen, dass alle in dieser Angelegenheit relevanten Akteure und Entscheidungsträger, vollumfänglich informiert sind, erlaube ich mir, sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze, Sie höflichst darum zu bitten, diese Informationen wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen und in Ihrem Ermessen den Expertinnen und Experten, welche in Ihrem Hause für das EU Konsultationsverfahren zuständig sind, zukommen zu lassen.

In der Hoffnung, keine Fehlbitte an Sie gerichtet zu haben, sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze, erlaube ich mir Sie höflichst um eine wohlwollende Prüfung meines Anliegens zu bitten und stehe Ihnen, bei Rückfragen, selbstverständlich jederzeit sehr gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



- Ein die Informationen betreffend ähnliches Schreiben ging an Frau Bundesministerin , MdB



██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

████████████████████
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Frau Svenja Schulze
Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin

BMU - Ministerbüro	
04. NOV. 2020	
7130	
<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR/PI 1/PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Besantwortung
	<input type="checkbox"/> St. Anm. (Sachverh.)
	<input type="checkbox"/> St. Anm. (Recht)
Frist Eingang St.-Büro:	
Konto an:	

Berlin, 26.10.2020
Bezug:
Anlagen:

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der Zuckerrübenanbauerverband Niedersachsen-Mitte, der die Interessen von ca. 1.900 Landwirten vertritt, hat mich auf die aktuelle Bedrohung der heimischen Zuckerrübenwirtschaft durch das Vergilbungsvirus aufmerksam gemacht.

Aktuell sieht man vielerorts in den Zuckerrübenfeldern gelbe Virus-Nester, die der Ausgangspunkt für einen massiven Befall im nächsten Jahr sein können. Dadurch drohen neben erheblichen Ernteausfällen akute Gefährdungen ganzer Zuckerfabriken.

Diese wirtschaftlich bedeutendste Krankheit der Zuckerrübe wird übertragen von Blattläusen, deren planmäßige Bekämpfung unbedingt erforderlich ist. Nach dem Verbot der neonicotinoiden Beizmittel in der EU ist dies nur noch durch Notfallzulassungen möglich. Notfallzulassungen wurden bislang 13 Mitgliedsstaaten genehmigt, zuletzt hat Frankreich im Oktober ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Vor diesem Hintergrund bitte ist Sie eindringlich, sich für eine Notfallzulassung von neonicotinoidhaltigen Beizmittel im Zuckerrübenanbau einzusetzen. Entsprechende Anträge wurden durch den Zuckerrübenanbauerverband bereits gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
████████████████████



[REDACTED]
Mitglied des Deutschen Bundestages
[REDACTED]

[REDACTED]
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze

- per Post austausch -

BMU - Ministerbüro

04. NOV. 2020

Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt
Dir. Dr. Ingrid Isenhardt	Dir. Dr. Ingrid Isenhardt

[REDACTED]
Berlin, 29.10.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,

Liebe Svenja!

mein Wahlkreis, [REDACTED], ist als Windkraftstandort der Motor der Energiewende in Deutschland. Darüber hinaus sind wir natürlich auch sehr stolz über unser Weltkulturerbe, das Wattenmeer. Ferner läuft derzeit die Umrüstung des VW-Produktionsstandortes Emden auf Elektromobilität an.

Unter diesen Aspekten wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie im kommenden Jahr die Zeit finden könnten, zu einem Besuch in meinen Wahlkreis zu kommen und wir Ihnen bei uns vor Ort zeigen können, wie Klimaschutz, Industrie- und Arbeitsmarktpolitik Hand in Hand gehen.

Hinsichtlich eines Termins würde ich mich ganz nach Ihrem Kalender richten. Für eine positive Prüfung wäre ich Ihnen sehr dankbar. Für eine entsprechende Terminabsprache steht Ihnen meine Mitarbeiterin in meinem Wahlkreisbüro, [REDACTED] unter der Telefonnummer [REDACTED] sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: [REDACTED]
Datum: 18. November 2020 um 10:59:50 MEZ
An: "Schulze, Svenja" <[REDACTED]>
Betreff: **WG: Unser Gespräch am Rande der Fraktion**

Sehr geehrte Frau Ministerin,
liebe Svenja,

vielen Dank für das nette Gespräch am Rande der Fraktion. Anliegend erhalten Sie das Schreiben vom 30.06.2020 aus Ihrem Hause, mit dem Sie ein persönliches Gespräch mit dem Kulturdezernat der Stadt Frankfurt über weitere Möglichkeiten der Finanzierung mit der Fachabteilung in Aussicht stellen.

Leider hat das bislang nicht geklappt. Ich nehme an, dass aufgrund der Corona-Pandemie keine persönlichen Gespräche stattfinden.

Vielleicht wäre hier eine Web-Ex Konferenz eine Lösungsmöglichkeit.

Falls die Organisation ein Problem darstellen sollte, kann ich auch sehr gern vom Bundestagsbüro aus die Organisation übernehmen. Dafür bräuchte ich einen Ansprechpartner im Bundesumweltministerium.

An dem Gespräch sollte die Kulturdezernentin [REDACTED] und ich als zuständige Abgeordnete teilnehmen.

Ich freue mich auf Ihre Rückantwort.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

[REDACTED]

SCHÜTZEN SIE SICH UND IHRE MITMENSCHEN - LADEN SIE JETZT DIE CORONA-WARN-APP AUF IHR SMARTPHONE

iOS – APPLE STORE <<https://apps.apple.com/de/app/corona-warn-app/id1512595757>> / ANDROID

– PLAY STORE <<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.coronawarnapp>>



Mitglied des Deutschen Bundestages

BMU - Ministerbüro	
27. NOV. 2020	
7767	
<input type="checkbox"/> BM'in z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input type="checkbox"/> PR / PI 1 / PI 2	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> Votum
<input type="checkbox"/> AL/JAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen
Frst Eingang St-Büro:	
Kopie an:	

Frau
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Svenja Schulze

11055 Berlin

Berlin, 24. November 2020

Umweltinnovationsprogramm

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze,

das Unternehmen BLUE, welches beabsichtigt, sich in meinem Wahlkreis niederzulassen, hat einen Antrag auf Förderung aus dem Umweltinnovationsprogramm gestellt, zu dem ich meine vollste Unterstützung ausdrücken möchte.

Das Unternehmen hat ein Verfahren entwickelt, mit dem es einen klimafreundlichen und CO₂ reduzierenden Holzwerkstoff, das BLUE BOARD, herstellen kann. Das BLUE Board wird aus 100% Altholz hergestellt, ersetzt Frischholzprodukte und wirkt der Frischholzverknappung in den nächsten Jahren entgegen. Durch die Mehrfachnutzung des Holzes ist die Etablierung eines Kreislaufwirtschaftssystem in mehreren Kaskaden sinnvoll möglich. Hochwertige technische Fertigungsanlagen sollen mit einem Maximum an Energierückführung im Fertigungsprozess betrieben werden.

Ich unterstütze dieses Vorhaben, weil wir in Deutschland und Europa neue Geschäftsmodelle benötigen, um die nachwachsende, aber dennoch begrenzte Ressource Holz industriell verantwortungsbewusster und effizienter zu nutzen. Die Produktherstellung aus Altholz, genauso wie eine effiziente Mehrfachnutzung zwischen der Holzernte und der Verbrennung sind dafür die Schlüsselfaktoren.

[Redacted signature line]

[Redacted signature line]

Die Unternehmer, Vater und Tochter, bringen sowohl die berufliche Erfahrung, als auch das kaufmännische Verständnis mit, ein solch innovatives Projekt zu realisieren. Daher möchte ich Sie herzlich um wohlwollende Prüfung des Förderantrages bitten.

Als Anlage dieses Schreibens habe ich Ihnen zu Ihrer Information und freundlichen Kenntnisnahme die Projektskizze beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Umweltinnovationsprogramm

Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen (Pilotprojekte Inland) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Hinweise zur Erstellung einer Projektskizze

Vorbedingungen:

1. Die Technik/Technologie, das Verfahren bzw. die Verfahrenskombination muss in Deutschland erstmalig großtechnisch (im Dauerbetrieb) zur Anwendung kommen.
2. Es muss sich um ein konkretes Projekt (mit Investor und Investitionsstandort) handeln, reine Verfahrensideen oder-überlegungen und Produktbeschreibungen ohne Anwendungsfall sind nicht prüffähig.
3. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (F&E) müssen abgeschlossen sein.

Anforderungen an die Projektskizze:

Die eingereichte Projektskizze sollte fundierte Informationen zu den nachstehend genannten Gliederungspunkten enthalten. Quellen sind anzugeben. Die Projektskizze sollte den Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten. Weiterführende Informationen wie technische Zeichnungen, Abbildungen, Fließdiagramme oder Fotografien können als Anlage mit eingereicht werden.

Einsendung der Projektskizze:

Bitte senden Sie Ihre Projektskizze an die KfW Bankengruppe. Die Unterlagen können Sie elektronisch per E-Mail oder per Post unter folgenden Adressen einreichen:

E-Mail-Adresse: 

Betreff: Projektskizze Umweltinnovationsprogramm - <Titel des Unternehmens>

(Unterstützte Dateiformate sind WORD, EXCEL und PDF. Die Größe des Dateianhangs sollte 8 Megabyte nicht überschreiten.)

Postadresse: KfW-Bankengruppe
Neugeschäft Kreditservice
NKa3 - Umwelt
Ludwig-Erhard-Platz 1 – 3
53179 Bonn

Wichtiger Hinweis:

Die Projektskizze wird von der KfW formal und vom Umweltbundesamt fachlich geprüft. Ggf. wird auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in die Prüfung einbezogen. Zu diesem Zweck werden die eingereichten Unterlagen an die o.g. Partner weitergegeben. **Alle Informationen werden auf Wunsch vertraulich behandelt.**

Projektskizze im Umweltinnovationsprogramm

Titel des Vorhabens:

BLUE- BOARD: klimafreundlicher und CO2 reduzierender Holzwerkstoff im Kreislauf

Kurzbeschreibung des Vorhabens (max. 1.000 Zeichen):

Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft mit einem neuen klimafreundlichen und CO2 reduzierenden Holzwerkstoff – das BLUE-BOARD - erstmalig im großtechnischen Maßstab umsetzen. BLUE Board wird hergestellt aus 100% Altholz und ersetzt Frischholzprodukte wie Schnittholz – Bretter, Kanthölzer, Bauholz und Holzwerkstoffplatten und wirkt der Frischholzverknappung in den nächsten Jahren entgegen. Durch die Mehrfachnutzung ist auch die Etablierung eines Kreislaufwirtschaftssystem in mehreren Stufen sinnvoll möglich. Hochwertige technische Fertigungsanlagen sollen klimafreundlich mit einem Maximum an Energierückführung im Fertigungsprozess betrieben werden. Energieträger für Wärme und Strom sollen mit höchsten Anteilen aus selbst erzeugter Energie (Strom und Wärme aus regenerativen Energien) gewonnen werden.

1. Angaben zum potentiellen Antragsteller

1.1. Name des Antragstellers und Anschrift

BLUE GmbH & Co. KG in Gründung

An der Hespe 54

59846 Sundern

1.2. Eckdaten des Antragstellers (Branche, Unternehmensgröße (Umsatz, Mitarbeiterzahl), Rechtsform, Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse)

Holzwirtschaft und Logistik;

Umsatz geplant: ca. 30 Mio Euro; MA geplant: ca. 20;

Unternehmen in Gründung;

GmbH & Co. KG;

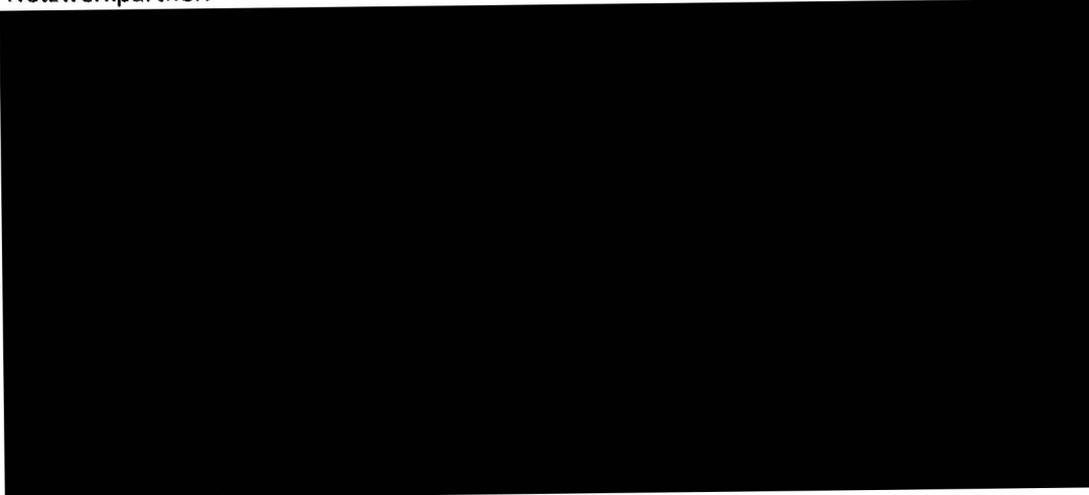
Gesellschafter 

1.3. Projektleitung/Ansprechpartner und Kontaktdaten



1.4. Bitte benennen Sie ggf. weitere am Vorhaben beteiligte Unternehmen/Organisationen und deren Funktion.

Netzwerkpartner:



2. Beschreibung des Vorhaben

2.1. Bitte erläutern Sie die Ausgangslage und die Motivation zur Umsetzung für das geplante Vorhaben.

Jedes Jahr fallen rund 8 Millionen Tonnen Abfall aus Holz an. Nur etwa 1,5 Mio. Tonnen Altholz werden von der Holzwerkstoffindustrie in neue Produkte verarbeitet. Der viel größere Anteil an Altholz mit 6,5 Mio. Tonnen dient als Brennstoff und wird der energetischen Verwertung zugeführt (1). Die nachhaltige Forstwirtschaft kann noch ca. 10 Jahre lang die immer größere Nachfrage nach Holz stillen. Der Klimawandel und den dadurch immer offensichtlicher werdenden Waldschäden (Trockenheit und Borkenkäferschäden) beschleunigen diesen Prozess noch erheblich. Somit dürfte die Frischholzverknappung schon in 2-3 Jahren eintreten. In Deutschland und Europa werden deswegen neue Geschäftsmodelle benötigt, um die nachwachsende, aber dennoch begrenzte Ressource Holz industriell verantwortungsbewusster und effizienter zu nutzen. Produktherstellung aus Altholz, genauso wie eine effiziente Mehrfachnutzung zwischen Holzernte und Verbrennung sind dafür die Schlüsselfaktoren.

2.2. Bitte beschreiben Sie die technische Funktionsweise Ihres Vorhabens.

Das zum Patent angemeldete Verfahren zur Herstellung des BLUE Board umfasst folgende Schritte: Zerkleinern, Quetschen, Mischen und Pressen bei geringen Temperaturen mittels einer eigens für diesen Herstellungsprozess entwickelten Vorrichtung. (Offenlegungsschrift DE 10 2019 125 358 A1)

2.3. Bitte geben Sie die Eckdaten des Vorhabens wie Standort (Investitionsort), Größe, Leistung an.

Geplanter Standort (Investitionsort) soll das Gebiet der Stadt Soest sein. Einerseits stehen dort Gewerbeflächen zur Verfügung, andererseits liegt der Standort verkehrstechnisch günstig für die Logistikkonzepte, zunächst in Südwestfalen. Die Größenordnung und Leistung ergibt sich auf Grundlage des regional zu verarbeitenden Altholzvolumens aus der regionalen Wirtschaft Südwestfalens (<https://www.suedwestfalen.com/wirtschaft/daten-fakten/suedwestfalen-eine-der-drei-top->

industrieregionen-deutschlands).

Zurzeit werden definierte Jahresabnahmemengen von zukünftigen potenziellen Kunden erhoben.

2.4. Welche Umweltentlastungen (quantifizierte Angaben) sollen durch das Vorhaben erreicht werden? Können Sie bereits Aussagen zu einer möglichen CO₂-Emissionsminderung treffen?

Bei der Kaskadennutzung wird das Holz mit einer Quote von 46 % deutlich effizienter verwendet als bei der einfachen Nutzung, die auf 21 % kommt (2). Durch die stoffliche Nutzung des Alt- / Gebrauchtholzes anstelle der energetischen Endnutzung reduziert BLUE-BOARD pro verarbeitetem m³ Holz ca. 1 Tonne CO₂eq (3).

Hochwertige technische Fertigungsanlagen werden klimafreundlich mit einem Maximum an Energierückführung im Fertigungsprozess betrieben. Energieträger für Wärme und Strom werden mit höchsten Anteilen aus selbst erzeugter Energie (Strom und Wärme aus regenerativen Energien) gewonnen.

2.5. Bitte skizzieren Sie, auf welchen Vorarbeiten, Versuchsanlagen, Patenten etc. das Vorhaben aufbaut. Bitte nehmen Sie dabei Stellung dazu, ob Forschung und Entwicklungsarbeiten abgeschlossen sind.

Das grundsätzliche Verfahren und die damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut für Holzforschung sowie Wilhelm-Klauditz-Institut WKI, AP: Dr. Dirk Berthold (Holzwerkstoff und Naturfasertechnologien); Dr. Nina Ritter (Holz- und Hybridwerkstoffe) erfolgreich abgeschlossen.

2.6. Bitte geben Sie ggf. für das geplante Vorhaben relevante Publikationen, Forschungsberichte usw. als Quelle an.

Folgende Quellen wurden zugrundegelegt:

- (1) BAV E.V. Bundesverband Altholzverwerter Deutschland
 - (2) Forstpraxis, Untersuchungen der TU München
 - (3) Fraunhofer Institut für Holzforschung
- Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.
DPMA Deutsches Patent und Markenamt
Industrie- und Handelskammer Arnsberg
Waldzustandsbericht 2012
AltholzV, Entwurf vom 24.04.2020

3. Innovationsgrad und Übertragbarkeit des Vorhabens

3.1. Worin bestehen die innovativen Aspekte des Vorhabens im Vergleich zur Ausgangslage im Unternehmen sowie zum Stand der Technik in der Branche? Handelt es sich um eine erstmalige Anwendung in Deutschland?

Die Innovation von BLUE-Board liegt einerseits in der stofflich effizienten Altholzverarbeitung. So wird das Alt / Gebrauchtholz anforderungsspezifisch zerkleinert, getrocknet, mit einem Bindemittel versehen

und je nach Struktur zu vielfältigen Blue – Board Produkten z. B. Brettern für Paletten, als Schalungsholz für die Bauindustrie, als BLUE – Square Kanthölzer für die Stahl – und Aluminiumindustrie verarbeitet. Andererseits kann mit der Kaskadierung ein hocheffizientes Kreislaufwirtschaftsmodell betrieben werden.

Mit der Patentanmeldung wird sichergestellt, dass das Vorhaben den Stand der Technik neu definieren wird. Mit der Umsetzung des Verfahrens wird dies eine erstmalige Anwendung nicht nur in Deutschland, sondern weltweit sein.

3.2. Welche Erwartungen bestehen hinsichtlich einer Übertragbarkeit der Technik (Multiplikatoreffekte)?

Nach erfolgreicher regionaler Etablierung kann dieses Verfahren skalierbar- zum Beispiel durch Lizenzierung und oder Franchise - auf andere Regionen ausgeweitet werden. Aber auch bei der Produktvariation sind weitere Multiplikatoreffekte denkbar.

4. Angaben zur Wirtschaftlichkeit

4.1. Bitte skizzieren Sie die wirtschaftliche Planung des Vorhabens (Investitionen, Finanzierung, Betriebskosten, Erträge, Amortisation). Sofern die Aufteilung der dargestellten Investitionen auf die einzelnen Jahre der Projektlaufzeit bereits bekannt ist, bitten wir diese mit anzugeben.

Der erste vorläufige Finanzierungsplan sieht ein Gesamtinvest von rund 27 Mio Euro vor. Dem gegenüber stehen aufgrund der jetzt schon vorliegenden definierten Jahresabnahmemengen von zukünftigen Kunden Umsatzerlöse von rund 30 Mio. Euro p.a.. Nach Abzug von Wareneinsatz, Produktionsaufwand, Personalkosten und sonstigen Ausgaben, ergibt sich ein positives Ergebnis von knapp 4 Mio. Euro vor Steuern.

4.2. Bitte skizzieren und kommentieren Sie mögliche technische und wirtschaftliche Risiken, die mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens und mit dem Einsatz der Innovation verbunden sind.

Zu den wirtschaftlichen Risiken zählt das Verpassen des First Mover Effekts (z.B. Wettbewerber/Offenlegung Patentschrift) oder ein zu langes "time to market" (z.B. Markveränderung durch andere Substitutionswerkstoffe). Gegenfalls können energiepolitische Entscheidungen und die daraus resultierenden energiewirtschaftlichen Konsequenzen (z. B. Preise) ein wirtschaftliches Risiko darstellen.

5. Angaben zum Zeitplan

5.1. Bitte skizzieren Sie den Zeitplan des Vorhabens (Beginn des Vorhabens, Laufzeit des Vorhabens).

Das Vorhaben soll im III. Quartal 2020 starten und der Regelbetrieb unter Volllast im IV Quartal 2021 laufen.



██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages (SPD)

██████████
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Bundesministerin
Svenja Schulze
Stresemannstr. 128-130

10117 Berlin

██████████ den 6. Dez. 2020

Schöne Grüße Frau Ministerin, liebe Svenja,

in einem ausführlichen Gespräch mit Inhaber und Geschäftsführung eines am Weltmarkt teilnehmenden Kaltwalzwerks in meinem Wahlkreis bin ich auf verschiedene energiepolitische Probleme aufmerksam gemacht worden, die die Wettbewerbsfähigkeit des besonders energieintensiven Unternehmens gefährden.

Das Unternehmen stelle sich den Herausforderungen der Energiewende und sei sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung voll bewusst, wie ich aus Erfahrung bestätigen kann. CO₂-neutrale Energieträger zur Bereitstellung des erheblichen Wärmebedarfs in der Produktion seien allerdings kurz- und mittelfristig zu wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Bedingungen nicht verfügbar. Der Bedarf an Prozesswärme (zum Glühen des eingesetzten Bandstahls) wird zu 90 % aus Erdgas gedeckt; regenerativ erzeugter Strom ist dazu keine wirtschaftliche Alternative (die Mehrkosten "grünen" Stroms gegenüber Erdgas liegen bei einem Faktor von ca. 3,5 bei ca. verdoppelten CO₂-Emissionen). Diese Mehrkosten können im internationalen Wettbewerb nicht weitergegeben werden.

Der mit dem durch das BEHG zum 01.01.2021 eingeführte neue nationale Emissionshandel verschärfe die Wettbewerbsprobleme noch und erhöhe den Druck auf den Standort Deutschland. Eine besondere Belastung aus dem BEHG erwächst aus dem paradoxen Effekt, dass sich die mit dem BEHG verbundene Senkung der



EEG-Umlage wirtschaftlich negativ auswirkt: Als "stromkostenintensives" Unternehmen bestand bislang ein Anspruch auf die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) im Rahmen des EEG. Die Stromkostenintensität berechnet sich aus dem Verhältnis der Kosten des verbrauchten Stroms zur Bruttowertschöpfung. Durch die Senkung der EEG-Umlage sinken die Strombezugskosten und das Unternehmen droht aus der BesAR heraus zu fallen, so dass sich insgesamt eine erhebliche Mehrbelastung ergibt. Damit werden Konzept und Ziel der BesAR, nämlich die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, gefährdet. Bei Wegfall der EEG-Befreiung erhöhe sich nach Berechnungen des Unternehmens der Anteil der CO₂-Kosten an den jährlichen Investitionen auf 26 %, damit drohe der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und die Existenz des familiengeführten Unternehmens.

Die zurzeit erarbeiteten Eckpunkte zur Ausgestaltung einer Kompensationsregel nach § 11 BEHG werden als grundsätzlich sinnvoll anerkannt, weisen aber nach Auffassung des Unternehmens einige Schwächen auf. Bei der Beurteilung der Carbon-Leakage-Verlagerungsrisiken sei die Sektorenliste der EU-ETS unzureichend; ob bzw. wie andere Industriesektoren berücksichtigt werden, ist unklar, was angesichts des knappen Terminplans zu erheblicher Verunsicherung führt. Zur Berechnung der Teilkompensation der Mehrkosten soll der Schwellenwert (Benchmark) aus dem EU-Emissionshandel übernommen werden; bei den Stromkosten liegt dieser bei 14 % Anteil an der Bruttowertschöpfung. Das wird als unangemessen kritisiert, da eine Carbon-Leakage-Wettbewerbsverzerrung unabhängig von diesem Schwellenwert besteht (der im Übrigen "ungerecht" ist - ein Unternehmen mit einem Stromkostenanteil von 13,9 % bliebe ohne Kompensation?).

Weiterhin sieht das BEHG bislang eine Härtefallregelung für solche Unternehmen vor, wenn entweder die Brennstoffkosten über 20 % der betrieblichen Gesamtkosten oder die durch den nationalen Emissionshandel verursachten Zusatzkosten 20 % an der Bruttowertschöpfung ausmachen. Der erste Fall gilt unter Branchenexperten als sehr unwahrscheinlich (bzw. nur in sehr wenigen Industriezweigen bzw. Anlagen mit sehr geringem Personal- und Rohstoffeinsatz und hohem Gasverbrauch relevant),



insbesondere mittelständische Unternehmen gerieten aber bereits bei einer Belastung von unter 20 % in Bedrängnis - der Schwellwert sollte deshalb deutlich niedriger angesetzt werden; die zweite Härtefall-Konstellation gilt als nachgerade nicht existierend. Einen "objektiven" Benchmarkansatz wird es für die meisten Anlagen ohnehin nicht geben können, als besser und praktikabler gelte nach Auffassung der Industrievertreter eine Pauschale, die sich zum Beispiel an emittierten Kilogramm CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung orientiert.

Schließlich richtet sich die Kritik des Unternehmens gegen einen inhaltlichen Widerspruch bei den im BEHG geforderten Klimaschutzwirksamen Gegenleistungen für den Erhalt der Beihilfe: Die zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen ausgezahlte Beihilfe muss in klimafreundliche Investitionen gesteckt werden – diese Investitionen machen aber das Produkt allerdings abnehmerseitig noch teurer und verschärfen mithin den Wettbewerbsnachteil, sofern sie aktuell überhaupt realisierbar sind (zurzeit sind das wegen fehlendem „grünen“ Wasserstoff nicht).

Das Unternehmen produziert Elektrobänder, ein Vormaterial, das z. B. in der Elektromobilität und in der Windkrafterzeugung unverzichtbar ist. Bei einem in Aussicht stehenden Invest von ca. 100 Mio. Euro für eine neue Elektrobänderstraße prognostiziert das Unternehmen angesichts der Energiekostenentwicklung bis 2030 Zusatzkosten von rund 25 Mio. Euro in den ersten 10 Jahren, die der Investitionssumme von 100 Mio. Euro gegenüberstehen und für die kein betrieblicher Gegenwert existiert. Mit solchen Mehrkosten, die das Unternehmen durch die CO₂-Bepreisung in der Zukunft bezahlen muss, werden Investitionen in Deutschland erschwert oder verhindert. Bis zum Ersatz des eingesetzten Erdgas-Brennstoffs ausreichend grüner Wasserstoff zur Verfügung steht, sind Ausgleichsmechanismen zwingend erforderlich.

Ich bitte diese Überlegungen bei der anstehenden finalen Ausarbeitung der Verordnung zum § 11 BEHG und anderer Regelungen zu berücksichtigen und darf mich für Ihre Aufmerksamkeit schon jetzt bedanken.

*Mit freundlichen Grüßen
und allem besten Wünschen*





EINGEGANGEN

25. Juni 2020

Florian Pronold, MdB
Büro Berlin

[REDACTED]

Herrn
Florian Pronold, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin
- Per Post austausch

Berlin, 17.06.2020

Arbeitsweise der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz (BAuA)

Sehr geehrte Herr Parlamentarischer Staatssekretär Pronold, *Lieber Florian,*

vor kurzem wurde ich über den Versuch einer Firma aus Niedersachsen informiert, eine Genehmigung für den Einsatz eines Wirkstoffes (Pfefferminzöl) zur Luftdesinfektion zu erhalten.

Die Einrichtung „helpdesk reach-clp-biozid“ der BAuA hat dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt, welche Wege zur Zulassung dieses Wirkstoffes möglich sind. Das entsprechende Schreiben füge ich meinem Brief bei. Im Ergebnis sind alle Wege sehr zeitaufwendig und auch sehr teuer. Für ein kleines oder mittelständisches Unternehmen scheint das schwer zu bewerkstelligen.

Ganz allgemein aber insbesondere vor dem Hintergrund, dass beispielsweise eine Desinfektion der Luft in Senioreneinrichtungen, Schulen und Kitas auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes über die Verbreitung des Covid-19-Erregers eine interessante Option zur Bekämpfung der Pandemie darstellt, erscheinen mir die Ausführungen von „helpdesk reach-clp-biozid“ als zeitlich und finanziell sehr hohe Hürde für neue, innovative Produkte und Anwendungen.

Deshalb wäre ich für eine Einschätzung zur aktuellen Genehmigungspraxis dankbar. Gerne ergänzt um eine Rückmeldung, ob es evtl. auch politischer Maßnahmen bedarf, um unter Gewährleistung des Gesundheitsschutzes eine zügigere und möglicherweise auch kostengünstigere Bearbeitung solcher Anträge zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Herrn Parlamentarischen Staatssekretär
Florian Pronold, MdB
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

per E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED] 30.07.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Brennstoffemissionshandelsgesetz; Erlass einer Rechtsverordnung zur Vermeidung von Carbon Leakage unter Einbeziehung der Porzellanindustrie

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär,
lieber Florian,

wir kommen zurück auf unsere Videokonferenz vom 12.05.2020 mit Vertreter*innen der Porzellanindustrie, bei der wir den Sachstand zum Brennstoffemissionshandelsgesetz und dem geplanten Erlass einer Verordnung zur Vermeidung von Carbon Leakage in der Porzellanindustrie besprochen haben.

Die beim Gespräch vereinbarte Datensammlung, um die Belastungen der einzelnen Unternehmen und der Porzellanindustrie als Ganzes abschätzen zu können, ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Daten liegen Deinem Ministerium vor.

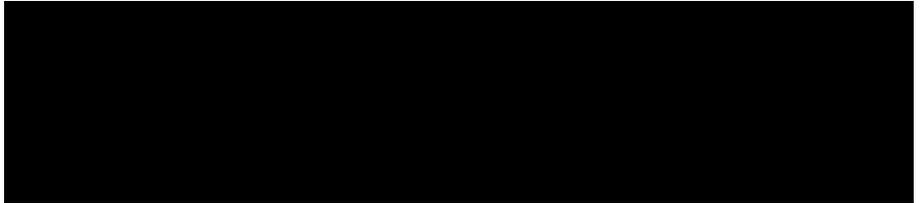
Die Porzellanindustrie braucht dringend zeitnah Klarheit darüber, inwieweit die zu erlassende Verordnung die Unternehmen der Porzellanindustrie entlasten kann und bis wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.

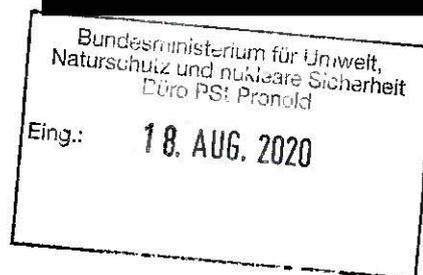
Wie Du weißt, ist auch die Porzellanindustrie von den Folgen der Covid19-Pandemie sehr stark betroffen. In der Praxis zeigen sich jetzt vielfach Probleme in Kombination mit dem BEHG. Ein Beispiel ist die schleppende Gewährung von KfW-Darlehen, da die Geschäftsbanken die Geschäftsaussichten der Unternehmen aufgrund der absehbaren Zusatzbelastung durch das BEHG negativ beurteilen. Eine zeitnahe Verordnung ist für viele Unternehmen deshalb die einzige Chance, diese sehr schwierige Phase zu überstehen.



Lieber Florian,
wir danken Dir herzlich für Dein Engagement in der Sache und bitten Dich um eine Mitteilung zum aktuellen Sachstand. Für weitere Gespräche, gerne auch gemeinsam mit den Vertreter*innen der Porzellanindustrie, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Direkt. PS: Pronold
Eing.: 18. AUG. 2020

[Redacted area]

Herr Florian Pronold
Parlamentarischer Staatssekretär
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Berlin, 17.08.2020
Bezug:
Anlagen: Anschreiben eins energie

Novelle der 13. BImSchV

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Pronold, *Lieber Florian,*

ich schreibe Dir bzgl. der anstehenden Novelle der 13. BImSchV und den damit einhergehenden Problemen unseres lokalen Energieversorgers eins – energie in sachsen. Das Anschreiben der eins findest Du im Anhang.

Im Kern geht es um die Methangrenzwerte für Gasmotoren im Magerbetrieb. Die vorgesehenen Grenzwerte des BMU sind nach Ansicht unseres Energieversorgers mit den Motoren nach aktuellem Stand der Technik nicht zu erreichen. Eine Umsetzung der Novellierung würde daher einen massiven wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen bedeuten und die Versorgungssicherheit der 400.000 Kunden gefährden.

Der Energieversorger eins hatte als einer der wenigen Kohlekraftwerksbetreiber in Deutschland bereits 2017 den stufenweisen Kohleausstieg für sich beschlossen (inkl. Kraftwerksabschaltungen 2023 und 2029). Durch die Gesetzgebung im verabschiedeten Kohleausstiegsgesetz sieht sich der Versorger zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt, welche ggf. dazu führen können, die ambitionierten Ziele für den Kohleausstieg neu zu definieren und nun doch die Kraftwerke länger am Netz zu lassen. Mit der Novelle der 13. BImSchV werden der eins nun praktisch die Alternativen zum Kohleausstieg genommen.

Die AG Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unserer Fraktion hatte zum o. g. Sachverhalt bereits mit dem BMU im Dezember 2019 Kontakt aufgenommen. Die Einschätzung der zuständigen Fachabteilung ging uns als Antwort am 9.12.2019 zu (ebenfalls im Anhang).

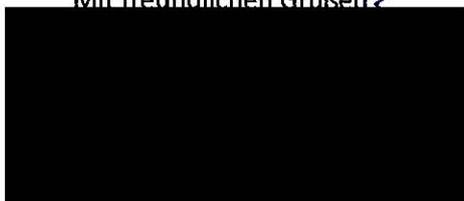
Die Einschätzung über die Umsetzbarkeit der im aktuellen Entwurf zur Novellierung der 13. BImSchV vorgesehenen Methangrenzwerte seitens des BMU auf der einen und der eins auf der anderen Seite stehen sich ausschließend gegenüber.



Ich bitte Dich, die Argumentation der eins erneut im Erarbeitungsprozess der Novelle zu prüfen.

Für einen aktuellen Stand der Einschätzung des BMU wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen <



GUTE PREISE GUTER SERVICE
GUT FÜR DIE REGION

eins
energie in sachsen

Geschäftsführung

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG • Postfach 41 14 55 • 09032 Chemnitz



Telefon: (0371) 525-1000
Telefax: (0371) 525-1005
Besucheradresse: Straße der Nationen 140,
09113 Chemnitz

Chemnitz, den 13. Juli 2020

Novelle der 13. BImSchV: Bitte um Unterstützung für realistischen Methangrenzwert und angemessene Übergangsregelungen

Sehr geehrter 

wir möchten uns bei Ihnen zunächst dafür bedanken, dass Sie sich so vehement für unser Anliegen eingesetzt haben, im Kohleausstiegsgesetz ein Moratorium für das Auslaufen der Regelung zu den Entgelten für dezentrale Erzeugung (vermiedene Netzentgelte) zu verankern, das den Covid-19-bedingten Verzögerungen bei unserem Projekt Wärmeversorgung Chemnitz angemessen Rechnung getragen hätte. Auch wenn ein solches Moratorium letztlich doch nicht Eingang ins Kohleausstiegsgesetz gefunden hat, sind wir Ihnen sehr dankbar dafür, dass der Vorschlag für eine Härtefallregelung durch Ihr Zutun in Berlin viel Verständnis, Zuspruch und Unterstützung erfahren hat. Wir wollen diese für unser Unternehmen und die Stadt Chemnitz so überaus wichtige Angelegenheit nach der parlamentarischen Sommerpause noch einmal aufgreifen.

Leider zwingen uns aber die Umstände dazu, dass wir im Zusammenhang mit dem Projekt Wärmeversorgung Chemnitz schon jetzt wieder Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müssen. Der Erfolg dieses Großprojekts wird nun auch noch durch den vorliegenden Entwurf für die Novellierung der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen), kurz: 13. BImSchV, akut gefährdet.

Wir haben uns deshalb mit einem Schreiben, in dem wir in dieser Sache um Unterstützung bitten, an den Ostbeauftragten der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Herrn Marco Wanderwitz gewandt. Dieses Schreiben erhalten Sie anbei zur Kenntnis. In einem weiteren Schreiben sind wir in dieser Sache außerdem auf den Chef der Sächsischen Staatskanzlei, Herrn Staatsminister Oliver Schenk, zugegangen.

Wir möchten auch Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass die Emissionsgrenzwerte für Methan für Gasmotoren im Magerbetrieb in der 13. BImSchV (§34) bei Volllast denen der 44. BImSchV entsprechen (1300 mg/Nm³ Gesamtkohlenstoff bzw. 1733 mg/Nm³ Methan). Diese sind an die europäischen Vorgaben angelehnt und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
Einkaufsstr. 147 01111 Chemnitz / Ambrusdorf Chemnitz 094 6917 / 0371 525 1000 / USt-IdNr. DE275627066
Führerschein für eins energie in sachsen Verwaltung GmbH 092 August-Liebig-Str. 1 09111 Chemnitz / Ambrusdorf Chemnitz 094 6917
eins energie in sachsen Bank für E-C/S/W/F DEUTSCHES KREDITBANKENVERBAND e.B. 15 10 0000012843995
Bank für Energie Dienstleistungen für E-C/S/W/F DEUTSCHES KREDITBANKENVERBAND e.B. 15 10 0000012843995
C-Bank für Energie Dienstleistungen für E-C/S/W/F DEUTSCHES KREDITBANKENVERBAND e.B. 15 10 0000012843995
Gewinnabfuhrkonto und Abrechnungsführung Allianz-Rohrleit. Internet: www.eins-energie.de
A. J. Schürmann, Leiterin Bürgermeisterei Chemnitz



Außerdem möchten wir Sie darum bitten, sich dafür einzusetzen, dass in der Neufassung der 13. BImSchV angemessene Übergangsregelungen insbesondere für solche Bestandskraftwerke verankert werden, die im Rahmen des Kohleausstiegs ohnehin demnächst außer Betrieb gehen.

Dies würde die Rahmenbedingungen für unser Projekt Wärmeversorgung Chemnitz stabilisieren und uns dabei helfen, den Chemnitzer Bürgern kostengünstigen Klimaschutz im Rahmen der Versorgung mit Strom und Wärme zu ermöglichen.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns und stehen gern auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüßen

eins



Anlage

Schreiben an den Ostbeauftragten der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretär beim BMWi, [REDACTED]

Hintergrundpapier Methangrenzwert

Methangrenzwert im Entwurf der 13. BImSchV-Novelle bremst Energiewende in Chemnitz aus

Die Energiewende kann mit drei Schlagworten beschrieben werden: Kernenergieausstieg, Kohleausstieg sowie Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies führt dazu, dass immer weniger gesicherte und flexibel einsetzbare Leistung für die Stromerzeugung zur Verfügung steht.

Diesem Trend wirkt vor allem der Ausbau der sicher verfügbaren und flexiblen Strom- und Wärmeerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) entgegen. In den letzten Jahren hat sich die klimafreundliche KWK-Nettostromerzeugung von 90 TWh (2009) auf 105 TWh (2019) erhöht. Gleichzeitig wird mit dem politisch geforderten KWK-Ausbau ein wichtiger Beitrag zur CO₂-armen Wärmeerzeugung geleistet. Die Energieversorger unterstützen mit ihren Investitionen in klimafreundliche Kraft-Wärme-Kopplung die Energiewende ganz erheblich.

Unser Unternehmen hat sich im Rahmen seines Projekts Wärmeversorgung Chemnitz bewusst für motorbasierte KWK-Anlagen entschieden. Die Gründe hierfür sind die exzellenten Eigenschaften in Bezug auf Flexibilität, Energieeffizienz und Schnellstartfähigkeit – Eigenschaften, die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien immer stärker für das Gesamtsystem der Stromversorgung in Deutschland benötigt werden. Geplant ist der Bau von insgesamt 12 Gasmotoren an zwei Standorten im Stadtgebiet Chemnitz. Die beiden dort neu entstehenden Motorenheizkraftwerke (MHKW) sind modular aufgebaut (MHKW Nord 7 Motoren, MHKW Altchemnitz 5 Motoren) und stellen rund 150 MW elektrische sowie über 130 MW thermische Leistung (Fernwärme) für die Versorgung der Stadt bereit. Damit sind die beiden MHKW der zentrale Baustein für den stufenweisen Ausstieg aus der Braunkohle in Chemnitz und damit für mehr Klimaschutz in der Region. Insgesamt wollen wir bis 2029 die jährlichen CO₂-Emissionen gegenüber heute um 60 Prozent reduzieren. Die Motoren können neben herkömmlichem Erdgas auch mit klimaschonenderen Kraftstoffen wie Biomethan oder synthetischem Erdgas betrieben werden. Laut Hersteller vertragen die Motoren nach Umrüstung überdies eine Wasserstoffzumischung von bis zu 20 Prozent. Mit Blick auf die Zukunft lassen sich die Emissionen also noch weiter senken.

Der uns vorliegende Entwurf für eine Novellierung der 13. BImSchV¹ für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW sieht nun aber vor, dass für gasbetriebene Motoren erstmalig ein Grenzwert für Methan im Abgas in Höhe von 800 mg/Nm³ eingeführt werden soll. Dieser Grenzwert liegt zwar noch innerhalb der ab 2021 von der EU-Kommission vorgegebenen Spannweite, die von 764 bis 1.778 mg/Nm³ reicht. Allerdings können 800 mg/Nm³ selbst von modernsten motorbasierten KWK-Anlagen derzeit nicht eingehalten werden. Damit käme die Einführung dieses Grenzwerts einem Verbot der politisch gewollten und notwendigen hochflexiblen, motorbasierten KWK-Anlagen gleich. Das ist für uns nicht akzeptabel und kann auch nicht im Sinne einer erfolgreichen Energiewende und den Klimaschutzbestrebungen der Bundesregierung sein.

Eine Lösung für vor Kurzem in Betrieb genommene bzw. aktuell im Bau befindliche motorbasierte KWK-Anlagen, bietet der vorliegende Entwurf der 13. BImSchV nicht. Im Gegenteil, diese würden mit der Novelle zu Investitionsruinen. Gerade in einem Land wie Deutschland

¹ Auf Basis der 13. BImSchV werden Anlagen mit einer Feuerungsleistung größer 50 MW genehmigt.

müssen sich Investoren darauf verlassen können, dass der Rechtsrahmen, in dem eine Investitionsentscheidung getroffen wurde, Bestand hat. Und in diesem Rechtsrahmen gab es bislang für eben diese Anlagen keine Grenzwerte für Methan.

Da die aktuell gültige 13. BImSchV keine Vorgaben für Methan-Emissionen enthält, haben sich Hersteller und Stadtwerke an den in der am 20.6.2019 in Kraft getretenen 44. BImSchV festgelegten Grenzwerten orientiert. Dort gibt es lediglich einen Grenzwert für Gesamtkohlenstoff im Abgas mit 1300 mg/Nm³. Dieser entspricht rechnerisch ca. 1733 mg/Nm³ Methan.

Wenig nachvollziehbar sind die im Entwurf der 13. BImSchV geplanten Grenzwerte, wenn diese mit den Grenzwerten der 44. BImSchV verglichen werden, die erst vor kurzem in Kraft getreten sind.

Vergleich 44. BImSchV und Entwurf neue 13. BImSchV

	44. BImSchV ²²	Entwurf neue 13. BImSchV
Gesamtkohlenstoff*	1300 mg/Nm ³	600 mg/Nm ³
Methan*	1733 mg/Nm ³	800 mg/Nm ³

*Kursiv gedruckte Werte sind so nicht im Gesetzestext enthalten, sondern wurden jeweils umgerechnet

Vergleich Emissionsgrenzwerte mit EU-Vorgaben

	Aktuelle 13. BImSchV	Entwurf neue 13. BImSchV	EU-Vorgaben BVT ³
Methan	kein Grenzwert	800 mg/Nm ³	764 – 1.778 mg/Nm ³

Der signifikante Unterschied der Grenzwerte in den beiden Verordnungen ist nicht nachvollziehbar. Für einen einzelnen Gasmotor in der Größenklasse 10 bis 15 Megawatt (MW) elektrischer Leistung, gilt die 44. BImSchV und damit eine maximale Methanemission von 1 733 mg/Nm³ (entspricht 1.300 mg/Nm³ Gesamtkohlenstoff) im Abgas. Ein Gasmotoren-Heizkraftwerk besteht in der Regel jedoch aus mehreren solchen Gasmotoren. Diese so genannte Modulbauweise hat den Vorteil, dass das Kraftwerk sehr flexibel eingesetzt werden kann. Es werden nur so viele Motoren eingeschaltet, wie aktuell zur Deckung der Stromnachfrage benötigt werden. Ineffizienter Teillastbetrieb wird so vermieden, da die Motoren immer im optimalen Betriebszustand gehalten werden können.

Die in der BImSchV festgelegten Aggregationsregeln besagen, dass die Feuerungswärmeleistung aller Motoren, die am gleichen Ort betrieben werden, zu addieren sind. Damit würde für unsere beiden im Bau befindlichen Gasmotoren-Heizkraftwerke, die aus 7 bzw. 5 Motoren mit jeweils 12,6 MW elektrischer Leistung bestehen, der Grenzwert von 800 mg/Nm³ Methan im Abgas gelten. Würden diese Motoren dagegen jeweils einzeln betrieben, dann wären 1.733 mg/Nm³ erlaubt.

Wie noch geringere Methanemissionen als heute künftig erreicht werden können, ist derzeit Gegenstand verschiedener Forschungsvorhaben sowie der Weiterentwicklung der Motoren.

² In der 44. BImSchV werden Emissionsvorgaben für Gesamtkohlenstoff gemacht – 1.300 mg/Nm³ Gesamtkohlenstoff entspricht etwa 1.733 mg/Nm³ Methan.

³ Werte aus BVT-Schlussfolgerungen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom 31.07.2017), umgerechnet von 15% auf 5% Bezugssauerstoff und von Gesamtkohlenstoff in Methan

Es ist momentan offen, wann kommerziell nutzbare Lösungen zur Reduktion der Methanemissionen zur Verfügung stehen. Für die vor kurzem in Betrieb genommenen und die zurzeit im Bau befindlichen Anlagen kommen diese Lösungen in jedem Fall nicht rechtzeitig.

Wir bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, dass die Emissionsgrenzwerte für Methan für Gasmotoren im Magerbetrieb in der 13. BImSchV bei Vollast denen der 44. BImSchV entsprechen. Diese sind an die europäischen Vorgaben angelehnt und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

Mindestens erwarten wir Bestandschutz für im Betrieb befindliche und verbindlich bestellte Gasmotoren-Heizkraftwerke. Denn ohne einen Bestandschutz dürften vor Kurzem in Betrieb genommene bzw. noch im Bau befindliche Anlagen nach Inkrafttreten der neuen 13. BImSchV nicht betrieben werden. Dies käme unserer Meinung nach einer Enteignung gleich.



Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Büro PSt Pronold
Eing.: 30. SEP. 2020

CDU/CSU

Fraktion im
Deutschen Bundestag

AE WR

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An den Parlamentarischen Staatssekretär
Herrn Florian Pronold, MdB
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
111055

Berlin, 28. September 2020

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die Carbon-Werke Weißgerber GmbH & Co KG aus Wallerstein ist ein innovatives Unternehmen, das neben der täglichen Platten- und Rohrfertigung individuelle Lösungen und Fertigungstechniken für Maschinenbau, Luft- und Raumfahrt, Automobilindustrie und Medizintechnik anbietet.

Besondere Fachkompetenz hat das Unternehmen im Recycling. Ein besonderer Coup ist der Firma bei der Wiederverwertung von Windflügeln gelungen. Die Vorgehensweise der Firma ist revolutionär, weil die Windflügel, die derzeit als Sondermüll entsorgt werden müssen, von der Firma Carbon komplett zerlegt und anschließend wiederverwertet werden können.

Ein Problem im Wiederverwertungsprozess ist jedoch, dass die abgebauten Rotorblätter rechtlich nicht automatisch als Wertstoff anerkannt werden. Nach dem Betriebsende einer Windenergieanlage wird diese samt der Rotorblätter zurückgebaut und als solche nicht mehr eingesetzt. Ab diesem Moment stufen die Windkraftunternehmen dieses Material als „Abfall“ ein. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) heißt es: „Abfälle im Sinne dieses Gesetzes

sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ (§3 KrWG). Diese simple Einstufung führt zum derzeit größten Hindernis bei der Umsetzung des Konzepts zur Wiederverwendung der CFK-Anteile aus Rotorblättern. Denn als „Abfall“, darf das Material nur an Entsorgungsunternehmen oder Recycling-Unternehmen abgegeben werden, was aktuell eine Verbrennung der wertvollen Wertstoffe bedeutet.

Laut §3 der Abfallverzeichnisverordnung handelt es sich bei den CFK-Anteilen aus Rotorblättern um „nicht gefährlichen Abfall“. Für eine Lagerung von mehr als 100 Tonnen muss eine Genehmigung für ein vereinfachtes Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz Anhang 1 vorhanden sein. Durch die Einstufung als „Abfall“ ist es der Carbon-Werke Weißgerber GmbH & Co KG allerdings nicht möglich, diese Genehmigung zu beantragen. Denn laut Gesetzgebung dürfen Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen gelagert werden. Zudem ist der Besitzer der Rotorblätter für eine schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung inklusive offiziellem Nachweis verantwortlich.

Wie Sie aus der Anlage ersehen, hat das Unternehmen bereits Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Ich würde Sie bitten, diese zu prüfen und mir eine diesbezügliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

Bei Rückfragen steht in die Carbon-Werke Weißgerber GmbH & Co KG gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihr Engagement und verbleibe

mit freundlichen Grüßen





Herausforderungen auf dem Weg zu einem genehmigten Verfahren für die Wiederverwertung der ausgedienten Windflügel

Stand der rechtlichen Einordnung

Nach dem Betriebsende einer WEA, wird diese samt der Rotorblätter zurückgebaut und als solche nicht mehr eingesetzt. Zurzeit stufen die Windkraftunternehmen dieses Material ab diesem Moment als sogenannten „Abfall“ ein. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz heißt es: „Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“ (§3 KrWG). Diese simple Einstufung führt zum derzeit größten Hindernis zur Umsetzung des Konzepts zur Wiederverwendung der CFK-Anteile aus Rotorblättern. Denn als „Abfall“, darf das Material nur an Entsorgungsunternehmen oder Recycling-Unternehmen zur Entsorgung oder Verwertung abgegeben werden, was zur Zeit nichts anderes als eine Verbrennung der wertvollen Werkstoffe bedeutet. Nach Vorgaben des Umweltbundesministeriums werden die Rotorblätter noch vor Ort zerkleinert und dann an die Entsorgungsunternehmen weitergeleitet.

Laut der Abfallverzeichnisverordnung §3 handelt es sich hier um „nicht gefährlichen Abfall“, wobei für eine Lagerung von mehr als 100t dann eine **Genehmigung für ein vereinfachtes Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz Anhang 1 vorhanden sein muss**. Zur Beantragung kommen die Carbon-Werke Weißgerber allerdings gar nicht, da die Einstufung als „Abfall“ an sich schon ausreicht um einem solchen Wiederverwendungskonzept bereits den Riegel vorzuschieben. So dürfen laut Gesetzgeber Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen gelagert werden. Genehmigungsfrei ist der „Abfall“ lediglich am Entstehungsort. Zudem ist der Besitzer der Rotorblätter für eine schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung inklusive offiziellem Nachweis verantwortlich.

Mögliche Lösungsansätze

Zunächst stellt sich die Frage, warum das Windkraftunternehmen die Rotorblätter überhaupt als Abfall einstuft werden. Da die Deponierung seit 2009 nicht mehr erlaubt ist, haben die Unternehmen natürlich Interesse daran die Rotorblätter möglichst schnell und mit geringem wirtschaftlichem Aufwand loszuwerden. Den Betreibern wird derzeit lediglich die Möglichkeit zur „Entsorgung“ der gesamten Rotorblätter geboten. Hier könnte allerdings mit der Aufklärung über dieses Verfahren zur Wiederverwendung und den verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen eventuell ein Umdenken erfolgen. In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird das enorme wirtschaftliche Potenzial verdeutlicht, was das Interesse sowohl der Windkraftunternehmen als auch des Gesetzgebers wecken könnte. Mit einem rentablen Verkauf der CFK-Holme direkt an die Carbon-Werke Weißgerber könnten beide Unternehmen von dem Vorhaben profitieren. Denn der Abbau der Rotorblätter heißt noch lange nicht, dass die verbauten Materialien keinen Zweck mehr haben. Wie in der Verfahrensbeschreibung erläutert, werden die CFK-Holme bereits vor Ort herausgeschält. Sie dienen ursprünglich zur Stabilisierung eines großen Objekts (in dem Fall des Rotorblatts) und können ohne ein aufwändiges Verwertungsverfahren als stabilisierende Bauteile wiederverwendet werden. Laut KrWG (§3, (21))



kann sehr wohl in den Bestandteilen eines Gegenstandes zwischen Abfällen und nicht Abfällen unterschieden werden. Das CFK wäre hier nicht als Abfall einzuordnen, da der Werkstoff unverändert bleibt und genauso wieder eingesetzt werden kann nach einer einfachen Befreiung von Verunreinigungen. Die Carbon-Werke Weißgerber können wie zuvor erwähnt einen solchen Gurt auf die passenden Maße zuschneiden und direkt weitervermarkten.

Es ist anzumerken, dass solche CFK-Materialien...

- für übliche Zwecke verwendet werden können
- einen etablierten Markt mit der entsprechenden Nachfrage vorweisen.
- aufgrund ihrer herausragenden mechanischen Eigenschaften (die mechanischen Eigenschaften werden durch die physische Bearbeitung nicht beeinträchtigt) eine volle Erfüllung ihrer technischen Anforderungen für ihre Zweckbestimmung sowie alle Rechtsvorschriften und Normen der Erzeugnisse erfüllen.

O.g. Punkte stützen sich auf §5 im KrWG bezüglich des Endes der Abfalleigenschaft von Gegenständen.

Darüber hinaus kann laut KrWG §5 durch eine Anhörung der Beteiligten Kreise die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zum Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Stoffe und Gegenstände näher bestimmen, besonders in Bezug auf Grenzwerte für Schadstoffe und zum Schutz von Mensch und Umwelt. Da mit dem Konzept von der Firma Carbon-Werke Weißgerber erheblicher energetischer Aufwand eingespart werden kann (Verbrennung, Pyrolyse vs. Abschleifen, Zuschneiden, Verkaufen), sollte diese Option eventuell in Betracht gezogen werden.

Aus den Ergebnissen eines sehr aktuellen Fachgesprächs „WEACYCLE“ zwischen verschiedenen politischen und wissenschaftlichen Institutionen (Umweltbundesministerium, RWTH Aachen,..) geht hervor, dass besonders für WEA mit verbautem CFK die voraussichtlichen Kosten für den bevorstehenden Abbau die vorhandenen Rückstellungen weit übersteigen. (Ramboll, 2019) Eben diese Differenz könnte durch einen Verkauf der CFK-Gurte als Wirtschaftsgut an die Carbon-Werke Weißgerber GmbH möglicherweise ausgeglichen werden.

Die wohl wichtigste Erkenntnis aus diesem Treffen vieler Fachbereiche, an dem auch Franz Weißgerber teilgenommen hat, ist, dass es aktuell keine etablierten Verwertungswege für CFK gibt. Erfasst wurde hier auch die unerwünschte Faserlängenverkürzung bei der mechanischen Verarbeitung sowie Herausforderungen bei Verbrennungsprozessen. Ein Wiederverwendungsverfahren gleich dem der Carbon-Werke Weißgerber umgeht all diese Probleme, allerdings wurden hier nach wie vor lediglich hochaufwendige Prozesse wie z.B. die Pyrolyse als Potenziale erfasst.

Zuletzt sollte die Abfallhierarchie im Kreislaufwirtschaftsgesetz als essentielle Grundlage für solche Problemstellungen dienen (s. Abb. 25). Der beste Fall ist hier die Abfallvermeidung. In Bezug auf das Verfahren können hier ca. 8t „Abfall“ durch Wiedereinsatz des CFK-Werkstoffes vermieden werden. Der Faserverbund wird nicht aufgelöst und kann in seiner Ursprungsform lediglich in anderen Zuschnitten sofort wiedereingesetzt werden.



§ 6

Abfallhierarchie

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) ¹Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. ²Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. ³Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

⁴Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten

Auszug aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz „Abfallhierarchie“

Es wird sehr deutlich, dass hier sowohl wirtschaftliche Erfolge bei gleichzeitig maximaler Schonung der Umwelt erzielt werden können. Ein solches Verfahren stellt eindeutig einen Fortschritt im Umgang mit schwer zu handhabenden Materialien wie CFK und eine Lösung zur Schonung der Umwelt dar, der lediglich das Gesetz sich widersprüchlich im Wege steht.



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An den
Staatssekretär im
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Herrn Jochen Flasbarth
Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]

Berlin, 14. Januar 2021

Directive (EU) 2019/904 - Einstufung von Viskose als Plastik

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Flasbarth,

der [REDACTED] der Voith GmbH & Co. KGaA, [REDACTED]
[REDACTED], aus meinem Wahlkreis [REDACTED] hat sich an mich gewandt und die Einstufung von
Viskose als Plastik im Rahmen der Directive (EU) 2019/904 kritisiert.

Aus Sicht des Unternehmens ist die Einstufung von Viskose als Plastik weder aus wissenschaftlicher Sicht belegbar noch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Über Jahre sei ein wissenschaftlich klarer Standpunkt erarbeitet worden, das Viskose kein Kunststoff im Sinne der obigen Direktive zur Vermeidung von Plastik darstelle. Es sei vielmehr wissenschaftlich belegt, dass Viskose in der empfangenden Umgebung 100% biologisch abbaubar sei und somit im Kontext der Vermeidung von Plastik in Einwegprodukten positiv zu betrachten sei. Dies sei auch das Ergebnis, der langen Diskussionen, Beratungen und Untersuchungen der EU-Kommission im Sommer gewesen. Die für das Unternehmen überraschende Änderung der Directive kurz vor Weihnachten ist für das Unternehmen daher nicht nachvollziehbar. Weitere Informationen zu der Position des Unternehmens können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

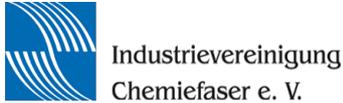
Sehr geehrter Herr Staatssekretär Flasbarth, da ich die Sorgen des Unternehmens nachvollziehen kann, bitte ich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit um wohlwollende Prüfung dieser Position und um Berücksichtigung dieser in den weiteren politischen Beratungen und Gesprächen auf europäischer Ebene.

Ihrer Antwort, die ich weiterleiten werde, sehe ich mit großem Interesse entgegen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Directive (EU) 2019/904
Guidance document on scope and definition
Position statement

GUIDELINES ON SINGLE-USE PLASTIC PRODUCTS SHOULD NOT CONSIDER VISCOSE AS A PLASTIC

07/01/2021

A.I.S.E., CEPI, CIPCEL, CIRFS, EDANA, EURATEX, IVC and textile+mode call on the Commission and Member States to support European industry's transition towards renewable and bio-based materials through a return to the September 09th, 2020 text of the draft SUP guidance document in relation to the definition of natural polymers that are 'not chemically modified' and to reject changes proposed in the version of December 2020.

European industry is increasingly investing in viscose fibres and regenerated cellulosic films, which are natural and chemically unmodified polymers based on cellulose. Typical nonwoven applications of viscose cellulose fibres are used in health, hygiene and medical applications and include wet wipes, female sanitary items, baby nappies and incontinence pants.

Raw materials for viscose cellulose fibres are wood sourced from FSC® and PEFC® certified and controlled forests and plantations in Europe. Industry has made substantial efforts in cutting down innovation cycles in order to swiftly market more sustainable and bio-based alternatives and is committed to continue to do so to play its role in achieving the goals of the European Green Deal.

The purpose of the Single Use Plastic Directive (EU 2019/904) is to reduce the impact of certain plastic products on the environment. The European Commission has been instructed to prepare clear guidance to ensure *fair and homogenous transposition and implementation* of the Directive in all Member States *without jeopardizing the integrity of the European Single Market*.

We acknowledge and welcome the European Commission's professional engagement in the last 12 months with Member States' representatives, NGOs, environmental groups, ECHA, industry associations and stakeholders. Based on the consideration and interpretation of the scientific evidence that was presented and evaluated during these discussions, the Commission presented a draft Guidelines document to the Member States on September 09th, 2020 in which the application of the term "not chemically modified" was defined as follows:

*The term "not been chemically modified" (SUP Directive, Article 3(1)), with regard to natural polymers, has to be interpreted as follows: **ingoing and final polymer have the same chemical structure disregarding any modifications which might have happened during production processes**. This means that regenerated cellulose, e.g., in the form of viscose and lyocell, is not included in the SUPD.*

In contrast to earlier draft proposals, this definition correctly focuses on the chemical structure and the resulting environmental impact of the **final material** which is placed in the European market.

The latest draft of the Guidelines circulated in December 2020 has surprisingly proposed a new interpretation of “chemically modified” that contradicts the earlier agreement of the Member States to the definition from September 9th - and introduces another arbitrary concept with no scientific basis. It argues that forming or breaking covalent bonds of the polymer during the manufacturing process changes the final polymer structure and is therefore a determining factor with respect to chemical modification, even if the natural polymer in the final product remains cellulose. **There is no scientific evidence showing how this can cause a material with the same final chemical structure to have a different environmental impact than the initial material.** In the case of viscose fibres and regenerated cellulose film¹, the initial material is cellulose, and the final product is also cellulose. The intermediate process step during the manufacturing process of viscose for dissolving the wood pulp into fibres is reversed during the subsequent processes. These intermediate molecules are no longer present in the final product.

Biodegradability of viscose fibres in the environment is the same as those of wood pulp and cotton while plastics are non-biodegradable polymers. According to the existing certified biodegradability standards, biodegradability of viscose fibres and regenerated cellulose film in soil, fresh water and marine water all show that viscose fibres biodegrade at the same rate as a cellulosic control sample (wood pulp) and equal than another cellulosic product, cotton. Further, by this new unscientific interpretation of treating non-isolated intermediate process step as chemical modification, even pulp and paper, as well as cotton mercerized in the standard way, would have to be treated as “plastic” within SUPD scope.

The use of the arguments that changing the polymer structure in the manufacturing process of viscose should classify viscose fibres as plastic clearly violates the **Equality Principle**. Under this principle, things that are ‘dissimilar’ cannot be arbitrarily treated as being the ‘same’. In this case, viscose fibres which have the same chemical composition and decompose in the same way as cotton and wood pulp cannot be arbitrarily treated the same as “plastic” materials which do not decompose or biodegrade. The law further states that things that are ‘similar’ cannot be arbitrarily treated as being ‘different’. This would mean that if cotton and pulp are not considered plastic, then viscose fibres, which have the same chemical structure and environmental effects as pulp, cotton and paper, cannot be treated differently.

Because the Directive (EU) 2019/904 (SUPD) is intended to protect the environment and human health, its application must comply with the principles and concepts as laid out in the “COMMUNICATION FROM THE COMMISSION on the Precautionary Principle, 5.1”².

This would mean that in an attempt to restrict the use of a product like viscose fibres and regenerated cellulosic films one **must first identify the negative effects of the viscose fibres** and regenerated

¹ The Guidance document refers to cellophane, which is a trademark in a number of countries. The correct term which should be used is regenerated cellulose film. Regenerated cellulose films as food contact materials are principally regulated under Framework Regulation (EC) No 1935/2004 and specifically under Commission Directive 2007/42/EC for cellulose film food contact materials, and NOT Commission Regulation (EU) No 10/2011 for plastic food contact materials. Furthermore, and specifically, regenerated cellulose artificial casings are explicitly excluded

² “Before the precautionary principle is invoked, the scientific data relevant to the risks must first be evaluated. However, one factor logically and chronologically precedes the decision to act, namely identification of the potentially negative effects of a phenomenon. To understand these effects more thoroughly it is necessary to conduct a scientific examination. The decision to conduct this examination without awaiting additional information is bound up with a less theoretical and more concrete perception of the risk.”

cellulosic films **on the environment and human health through scientific examination**. The new interpretation in the latest draft guidelines **does not reference any scientific studies that give evidence regarding the harmful impact on the environment or humans from viscose, especially resulting from the temporary formation of covalent bonds**.

Additionally, placing natural polymers like viscose or films in the same category with plastics risks having much broader effects beyond the SUPD, as it will effectively push industry and consumers towards lower priced plastic materials in many sectors such as textiles, hygiene and industrial applications, while making it difficult for them to differentiate between biodegradable and non-biodegradable solutions. This is especially of concern for applications on the rise targeted at health, hygiene and medical segments during the COVID-19 crisis. Furthermore, innovations that are currently being made to replace existing non-environmentally friendly materials with environmentally friendly cellulosic materials, including materials using recycled cotton textile or paper waste, will be extremely discouraged.

Equally important is the risk that **such a decision would also undermine the previously agreed exclusion of viscose from the definition of plastic with Member State experts**. This formal consultation process is a fundamental decision-making principle of EU legislation.

A.I.S.E., CEPI, CIPCEL, CIRFS, EDANA, EURATEX, IVC and textile+mode therefore urge the Commission to use the definition of natural polymers that are ‘not chemically modified’ as it was proposed to the Member States on September 09th, 2020.

By ensuring that viscose is correctly not defined as plastic in the SUPD Guideline, the Commission will considerably strengthen its chances of developing a Circular and Sustainable Economy in which consumers will be empowered to choose more sustainable products.

- **A.I.S.E.**, The International Association for Soaps, Detergents and Maintenance Products
- **CEPI**, The European Confederation of European Paper Industries
- **CIPCEL**, The European association for producers of regenerated cellulose film and non-edible cellulose casings
- **CIRFS**, The European Man-made Fibres Association
- **EDANA**, The Voice of the nonwovens and related industries
- **EURATEX**, The European Textile and Apparel Confederation
- **IVC**, The Association of the German, Austrian and Swiss Man-Made Fibres Industries
- **textile + mode**, The Confederation of the German Textile and Apparel Industry

Attachment: Joint Association Statement_April 2020_cellulose fibres_bioeconomy



Joint association
statement_April 2020

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 09:44

An: Pronold Florian > >

Betreff: WG: Eilt: Auswirkungen des BEHG

Sehr geehrter Herr Parl. Staatssekretär Pronold,

erlauben Sie mir, mich in vorbezeichneter Angelegenheit an Sie zu wenden.

Mich erreichte eine Nachricht eines mittelst. Betriebs meines Wahlkreises. [REDACTED] spricht hier die Verordnung über die Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BEVC) an.

Er schildert, dass diese Verordnung für seinen Betrieb wohl das Aus bedeuten würde.

Ich darf Sie hierzu um kurze Stellungnahme bitten.

Ich verbleibe in Erwartung ihrer geschätzten Rückantwort sowie mit freundlichen Grüßen

Ihr,

[REDACTED]

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 10:15

An: [REDACTED] >

Cc: [REDACTED]

Betreff: Auswirkungen des BEHG

Sehr geehrter [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Ein überarbeiteter Referentenentwurf des BMU zu einer Verordnung über die Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BEVC) ist uns von unserem Bundesverband BKRI über die jetzt laufende Verbände und Länderanhörung zugesandt worden.

Leider ist nach mehrtägiger Durchsicht, Abstimmung und Auswertung der äußerst komplexen Verordnung der angestrebte wirksame Carbon-Leakage-Schutz unserer Branche mit Teilsektor (NACE 08.12.21 Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt) nicht zu gewährleisten.

Insbesondere unser Tonwerk mit 40 Mitarbeitern und dem Schwerpunkt Schamotteproduktion (Brennen von Ton bei 1100-1350°C) wird ab dem Jahr 2023 selbst nach der berechneten Kompensation, je nach Szenario, mit Mehrkosten pro Jahr von ca. [REDACTED]

[REDACTED] (bei aktuellem Brennstoffmix) in 2026 belastet.

Im Anhang finden Sie die dazugehörigen Berechnungstabellen und einen Erläuterungsbericht.

Unsere Branche wird durch den vorgelegten Entwurf auch gegenüber den Unternehmen die dem produzierendem Gewerbe und dem Europäischen Emissionshandel zugeordnet werden massiv benachteiligt (Stellungnahme kommt vom DIHK).

Vor allem werden wir gegenüber unseren Wettbewerbern z.B. aus Tschechien, Frankreich oder der Ukraine noch weiter verlieren.

Wir rechnen damit, dass sich unsere Kunden z.B. namhafte Keramikhersteller wie Villeroy&Boch, Duravit, Erlus, CeramTec oder RefraTechnik, wenn sie keine wettbewerbsfähigen Rohstoffe aus Deutschland beziehen können, auch weitere Investitionen gleich ins Ausland verschieben werden.

Im Anhang finden Sie eine Berichterstattung in der Zeitschrift "Markt und Mittelstand", die die Folgen des BEHG

für unseren Marktbegleiter Kärlicher Ton- und Schamottewerke (KTS) sehr treffend beschreibt.

Es handelt sich um einen mit dem unseren dem Grunde nach sehr vergleichbaren Fall.

Jedoch liegt der brennstoffintensive Produktanteil bei unserem Unternehmen höher.

Die Kärlicher Ton- und Schamottewerke nutzen bereits Erdgas. Der Kostensprung ist also bei uns deutlich höher, womit wir noch intensiver von den Folgen des BEHG betroffen sind.

Die Problematik ist also für uns und unsere Branche von existenzieller Bedeutung.

Unser Familienbetrieb wurde vor 100 Jahren von meinem Großvater in Wildstein bei Eger gegründet. Wir haben schon einmal eine Enteignung und Vertreibung aus der Heimat erleben müssen. Für mich fühlt es sich so an, wie wenn wir wieder vor so etwas stehen.

Noch planen wir im Sommer unser Jubiläum mit der Belegschaft und ihren Familien, langjährigen Kunden und geschätzten Persönlichkeiten aus dem politischen Bereich zu feiern. Ob uns die Coronapandemie abhält werden wir sehen (hier verspricht die Impfung eine Lösung). Ob ich über Zukunftspläne und Visionen berichten kann ist unsicherer denn je!

Bitte setzen Sie sich bei den verantwortlichen Regierungsbeteiligten und Ministerien für eine zukunftsfähige Lösung ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Qualität
nach Maß

Adolf Gottfried Tonwerke GmbH
Tonwerkstraße 3
96269 Großheirath

Web: www.gottfried.de <<http://www.gottfried.de>> <<http://www.gottfried.de/>> <<http://www.gottfried.de>>
<<http://www.gottfried.de/>> >

gesetzliche Vorgaben:

Reg. Gericht Coburg Nr. 268 Abt. B

Geschäftsführer: [REDACTED]

VAT-IT: DE 132452669 | Steuernummer: 212/115/50586 Alle Informationen zur Ihren gespeicherten Daten nach Artikel 13 und 14 EU DSGVO finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gottfried.de/de/informationspflichten-extern>

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 16:48
An: Pronold, Florian <[REDACTED]>
Cc: [REDACTED]
Betreff: Feuerstätten // Fa. Drooff Kaminöfen GmbH aus Brilon

Lieber Florian, lieber [REDACTED],

wir standen bereits Anfang letzten Jahres zur Frage bzgl. der Einzelraumfeuerstätten und der Firma Drooff Kaminöfen mit dem BMU in Kontakt. Zu dieser Problematik hat sich die Firma wieder an uns gewandt mit der angefügten Nachricht, zu der ich Dich bitten möchte, eine aktuelle Einschätzung der Lage zu geben. Konkret geht es um die „Änderung der Ableitbedingungen für Abgase aus häuslichen Festbrennstofffeuerungen“.

Nachfolgend die Anfrage:

„Sehr geehrter [REDACTED],

der aktuelle Referentenentwurf ist für uns - und Ihre Wähler - aus meiner Sicht hoch problematisch.

Die Aussage des BMU, die geplante Neuerung gelte nur für den Neubau, ist m.E. nicht korrekt: mindestens ist es unklar, ob der Tausch einer bestehenden Feuerstätte oder der Tausch von fossilen zu erneuerbaren Feuerungen im Bestandsgebäude eine „Wesentliche Änderung“ oder eine „Neuerrichtung“ darstellt, für die das Gesetz greifen soll. Dies wird in sehr vielen Fällen nicht nur den Ersatz einer alten Holzfeuerstätte mit hohen Emissionen durch eine moderne Holzfeuerstätte mit niedrigen Emissionen verhindern, sondern auch den von der Bundesregierung geförderten Austausch von alten Ölheizungen durch moderne von alten fossilen zu erneuerbaren Holzfeuerungen. Weiterhin gilt die geplante Neuerung auch dann, wenn in einem Bestandsgebäude eine Holzfeuerstätte nachgerüstet wird.

Mit anderen Worten: Die geforderten Schornsteinhöhen rufen technisch kaum machbare unsinnige Anforderungen und hohe Investitionskosten dort hervor, wo eine nachweislich emissionsarme neue Holzfeuerstätte eingebaut werden soll. Damit würde die Bundesregierung ihre Intention zur Umsetzung der Energiewende im Gebäudebereich weitgehend konterkarieren. Der seit Beginn 2020 durch die Bundesförderung bedingte überaus dynamisch laufende Marktverlauf für erneuerbarer Heizungen ist ein voller Erfolg. Insbesondere die Ölheizungs austauschprämie und der Einbau moderner Holzzentralheizungen bringt den Klimaschutz der Bundesregierung auf die erhoffte Zielgerade und sind zudem einer der zur Coronazeit wenigen auf Hochtouren laufenden Wirtschaftsmotoren.

Die geplante Änderung der 1. BImSchV würde insbesondere beim Austausch fossiler Heizungen durch Holzheizungen im Wohnungsbestand als Investitionshemmnis wirken oder diesen sogar unmöglich machen. Aber auch für den Neubau sind die geplanten Anforderungen überzogen und unverhältnismäßig. Dieses Vorhaben würde die aktuell erfolgreiche Klimaschutzpolitik der Bundesregierung am Wärmemarkt erheblich behindern!

Wenn ich als Bürger in 3-4 Jahren gemäß der aktuellen BImSchV meinen Kaminofen austauschen lassen will (bzw. muss) und dann feststelle, dass mein nicht firstnaher Schornstein aus statischen, optischen und finanziellen Gründen schlicht nicht die neuen Anforderungen aus dem Referentenentwurf erfüllen kann, so muss ich meinen alten Kaminofen stilllegen, kann keinen neuen anschließen und mein Schornstein wird gänzlich nutzlos. Bei mir würde sich ein gewisses Gefühl der Enteignung einstellen!“

Über eine Rückmeldung würde sich [REDACTED] freuen und steht Dir auch für Nachfragen gerne zur Verfügung!

Viele Grüße und ein schönes Wochenende

[REDACTED]

.....

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hintergrundpapier zur Diskussion um Änderung der Ableitbedingungen für Abgase aus häuslichen Festbrennstofffeuerungen (§19 1. BImSchV) (Stand: September 2019)

1. Hintergrund:

Aufgrund einer Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg wurde bei der Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2018 ein Beschluss (Drucksache 551/18) zur *Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen* gefasst.

Mit der neuen Verordnung wird die EU-Richtlinie 2015/2193 (MCP-Richtlinie, medium combustion plant) umgesetzt. Dies erfolgt in Artikel 1 als neue 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). In diesem Zusammenhang ist auch eine Anpassung der 1. BImSchV (Artikel 2) hinsichtlich der Abgrenzung der Geltungsbereiche erforderlich. Die Forderung aus Baden-Württemberg ging jedoch über diesen formalen Aspekt hinaus. Im Kern geht es um einen Vorschlag zur Änderung des §19 Abs. 1 der 1. BImSchV (Ziffer 46):

„Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 1. Juli 2019 errichtet oder wesentlich geändert werden, muss firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 cm überragen.

Die Austrittsöffnung kann abweichen von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung nach dem Stand der Technik bestimmt wurde.“

In der Begründung wird auf die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 für die Ermittlung der Höhe der Austrittsöffnung verwiesen.

Im ersten Verfahrensschritt wurde im April 2019 in Abstimmung zwischen Bundesrat und Bundesregierung zunächst die 44. BImSchV ohne die inhaltlichen Änderungen der 1. BImSchV beschlossen. Zu einer möglichen Änderung der 1. BImSchV hinsichtlich der Ableitbedingungen (§19) wurde im Sommer 2019 unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ein eigenständiges Verfahren eingeleitet.

2. Nachbarschaftsbeschwerden

Anlass für die vorgeschlagene Änderung des §19 der 1. BImSchV ist nach Aussage des Umweltministeriums die hohe Zahl an Nachbarschaftsbeschwerden aufgrund von Belästigungen durch den Betrieb von Festbrennstofffeuerstätten. Genaue Angaben über die Anzahl der Beschwerden und deren spezifische Umstände und Ursachen liegen den Behörden jedoch nicht vor.

Um eine Aussage zur Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen treffen zu können, wäre zunächst die tatsächliche Zahl der Beschwerden zu ermitteln, welche in kausalem Zusammenhang mit unzureichenden Ableitbedingungen der Abgase aus Festbrennstofffeuerungen stehen. (In der Praxis spielen hierbei oft mehrere Faktoren eine Rolle, welche nicht oder nur zum Teil mit dem Betrieb einer Feuerstätte in Verbindung stehen.)

Exemplarische Veröffentlichungen aus dem Landratsamt des Bodenseekreises legen die Vermutung nahe, dass entsprechende Beschwerden nur einen äußerst geringen Anteil der Haushalte (0,012%) betreffen, und davon wiederum ein unbestimmter Anteil auf unzureichende Ableitbedingungen zurückzuführen ist.

Die vorliegenden Erkenntnisse deuten zudem darauf hin, dass sich entsprechende Beschwerden in der Regel auf den Betrieb emissionsträchtiger Altgeräte beziehen, welche nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Somit könnten allein durch die Modernisierung der betreffenden Geräte negative Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes erheblich vermindert werden.

3. Anzahl der von der Änderung der Ableitbedingungen betroffenen Haushalte

Nach Schätzungen des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks beträgt der Anteil der Schornsteine im Gebäudebestand, an denen Holzfeuerstätten angeschlossen sind oder werden können und welche die vorgeschlagenen Anforderungen (firstnah angeordnet und 40 cm über First) nicht erfüllen, ca. 25 - 30%, also ca. 2,75 – 3,3 Millionen, bezogen auf den Anlagenbestand.

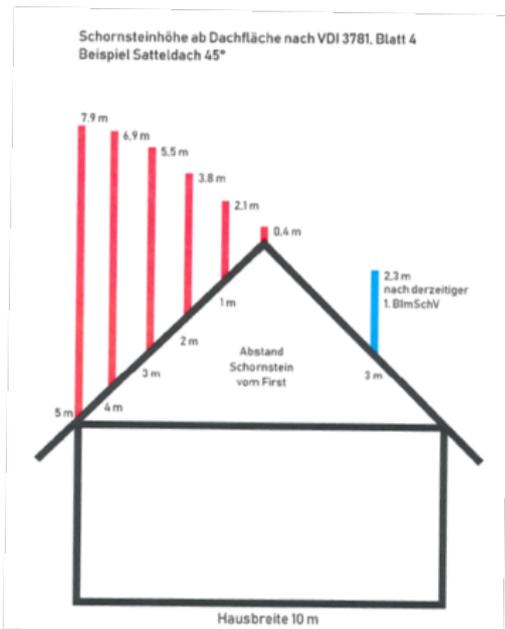
Rund 4,5 Millionen Anlagen müssen gemäß der 1. BImSchV bis 2024 „wesentlich verändert“ werden. Auf dieser Grundlage müssten mindestens 1,0 - 1,3 Millionen Haushalte neben der Austauschverpflichtung zusätzlich die Nachrüstpflicht für den Schornstein erfüllen.

Hinzu kommen ca. 1,3 Millionen sehr alte Feuerstätten (installiert bis 1984 oder nicht feststellbar) sowie nicht von der Austauschpflicht betroffene Feuerstätten (z.B. Herde und offene Kamine). Weitere rund 2,5 Millionen Anlagen im Bestand erfüllen nur die Anforderungen der 1. Stufe der 1. BImSchV. Damit wären weitere 950.000 – 1,14 Millionen Anlagen (25 – 30%) bei einer Modernisierung von den geänderten Ableitbedingungen betroffen.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft außerdem etwa 13 - 15 Millionen öl- und gasbetriebene Zentralheizungen mit Schornsteinanschluss. Bei diesen Anlagen wäre ein Umstieg auf eine Pellet- oder Scheitholzheizung durch die geänderten Vorgaben in Zukunft ebenfalls potentiell mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden und teilweise unmöglich.

4. Baurechtliche Konsequenzen und Kosten:

Mit den geänderten Anforderungen würde die erforderliche Schornsteinhöhe im Neubau sowie im Gebäudebestand bei Erneuerung der Feuerstätte deutlich ansteigen. Je nach Zulassung des Schornsteinsystems sind aber nur Schornsteinhöhen von 3 bis maximal 4 Meter oberhalb der letzten Befestigung möglich. Diese maximalen Schornsteinhöhen werden bereits ab einem waagrechten Abstand von 2 Metern vom First bei bestimmten Dachneigungen überschritten.



Die Erhöhung einer vorhandenen Abgasanlage würde in den baurechtlichen Verwendungsnachweis eingreifen. Die Abgasanlage als Bauprodukt würde den Nachweis der sicheren Verwendung verlieren und infolge dessen müsste für jede einzelne Abgasanlage eine baurechtliche Ausnahmegenehmigung (z.B. Zustimmung im Einzelfall) durch die zuständige Behörde erteilt werden.

Im Falle klassisch gemauerter Schornsteine müsste bei einer Erhöhung durch eine statische Berechnung der Nachweis erbracht werden, dass die vor Ort zu beachtenden Anforderungen (Windlast, etc.) eingehalten werden. In der Regel wird dabei eine Verspannung mit entsprechenden Eingriffen in die Dachkonstruktion und Dachdurchdringungen erforderlich.

Innerhalb der Standsicherheitsgrenze bis ca. 3 Meter sind die Kosten einer Schornsteinerhöhung mit ca. 1.000 € bis 1.500 € zu beziffern. Über diese Grenze hinaus ist mit deutlich höheren Kosten zu rechnen, da die erforderlichen statischen Nachweise und Abspannungen zu erheblichen Mehrkosten führen.

In vielen Fällen wäre die erforderliche Schornsteinertüchtigung aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht darstellbar. Damit würde der Einsatz von Holz als erneuerbarem Energieträger zur Wärmeerzeugung unterbunden.

5. Auswirkungen auf den Betrieb von Feuerstätten:

Durch die Erhöhung des Schornsteins erfolgt eine zum Teil erhebliche Erhöhung des Schornsteinzuges und des Unterdruckes in der Abgasanlage. Dies führt zu stärkerem Auskühlen der Abgase im Schornstein, was die Gefahr einer Taupunktunterschreitung mit sich bringt. Durch Versottung kann es dabei zu gravierenden Schäden bis hin zur Zerstörung des Schornsteins kommen. Die stärkere Abkühlung kann zudem eine schlechtere Verbrennung und damit höhere Emissionen zur Folge haben.

Vor dem Einbau einer neuen Feuerstätte und Anschluss an den erhöhten Schornstein muss daher dringend überprüft werden, ob diese veränderten Komponenten füreinander geeignet und entsprechend abgestimmt sind. In vielen Fällen werden sich erfahrungsgemäß keine auf den vorhandenen Wohnraum ausgelegten Feuerstätten zum Betrieb an erhöhten Bestandsschornsteinen finden.

6. Entwicklung der Emissionen aus Holzfeuerungen:

Das Umweltbundesamt hat im Jahr 2017 die Emissionsfaktoren für Holzfeuerungen in Anpassung an die seit dem Jahr 2010 schrittweise in Kraft getretenen strengeren Vorgaben der 1. BImSchV und der hierin erlassenen Austauschverpflichtungen für Altanlagen im Bestand deutlich verringert. Infolge dessen wurden die berichteten Emissionen (PM₁₀ und PM_{2,5}) aus Holzfeuerungen um rund ein Drittel nach unten korrigiert.

Von den bevorstehenden Austauschfristen 2020 und 2024 sind insgesamt weitere rd. 4,5 Millionen Feuerstätten betroffen, sodass auch in Zukunft auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben durch die fortgesetzte Modernisierung des Anlagenbestandes von einer weiteren Verringerung der Emissionen und somit der nachbarschaftlichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Hinzu kommen weitere rund 3 - 4 Millionen Einzelraumfeuerungen, die nicht von einer gesetzlichen Austauschpflicht betroffen sind, deren Erneuerung jedoch durch alle Branchenpartner u.a. im Sinne der Emissionsminderung forciert wird.

7. Energie- und klimapolitische Bedeutung der Holzenergie:

Der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch liegt aktuell bei rund 14 % und soll nach den Energie- und Klimazielen der Politik in den kommenden Jahren deutlich ausgebaut werden. Insgesamt soll in Deutschland bis zum Jahr 2050 auf diese Weise ein annähernd klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden. Mit einem Anteil von rund 65 % leistet Holz aktuell den mit Abstand größten Beitrag zur erneuerbaren Wärmeerzeugung in Deutschland und ist somit die tragende Säule der Wärmewende.

Dabei können häusliche Biomasse-Einzelraumfeuerungen auch einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung künftiger erneuerbarer Energienetze leisten, indem sie zur Kompensation von Bedarfsspitzen im (erneuerbaren) Strom- bzw. Gasnetz beitragen. Wärmebedarfsspitzen könnten systematisch dezentral durch Einzelraumfeuerungen gedeckt werden und die Versorgungsnetze entlasten. Hierzu hat aktuell das BMWi ein eigenes Forschungsprojekt („OptDienE“) aufgelegt.

8. Fazit:

Vor diesem Hintergrund erscheint es als unverhältnismäßig, durch weitreichende Verschärfungen der Anforderungen an den Anlagenbestand den positiven klimapolitischen und systemischen Beitrag von Holzfeuerungen generell einzuschränken und deren Modernisierung zusätzlich zu erschweren, wenn offenkundig Probleme lediglich von einem äußerst geringen Anteil der in Betrieb befindlichen Anlagen ausgehen.

Im Gebäudebestand würde aus einer - gegenüber der 1. BImSchV Novelle aus 2010 - weiteren Verschärfung der Anforderungen bzgl. der Ableitbedingungen eine kategorische Zurückhaltung bei der Modernisierung des Anlagenbestandes resultieren, mit negativen Auswirkungen auf die Emissionsbilanz. Alte, emissionsträchtige Feuerstätten würden länger betrieben, um den erhöhten Austauschaufwand zu vermeiden. Daher ist im Gebäudebestand der Austausch älterer gegen neue, emissionsarme Feuerungsanlagen (gemäß Stufe 2 der 1. BImSchV) im Sinne der Emissionsminderung und Verringerung von Nachbarschaftsbeschwerden generell zu bevorzugen und entsprechend ordnungsrechtlich zu flankieren.

Nachbarschaftliche Belästigungen durch den (unsachgemäßen) Betrieb von Einzelraumfeuerstätten sollten im Einzelfall durch die Behörden vor Ort auf ihre Ursachen hin geprüft und konsequent geahndet werden. Hierzu sind die Kompetenzen von Schornsteinfegern und Behörden im Vollzug gegebenenfalls auszuweiten.

Im Neubaubereich könnten generelle Anpassungen der Ableitbedingungen für Abgase aus Festbrennstofffeuerstätten bei entsprechender frühzeitiger Planung und Auslegung ein probates Mittel sein, um nachbarschaftliche Beeinträchtigungen zu unterbinden. Allerdings wäre auch hier zu prüfen, welche exakten Ursachen zu nachbarschaftlichen Beschwerden führen. Sind es unsachgemäßer Betrieb oder ungünstige Anlagenkonstellationen (System Feuerstätte – Abgasanlage), ist eine weitere Verschärfung der Ableitbedingungen dagegen weitgehend wirkungslos.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 1. März 2021 16:29

An: Schwarzluehr-Sutter Rita <[REDACTED]>

Betreff: Gesprächsanfrage Nationale Beschränkungen für Biozid-Produkte/Neudorff

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

[REDACTED] hatte letzte Woche am Rande des Plenums direkt mit Rita wegen eines Unternehmen (Neudorff) aus [REDACTED] gesprochen. Es geht um die Nationale Beschränkungen für Biozid-Produkte. Die Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR) regelt die einheitliche Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten in der EU. Das Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz arbeitet an einer Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte in Deutschland, der sogenannten Chemikalien-Biozid-Durchführungsverordnung.

Rita hatte mit [REDACTED] besprochen und angeboten, dass Sie vielleicht ein gemeinsam Gespräch ,per Zoom/WebEx, mit dem Unternehmen und dem zuständigen Referat aus dem BMU durchführen könnten. [REDACTED] würde sich sehr freuen, wenn Ihr dass ermöglichen könntet.

Im Anhang findet Ihr das Schreiben und eine Präsentation von der Firma zum Thema.

Wir können auch gerne dazu telefonieren und einen Termin finden. Habt herzlichen Dank!

Beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Referentenentwurf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient dem Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt vor den Auswirkungen von Biozid-Produkten zu gewährleisten, indem die praktische Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland durch flankierende Regelungen verbessert wird. Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 enthält unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorschriften insbesondere zur Zulassung und Kennzeichnung von Biozid-Produkten. Zur Verwendung von Biozid-Produkten enthält sie nur allgemeine Grundsätze, jedoch keine konkreten Vorgaben. Biozid-Produkte dienen bestimmungsgemäß der Abtötung oder sonstigen Kontrolle von Schadorganismen; auf Grund dieser Wirkungsweise bergen Biozid-Produkte ein hohes Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt, was grundsätzlich auch für Produkte gilt, für die eine Zulassung erteilt wird. Den auf Grund dieses Gefährdungspotentials zu befürchtenden Auswirkungen ist durch die Sicherstellung der Umsetzung (bzw. Befolgung) der in der Zulassung enthaltenen Anwendungsbestimmungen zu begegnen. Die Regelungen über die Abgabe von Biozid-Produkten tragen diesem Ziel Rechnung, indem sie durch Information des Erwerbers die Einhaltung der anwendungsbezogenen Vorgaben verbessern sollen. Daneben sind die bestehenden Regelungen der Biozid-Meldeverordnung und der Biozid-Zulassungsverordnung veraltet und müssen angepasst werden.

B. Lösung

In der Verordnung werden erstmals nationale Regelungen über die Abgabe von Biozid-Produkten getroffen, die in erster Linie dazu dienen, die Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben der Zulassungen für Biozid-Produkte, insbesondere darin enthaltener Abgabebeschränkungen, sicherzustellen. Die ungehinderte Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten an die breite Öffentlichkeit ist auf Grund der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bedenklich. Durch die Einführung verbindlicher Gespräche durch sachkundiges Personal bei der Abgabe von Biozid-Produkten soll der Verbraucher über die Risiken des Einsatzes von Biozid-Produkten aufgeklärt werden, um eine sachgerechte Anwendung der Produkte sicherzustellen und unnötige Anwendungen zu vermeiden. Die bestehenden untergesetzlichen Regelungen der Biozid-Zulassungsverordnung und der Biozid-Meldeverordnung werden zusammen mit den neu zu schaffenden Regelungen in einer einheitlichen Rechtsverordnung (Biozidrechts-Durchführungsverordnung) zusammengeführt. Die Regelungen der Biozid-Meldeverordnung sind dabei an den aktuellen Rechtsstand anzupassen und fortzuentwickeln; die der Biozid-Zulassungsverordnung können weitgehend ersatzlos aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) fallen für die Anpassung bestehender IT-Systeme und die Entwicklung einer neuen Datenbank einmalige Haushaltsausgaben in Höhe von 40.000 Euro an.

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben sollen von den jeweils betroffenen Ressorts unmittelbar, finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Rahmen der bestehenden Ansätze gegenfinanziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20,4 Mio. Euro, sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 94 Mio. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird nach der „One in, one out“-Regel durch bereits realisierte Einsparungen des Bundesumweltministeriums erbracht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auf den ermittelten Erfüllungsaufwand entfallen 348 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35 000 Euro. Davon entfallen rund 2 000 Euro auf die Bundesebene und rund 33 000 Euro auf die Landesebene. Zudem ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand von 653 000 Euro für die Länder.

F. Weitere Kosten

Geringfügige kosteninduzierte Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte^{1) 2)}

Vom ...

Auf Grund

- des § 12 h Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2, des § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3, des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991),
- des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c und d, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, und des § 28 Absatz 11 des Chemikaliengesetzes, nach Anhörung der beteiligten Kreise,

von denen § 14 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a, § 17 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b und § 28 Absatz 11 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

(Biozidrechts-Durchführungsverordnung – ChemBiozidDV)

A b s c h n i t t 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h , B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h

Diese Verordnung gilt für Biozid-Produkte im Sinne von § 3 Nummer 11 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498,

¹⁾ Diese Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1825 vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19) geändert worden ist.

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3991), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Abgabe: die Übergabe oder der Versand an den Erwerber oder die Empfangsperson,
2. Abgebende Person: eine natürliche Person, die eine Abgabe durchführt,
3. Erwerber: eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum oder Verfügungsgewalt die Ware durch die Abgabe übergeht,
4. Empfangsperson: eine vom Erwerber beauftragte natürliche Person, die die Ware bei der Abgabe entgegennimmt,
5. Einführer: eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt; kein Einführer ist, wer lediglich einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.

Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1825 vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten ergänzend.

Abschnitt 2

Meldung von Biozid-Produkten

§ 3

Aufbringen und Angabe der Registriernummer

(1) Biozid-Produkte, die der Übergangsvorschrift nach § 28 Absatz 8 Satz 1 des Chemikaliengesetzes unterliegen, dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn auf dem Biozid-Produkt die nach § 5 von der Bundesstelle für Chemikalien für das Biozid-Produkt erteilte Registriernummer aufgebracht ist.

(2) Biozid-Produkte nach Absatz 1 dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung im Online-Handel oder sonst zum Versand nur angeboten werden, wenn das Angebot die Registriernummer enthält.

§ 4

Meldung eines Biozid-Produkts

(1) Wer als Hersteller, Einführer eines Biozid-Produkts oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens ein Biozid-Produkt, für das nach § 3 Absatz 1 eine Registriernummer benötigt wird, im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmals auf dem Markt bereitstellt, hat das Biozid-Produkt der Bundesstelle für Chemikalien mit den Angaben nach Absatz 2 zu melden (Meldepflichtiger). Die Meldung hat unter Verwendung des auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu erfolgen. Die Meldung kann durch einen Vertreter mit Sitz im Inland vorgenommen werden. Mit der Meldung wird zugleich der Antrag auf Erteilung einer Registernummer gestellt.

(2) Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Handelsnamen des Biozid-Produkts,
2. den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Meldepflichtigen, sowie, falls abweichend, den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Herstellers,
3. die Produktarten nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 denen das Biozid-Produkt zuzuordnen ist und
4. die Bezeichnung der in dem Biozid-Produkt enthaltenen Biozid-Wirkstoffe unter Angabe,
 - a) der Wirkstoffkonzentration und
 - b) wenn vorhanden,
 - aa) der Chemical Abstract Service-Nummer (CAS-Nummer) entsprechend dem Eintrag in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1; L 198 vom 28.7.2015, S. 28), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/227 der Kommission vom 28.11.2018 (ABl. L 37 vom 8.2.2019, S. 1; L 249 vom 26.9.2019, S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - bb) der EG-Nummer entsprechend dem Eintrag in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014.
5. das Datum der Antragstellung eines in § 28 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Chemikaliengesetzes genannten Antrags und die dazugehörige bei der Antragstellung vergebene Fallnummer, sofern ein solcher Antrag gestellt wurde,
6. die Angabe, wer gemäß Listung nach Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktart oder die Produktarten, denen das Biozid-Produkt zuzuordnen ist, handelt als:
 - a) Stofflieferant des Wirkstoffs, aus dem das Biozid-Produkt besteht, den es enthält oder den es erzeugt, oder
 - b) Produktlieferant des Biozid-Produkts,

7. die Bestätigung, dass das Biozid-Produkt die ihm durch die Produktbezeichnung, die Gebrauchsanleitung oder die Produktwerbung zugeschriebene Wirkung hat.

§ 5

Erteilung der Registriernummer

Die Bundesstelle für Chemikalien erteilt die Registriernummer spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Meldung, sofern

1. das Biozid-Produkt zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung der Registriernummer nach Maßgabe von § 28 Absatz 8 Satz 2 des Chemikaliengesetzes für alle in der Meldung genannten Produktarten auf dem Markt bereitgestellt werden darf,
2. der in der Meldung angegebene Stofflieferant oder Produktlieferant für das Biozid-Produkt in der Liste nach Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit der Produktart oder den Produktarten des Biozid-Produkts aufgeführt ist und
3. alle in der Meldung genannten Produktarten
 - a) der im Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 für den betreffenden Wirkstoff genannten Produktarten entsprechen, sofern der jeweilige Wirkstoff darin aufgeführt ist, oder
 - b) den Produktarten für die der betreffende Wirkstoff gemäß Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 in das Prüfprogramm einbezogen wurde entsprechen.

§ 6

Aktualisierung und Bestätigung der Meldung

(1) Meldepflichtige nach § 4 Absatz 1 Satz 1 haben die Meldung unverzüglich zu aktualisieren, wenn sich eine in § 4 Absatz 2 genannte Angabe ändert. Die Aktualisierung hat elektronisch unter Verwendung des von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen.

(2) Meldepflichtige nach § 4 Absatz 1 Satz 1 haben die Richtigkeit der Angaben in der Meldung bis zum Ablauf des 31. März des zweiten auf die Meldung folgenden Kalenderjahres und danach alle zwei Kalenderjahre jeweils bis zum Ablauf des 31. März gegenüber der Bundesstelle für Chemikalien elektronisch zu bestätigen. Vor der Bestätigung sind die Angaben zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren. Werden die Angaben nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 bestätigt, darf der Meldepflichtige das Biozid-Produkt so lange nicht im Inland auf dem Markt bereitstellen, bis er die Daten bestätigt hat.

(3) Die Aktualisierung und die Bestätigung können jeweils auch durch einen Vertreter mit Sitz im Inland vorgenommen werden.

§ 7

Elektronisches Verzeichnis

(1) Die Bundesstelle für Chemikalien stellt auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ein elektronisches Verzeichnis zur Verfügung, in dem die Biozid-Produkte aufgeführt sind, für die eine Registriernummer erteilt wurde. Der Zugang zu dem Verzeichnis ist gebührenfrei.

(2) Das Verzeichnis enthält mindestens die in § 4 Absatz 2 genannten Angaben.

§ 8

Informationsweitergabe an die Landesbehörden

Sofern eine nach § 4 Absatz 1 zur Meldung verpflichtete Person auf Grund einer fehlenden Bestätigung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 das Biozid-Produkt nicht mehr in den Verkehr bringen darf, teilt die Bundesstelle für Chemikalien dies den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder mit.

Abschnitt 3

Vorschriften über die Abgabe von Biozid-Produkten

§ 9

Geltung von Zulassungsbeschränkungen für die Abgabe

Regelt die Zulassung eines Biozid-Produkts, dass das Biozid-Produkt nur durch bestimmte Personen verwendet werden darf, so darf das Produkt auch nur an diese Personen abgegeben werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe an Wiederverkäufer.

§ 10

Verbot der Selbstbedienung

(1) Folgende Biozid-Produkte dürfen nur in einer Form angeboten und abgegeben werden, in der der Käufer keinen freien Zugriff auf das Biozid-Produkt hat:

1. Biozid-Produkte, wenn eine oder mehrere Verwendungen dieser Produkte gemäß der durch die Zulassung vorgegebenen Kennzeichnung nicht durch die breite Öffentlichkeit gestattet sind.
2. Biozid-Produkte, die nicht unter Nummer 1 fallen und die den folgenden Produktarten des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zuzuordnen sind:
 - a) Produktart 14 „Rodentizide“ (Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung),
 - b) Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (zum Beispiel Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung), sowie

- c) Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten).

(2) Biozid-Produkte, die nicht Absatz 1 unterfallen und die den folgenden Produktarten des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zuzuordnen sind, dürfen nur angeboten und abgegeben werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass vor Abschluss des Kaufvertrags durch eine Person, die die Anforderungen des § 13 erfüllt, ein Abgabegespräch mit den Inhalten des § 11 Absatz 2 Nummer 2 stattfindet und § 11 Absatz 2 Nummer 1 eingehalten wird:

1. Produktart 7 „Beschichtungsschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken),
2. Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk oder Holzerzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen, Insekten einbegriffen) sowie
3. Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien außer Holz gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassenen wurden. Ein Abgabegespräch nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn der abgebenden Person bekannt ist oder der Erwerber ihr durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft macht, dass die Anwendung des Biozid-Produkts in Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Erwerbers erfolgt.

§ 11

Anforderungen an die abgebende Person, Abgabegespräch

(1) Biozid-Produktenach § 10 Absatz 1 dürfen nur von einer im Betrieb beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen an die Sachkunde nach § 13 erfüllt.

(2) Biozid-Produkte nach § 10 Absatz 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn

1. der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser zu der in der Zulassung genannten Verwenderkategorie gehört und die Biozid-Produkte in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will,
2. im Falle von Biozid-Produkten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 die abgebende Person den Erwerber im Rahmen eines Abgabegesprächs unterrichtet hat über
 - a) mögliche präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie mögliche alternative Maßnahmen mit geringem Risiko,
 - b) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Biozid-Produkts gemäß der Gebrauchsanweisung, insbesondere über Verbote und Beschränkungen,

- c) die mit der Verwendung des Biozid-Produkts verbundenen Risiken und mögliche Risikominderungsmaßnahmen,
- d) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
- e) die sachgerechte Lagerung und ordnungsgemäße Entsorgung.

(3) Weitergehende Regelungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt.

§ 12

Anforderungen an die Abgabe im Online- und Versandhandel

Erfolgt die Abgabe im Online-Handel oder sonst im Versandwege, gelten die §§ 10 Absatz 2 und 11 mit der Maßgabe, dass durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass vor Abschluss des Kaufvertrages über das Biozid-Produkt

1. die Einhaltung der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 durch eine nach § 13 sachkundige Person überprüft wird und
2. ein fernmündliches oder ein per Videoübertragung geführtes Abgabegespräch nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 durch eine nach § 13 sachkundige Person nachweisbar erfolgt.

§ 13

Sachkunde für die Abgabe

(1) Sachkundig nach § 11 für die Abgabe von Biozid-Produkten ist, wer die Anforderungen erfüllt nach:

1. § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Sachkunde auch die Abgabe von Biozid-Produkten abdeckt, oder
2. § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachgewiesen werden kann, dass eine Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung, die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt erstmalig oder wiederholt besucht wurde und diese nicht länger als den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung jeweils genannten Zeitraum zurückliegt,
3. § 15b Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Än-

derung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen (Arbeitsschutzänderungsverordnung - ArbSchÄndV)] geändert worden ist, sofern sich die Sachkunde auf die Produktart bezieht, der das abgegebene Biozid-Produkt zuzuordnen ist.

(2) Nachweise über berufliche Qualifikationen oder erworbene Sachkunden, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, erfüllen die Anforderungen nach Absatz 1, soweit die für die Anerkennung der Gleichwertigkeit zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Abschnitt 4

Vorschriften über die Zulassung von Biozid-Produkten

§ 14

Verbot der Zulassung bestimmter Arten von Biozid-Produkten

(1) Die folgenden Biozid-Produkte dürfen nicht zugelassen werden:

1. Biozid-Produkte der Produktart 15 „Avizide“ des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012,
2. Biozid-Produkte der Produktart 17 „Fischbekämpfungsmittel“ des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und
3. Biozid-Produkte der Produktart 20 „Produkte gegen sonstige Wirbeltiere“ des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

(2) Eine gegenseitige Anerkennung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Biozid-Produkte darf nicht erteilt werden.

§ 15

Einschränkung der Zulassung von Biozid-Produkten auf Grund bestimmter Wirkstoffe

Biozid-Produkte, die Wirkstoffe enthalten, die ein Ausschlusskriterium nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen, dürfen nur für die Verwendung durch geschulte berufsmäßige Verwender zugelassen werden, sofern nicht auf Grund der in Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Voraussetzungen eine Zulassung für weitere Anwenderkategorien erforderlich ist.

Abschnitt 5

Mitteilungspflicht

§ 16

Mitteilung über auf dem Markt bereitgestellte Biozid-Produkte

(1) Wer als Hersteller, Einführer oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens ein Biozid-Produkt im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmals auf dem Markt bereitstellt oder ein im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestelltes Biozid-Produkt aus diesem ausführt, hat jährlich bis zum Ablauf des 31. März bei der Bundesstelle für Chemikalien für das vorangegangene Kalenderjahr Folgendes zu melden:

1. die Art und Menge der Biozid-Produkte, die er an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegebenen hat oder die er ausgeführt hat, und
2. die in den abgegebenen oder ausgeführten Biozid-Produkten enthaltenen Wirkstoffe.

(2) Die Meldung hat für jedes Biozid-Produkt getrennt zu erfolgen und unter Angabe

1. des Handelsnamens,
2. der Registriernummer nach § 3 Absatz 1 und
3. der bei der Antragstellung vergebenen Fallnummer oder der Zulassungsnummer nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

(3) Die Meldung hat elektronisch unter Verwendung eines von der Bundesstelle für Chemikalien auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bereitgestellten Formulars zu erfolgen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 17

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 ein Biozid-Produkt anbietet,
2. entgegen § 9 Satz 1, § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Nummer 1 oder 2, oder § 11 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Nummer 1 oder 2 ein Biozid-Produkt abgibt oder
3. entgegen § 10 Absatz 1 oder 2 ein Biozid-Produkt anbietet oder abgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 10a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 2 Satz 3 ein Biozid-Produkt auf dem Markt bereitstellt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ein Biozid-Produkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder
4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 die Richtigkeit der Angaben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt.

(3) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Absatz 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.

§ 18

Übergangsvorschrift

(1) Die Vorschriften des zweiten Abschnitts sind erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

(2) Für Biozid-Produkte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bei der Bundesstelle für Chemikalien gemeldet wurden, hat die Bestätigung nach § 6 Absatz 2 erstmals zum Ablauf des 31. März 2022 zu erfolgen.

(3) Die §§ 10 bis 13 sind erst ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Biozid-Zulassungsverordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die Biozid-Meldeverordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085) tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient dem Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt vor den Auswirkungen von Biozid-Produkten zu gewährleisten, indem die praktische Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland durch flankierende Regelungen verbessert wird. Biozid-Produkte dienen bestimmungsgemäß der Abtötung oder sonstigen Kontrolle von Schadorganismen; auf Grund dieser Wirkungsweise wohnt ihnen ein hohes Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt inne, welches regelmäßig auch nach Zulassungserteilung fortbesteht. Den auf Grund dieses Gefährdungspotentials zu befürchtenden Auswirkungen ist durch die Sicherstellung der Umsetzung (bzw. Befolgung) von Anwendungsbestimmungen zu begegnen. Die Regelungen über die Abgabe von Biozid-Produkten tragen diesem Ziel Rechnung, indem sie durch Information des Erwerbers die Einhaltung der anwendungsbezogenen Vorgaben verbessern sollen. Daneben sind die bestehenden Regelungen der Biozid-Meldeverordnung und der Biozid-Zulassungsverordnung veraltet und müssen angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Biozidrechts-Durchführungsverordnung werden erstmals nationale Regelungen über die Abgabe von Biozid-Produkten getroffen, die in erster Linie dazu dienen, die Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben der Zulassungen für Biozid-Produkte insbesondere darin enthaltene Abgabebeschränkungen sicherzustellen. Denn eine positive Zulassungsentscheidung, die einem Biozid-Produkt bescheinigt, dass seine Anwendung keine unannehmbaren Wirkungen auf Gesundheit und Umwelt hat, fußt auf der Annahme, dass bestimmte Anwendungsbeschränkungen wie z.B. eine Beschränkung der Anwendung auf den Innenraum, tatsächlich eingehalten werden. Eine ungehinderte Abgabe von Biozid-Produkten, die für die professionelle Anwendung bestimmt sind sowie bestimmter sonstiger Biozid-Produkte birgt in dieser Hinsicht Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Durch Abgabegespräche durch sachkundiges Personal soll der Verbraucher über die Risiken des Einsatzes von Biozid-Produkten aufgeklärt werden. Unnötige Anwendungen sollen vermieden und eine sachgerechte Anwendung der Produkte entsprechend den Bestimmungen in der Zulassung sichergestellt werden.

Die bestehenden untergesetzlichen Regelungen der Biozid-Zulassungsverordnung und der Biozid-Meldeverordnung werden gemeinsam mit den neu zu schaffenden Regelungen in einer einheitlichen Rechtsverordnung (Biozidrechts-Durchführungsverordnung) zusammengeführt. Die Biozid-Meldeverordnung ist dabei an den aktuellen Rechtsstand anzupassen einschließlich der Einbeziehung der Regelungen zur Verhinderung der Trittbrettfahrerei nach Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Biozid-Zulassungsverordnung, die das nationale Zulassungsverfahren für Biozid-Produkte regelt, ist auf Grund der Harmonisierung des Zulassungsverfahrens durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ganz überwiegend obsolet geworden und daher können die Regelungen weitgehend ersatzlos aufgehoben werden.

III. Alternativen

Alternativen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht absehbar, dass Selbstverpflichtungen zur Abgabe und zur Verwendung von Biozid-Produkten erfolgsversprechend wären, da eine Beteiligung sämtlicher Akteure des Einzelhandels an einer entsprechenden Selbstverpflichtung von vornherein nicht realistisch erscheint.

IV. Regelungskompetenz

Die Vorschriften in Artikel 1 der Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten (§§ 3 bis 7 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung) beruhen auf § 28 Absatz 11 Chemikaliengesetz, die Pflicht zum Aufbringen der Registriernummer (§ 3 Absatz 1 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung) auf § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, soweit von den Regelungen auch nicht als gefährlich eingestufte Biozid-Produkte umfasst sind, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Chemikaliengesetz. Die Vorschriften über die Abgabe von Biozid-Produkten (§§ 8 bis 11 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung) beruhen auf § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c und d Chemikaliengesetz, soweit von den Regelungen auch nicht als gefährlich eingestufte Biozid-Produkte umfasst sind, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Chemikaliengesetz. Die Regelungen über die Zulassungsfähigkeit bestimmter Biozid-Produkte (§§ 12 und 13 Biozidrechts-Durchführungsverordnung) beruhen auf § 12 h Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Chemikaliengesetz. Die Mitteilungspflichten hinsichtlich der Art und Menge der in den Verkehr gebrachten Biozid-Produkte (§ 14 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung) beruhen auf § 12h Absatz 2 Nummer 2 Chemikaliengesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung trägt zur Erreichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei, indem sie die ungehinderte Abgabe und Anwendung von bestimmten Biozid-Produkten reglementiert, sofern eine entsprechende Einschränkung in der Zulassung vorgesehen ist. Die Harmonisierungswirkung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, die auf der Binnenmarktcompetenz nach Artikel 114 AEUV basiert, steht den nationalen Regelungen nicht entgegen. Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 enthält selbst keinerlei Regelungen über die Art und Weise der Abgabe von Biozid-Produkten. Somit sind die Regelung des dritten Abschnitts der Biozidrechts-Durchführungsverordnung über die Abgabe von Biozid-Produkten nicht von der Harmonisierungswirkung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfasst.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Integration der Regelungen des Artikels 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in das Meldeverfahren wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, auf einfache Art zu kontrollieren, ob dessen Vorgaben für die von ihnen in den Verkehr gebrachten Wirkstoffe eingehalten werden, d.h. ob die Produkthersteller auch tatsächlich die Wirkstoffe von den auf der Liste enthaltenen Wirkstofflieferanten beziehen. Dies ermöglicht ein schnelles Vorgehen gegen Trittbrettfahrer im Wege des Wettbewerbsrechts und insofern eine einfache und effektive Selbstkontrolle der Wirtschaft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich positive Auswirkungen auf die stoffliche Belastung der Umwelt (insbesondere von Oberflächengewässern, Trinkwasser und Boden) durch

Biozide. Auch Risiken für Nicht-Zielorganismen sowie für die menschliche Gesundheit werden voraussichtlich reduziert. Dies wird erreicht durch eine zu erwartende Vermeidung des Einsatzes von Bioziden durch die Aufklärung im Rahmen der Beratung bei der Abgabe von Biozid-Produkten die dem Selbstbedienungsverbot unterliegen. Dadurch können unnötige Anwendungen vermieden werden, u.a. durch eine Aufklärung über Alternativen und präventive Maßnahmen. Auch können durch Selbstbedienungsverbot und verpflichtende Beratung Fehlanwendungen minimiert und die Einhaltung der mit der Zulassung verbundenen Risikominderungsmaßnahmen besser gewährleistet werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) fallen im Fachbereich 5 (Bundesstelle für Chemikalien) Kosten für die Anpassung der bestehenden Meldedatenbank für Biozid-Produkte sowie die Neuentwicklung einer Datenbank für die Mitteilung der in den Verkehr gebrachten Biozid-Produkte an. Der Aufwand für diese IT-Projekte wird auf 40 Personentage geschätzt, was Ausgaben in Höhe von 40.000 Euro entspricht.

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben sollen von den jeweils betroffenen Ressorts unmittelbar, finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Rahmen der bestehenden Ansätze gegenfinanziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält für Bürgerinnen und Bürger keine Vorgaben. Für diese entsteht somit kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Biozidrechts-DurchführungsVO (Artikel 1) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20 440 000 Euro, davon 348 000 Bürokratiekosten aus Informationspflichten, sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 93 947 000 Euro.

	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand in Euro			Einmaliger Aufwand in Euro		
		Personal-aufwand	Sach-auf-wand	Erfül-lungs-auf-wand	Personal-aufwand	Sachauf-wand	Erfül-lungs-auf-wand
1	§ 6 Abs. 1: Aktualisierung der Meldung bei Änderungen (Informationspflicht)	25 025	-	25 025	-	-	-
2	§ 6 Abs. 2: Bestätigung der Meldung alle 2 Jahre (Informationspflicht)	19 892	-	19 892	-	-	-
3	§ 10 Abs. 1 und 2 Einführung eines Selbstbedienungsverbots	-	1 122 000	1 122 000	-	17 000 000	17 000 000
4	§ 11: Abgabe durch sachkundige Person (Schulung, Fortbildung) sowie Beratung	13 029 100	5 361 000	18 390 100	45 715 280	31 110 000	76 825 280
5	§ 12 Abgaberegulierung für den Online- und Versandhandel	575 325	4 545	579 870	40 320	81 450	121 770
6	§ 16: Meldung von Biozid-Produkten (Informationspflicht)	303 333	-	303 333	-	-	-

	Summe	13 952 675	6 487 545	20 440 220	45 755 600	48 191 450	93 947 050
	davon aus Informationspflichten	348 250	-	348 250	-	-	-

Zu 1.: Aktualisierung der Meldungen (§ 6 Abs. 1)

Hinsichtlich der Pflicht zur Aktualisierung wurde angenommen, dass bei 5% der Meldungen (Gesamtzahl rund 65.000 Meldungen) jährliche Änderungen auftreten, d.h. auf Grund von § 6 Abs. 1 jährlich 3 250 Aktualisierungen erfolgen. Zum Aufwand der Meldung wird die Zeitwerttabelle Wirtschaft auf Seite 53 des Leitfadens Erfüllungsaufwand herangezogen und die Zeiten der passenden Standardaktivitäten addiert. Für die Aktualisierung der Meldung bei Änderungen wird ein Zeitaufwand von zwölf Minuten angenommen (Standardaktivitäten: Überprüfung der Daten, Komplexitätsgrad einfach, Zeitaufwand: eine Minute; Fehlerkorrektur, Komplexitätsgrad: mittel, Zeitaufwand: 10 Minuten; Datenübermittlung, Komplexitätsgrad: einfach, Zeitaufwand: eine Minute). Für die Berechnung der Personalkosten wird der mittlere Lohnsatz des Wirtschaftszweigs C (Verarbeitendes Gewerbe) mit 38,50 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, S. 55) angesetzt.

Der Erfüllungsaufwand errechnet sich aus einer Multiplikation des Zeitaufwands pro Stunde (12/60) mit dem Lohnsatz pro Stunde (38,50 Euro) und der jährlichen Fallzahl (3.250). Dies ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 25025 Euro.

Zu 2.: Bestätigung der Meldung (§ 6 Abs. 2)

Es wird angenommen, dass bei 95% der Meldungen keine Änderungen auftreten (vgl. oben unter 1.), das sind bei einer Gesamtzahl von 65 000 Meldungen 61 750 Bestätigungen. Die Bestätigung der Meldung muss nur alle zwei Jahre erfolgen, so dass sich die Fallzahl auf rund 31 000 (30 875) reduziert.

Für die Bestätigung der Meldung wird ein Zeitaufwand von einer Minute angenommen (Datenübermittlung einfach eine Minute; Zeitwerttabelle Wirtschaft, S. 53), da davon ausgegangen wird, dass die Bestätigung ohne größere Prüfung versendet werden kann.

Es wird der mittlere Lohnsatz des verarbeitenden Gewerbes mit 38,50 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, S. 55) angesetzt. Der Erfüllungsaufwand errechnet sich durch Multiplikation des Zeitaufwands (1/60) mit dem Lohnsatz pro Stunde (38,50 Euro) und der Fallzahl (rd. 31 000). Dies ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 19 892 Euro.

Zu 3.: Einführung eines Selbstbedienungsverbots (§ 10 Abs. 1 und 2)

Es wird von einer Anzahl von insgesamt rund 34 000 (34 285) Filialen ausgegangen, die von dem Selbstbedienungsverbot betroffen sind (4 635 Drogeriemärkte, 10 870 Supermärkte, 1 098 große Supermärkte, 16 162 Discounter, 1 520 Einzelhandelsgeschäfte mit zoologischem Bedarf). Apotheken und Baumärkte sowie Raiffeisenmärkte werden nicht berücksichtigt. Apotheken verkaufen Stoffe und Gemische, die bereits nach der Chemikalien-Verbotsverordnung einem Selbstbedienungsverbot unterliegen, so dass keine neue Einrichtung angeschafft werden muss. Baumärkte und Raiffeisenmärkte geben bereits Pflanzenschutzmittel ab, die nach dem Pflanzenschutzgesetz einem Selbstbedienungsverbot unterliegen, so dass auch hier keine neue Einrichtung angeschafft werden muss.

Für einen neuen abschließbaren Schrank einfacherer Bauart fallen für die Filialen einmalige Sachkosten in Höhe von 500 Euro an. Die für Abschreibungen angesetzte Zeit für einen derartigen Schrank beträgt 15 Jahre. Demnach muss nach dieser Zeit ein neuer Schrank

als neue Investitionen angeschafft werden. Die jährlichen Sachkosten belaufen sich deshalb auf 33 Euro (500/15).

Der einmalige Erfüllungsaufwand von rund 17 000 000 Euro ergibt sich durch die Multiplikation von Fallzahl und Sachkosten pro Fall. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 100 000 Euro.

Zu 4.: Abgabe durch sachkundige Person sowie Beratung (§ 11)

Die Abgabe der von dem Selbstbedienungsverbot erfassten Biozid-Produkte muss durch eine sachkundige Person durchgeführt werden. Damit pro Filiale immer ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin beraten kann und zwei Mitarbeiter als Vertretung vorgesehen sind, müssen mindestens drei Mitarbeiter einer Filiale an einer Schulung teilnehmen. Alle drei Jahre muss eine Fortbildung absolviert werden.

Nach § 13 ist eine Person unter anderem sachkundig, sofern sie eine Fortbildung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung besucht, welche auch die Abgabe von Biozid-Produkten abdeckt. Um entsprechende Anpassungen der Schulungen und Fortbildungen vorzunehmen, entsteht für diverse Veranstalter u.U. ein Erfüllungsaufwand durch das Anpassen bereits etablierter Veranstaltungen und den Zuschnitt auf die dadurch betroffene Klientel.

Die Fallzahl für die erstmalige Schulung oder Fortbildung resultiert aus der Anzahl der Filialen (rund 34 000), multipliziert mit zwei Mitarbeitern (102 000), weil mindestens eine Person mit Sachkunde pro Filiale anwesend sein muss und zwei weitere Personen als Vertretung vorgesehen sind. Ferner gibt es bei den Filialen auch jährlich Neueinstellungen. Hier wird davon ausgegangen, dass etwa 10% neue Mitarbeiter jährlich eine erstmalige Prüfung benötigen (10 200).

Da die Anzahl der sachkundigen Berater konstant bei drei Personen bleibt, gilt für die jährliche Fallzahl bei Fortbildungen, welche alle drei Jahre zu besuchen sind, die Anzahl der Filialen (34.000 Filialen * Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/3 Jahre). Für die Fortbildungen sind auch Baumärkte und Raiffeisenmärkte betroffen, da die Pflanzenschutzmittel-Sachkunde nur anerkannt wird, wenn nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 eine Fortbildung besucht wird. Demnach liegt die jährliche Fallzahl für diese Vorgabe bei rund 37.500 ((34.000 Filialen + 2.106 Baumärkte + 1.429 Raiffeisenmärkte) x 3 MitarbeiterInnen / 3 Jahre).

Für die Fallzahl der Beratungen wird die Anzahl der Verkäufe herangezogen. Es ist bekannt, dass 2006 5 478 011 Pflanzenschutzmittel verkauft wurden. Unter der Annahme, dass die Anzahl der verkauften Biozid-Produkte und der Pflanzenschutzmittel zusammenhängen wurde eine Fallzahl berechnet, indem das Verhältnis der zugelassenen Biozid-Produkte zu zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt wurde (1738 Pflanzenschutzmittel und 389 Biozid-Produkte; also ein Verhältnis von 4,5 zu 1). Demnach ergibt sich für die Biozid-Produkte eine Fallzahl von rund 1.217.000 (1.217.336).

Die Anzahl der Veranstalter wird auf etwa 50 geschätzt. Als Grundlage hierfür gilt die Anzahl der unterschiedlichen Veranstalter im Bundesland Bayern für das Jahr 2021 (sechs verschiedene Veranstalter). Unter der Annahme, dass in etwa der Hälfte der Fälle eine Anpassung der Schulung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung umgesetzt wird, wird eine einmalige Fallzahl von drei angesetzt. Für das Bundesgebiet entspricht dies einer einmaligen Fallzahl von etwa 50 Veranstaltern (48=3x16).

Zeitaufwände:

In Hessen dauert die mit den Schulungen zu den Biozid-Produkten vergleichbare Pflanzenschutz-Schulung 16 Stunden (960 Minuten) und die Fortbildung alle drei Jahre vier Stunden (240 Minuten). Es wird davon ausgegangen, dass die Schulungen bzw. Fortbildungen in den anderen Bundesländern ähnlich lange dauern.

Für die Dauer der Beratung über die Anwendungsbestimmungen der Zulassung (z.B. Vorsichtsmaßnahmen, die bei der Verwendung zu beachten sind) wird das Informationsblatt zur Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung in Nordrhein-Westfalen als Grundlage genutzt. Laut diesem wird ein maximal zehninütiges Fachgespräch als Bestandteil der Sachkundeprüfung veranschlagt. Ebenso kann als Grundlage auf eine ähnliche Vorgabe der OnDEA zurückgegriffen werden (siehe dazu auch die Vorgabe: Beratung und Aufklärung bei erstmaliger Anwendung im kosmetischen Bereich; ID-IP: 2018111410535902). Für diese gilt ein Zeitaufwand von 5 Minuten.. Für das weitere Vorgehen wird für die Abgabe von Biozid-Produkten angenommen, dass die Dauer eines durchschnittlichen Kundengesprächs zwischen diesen Zeitangaben liegen wird. Sie wird deshalb auf 7,5 Minuten pro Verkaufsgespräch geschätzt.

Es wird geschätzt, dass für das Zusammentragen neuer Informationen bzgl. Biozid-Produkten und das Anpassen der Fortbildungen ein Zeitaufwand von etwa einem Arbeitstag entsteht (480 Minuten).Lohnkosten:

Es wird der mittlere Lohnsatz des Handels mit 28 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, S. 55) für Schulungen, Fortbildung und Beratungen verwendet. Für das Abhalten der Schulungen wird ein hohes Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts „Erbringung von sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen“ angenommen (48,20 Euro pro Stunde).

Sachkosten:

Es fallen, vergleichbar zum Pflanzenschutzbereich Kosten durch Schulungen an. Dazu zählen Teilnahmekosten für Vorbereitungsseminare bzw. Fortbildungskurse, Gebühren für Prüfungen und Gebühren für die Ausstellung des Sachkundenachweises bzw. der Teilnahmebescheinigung von Fortbildungen. Veranstaltungen können von öffentlichen Stellen oder von hierfür anerkannten Einrichtungen (vgl. § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung) angeboten werden. Da dadurch Behörden im Wettbewerb mit sonstigen wirtschaftlichen Akteuren stehen, wurden alle Veranstalter im Folgenden vollständig dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet.

Die Kosten für Vorbereitungsseminare und Fortbildungskurse für Pflanzenschutzsachkunde variieren je nach Veranstalter und je nach Bundesland. In Sachsen ist mit etwa 150 Euro, in Hessen mit etwa 200 Euro pro Kurs zu rechnen. In Nordrhein-Westfalen liegen die Kosten zwischen 263 Euro und 373 Euro und in Bayern werden etwa 360 Euro veranschlagt. Es wird daher ein Durchschnittswert von 270 Euro angesetzt. Für die Prüfung fallen Beiträge in Höhe von etwa 35 Euro an, wodurch insgesamt Sachkosten für die Schulungen inkl. Prüfung in Höhe von 305 Euro angesetzt werden. Für die Kosten der Fortbildungskurse wurden Beiträge zwischen 35 und 96 Euro ermittelt. Es wird daher ein Durchschnittswert von 60 Euro pro Fortbildungsveranstaltung angesetzt.

Erfüllungsaufwand:

Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 76,8 Mio. Euro für die erstmalige Schulung. Davon zählen rund 45,7 Mio. zu den Personalkosten (102 000 MitarbeiterInnen x 960 Minuten/60 x 28 Euro/h) und 31,1 Mio. Euro zu den Sachkosten (102 000 x 305 Euro). Der Aufwand durch die Anpassung der Schulungen und Fortbildungen (19 000 Euro) ist der Kategorie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ zuzuordnen (Personalkosten: 50 x 480/60 x 48,20 Euro/h).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 7,7 Mio. Euro für die erstmalige Schulung der jährlich neu eingestellten MitarbeiterInnen (rd. 4,6 Mio. Euro Personalkosten und 3,1 Mio. Euro Sachkosten; Personalkosten: 10 200 MitarbeiterInnen x 960/60 x 28 Euro/h; Sachkosten: 10 200 x 305) plus 6,5 Mio. Euro für die Fortbildung alle drei Jahre (4,2 Mio. Euro Personalkosten: 37 500 MitarbeiterInnen x 240/60 x 28 Euro/h und 2,3 Mio. Euro Sachkosten: 37

500 x 60) plus 4,3 Mio. Euro durch die Beratungsgespräche (Personalkosten: 1 217 000 MitarbeiterInnen x 7,50/60 x 28), also insgesamt 18,4 Mio. Euro.

Bei den Regelungen wurde das Konzept der Bundesregierung zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung berücksichtigt. Der Umstellungsaufwand wird im Zusammenhang mit der Einführung des Selbstbedienungsverbots für bestimmte Biozid-Produkte (siehe oben „Zu 4.“) dadurch reduziert, dass lediglich das Ziel vorgegeben wird, nicht jedoch vorgeschrieben wird, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Den betroffenen Unternehmen ist damit freigestellt, wie sie das Selbstbedienungsverbot konkret umsetzen, etwa durch Anschaffung abschließbarer Schränke oder die Verbringung der Produkte in ein nicht durch den Kunden zugänglichen Bereich, verbunden mit einem Hinweis auf das Produkt im Verkaufsraum. Für die Sachkunderegelung nach § 11 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (siehe oben „Zu 4.“) wird der Umstellungsaufwand dadurch begrenzt, dass an bereits vorhandene Sachkunderegelungen angeknüpft wird, so dass Unternehmen, die bereits Pflanzenschutzmittel oder Produkte, die unter die Chemikalien-Verbotsverordnung fallen, abgeben, für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine zusätzlichen Schulungen benötigen. Zudem wird eine Umsetzungsfrist bis zum 1.1.2025 eingeräumt, so dass für das Personal ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die erforderlichen Schulungsveranstaltungen zu besuchen.

zu 5.: Abgabe im Online- und Versandhandel (§ 12)

Gemäß § 12 erfolgt die Abgabe der Biozid-Produkte auch bei Verkäufen im Online- und Versandhandel nur nach vorausgegangener Beratung. Hierfür müssen auch Onlineportale entsprechende organisatorische Vorkehrungen treffen, insbesondere dafür, dass ein Abgabegespräch durchgeführt wird. Der Aufwand durch das Anpassen der Schulungsinhalte durch die Schulungsanbieter ist bereits unter 4. kalkuliert und wird für diese Vorgabe nicht erneut mitaufgeführt.

Fallzahlen:

Es ist anzunehmen, dass alle größeren Ketten auch eine Onlineabgabe anbieten werden. Für die Fallzahl werden die Supermarktketten jener Unternehmen angesetzt, die einen Marktanteil von mehr als 10% einnehmen. Dies trifft laut der Auswertung der LZ Retailytics auf Edeka, Schwarz Gruppe, Rewe Group und Aldi zu. Zu den größeren Baumärkten werden die Tengelmann-Gruppe (OBI), Bauhaus, Toom/B1, Zeus und Hornbach gezählt, so dass die Fallzahl der Unternehmen, die zentral technische Vorkehrungen für ihre Onlineplattform treffen müssen, mit 9 anzusetzen ist. Es wird angenommen, dass Beratungsgespräche von einer zentralen Stelle aus vorgenommen werden. Es wird mit 10 MitarbeiterInnen pro online-handelnden Unternehmen gerechnet. Entsprechend liegt die Fallzahl der einmaligen Schulungen bei 90 (10 MitarbeiterInnen x 9 Onlineplattformen). Wie zu 4. beschrieben, ist für die jährliche Schulung mit 9 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu rechnen (90 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen x 0,1) und für die Fortbildungen alle drei Jahre mit 30 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (90 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen / 3 Jahre).

Für die Anzahl der Beratungen wird, wie unter 4., die Anzahl der Verkäufe herangezogen. Um diese Fallzahl zu bestimmen, wird das Verhältnis zwischen On- und Offlineverkäufen zugrunde gelegt. Hierfür wird der Online-Monitor des HDE als Grundlage genutzt, welcher die Veränderungsdaten nach Branchen vergleicht. Aufgrund mangelnder Segmentierung im Online-Monitor werden für diese Schätzung die Biozid-Produkte der Branche „Heimwerken & Garten“ zugeordnet. Die Pro-Kopf-Ausgaben in dieser Branche lagen 2019 bei 656 Euro pro Kopf im Offlinehandel und bei 63 Euro im Onlinehandel. Das Verhältnis liegt demnach bei etwa 10:1. Angewandt auf die kalkulierte Fallzahl der Biozid-Produkte im Offlinehandel (1 217 000 Produkte; siehe Vorgabe 4) werden etwa 121 700 Biozid-Produkte über den Onlinehandel abgegeben.

Zeitaufwände und Lohnsatz:

Der Lohnsatz von 28 Euro pro Stunde und der Zeitaufwand von 960 Minuten für die Schulung und 240 Minuten für die Fortbildung wird zu 4. gespiegelt. Der Zeitaufwand für Onlineberatungen liegt ggf. etwas höher, da der Sachkundige auch das weitere Vorgehen für das Freischalten des Produkts erläutern muss, so dass etwa 10 Minuten angenommen werden.

Für die Implementierung der technischen Voraussetzungen wird nach Auswertung ähnlicher Vorgaben aus OnDEA ein Aufwand von 1 200 Euro pro Programmierarbeitstag angesetzt. Es wird angenommen, dass pro Onlineplattform etwa eine Arbeitswoche benötigt wird, um ein kennwortgestütztes Freischaltssystem für spezielle Produkte zu programmieren. Damit liegen die Sachkosten pro Onlineplattform bei 6.000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 68 000 Euro für die erstmaligen Schulungen [davon zählen rund 27 000 Euro zu den Sachkosten (90 MitarbeiterInnen x 305 Euro) und rund 40 000 Euro zu den Personalkosten (90 MitarbeiterInnen x 960 Minuten/60 x 28 Euro/h); sie sind der Kategorie „Schulungskosten“ zuzuordnen] und rund 54 000 Euro für die Implementierung der technischen Voraussetzungen (Sachkosten: 9 Onlineplattformen x 6000 Euro; Kategorie: Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe). Insgesamt entsteht für diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 122 000 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 7 000 Euro für die Schulung der jährlich neuen MitarbeiterInnen (Personalkosten: 9 MitarbeiterInnen x 960/60 x 28 Euro/h; Sachkosten: 9 x 305), auf rund 5 000 Euro für die Fortbildungen (Personalkosten 30 MitarbeiterInnen x 240 Minuten /60 x 28 Euro/h; Sachkosten: 30 MitarbeiterInnen x 60) und rund 580 000 Euro für die Onlineberatungen (Personalkosten: 121 700 MitarbeiterInnen x 10/60 x 28). Insgesamt liegt die jährliche Erfüllungsaufwandsänderung demnach bei rund 580 000 Euro.

zu 6.: Mitteilung über Biozid-Produkte (§ 16)

Die Art und Menge der an Empfänger im Inland abgegebenen oder ausgeführten Biozid-Produkte sind jährlich elektronisch mitzuteilen.

Laut Datenbank der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gibt es rund 65 000 gemeldete Biozid-Produkte. Die Meldung erfolgt elektronisch über ein bereitgestelltes Formular. Es wird davon ausgegangen, dass die Meldung zehn Minuten in Anspruch nimmt, da alle notwendigen Informationen bereits durch die einmalige Meldung vorliegen (Überprüfung der Daten mittel acht Minuten, Datenübermittlung mittel zwei Minuten; Zeitwerttabelle Wirtschaft, S. 53). Es wird der mittlere Lohnsatz des Handels mit 28 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, S. 55) verwendet. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Meldung von Biozid-Produkten beträgt daher 303 333 Euro.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Biozidrechts-Durchführungsverordnung (Artikel 1) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35 000 Euro. Davon entfallen rund 2 000 Euro auf die Bundesebene und rund 33 000 Euro auf die Landesebene. Zudem ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand von 653 000 Euro für die Länder.

		Jährlicher Aufwand in Euro		Einmaliger Aufwand in Euro	
§§	Bezeichnung der Vorgabe	Personalaufwand	Erfüllungsaufwand	Personalaufwand	Erfüllungsaufwand
8	Informationsaustausch mit Ländern (Bundesstelle für Chemikalien)	1.881	1.881	-	-

6, 10, 11, 12, 16	Überwachung der Einhaltung der wirtschaftsbezogenen Vorschriften (Landesbehörden)	32.640	32.640	652.800	652.800
Summe		34.521	34.521	652.800	652.800
davon auf Bundesebene		1.881	1.881	-	-
davon aus Landesebene		32.640	32.640	652.800	652.800

Den größten Anteil der Überwachung durch Landesbehörden macht die Überwachung der Sachkundeprüfungen (§ 11) aus; dabei werden die Vollzugsbehörden das Einhalten des Selbstbedienungsverbots in den Verkaufsstellen prüfen, wie auch die Durchführung des Abgabegesprächs. Es wird eine einmalige Gesamtfallzahl von bundesweit rund 16 000 (16 122) Prüfungen geschätzt. Jährlich sind es geschätzt 5% davon, also ungefähr 800 (806) Prüfungen von neuen Mitarbeitern. Laut Leitfaden dauert eine Prüfung durch öffentliche Stellen 60 Minuten (Prüfung durch öffentliche Stellen, mittel; Zeitwertabelle Wirtschaft, S. 54). Für die Überwachung durch Mitarbeiter des Gehobenen Dienstes werden 40,80 Euro/Stunde angesetzt (Lohnkostentabelle Verwaltung, S. 56). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt 652 800 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 32 640 Euro.

5. Weitere Kosten

Geringfügige kosteninduzierte Einzelpreisadjustierungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

6. Nutzen

Diesem Erfüllungsaufwand steht ein Nutzen für den Umwelt- und Gesundheitsschutz gegenüber, der in der Minderung von Risiken besteht, die durch die Anwendung von Biozid-Produkten für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt entstehen (z.B. für Gewässer, Biodiversität, Insekten). Außerdem ist ein Nutzen beim Resistenzmanagement und damit bei der Sicherstellung der langfristigen Verwendbarkeit einmal entwickelter Produkte zu erwarten. Insbesondere wird verhindert, dass Verbraucher Produkte verwenden, die nur für professionelle Anwender zugelassen sind. Außerdem soll bei Verbrauchern, die Biozid-Produkte verwenden, ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass der Umgang mit Biozid-Produkten grundsätzlich risikobehaftet ist und, dass Biozid-Produkte nur verwendet werden sollen, wenn dies unbedingt notwendig ist und die geltenden Anwendungsbestimmungen eingehalten werden.

Dieser Nutzen ist nur zu einem geringen Teil bezifferbar. Für den bezifferbaren Teil kann hier die Vermeidung von Kosten für die Heilbehandlung von Menschen und Haustieren im Falle von Vergiftungen beispielhaft angeführt werden, welche allein bereits rund 2,4 Mio. Euro jährlich beträgt.

Der exemplarisch dargestellte Nutzen in Form der Vermeidung von Heilbehandlungskosten setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) geht auf Grund der bei den Giftinformationszentren im Rahmen des Forschungsvorhabens „Pilotprojekt Monitoring von Vergiftungen (PiMont)“ erhobenen Daten von einer Anzahl von ca. 2.400 Vergiftungen mit Bioziden jährlich aus. Im Rahmen des Pilotprojektes wurden für einen Zeitraum von 10 Monaten Vergiftungen mit "Pestiziden" durch die acht deutschen Giftinformationszentren gesammelt. Unter der Annahme, dass lediglich 50 % dieser Fälle ambulant behandlungsbedürftig sind und

sofern man für eine medizinische Versorgung Kosten von 250 € zugrunde legt³⁾, ergibt dies Behandlungskosten in Höhe von 300.000 Euro. Hinzu kommen ca. 120 stationär behandlungsbedürftige Vergiftungen mit Bioziden. Bei geschätzten Behandlungskosten in Höhe von 10 000 Euro pro Fall ergibt dies Gesundheitskosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro. Auf Behandlungskosten für den Menschen entfallen insgesamt daher 1,5 Mio. Euro.

Da davon auszugehen ist, dass sich durch die Regelungen über die Abgabe von Bioziden nicht sämtliche Vergiftungsfälle vermeiden lassen, ist ein Abschlag anzusetzen. Die absichtliche fehlerhafte Anwendung von Bioziden (ca. 3 % der Vergiftungen mit Bioziden erfolgt in suizidaler Absicht) wird sich voraussichtlich überhaupt nicht vermindern lassen und der Fehlgebrauch durch Kinder, welcher mit ca. 60 % der Vergiftungsfälle anzusetzen ist, wird sich durch die Regelungen nur teilweise reduzieren lassen. Es wird daher angenommen, dass sich durch die Abgaberegulungen ca. 2/3 der behandlungsbedürftigen Vergiftungsfälle vermeiden ließe. Daher ist schätzungsweise insgesamt von Einsparungen für das Gesundheitssystem in Höhe von 1 Mio. Euro auszugehen.

Hinzu kommen Behandlungskosten für Haustiere. In deutschen Haushalten leben 14,8 Mio. Katzen und 9,4 Mio. Hunde. Laut Statistiken gehen 75 % der Tierhalter mindestens einmal jährlich zum Tierarzt (d.h. rd. 18,15 Mio. Fälle). 1 % aller Tierarztbesuche gehen auf Vergiftungsfälle zurück (181.500). Es ist davon auszugehen, dass etwa 10 % aller Vergiftungen auf Biozide zurückzuführen sind⁴⁾ (18.150). Die häufigsten Vergiftungen von Katzen und Hunden mit Bioziden werden auf eine Intoxifikation mit Nagetierbekämpfungsmitteln (Cumarinderivate) und Insektiziden (insbesondere Pyrethroide) zurückgeführt, die im Haushalt verwendet werden und somit unter die Regelungen dieser Verordnung fallen. Laut Gebührenverordnung der Tierärzte (2017) fallen für die Behandlung eines Hundes im Falle eines Verdachtes auf Rattengiftintoxikation rund 100 Euro Behandlungskosten an. Bei einer schweren Vergiftung mit Curminderivaten ist von einer mehrwöchigen Behandlung inkl. Antidot-Gabe und Bluttransfusionen auszugehen. Hierfür werden Kosten von 1000 Euro zugrunde gelegt. Wenn man davon ausgeht, dass es sich in nur 15% der Fälle um schwere Vergiftungen handelt, so fallen hierfür Kosten in Höhe von 2,7 Mio. Euro an. Die Behandlungskosten für die 85% leichten Fälle liegen bei rund 1,5 Mio. Euro. Insgesamt ist daher von Kosten in Höhe von rund 4,2 Mio. Euro auszugehen. Geht man davon aus, dass durch die Abgaberegulungen ca. 1/3 der Vergiftungsfälle von Haustieren vermieden werden könnte, können durch die Regelungen rund 1,4 Mio. Euro Behandlungskosten für Haustiere eingespart werden.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Regelungen, der auf die Vermeidung von Heilbehandlungskosten von Menschen und Haustieren entfällt, wird daher auf rund 2,4 Mio. Euro geschätzt.

Für den weitaus größeren Teil an nicht näher bezifferbarem Nutzen kann beispielhaft weiterhin die Einsparung von Produktionsausfallkosten angeführt werden. Es handelt sich hierbei um Lohnkosten, die auf Grund der Vergiftung von Arbeitnehmern mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und den daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeitstagen entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Abgaberegulungen die Zahl der vergiftungsbedingten Arbeitsunfähigkeitstage reduzieren lassen. Somit können Produktionsausfallkosten durch die Regelungen dieser Verordnung eingespart werden.

³⁾ Laut Alison K. Krajewski & Lee S. Friedman (2015) Hospital outcomes and economic costs from poisoning cases in Illinois, *Clinical Toxicology*, 53:5, 433-445, DOI: 10.3109/15563650.2015.1030677 wird in den USA von Kosten für die ambulante Behandlung derartiger Fälle von 1000 Euro ausgegangen. Für eine einfache medizinische Behandlung sind in Deutschland 100 Euro zu veranschlagen, daher wird hier auf vergleichsweise niedrigere ambulante Kosten in Deutschland geschlossen.

⁴⁾ McFarland, SE., Mischke, RH., Hopster-Iversen, C., von Krueger, X., Ammer, H., Potschka, H., Stürer, A., Begemann, K., Desel, H., Greiner, M. (2017) Systematic account of animal poisonings in Germany, 2012–2015, *Veterinary Record* 180, 327.

7. Weitere Regelungsfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von der Verordnung betroffen sind.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da die Regelungen dazu dienen, die EU-weiten Regelungen für Biozid-Produkte dauerhaft zu flankieren. Ein Bedarf für einen festen Evaluierungszeitraum wird nicht gesehen. Sowohl die Bundesstelle für Chemikalien als auch die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder beschäftigen sich - auch anlässlich der weiterhin erfolgenden Zulassung von Biozid-Produkten, die bislang unter die Übergangsregelungen fielen - fortlaufend mit dem Regelungskomplex.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012)

Die neue Stammverordnung „Biozidrechts-Durchführungsverordnung“ ersetzt die bisherige Biozid-Meldeverordnung und die Biozid-Zulassungsverordnung.

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Sie bestimmt, dass die Verordnung grundsätzlich für alle Biozid-Produkte im Sinne der Definition nach § 3 Satz 1 Nummer 11 Chemikaliengesetz gilt. Einschränkungen auf bestimmte Biozid-Produkte sind bei den jeweiligen Vorschriften enthalten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält Definitionen für zentrale Begriffe der Verordnung. Die Nummern 1 bis 4, die sich an den entsprechenden Definitionen der Chemikalien-Verbotsverordnung orientieren, sind für die Abgaberegulungen des 3. Abschnitts der Verordnung zentral. Die Definition des Einführers in Nummer 5 wurde aus § 3 Nummer 8 Chemikaliengesetz übernommen. Die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten im Übrigen ergänzend.

Zu Abschnitt 2 (Meldung von Biozid-Produkten)

Durch die Regelungen des Abschnitts 2 werden im Wesentlichen die Regelungen der Biozid-Meldeverordnung fortgeführt und aktualisiert.

Zu § 3 (Aufbringen und Angabe der Registriernummer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Biozid-Produkte, die der Übergangsregelung des § 28 Absatz 8 Chemikaliengesetz unterfallen, nur dann im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung auf

dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn eine Registriernummer aufgebracht ist, die nach den Vorschriften dieser Verordnung durch die Bundesstelle für Chemikalien erteilt wurde. Die Verordnungsermächtigung nach § 28 Absatz 11 Chemikaliengesetz erlaubt, das Inverkehrbringen im Sinne der Definition des § 3 Nr. 9 Chemikaliengesetz durch eine im Verordnungswege zu treffende Regelungen von einer vorhergehenden Meldung abhängig zu machen. Zur Vermeidung von Unklarheiten, die daraus entstehen könnten, dass der Inverkehrbringensbegriff in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 von der Definition des Chemikaliengesetzes abweicht, wird vorliegend zunächst an das Bereitstellen auf dem Markt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeknüpft, dieses jedoch räumlich auf die Bereitstellung im Geltungsbereich dieser Verordnung eingegrenzt. Da das Bereitstellen in Deutschland von der Inverkehrbringensdefinition nach § 3 Nummer 9 Chemikaliengesetz umfasst ist, bewegen sich die Regelungen in dem von der Verordnungsermächtigung gesetzten Rahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist auf § 17 Absatz 1 Buchstabe c) Chemikaliengesetz gestützt. Er enthält für den Online- und Versandhandel die spezielle Vorgabe, dass ein Biozid-Produkt nur dann angeboten werden darf, wenn die Registriernummer aus dem Angebot selbst ersichtlich ist. Dies dient dazu, die Überwachung der Meldevorschriften dieser Verordnung im Internethandel durch die Überwachungsbehörden der Länder zu erleichtern; für den Nachweis eines Verstoßes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist insofern kein Verkaufsnachweis erforderlich. Der Begriff des Anbietens ist dabei weit zu verstehen und umfasst alle Fälle, in denen Biozid-Produkte zum Versand mit der Möglichkeit der Bestellung dargeboten werden. Die Regelung bezieht sich auf alle Angebote, die sich an Kunden richten, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässig sind und umfasst damit auch Angebote im Ausland.

Zu § 4 (Meldung eines Biozid-Produkts)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wer für die nach § 3 meldepflichtigen Biozid-Produkte die Meldung bei der Bundesstelle für Chemikalien einreichen muss. Die Vorschrift orientiert sich dabei inhaltlich an dem bisherigen § 3 Absatz 1 Biozid-Meldeverordnung. Hersteller, Einführer oder Personen, die ein Biozid-Produkt unter eigenem Handelsnamen in den Verkehr bringen, haben danach die Meldung unter Verwendung einer auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bereitgestellten elektronischen Vorlage einzureichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die erforderlichen Angaben für die Meldung nach Absatz 1. Nummer 1 bis 4 sind dabei weitgehend, bis auf kleinere Anpassungen, aus dem bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 2 Biozid-Meldeverordnung übernommen worden. Neu ist die Pflicht zur Angabe der Wirkstoffkonzentration nach Nummer 4 Buchstabe a). Diese dient der Unterstützung von Überwachungsmaßnahmen der Länder in Bezug auf offensichtlich nicht wirksame Biozid-Produkte, deren Inverkehrbringen ein Verstoß gegen Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder gegen Vorschriften des Produktsicherheitsrechts darstellen kann. Ebenfalls neu ist, dass in Nummer 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb), statt auf die Biozid-Richtlinie, auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 verwiesen wird, da in deren Anhang die genehmigten Wirkstoffe aufgenommen werden.

Die Angaben nach Nummer 5 und 6 sind gegenüber § 3 Biozid-Meldeverordnung neu aufgenommen worden. Nach Nummer 5 hat der Antragsteller das Datum zu nennen, zu dem ein in § 28 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 und 3 Chemikaliengesetz genannter Antrag gestellt wurde. Dies kann entweder ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung oder ein Antrag auf gegenseitige Anerkennung sein. Die Information über dieses Datum ist relevant, da diese

Auswirkungen auf die Dauer der Verkehrsfähigkeit des Produkts nach Maßgabe von § 28 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 und 3 Chemikaliengesetz hat. Die nach Nummer 5 im Antrag anzugebende Fallnummer wird bei der Antragstellung in dem von der Europäischen Chemikalienagentur bereitgestellten Register („R4BP“) nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vergeben.

Nach Nummer 6 hat der Antragsteller bei der Antragstellung anzugeben, wer der Wirkstoff- oder Produktlieferant für das Biozid-Produkt ist, für das die Registriernummer beantragt wird, welcher gleichzeitig in der Liste nach Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt sein muss. Nach Artikel 95 dürfen Biozid-Produkte nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die enthaltenen Wirkstoffe von einem Lieferanten bezogen werden, der sich am Wirkstoffverfahren beteiligt hat. Die hier geforderte Angabe dient der Überprüfung, ob diese Regelung, die der Verhinderung von Trittbrettfahrerei dient, eingehalten wird und das Produkt nach Maßgabe von Artikel 95 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

Nach Nummer 7 hat der Antragsteller ferner zu bestätigen, dass das Biozid-Produkt die durch die Produktbezeichnung, die Gebrauchsanleitung oder die Produktwerbung zugeschriebene Wirkung hat. Diese Angabe ist als Angabe der Registrierung über § 17 Absatz 2 Nummer 2 sanktionsbewehrt.

Zu § 5 (Erteilung der Registriernummer)

§ 5 regelt die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Registriernummer. Die Registriernummer dient dazu, einen ersten Anhaltspunkt bei der Überprüfung eines Produktes zu haben, das vorgeblich unter den Übergangsregelungen verkehrsfähig ist. Die Verkehrsfähigkeit des Produktes wird dabei bei Antragstellung auf Erteilung der Registriernummer überprüft. Die Erteilung der Registriernummer hat nicht die Funktion einer Zulassung des Biozid-Produktes. Das Aufbringen einer einmal erteilten Registriernummer ist nach § 3 Absatz 1 Voraussetzung dafür, dass das Produkt nach den Vorschriften der Biozid-Meldeverordnung auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

Eine wesentliche inhaltliche Voraussetzung für die Erteilung der Registriernummer ist, dass das Biozid-Produkt nach den Übergangsvorschriften des § 28 Absatz 8 Chemikaliengesetz auf dem Markt bereitgestellt werden darf (Nummer 1). Dies dient der Erreichung der Zielsetzung des Meldeverfahrens für Biozid-Produkte, behördlicherseits einen Überblick über die Biozid-Produkte zu erhalten, die auf Grund der Übergangsregelung des § 28 Absatz 8 Chemikaliengesetz noch auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Nach Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 darf ein Biozid-Produkt nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Wirkstoff- oder der Produktlieferant in der Liste nach Artikel 95 Absatz der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist. Daran anknüpfend wird nach Nummer 2 eine Registriernummer nur erteilt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Dadurch wird gewährleistet, dass ein Produkt, das nach Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch keine Registriernummer erhält und nach § 3 Absatz 1 nicht verkehrsfähig ist.

Nach Nummer 3 ist ferner Voraussetzung für die Erteilung der Registriernummer, dass die im Antrag genannte Produktart auch den in der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 genannten Produktarten entspricht. Ist der Wirkstoff nicht oder noch nicht mit der entsprechenden Produktart in der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 enthalten, dann kann die Registriernummer auch erteilt werden, wenn der Wirkstoff mit der Produktart in das Altwirkstoffprogramm aufgenommen wurde (vgl. Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014). Diese Konstellation tritt dann auf, wenn der Wirkstoff zwar notifiziert wurde und damit die Verkehrsfähigkeit bereits hergestellt wurde, formal jedoch noch keine Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 erfolgt ist.

Zu § 6 (Aktualisierung und Bestätigung der Meldung)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 eine Aktualisierungspflicht. Die zur Meldung Verpflichteten haben die Meldung zu aktualisieren, sobald sich eine antragsrelevante Angabe nach § 4 Absatz 2 ändert. Dadurch wird die Aktualität der Informationen im elektronischen Verzeichnis gewährleistet.

Absatz 2 enthält darüber hinaus eine Pflicht, alle zwei Jahre die im Antrag genannten Angaben zu bestätigen. Werden die Daten nicht bestätigt, darf die Person, die für das Biozid-Produkt zur Meldung verpflichtet ist, das Produkt so lange nicht auf dem Markt bereitstellen, bis sie die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat. Dieses Verbot gilt nur für die nach § 4 Absatz 1 zur Meldung Verpflichteten. Die weiteren Akteure der Lieferkette, also insbesondere Händler, dürfen das Produkt weiter auf dem Markt bereitstellen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Aktualisierung und die Bestätigung, sofern der Meldepflichtige seinen Sitz im Ausland hat, jeweils auch durch einen Vertreter vorgenommen werden können. Dieser muss jedoch seinen Sitz im Inland haben.

Zu § 7 (Elektronisches Verzeichnis)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Biozid-Meldeverordnung. Sie regelt, dass die Bundesstelle für Chemikalien auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ein elektronisches Verzeichnis zur Verfügung stellt, das öffentlich zugänglich ist und jedenfalls die Angaben des Antragstellers nach § 4 Absatz 2 enthält. Das öffentlich zugängliche Verzeichnis ist ein wesentliches Element des Meldeverfahrens, das vor allem Transparenz in der Übergangsphase bis zur Zulassung der betreffenden Biozid-Produkte herstellen soll, indem es für Verbraucher und Überwachungsbehörden einen Überblick der auf Grund der Übergangsregelungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Markt befindlichen Produkte ermöglicht.

Zu § 8 (Informationsweitergabe an die Landesbehörden)

Die Vorschrift regelt den Austausch von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien mit den Länderbehörden über den Umstand, dass auf Grund der unterlassenen Bestätigung der Angaben ein Biozid-Produkt nach § 6 Absatz 2 Satz 1 von einem bestimmten Akteur nicht auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

Zu Abschnitt 3 (Vorschriften über die Abgabe von Biozid-Produkten)

Zu § 9 (Geltung von Zulassungsbeschränkungen für die Abgabe)

Satz 1 der Vorschrift ordnet an, dass wenn ein Biozid-Produkt gemäß der Zulassung nur durch einen bestimmten Personenkreis (z.B. geschulter berufsmäßiger Verwender) verwendet werden darf, das Produkt auch nur an diese Personen abgegeben werden darf. Dies ist auch dann gegeben, wenn von mehreren möglichen Verwendungen nur eine Verwendung auf einen Verwenderkreis beschränkt ist. Die Regelung dient der effektiven Durchsetzung der Zulassungsanforderungen. Ein Produkt, das von einer Person nicht verwendet werden darf, sollte an diese auch nicht abgegeben werden dürfen. Die jeweils zugelassenen Verwenderkategorien sind auf dem Etikett angegeben.

Zu § 10 (Verbot der Selbstbedienung)

Die Vorschrift regelt das Verbot der Selbstbedienung für bestimmte Biozid-Produkte. Dabei wird in Absatz 1 und in Absatz 2 zwischen unterschiedlichen Ausgestaltungen des Selbstbedienungsverbots differenziert. Die Zugehörigkeit von Biozid-Produkten zu einer Produktart ergibt sich aus der Zulassungsnummer oder bei Biozid-Produkten, die auf Grund der Übergangsregelungen nach § 28 Absatz 8 Chemikaliengesetz verkehrsfähig sind aus

den Angaben im elektronischen Verzeichnis nach § 7 auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Ist in dem Verzeichnis eine der in Absatz 1 oder 2 aufgeführten Produktarten genannt, so unterliegt das Biozid-Produkt dem Selbstbedienungsverbot.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Biozid-Produkte, die dem Selbstbedienungsverbot nach Absatz 1 unterliegen, dürfen im Handel nicht in einer Form dargeboten werden, bei der der Kunde freien Zugriff auf das Produkt hat. Das Selbstbedienungsverbot ermöglicht, die Einhaltung der zulassungsbezogenen Voraussetzungen hinsichtlich des jeweils zugelassenen Empfänger- und Verwendekreises bei der Abgabe zu kontrollieren und ermöglicht die Weitergabe wichtiger Informationen im Rahmen eines Abgabegesprächs nach § 11. Pflanzenschutzmittel, die wie Biozid-Produkte bestimmungsgemäß auf Lebewesen wirken, gilt gemäß § 23 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz bereits ein umfassendes Selbstbedienungsverbot auch für Verbraucherprodukte. Nach Nummer 1 unterliegen Biozid-Produkte dem Selbstbedienungsverbot, wenn in der Zulassung bestimmt ist, dass sie nicht durch die breite Öffentlichkeit angewendet werden dürfen.

In Nummer 2 werden Produktarten enumerativ aufgezählt, bei denen, unabhängig vom Vorliegen spezifischer Vorgaben der Zulassung zur vorgesehenen Anwenderkategorie, die in Nummer 1 in Bezug genommen werden, stets das Selbstbedienungsverbot greift. Dieses gilt für die in Nummer 2 genannten Produkte daher auch, wenn sie für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen sind. Unter Nummer 2 fallen auch Produkte, die noch nicht nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen wurden und auf Grund der Übergangsregelungen nach § 28 Absatz 8 Chemikaliengesetz verkehrsfähig sind. Dies wird dadurch deutlich, dass die Regelung auf die den Produktarten zuzuordnende Produkte und nicht auf den Inhalt der Zulassung abstellt.

Grundlage für die Auswahl der Produktarten ist ein hoher Anteil an Produkten, die bestimmungsgemäß regelmäßig umweltoffen sowie im Nahbereich des Menschen angewendet werden. In Verbindung mit der Beratungspflicht bei der Abgabe (§ 11) soll sichergestellt werden, dass unnötige Anwendungen von Biozid-Produkten vermieden und Biozid-Produkte tatsächlich entsprechend den Vorgaben der Zulassung verwendet werden sowie der Anwender über Risiken und mögliche Alternativen informiert wird.

Die Zuordnung eines konkreten Produktes zu einer Produktart ist durch den Abgebenden, d.h. den Einzelhändler, vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine von Absatz 1 abweichende Ausgestaltung des Selbstbedienungsverbots, welche für die dort genannten Produkte eine flexiblere Gestaltung der Abläufe im Verkaufsgeschäft ermöglicht, da die in Nummer 1 bis Nummer 3 aufgezählten Produktarten typischerweise in großen Gebinden und einer großen Variationsbreite angeboten werden. Gegenüber dem Selbstbedienungsverbot nach Absatz 1 entbindet dies den Geschäftsinhaber von der Pflicht, Produkte in einer für den Kunden nicht frei zugänglichen Form anzubieten; diese Produkte können daher wie üblich so angeboten werden, dass der Kunde das Produkt selbst aus dem Regal nehmen kann. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass vor Abschluss des Kaufvertrags, welcher in der Regel an der Kasse erfolgt, eine sachkundige Person das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen des Erwerbers (§ 11 Absatz 2 Nummer 1) überprüft und ein Abgabegespräch mit den in § 11 Absatz 2 Nummer 2 genannten Inhalten führt. Dem Geschäftsinhaber bleibt dabei selbst überlassen wie er dies sicherstellt und wie er einen reibungslosen Ablauf des Abgabevorgangs ermöglicht. Eine mögliche Ausgestaltung könnte sein, dass der Kunde das Biozid-Produkt zu einem zentralen Beratungstresen im Markt bringt, bei dem eine sachkundige Person verfügbar ist. Nach

erfolgreicher Überprüfung und Abgabegespräch versieht diese das Produkt mit einer Kennzeichnung, so dass für das Kassenspersonal ersichtlich ist, dass die Anforderungen des Selbstbedienungsverbots erfüllt wurden. Um zu gewährleisten, dass die jeweilige organisatorische Ausgestaltung durch den Kunden nicht übersehen wird und es anschließend an der Kasse nicht zu Behinderungen kommt, müssten sowohl am Regal als auch an der Kasse deutliche Hinweise (ggf. auch als QR-Code und App) auf die organisatorische Ausgestaltung des Selbstbedienungsverbots angebracht werden. Denkbar sind darüber hinaus noch weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten, etwa indem die sachkundige Person an einem Schalter platziert wird, an dem gleichzeitig kassiert werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Ausnahmen. Ausgenommen sind nach Satz 1 Produkte, für die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 i.V.m. Anhang I eine vereinfachte Zulassung erteilt wurde, da hier generell von einem günstigen Profil für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgegangen werden kann. Diese Biozid-Produkte werden anhand der Zulassungsnummer erkennbar sein. Nach Satz 2 besteht für die von Absatz 2 umfassten Produkte eine Ausnahme, sofern der Erwerber nachweisen kann oder der abgebenden Person bekannt ist, dass der Erwerber das Produkt im Rahmen seiner hauptsächlichen beruflichen Tätigkeit verwendet (zum Beispiel Verwendung einer biozidbehandelten Farbe durch einen Maler). Die Ausnahme besteht für die in Absatz 2 aufgeführten Produkte, da diese typischerweise von professionellen Anwendern auch in Verbrauchermärkten wie z.B. Baumärkten erworben werden.

Zu § 11 (Anforderungen an die abgebende Person, Abgabegespräch)

Die Vorschrift regelt Anforderungen an die Abgabe von Biozid-Produkten, die nach § 10 einem Selbstbedienungsverbot unterliegen. Diese Produkte dürfen nur durch eine Person, die die Anforderungen des § 13 erfüllt, abgegeben werden. Die spezifischen Anforderungen an die abgebende Person und den Abgabevorgang werden in Absatz 2 näher definiert.

Absatz 2 Nummer 1 orientiert sich an § 8 Absatz 3 Nummer 1 Chemikalien-Verbotsverordnung. Er gilt unmittelbar für Produkte, die dem Selbstbedienungsverbot nach § 10 Absatz 1 unterliegen und – über den Verweis in §10 Absatz 2 – auch für die dort aufgeführten Produkte. Die abgebende Person muss sich vergewissern, dass der Erwerber zu der in der Zulassung genannten Verwenderkategorie gehört und das Produkt in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will. Bei zugelassenen Biozid-Produkten ergibt sich die Verwenderkategorie sowohl aus der Zulassung selbst als auch aus der Produktkennzeichnung. Vorgaben für die Verwendung des Produkts können sich zum einen aus der Zulassung selbst (etwa Verbot bestimmter Anwendungstechniken oder Anwendungsgebiete) ergeben. Sie können sich aber auch aus abstrakt-generellen Regelungen, wie der Gefahrstoffverordnung ergeben, welche persönliche Anforderungen an den Verwender in Form von Sach- und Fachkundanforderungen aufstellt. Hinsichtlich der Art des Nachweises der persönlichen Anforderungen enthält die Vorschrift keine konkreteren Vorgaben, um Raum für die Vielgestaltigkeit der möglichen Fallkonstellationen zu geben. Die Länder können jedoch, wie auch in der Begründung zur Chemikalien-Verbotsverordnung ausgeführt, gemeinsame Grundsätze in Form von Leitlinien entwickeln, wie der Nachweis im Einzelnen zu erfolgen hat (vgl. BR-Drs. 559/16, S. 45).

Absatz 2 Nummer 2 regelt, über welche Inhalte der Erwerber von der abgebenden Person im Rahmen des Abgabegesprächs mindestens unterrichtet werden muss. Das Abgabegespräch gilt nicht für Produkte nach § 10 Absatz 1 Nummer 1. Denn die Verwendung eines Biozid-Produkts auf bestimmte Verwenderkategorien (beruflicher oder geschulter beruflicher Verwender) beschränkt, ist davon auszugehen, dass diese Verwender einen gegenüber der breiten Öffentlichkeit erweiterten Kenntnisstand über die Inhalte nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 haben. Nach Buchstabe a gehört zu diesen Inhalten eine Aufklärung über Möglichkeiten, dem Befall von Schadorganismen vorzubeugen oder diese anderweitig zu

bekämpfen. Buchstabe b, welcher die Aufklärung über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Produkts vorschreibt, orientiert sich an § 23 Absatz 3 Pflanzenschutzgesetz. Die Vorgaben nach Buchstaben c bis e wurden im Wesentlichen aus § 8 Absatz 2 Chemikalien-Verbotsverordnung übernommen, welcher die Inhalte der Abgabegespräche für bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische regelt.

Absatz 3 enthält einen klarstellenden Hinweis darauf, dass weitergehende Regelungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unberührt bleiben. Zu Überschneidungen mit den Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung kann es dann kommen, wenn die hier aufgeführten Biozid-Produkte gleichzeitig unter die Abgaberegulungen des § 8 i.V.m. Anlage 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung fallen, d.h. wenn sie besondere dort aufgeführte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen. In diesem Falle sind die jeweils weitergehenden Vorschriften zu beachten.

Zu § 12 (Anforderungen an die Abgabe im Online- und Versandhandel)

Die Vorschrift enthält hinsichtlich der Durchführung der Abgabe im Online- und Versandhandel gegenüber § 11 spezielle Regelungen. Sie dient dazu, die Anforderungen an die Abgabe von Biozid-Produkten auf den Online- und Versandhandel zu übertragen und dabei dessen spezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Daher gilt § 11 mit der Maßgabe, dass durch technische oder organisatorische Anforderungen sicherzustellen ist, dass vor Abschluss des Kaufvertrags die Einhaltung der persönlichen Anforderungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 durch eine sachkundige Person überprüft wird und ein Abgabegespräch nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt. Dies ermöglicht technologieoffen entsprechende Vorkehrungen zu schaffen. Für das Abgabegespräch wird in Nummer 2 explizit die Durchführung eines fernmündlichen oder per Videoübertragung durchzuführenden Abgabegesprächs genannt. Abweichend von § 11 Absatz 1 muss die sachkundige Person nicht betriebsangehörig sein, was die Etablierung plattformübergreifender Lösungen ermöglicht. Für die Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 wird kein spezifisches Kommunikationsmittel genannt. Daher kann die Glaubhaftmachung und die Übermittlung entsprechender Unterlagen ebenfalls per Videoübertragung erfolgen; die Unterlagen könnten aber auch per E-Mail übermittelt werden. In jedem Falle muss sichergestellt werden, dass ein Erwerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sowie ein Abgabegespräch tatsächlich durchgeführt wurde. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass der Erwerber nach Abschluss des Abgabegesprächs einen Code erhält, den er dann bei der Bestellung des Produkts, d.h. bei Kaufvertragsschluss, anzugeben hat. Es müssen in jedem Falle organisatorische Anforderungen vorhanden sein, die verhindern, dass das Produkt verkauft wird, ohne dass die Vorgaben der Nummern 1 und 2 eingehalten wurden.

Zu § 13 (Sachkunde für die Abgabe)

Die Vorschrift regelt im Einzelnen die Anforderungen an die nach § 11 erforderliche Sachkunde für den Abgebenden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Sachkunde stets bei Vorliegen der Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung gegeben. Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung gelten bereits unmittelbar für die Abgabe von Biozid-Produkten, sofern diese dort in Anlage 2 genannten besonderen Gefährlichkeitsmerkmalen unterfallen. Auch für die übrigen Biozid-Produkte, für die nach dieser Verordnung besondere Vorgaben an die Abgabe gestellt werden, wird das Vorhandensein der Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung grundsätzlich als ausreichend angesehen. Die anderweitigen Qualifikationen nach § 11 Absatz 3 Chemikalien-Verbotsverordnung sind von dem Verweis ebenfalls umfasst, so dass diese nicht erneut aufgeführt werden müssen.

Die Eingrenzung auf Sachkunden nach der Chemikalien-Verbotsverordnung, die die Abgabe von Biozid-Produkten umfassen, bedeutet allerdings, dass sofern eine nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 Satz 2 Chemikalien-Verbotsverordnung eingeschränkte Sachkundeprüfung abgelegt wurde, die Sachkunde nach § 11 nur vorliegt, wenn die Sachkundeprüfung zur Abgabe von Biozid-Produkten nach der Chemikalien-Verbotsverordnung berechtigt. Um die Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung so aufrecht zu erhalten, dass sie zur Abgabe von Biozid-Produkten berechtigt, muss die besuchte Fortbildungsveranstaltung sich auch auf die Abgabe von Biozid-Produkten beziehen (vgl. Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung vom 17.5.2015, eBAnz AT 08.06.2018 B3, S. 5). Die Anforderungen an Prüfung und Fortbildung sollen so ausgestaltet werden, dass eine angemessene Qualität des Abgabegesprächs sichergestellt, auch indem die jeweilige Anwendung berücksichtigt wird.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz die Sachkunde für die Abgabe nach dieser Verordnung gegeben sofern zusätzlich eine Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Chemikalien-Verbotsverordnung, welche Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt, entweder erstmalig oder als Wiederholungsveranstaltung innerhalb der in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Chemikalien-Verbotsverordnung genannten Zeiträumen besucht wurde. Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel weisen zwar große inhaltliche Überschneidungen auf. Insofern ist bei der Abgabe dieser Produkte in vielen Fällen ähnliches Wissen erforderlich, um Informationen über die sich aus der Zulassung ergebende Anwendung der Mittel, deren Eigenschaften und die erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen vermitteln zu können. Da allerdings Biozid-Produkte ein deutlich breiteres Spektrum an Anwendungsgebieten abdecken und daher die Sachkunde nach dem Pflanzenschutzgesetz nicht für die Abgabe sämtlicher Biozid-Produkte qualifiziert, besteht diese zusätzliche Anforderung.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 wird die Sachkunderegelung für die Anwendung von Biozid-Produkten nach § 15b Absatz 1 Gefahrstoffverordnung auch für die Abgabe von Biozid-Produkten nach dieser Verordnung anerkannt, sofern sich die Sachkunde auf die Produktart bezieht, der das abgegebene Biozid-Produkt zuzuordnen ist. Die im Einzelnen nach den Anforderungen des Anhangs I Nummer 3.4 Gefahrstoffverordnung festzulegenden Sachkundeanforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten beinhalten Kenntnisse die über die Inhalte des Abgabegesprächs nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 deutlich hinausgehen. Nach der Gefahrstoffverordnung sachkundige Personen sind daher befähigt, die erforderlichen Informationen zur Verwendung von Biozid-Produkten im Rahmen des Abgabegesprächs zu vermitteln.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird die Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten der EU oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbener Nachweise ermöglicht, worüber im Einzelfall die zuständige Landesbehörde zu entscheiden hat.

Zu Abschnitt 4 (Vorschriften über die Zulassung von Biozid-Produkten)

Zu § 14 (Verbot der Zulassung bestimmter Arten von Biozid-Produkten)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 4 Biozid-Zulassungsverordnung fort. Auch nach der Harmonisierung des Zulassungsverfahrens für Biozid-Produkte durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 besteht weiterhin ein Bedürfnis für die Regelung, da nach Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für Produkte der Produktarten 15 (Avizide), 17 (Fischbekämpfungsmittel) und 20 (Produkte gegen sonstige Wirbeltiere) aus Gründen des Tierschutzes verweigern können. Dies gilt erst recht

– auch wenn in der entsprechenden Vorschrift der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht ausdrücklich geregelt – für die Erteilung einer Erstzulassung. Durch die Vorschrift wird von dieser Regelungsoption Gebrauch gemacht.

Zu § 15 (Einschränkung der Zulassung von Biozid-Produkten auf Grund bestimmter Wirkstoffe)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgabe des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung EU (Nr. 528/2012), wonach bei der Zulassung eines Biozid-Produktes, das einen unter die Ausschlusskriterien fallenden Wirkstoff enthält, geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen sind, durch die die Exposition von Menschen, Tieren und der Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Eine Ausnahme besteht dann, wenn bestimmte Umstände eine Zulassung auch für weitere Anwender erforderlich machen. Zur Definition dieser Umstände wird auf die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Ausnahmekriterien für die Genehmigung eines bioziden Wirkstoffs trotz Erfüllens der Ausschlusskriterien zurückgegriffen (Vermeidung schwerer Nachteile, die durch den zu bekämpfenden Schadorganismus verursacht werden). Aus der Zulassung nur für geschulte berufsmäßige Verwender folgt, dass die Produkte nur durch sachkundige Personen angewendet werden dürfen. Die Sachkunde zur Anwendung von Biozid-Produkten bezieht sich auch auf Kenntnisse über die sichere und expositionsarme Anwendung von Biozid-Produkten.

Zu Abschnitt 5 (Mitteilungspflicht)

Zu § 16 (Mitteilung über auf dem Markt bereitgestellte Biozid-Produkte)

Die Vorschrift stützt sich auf die Verordnungsermächtigung des § 12h Absatz 2 Nummer 2 Chemikaliengesetz und ist inhaltlich an § 64 Pflanzenschutzgesetz angelehnt. Sie regelt eine Mitteilungspflicht über die jährliche Menge der in Deutschland auf dem Markt bereitgestellten oder ausgeführten Biozid-Produkte. Mitteilungspflichtig sind Hersteller, Einführer und Personen, die Biozid-Produkte unter einem eigenen Handelsnamen erstmalig in Deutschland bereitstellen oder ausführen. Die Mitteilung erfolgt jährlich zum 31. März gegenüber der Bundesstelle für Chemikalien auf elektronischem Wege über ein auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bereitgestelltes elektronisches Formular. Die Mitteilungspflicht dient dazu, eine Datengrundlage zur zielgerichteten Ausgestaltung von Maßnahmen zur Minderung von Risiken und der passgenauen Entwicklung von Monitoringprogrammen zu schaffen. Die in Absatz 2 genannten Angaben geben dabei den Umfang der Mitteilungspflichten vor. Innerhalb dieses Rahmens kann und soll die Bundesstelle für Chemikalien bei der Ausgestaltung der Formulare zusätzliche Differenzierungen vorsehen, beispielsweise um eine bessere Zuordnung der Daten zu gewährleisten.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 17 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt, welche Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung auf Grundlage der Blankettermächtigungen des Chemikaliengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 18 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 vor, dass die Regelungen des zweiten Abschnitts, welche das Meldeverfahren für Biozid-Produkte regeln, erst zum 1. Januar 2022 anzuwenden sind. Dadurch soll der Bundesstelle für Chemikalien ausreichend Zeit eingeräumt werden, die technischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Melderegisters zu schaffen. Die Übergangsvorschrift regelt in Absatz 2, dass die Bestätigung der Meldung für Produkte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits gemeldet waren, erstmalig zum

31.3.2022 erfolgen muss. Ferner sieht die Vorschrift eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025 für die Abgaberegeln nach §§ 10 bis 12 vor, wodurch gewährleistet werden soll, dass die mit der Abgabe von Biozid-Produkten betrauten Mitarbeiter die erforderliche Sachkunde rechtzeitig erwerben können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Biozid-Zulassungsverordnung außer Kraft. Die Biozid-Meldeverordnung ist bis zum 31.12.2021 aufrechtzuerhalten, da die neuen Meldevorschriften des zweiten Abschnitts der Biozidrechts-Durchführungsverordnung erst ab dem 1.1.2022 gelten (siehe § 18 Absatz 1).



Entwurf des BMU und seine Auswirkungen

Biozidrechts- DurchführungsVO (ChemBiozidDV)

Unsere Kernkompetenz

„Wir erforschen, entwickeln und vertreiben **hochqualitative** Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die auf den **Wirkprinzipien der Natur** beruhen.“

Unsere Alleinstellung ist die perfekte Kombination aus:

Tradition

Seit 1854 familiengeführt

Nachhaltigkeit

Gewinner des deutschen Nachhaltigkeitspreises,
Auszeichnung mit dem Green Brands Siegel

Expertise

Eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung



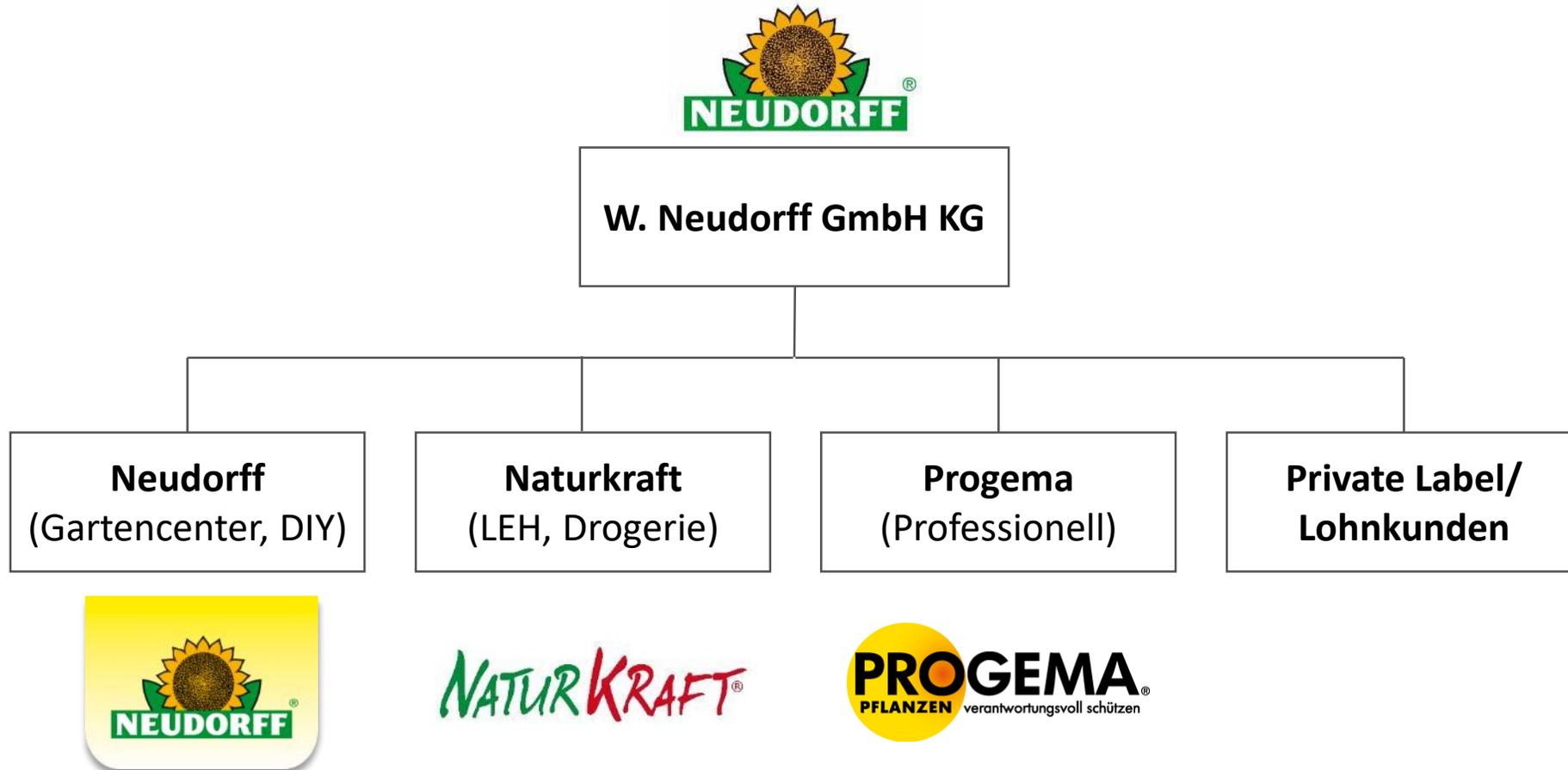
Das Unternehmen in Zahlen

- **Hauptsitz** Verwaltungsbäude „An der Mühle“ in Emmerthal
- **Produktionsstandorte** Lüneburg, Emmerthal, Fresno/ CA
- **Tochtergesellschaften** Österreich, England, USA, Kanada
- **Mitarbeiter** weltweit ca. 300

- **Forschung- und Entwicklungsstandort** mit Labor (Victoria/ BC & Emmerthal) und Versuchsgärtnerei
- Neudorff besitzt **>1.000 Zulassungen und Patente** weltweit
- Fokus auf **nachhaltige Produktion** (Erste Ökobilanz für ein Pflanzenschutzmittel/ Ferramol Schneckenkorn)



Unsere starken Marken



Biozid-Produkte

- Die Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR) regelt die einheitliche Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten in der EU.
- Zu Biozid-Produkten gehören verschiedenste Produktgruppen, von denen einige auch von Amateur-Verwendern gebraucht werden: z.B. Holzschutzmittel, Mücken-/Zecken-Repellents, Produkte gegen Ameisen, Fliegen u.a. Insekten, Fernhaltemittel gegen Marder etc., Ratten- und Mäusebekämpfungsmittel.
- Grundvoraussetzung für eine Zulassung als Verbraucherprodukt ist ein niedriges Gefahrenpotenzial. Die bei der Zulassung erteilten Anwendungshinweise dienen weiterer Risikominimierung.
- Neudorff hat in diesem Segment ein großes Produkt-Sortiment, welches über die Garten-Center, Baumärkte (Marke Neudorff) aber auch dem Drogerie- und Lebensmittel-Einzelhandel (Marke Naturkraft) vertrieben wird.

Bekämpfung von Ameisen im Haus



Bekämpfung von Insekten im Haus



NATURKRAFT®

WIRKEN MIT VERANTWORTUNG

- Unsere Marke für den LEH und Drogeriemärkte
- **Fokus:** Haushaltsinsektizide + Schneckenstremittel
- **USP:** Das Problem wird wirkungsvoll gelöst und die Auswirkungen auf die Familie und das Haustier sind dabei möglichst gering.



Die geplante deutsche Biozidrechts-DV

- Über die Vorschriften der EU Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR) hinaus sieht das Umweltministerium die Notwendigkeit, weiterführende Regelungen für Deutschland einzuführen.
- Der vorgelegte Entwurf einer „Verordnung zur Neuregelung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozidprodukte“ soll zum einen dazu dienen, die veralteten Regelungen der Biozid-Meldeverordnung an den aktuellen Rechtsstand anzupassen. Ferner sollen damit „*erstmalig nationale Regelungen über die Abgabe von Biozid-Produkten*“ getroffen werden.
- Diese Abgaberegulungen umfassen u. a.:
 - die Einführung eines Selbstbedienungsverbotes für Biozide für die „breite Öffentlichkeit“, sofern diese bestimmten Produktarten angehören,
 - eine Nachweispflicht seitens der Käufer, dass diese die Produkte bestimmungsgemäß anzuwenden beabsichtigen,
 - eine Verpflichtung zur Beratung der Käufer durch sachkundiges Verkaufspersonal.

Abgaberegelungen sind unverhältnismäßig

- Gesetzliche Regelungen müssen entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz **erforderlich, geeignet und angemessen** sein.
- Bisher sind durch die Anwendung von Biozid-Produkten durch Amateur-Verwender keine Vergiftungsfälle von Mensch und Tier oder andere negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verzeichnen gewesen.
- Die geplante Regulierung bringt unverhältnismäßige Kosten für den Erfüllungsaufwand für den Handel.
- Die Handelskanäle von Biozid-Produkten werden sich massiv ändern. Wirtschaftlich wird der deutsche Handel im EU-Vergleich deutlich in seiner Berufsausübung benachteiligt.
- Es ist zu erwarten, dass der Handel die Produkte auslisten würde, um sich den zusätzlichen Anforderungen zu entziehen.



Auswirkungen/Konsequenzen für Neudorff

- Rund 15 Mio Euro Umsatz/Jahr stehen allein im Baumarkt- und Garten-Center-Bereich auf dem Spiel. (entspricht rund 33 Mio. Euro Umsatz zu Endverbraucherpreisen/2020)
- Investitionen im Lebensmittel-Einzelhandel und Drogeriebereich (rund 2 Mio Euro!) für die Marke Naturkraft werden keinen Return-of-Investment bringen.
- Über die letzten Jahre 5 Jahre wurden Arbeitsplätze geschaffen, um den LEH+DIY Bereich auszubauen.
- Neuausrichtung der Produktsortimente?
- Abbau von Arbeitsplätzen?

Ins Verhältnis zu setzen:

Gesamtumsatz zu Endverbraucherpreisen LEH + Drogerie für PT 18 – Insektizide (Nielsen 2020)

= 66.267.000 €



Einführung Beratungspflicht / sachkundiges Verkaufspersonal

Im Pflanzenschutz hat die Einführung der Sachkunde-Pflicht 1990 allein mehr als 5 Jahre Beratung und Abstimmung auf Bundesländer-Ebene gefordert, um sich zunächst auf Schulungsinhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsintervalle usw. zu einigen. Die Praxistauglichkeit der geplanten Verordnung ist somit nicht gegeben.

Die vom BMU errechneten Kosten für den Erfüllungsaufwand ist falsch.

Generell wird der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung eklatant unterschätzt.

Die Regelungen sind demnach nicht umsetzbar und somit völlig **ungeeignet** und damit **unverhältnismäßig**.

Der Entwurf ist daher aus unserer Sicht nicht rechtskonform.

Gebot der „Besseren Rechtsetzung“?

In Deutschland läuft seit 2018 das Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ der Bundesregierung, dessen Umsetzung vom Nationalen Normenkontrollrat (NKR) überwacht wird. Empfehlung NKR zur Umsetzung seines Gutachtens „Erst der Inhalt, dann die Paragraphen“:

„Künftig sollen die Ressorts mit den Adressaten einer Neuregelung

- *über das zu Grunde liegende Problem und die angedachte Lösung beraten,*
- *die Praxistauglichkeit und Wirksamkeit von Regelungsalternativen erproben,*

bevor Entwurfstexte im Detail ausgearbeitet und ausformuliert werden“.

In der Praxis der Rechtsetzung stellt der NKR allerdings fest, dass *„häufig politische Regelungsvorgaben, die die Komplexität des Gegenstandes oder auch die Umsetzbarkeit in der Vollzugspraxis außer Acht lassen“* zu beobachten sind. Bemängelt werden auch häufige *„extrem kurze Fristvorgaben“* sowie fehlende Wirksamkeits- und Praxischecks. Exakt dieses ist auch hier zu bemängeln!

[JAHRESBERICHT 2020 des Nationalen Normenkontrollrates \(bund.de\)](https://www.bund.de/jahresbericht-2020-nationaler-normenkontrollrat)

Was gibt es zu bemängeln?

- Keine Regelungsalternativen mit den Adressaten der Neuregelung diskutiert.
- Keine Prüfung auf Praxistauglichkeit.
- BMU wurde vom Industrieverband Agrar im April 2020 gebeten, angesichts der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie das Regelungsvorhaben zunächst auszusetzen – leider wurde dieses nicht erhört
- Verordnungsentwurf wurde Anfang September 2020 –auch ohne vorherige Ressortabstimmung – in die öffentliche Anhörung gegeben. Das BMU missachtet damit die in Art. 80 GG und § 47 GGO vorgegebenen Verfahrensabläufe bei der Rechtsetzung.
- Trotz ausstehender Ressort-Abstimmung wurde Entwurf der ChemBiozidDV im Januar bei der EU notifiziert. (Dokument-Nr. 2021/42/D auf der Kommissions-Homepage).
- Seit Inkrafttreten der Biozid-Verordnung (September 2013) nie ein Regelungsbedarf gesehen, jetzt plötzliche Dringlichkeit
- Statt Wirtschaft und Verwaltung in Corona-Zeiten zu entlasten, wird hier zusätzliche Bürokratie geschaffen.

Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen ein derartiges „Hauruckverfahren“ aus!

Alternative Vorschläge:

Für Profiprodukte wäre ein Selbstbedienungs-Verbot, gekoppelt mit einer Verkäufersachkunde, akzeptabel (und sinnvoll). Schließlich geht es da um nicht ganz harmlose Produkte, da muss der Verkäufer auch wissen, womit er es zu tun hat. Ein Beratungsgespräch wäre dann aber nicht nötig, weil der Profi ja weiß, was er damit anfangen will. Das ist in der VO so auch vorgesehen.

Für Produkte, die speziell für den privaten Anwender zugelassen sind, ist eine zusätzliche Beratung aus den in unserem Positionspapier dargelegten Gründen nicht nötig. Die Zusatzinformation zu präventiven und alternativen Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) und andere sachdienliche Hinweise könnten in schriftlicher oder elektronischer Form (QR-Code o. ä) mitgeliefert werden.

Damit entfielen auch die Notwendigkeit zur Verkäufersachkunde. Wie zusammengetragenen Zahlen zeigen, wäre der Beratungsaufwand nämlich bei weitem der größte Posten, den der Handel zu stemmen hätte: Produktpreise müssten ca. verdoppelt werden.

Nutzenberechnung (lt. Ref.entwurf)

Der Nutzen von 2,4 Mio. € /Jahr setzt sich aus einem Nutzen von 1,0 Mio. € bei Menschen und 1,4 Mio. bei Haustieren zusammen. Der Nutzen wird lt. BMU in beiden Bereichen durch „die neuen Abgaberegeln“ des BMU-Referentenentwurfs erreicht – gleichbedeutend mit weniger eingesetzten Bioziden.

Nutzen für Haustiere (1,4 Mio. €):

Die Herleitung des BMU auf der Basis von Tierarztbesuchen und verschiedener Annahmen ist nicht belegt, Berechnung ist nicht nachvollziehbar.

Nutzen für Menschen (1,0 Mio. €):

Basis ist die BfR-Studie PIMONT. In der Herleitung des Nutzens wird bis auf eine Ausnahme (“Pestizide“) der Begriff „Biozide“ verwendet. Die in der PIMONT-Studie erfassten Vergiftungsfälle umfassen aber Pflanzenschutzmittel und Rodentizide. Das BMU setzt in der Nutzenberechnung diese Fallanzahl (2400) gleich der Anzahl von Biozid-Vergiftungsfällen. Diese Annahme ist falsch!

BfR-Präsentation zur Veranstaltung „Beratung und Bewertung bei Vergiftungen“,
Herbert Desel, 10-12.04.2019, Seite 20

PiMont-Einzelprojekte

	retrospektiv/ prospektiv	BD	KD	ID	Fälle
Botulismus	prospektiv	✓	✓		5
Ricin	prospektiv	✓	✓		47
Imprägniersprays	retrospektiv + prospektiv	✓	✓		360
Nahrungsergänzungsmittel	retrospektiv + prospektiv	✓	✓		1.461
Pestizide Repellentien	prospektiv	✓	(✓)		2.647
E-Zigarette	retrospektiv + prospektiv	✓	✓	✓	845
Ciguatera	prospektiv	✓	✓	✓	4
Abbeizer	retrospektiv	✓			126

Nutzen von Biozid-Produkten

- Der Einsatz von Biozid-Produkten der Produktgruppe 18 (Insektizide) ist notwendig, um z.B. Hygiene-Schädlinge im häuslichen Umfeld kontrollieren zu können (Speisemotten, Schaben, Silberfischchen, Ameisen, Kleidermotten, Flöhe, Hausstaubmilben).
- Restriktionen lassen sich nicht mit dem auf Bundesebene geplanten Insektenschutz-Gesetz begründen: die Kontrolle von Hygiene-Schädlingen ist zum Gesundheitsschutz der Verbraucher notwendig. Das Insektenschutz-Gesetz zielt aber auf Insektenpopulationen in der freien Natur, um dort die Biodiversität zu erhalten. Die Kontrolle von Hygiene-Schädlingen im häuslichen Umfeld muss also getrennt vom Schutz von Insektenpopulationen im Sinne der Biodiversität betrachtet werden!
- Der Nutzen des Einsatzes von Biozid-Produkten zur Verhinderung von Krankheiten oder der Vernichtung von Werten (z.B. Vernichtung und/oder hygienische Verunreinigung von Lebensmitteln oder Bekleidung nach Mottenbefall) fehlt in der Beurteilung des BMU gänzlich!

Erfüllungsaufwand – einmalige Kosten

	BMU-RECHUNG			REALISTISCHE RECHNUNG	
	Quelle	Werte		Quelle	Werte
Betroffene Filialen	BMU* Abrundung	34.000		Alle Filialen	[REDACTED]
Anzahl Mitarbeiter	BMU	3		BMU	
= Anzahl zu schulender Mitarbeiter		102.000			
Schulungskosten Veranstalter pro Mitarbeiter: BMU 270€+35€	BMU	305,00 €		Neudorff	
Gebühren Behörde (Prüfung 80€) (Karte 20€) (Rest 20€)				Neudorff	
Lohnkosten reine Schulungsdauer (16h*28,00 Euro)	BMU	448,00 €		BMU	
Reisezeit An- und Abreise je 1,5h 3h x 28€ + Spesen 2x12,50€				Aeraxon geschätzt	
Reisekosten Nahverkehr + Bahn Hin/Rückfahrt				Aeraxon geschätzt	
Übernachtung bei 50% der Teilnehmer notwendig 10h Regel, Übernachtung 112 Euro-> davon 50%				Neudorff	
= Summe Schulungskosten in Euro pro Mitarbeiter *1		753,00 €			
==Gesamtsumme Ersts Schulung in Euro		76.806.000 €			217.735.200 €

Erfüllungsaufwand – laufende Kosten

Situation für stationären Handel / Filialen:

Aufwand Beratungstätigkeit für das "Abgabegespräch" (Beratung und Übergabe Produkt an Kunde)

	BMU-RECHUNG			REALISTISCHE RECHNUNG	
	Quelle	Werte		Quelle	Werte
Annahme verkaufte Einheiten "betroffene Biozidprodukte" pro Jahr entspricht Anzahl der Abgabegespräche	Gesamt- markt lt.BMU	1.217.000		Biozide PT 18 LEH/DM Nielsen 2020*	
				Biozide PT18 Bau+Garten GFK*	
				Alle anderen PT- Gruppen keine Daten	
= Summe Anzahl verkaufte Einheiten		1.217.000		Menge *1)	
Beratungszeit/Verkauf in Minuten	BMU	7,5		BMU	
=Gesamtzeit in Minuten		9.127.500			
==Gesamtzeit in Stunden		152.125			
Lohnkosten / Stunde in Euro	BMU	28,00 €		BMU	
=Lohnaufwand p.a. in Euro		4.259.500 €			119.025.337 €

* Nielsen 2019: Erfasst sind alle Biozide (PT 18) die 2019 im LEH und den DM in Deutschland verkauft wurden.

* GFK: Neudorff Email UM 5.2.2021

Erfüllungsaufwand – Vergleichsrechnung BMU vs Real

ÜBERSICHT KOSTENVERGLEICH ChemBIOZID-DV VERGLEICHSRECHNUNG BMU/REALE WELT

BMU Aufstellung Regelungsfolgen VI Punkt 4

(Übernahme BMU-Werte)

	Daten It Entwurf Verordnung BMU	Rechenweg NEU Daten: BMU =Verifizierung Rechenweg	Rechenweg NEU Daten: REALE WELT	Daten It Entwurf Verordnung BMU	Rechenweg NEU Daten: BMU =Verifizierung Rechenweg	Rechenweg NEU Daten: REALE WELT
in Euro	It Verordnung	Modell	Modell	It Verordnung	Modell	Modell
Bezeichnung der Vorgabe	BMU Werte <u>jährlich</u> It. Tabelle Summe	BMU Werte <u>jährlich</u> Modell Summe	REAL Werte <u>jährlich</u> Modell Summe	BMU Werte <u>einmalig</u> It. Tabelle Summe	BMU Werte <u>einmalig</u> Modell Summe	REAL Werte <u>einmalig</u> Modell Summe
1. §6 Abs 1 Aktualisierung Meldung	25.025	25.025	25.025	0	0	0
2. §6 Abs 2 Bestätigung Meldung	19.892	19.892	19.892	0	0	0
3. §10 Abs 1+2 Selbstbedienungsverbot	1.122.000	1.142.833		17.000.000	17.000.000	
4. §11 Abgabe-/Beratungsgespräch	18.390.100	18.509.522		76.825.280	76.806.000	
5. §12 Online Abgaberegeln	579.870	567.933		121.770	121.000	121.000 *1
6. §16 Erstmeldung von Biozidprodukten	303.333	303.333	303.333	0	0	0
SUMME	20.440.220	20.568.538	179.506.264	93.947.050	93.927.000	248.097.200

*1: Einmalkosten E-Commerce (Videoberatung) nicht abschätzbar, aber mit Sicherheit DEUTLICHST über der BMU Schätzung



Zahlen im Vergleich – Umsatz/Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand jährlich für Handel	179.506.264 Euro	(Annahme BMU = 20.440.220 Euro)
Erfüllungsaufwand einmalig für Handel	248.087.200 Euro	(Annahme BMU = 93.947.050 Euro)

Gesamtumsatz zu Endverbraucherpreisen LEH + Drogerie für PT 18 – Insektizide (Nielsen 2020)

= 66.267.000 €

Was können wir tun? Wie dürfen wir uns einbringen?

- Als Durchführungs-Verordnung wird das geplante Regelwerk nicht dem Bundestag vorgelegt, sondern bedarf nur einer Ressort-Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.
- Wir bitten, dass die Fachgremien des Bundestags (Arbeit, Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit) den Entwurf noch einmal kritisch prüfen, bevor Beschlüsse gefasst werden. Eine Beratung praxistauglicher Regelungen gemeinsam mit allen Akteuren wäre wünschenswert.
- Sollte eine Ressort-Abstimmung der Bundesregierung erfolgen, ist eine Zustimmung des Bundesrats zu dieser Durchführungsverordnung erforderlich.
- Wir bitten, dass die entsprechenden Fachgremien des Landes Niedersachsen (Arbeit, Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit) den Entwurf ebenfalls kritisch prüfen, bevor Bundesrats-Beschlüsse gefasst werden. Eine Beratung praxistauglicher Regelungen gemeinsam mit allen Akteuren wäre wünschenswert.



Ihre Ansprechpartner

[Redacted contact information]

Leitung Abteilung Zulassung:

[Redacted contact information]

Stellv. Leitung Abteilung Zulassung:

[Redacted contact information]

W. NEUDORFF GMBH KG - An der Mühle 3 - 31860 Emmerthal



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

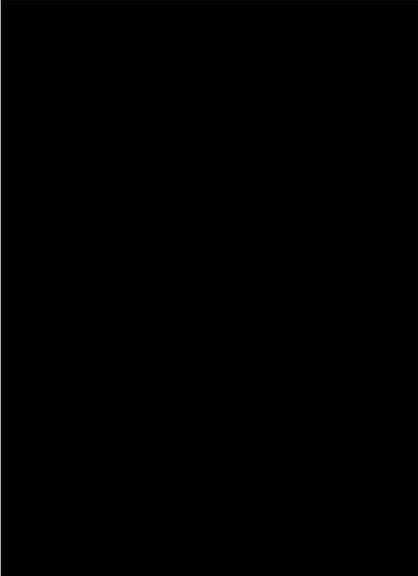


[Redacted]
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Herrn Parlamentarischen Staatssekretär
Florian Pronold

- Post austausch -

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Dienststelle Berlin -
Eing.: 31. MRZ. 2021
Abt./Ref.: Gdl
Az: Anlg.:

Berlin, 24.03.2021



**Novelle des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(BImSchG)**

**hier: Ausschluss von grünem Wasserstoff aus biogenen
Quellen**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Liebe Herr Kollege Pronold,

zur geplanten Änderung des BImSchG bitte ich Sie, die
Berücksichtigung von grünem Wasserstoff aus Biomasse zu
überprüfen. In der Anlage erhalten Sie dazu ein Schreiben
des Unternehmensentwicklers der OxFa GmbH, Herrn
[Redacted]

[Redacted] führt an, dass der derzeitige Referentenentwurf
zu einem Ausschluss von grünem Wasserstoff aus biogenen
Quellen führen würde. Dabei ist die Wasserstofftechnologie
ein zentraler Baustein, um CO² zu reduzieren und das Ziel
der Klimaneutralität zu erreichen.

Ich würde mich freuen, wenn das Anliegen von [Redacted]
[Redacted] Berücksichtigung finden könnte.



Anlage

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Mittwoch, 27. Januar 2021 21:36

An: [REDACTED]

Betreff:

Änderungsvorschlag zum BImSchG - keine Technologie-Neutralität

Anlagen:

Stellungnahme zur Änderung des BImSchG.pdf; Offener Brief wg. REDII-Umsetzung.pdf

Änderungsvorschlag zum BImSchG - keine Technologie-Neutralität

Sehr geehrte [REDACTED],

ich vertrete die OxFA GmbH mit Sitz in Scheßlitz/ Bamberg und schreibe Ihnen als [REDACTED] und [REDACTED] OxFA ist eine Entwicklungsgesellschaft, die auf der Grundlage von eigenen sowie Entwicklungen an Universitäten Technologien und Verfahren zur Marktreife weiterentwickelt, um diese anschließend mit industriellen Partnern im Rahmen von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung von nachhaltigen Produkten einzusetzen, z.B. Bio-Ameisensäure, grüner Wasserstoff oder synthetische Kraftstoffe. Zurzeit beschäftigen wir uns intensiv mit einer auch bereits umfangreich patentierten Technologie, mittels derer Biomasse jeglicher Herkunft sehr effizient in Ameisensäure (formic acid = FA) umgewandelt werden kann. Die Ameisensäure selbst ist eine seit Jahrzehnten weltweit eingesetzte Säure z.B. in der Futter- oder Lebensmittelindustrie, in der pharmazeutischen wie in der Textil-Industrie. Sie wird bisher aus Erdöl-Derivaten gewonnen, OxFA kann sie dagegen als zurzeit weltweit einziges Unternehmen CO2-neutral herstellen.

OxFA hat erste Aktivitäten mit Industriepartnern begonnen, beispielweise

* die Verwertung der Abfallstoffe, die bei der Produktion von hochwertigem Avocado-Öl anfallen und dadurch nicht kostenpflichtig zu entsorgen wären (Mexiko)

* in der Veredelung von Holzprodukten, wo in einem integrierten Prozess sonst anfallende unerwünschte chemische Nebenprodukte entfernt und zur FA-Produktion eingesetzt werden (USA/ UK).

In beiden Beispielanwendungen wird also ein Abfallstoff aus Biomasse in einen grünen Wertstoff überführt, dadurch werden klimaneutral Entsorgungskosten erspart und darüber hinaus neue Erlösquellen geschaffen. Dieses Modell kann u.E. weltweit analog eingesetzt werden, v.a. in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Im Rahmen von verschiedenen, teilweise internationalen Forschungsprojekten mit Projektteilnehmern aus Wissenschaft und Wirtschaft wird die OxFA-Technologie nun auch bei der Erforschung neuer Methoden zur Herstellung von synthetischen Kraftstoffen oder grünem Wasserstoff auf Basis von biogenen Rohstoffen eingesetzt.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium begleitet uns in diesem Zusammenhang bereits seit geraumer Zeit, auch mit entsprechenden Fördermaßnahmen.

Ich schreibe Ihnen dies aber nicht, um Ihnen OxFA vorzustellen, sondern vielmehr, um Sie um Ihre Unterstützung im Zusammenhang mit geplanten Änderungen des BImSchG zu bitten. Ggf. kennen Sie bereits den Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote“ mit dem Bearbeitungsstand von Anfang dieses Monats - uns ist er leider erst seit wenigen Tagen bekannt. Danach sollen neue Optionen zur Erfüllung der Minderungspflichten aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingeführt werden, und zwar u.a. in Form von konventionellen flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen nicht-biogener Herkunft, die mit grünem Wasserstoff raffiniert werden (strombasierte Kraftstoffe oder auch so genannte Power-to-X-/PtX-Kraftstoffe). Zur Begründung dieses Vorhabens lesen Sie bitte die Stellungnahme in der Anlage 1. Gleichzeitig soll aber grüner Wasserstoff, der aus Biomasse hergestellt wird, von der Anrechnung auf die Verpflichtung zu THG-Minderungen ausgeschlossen werden. Während wir den ersten Ansatz als Übergangslösung noch nachvollziehen können, müssen wir uns gegen den Ausschluss von grünem Wasserstoff aus biogenen Quellen verwahren, da dies einem Technologieverbot gleichkäme und zudem weniger klimafreundliche Ergebnisse zeitigen würde. Dies wird auch so von mehr als 60 Wissenschaftler*innen in einem Offenen Brief an Bundeskanzlerin Merkel zum Ausdruck gebracht, den Sie sicherlich bereits kennen (Anlage 2).

Als weiterer Aspekt kommt hinzu, dass sehr erwartbare Möglichkeiten der Anwendung dieser Technologie im Ausland zumindest deutlich erschwert würden, wenn sie im Heimatland ihrer Erfindung nicht gefördert wird. Das vergrößert die negativen Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Änderungen noch weiter auch auf der wirtschafts- und entwicklungspolitischen Ebene.

Leider ist die Angelegenheit sehr dringlich, da der Entwurf nach unserem Kenntnisstand bereits am 3. Februar dem Kabinett in Berlin zum Beschluss vorgelegt werden soll. Wir möchten Sie daher bitten dabei zu helfen, dass dieser Entwurf in keinem Falle in dieser Form im Kabinett zur Abstimmung kommt, sondern umgehend zur weiteren Überarbeitung – im Sinne einer Technologie-neutralen und klimafreundlichen Verbesserung – an die sie behandelnden Ausschüsse zurückverwiesen wird.

Für die entstehenden Unannehmlichkeiten entschuldige ich mich, für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bedanken ich mich sehr herzlich. Selbstverständlich stehe ich Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

██████████

████████████████████

OxFA GmbH

Alte Ziegelei

96110 Scheßlitz



www.oxfa.eu <<http://www.oxfa.eu/>>

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des BImSchG

Positiv: Rolle von Wasserstoff beim Klimaschutz im Verkehr wird gestärkt: Zur Förderung von strombasierten Kraftstoffen und zur Umsetzung der Vorgaben aus der RED II wird unter anderem die Anrechnung von ausschließlich mit Erneuerbaren Energien hergestellten Wasserstoff (sogenannter „grüner Wasserstoff“) sowohl im Straßenverkehr als auch zur Produktion konventioneller Kraftstoffe zugelassen.

Gesetzesbegründung: Weiterhin werden neue **Erfüllungsoptionen** eingeführt in Form von flüssigen und **gasförmigen Kraftstoffen nicht-biogener Herkunft** (strombasierte Kraftstoffe oder auch so genannte Power-to-X-/PtX-Kraftstoffe) **sowie in Form von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen nicht-biogener Herkunft zur Produktion konventioneller Kraftstoffe (z.B. grüner Wasserstoff in Raffinerien)**. Damit werden die erweiterten Möglichkeiten zur Erfüllung der Minderungspflichten aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 in deutsches Recht umgesetzt.

Gesetzesbegründung: Grüner Wasserstoff, der in Raffinerien zur Produktion konventioneller Kraftstoffe eingesetzt wird, kann einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrs leisten, da er den derzeit in Raffinerien eingesetzten Wasserstoff aus fossilen Quellen ersetzt. Aufgrund der großen gesamtwirtschaftlichen und sektorübergreifenden Bedeutung dieser Technologie, sollte diese Erfüllungsoption in besonderem Maße gefördert werden. **In der 37. Bundes-Immissionsschutzverordnung**, die weitere Bestimmungen zu strombasierten Kraftstoffen regelt, soll daher eine **Mehrfachanrechnung von grünem Wasserstoff, der in Raffinerien zur Produktion konventioneller Kraftstoffe** eingesetzt wird, auf die THG-Quote aufgenommen werden. Die mehrfache Anrechnung sollte sich dabei an den Produktions- bzw. Strombereitstellungskosten orientieren, die insbesondere von den Strombezugskriterien abhängen, die von der Europäischen Kommission durch delegierten Rechtsakt erlassen werden. Eine Mehrfachanrechnung um den **Faktor 2** wird angestrebt.

Negativ: Dagegen soll Wasserstoff, der aus biogenen Quellen erzeugt wird, zur Anrechnung auf die Verpflichtungen zur Treibhausgasreduzierungen bei Kraftstoffen ausgeschlossen werden (§ 37 b Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 BImSchG E).

Gesetzesbegründung: Für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sollen durch dieses Gesetz Anreize zum Ausbau der Elektrolysekapazitäten geschaffen werden, mit denen aus erneuerbarem Strom nicht-biogenen Ursprungs, Wasserstoff gewonnen werden soll. Eine Anrechnung von Wasserstoff, der beispielsweise aus Biogas oder durch elektrischen Strom aus der energetischen Verwertung von Biomasse gewonnen wird, würde dieses Ziel gefährden.

Hamburg, den 12.01.2021

Offener Brief an die Bundesregierung wegen drohender Verfehlung der langfristigen Klimaschutzziele im Verkehr aufgrund unzureichender Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin,

aus gegebenem Anlass wenden wir uns an Sie in einem offenen Brief.

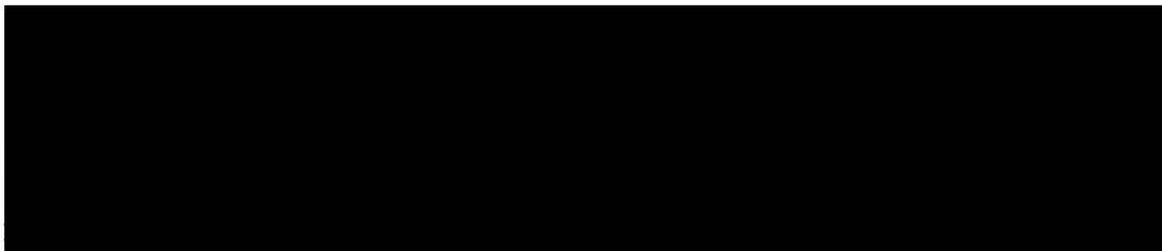
Wir, die unterzeichnenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, fordern die Bundesregierung auf, das derzeit in Vorbereitung befindliche Gesetz und die zugehörige Verordnung zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote **technologieneutral zu gestalten und in erster Linie an Kriterien der Nachhaltigkeit und der realen physikalischen Minderung der Emissionen an Treibhausgasen (THG) auszurichten**. Die Unterzeichnenden sind der Überzeugung, dass die geplanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen, die der Umsetzung der Neufassung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) dienen sollen, diese für einen nachhaltigen Klimaschutz essentiellen Bedingungen bei weitem nicht angemessen berücksichtigen und zu einer Verfehlung der langfristigen Klimaschutzziele für Deutschland ungeachtet der aktuellen vorübergehenden Effekte der Corona-Pandemie führen werden.

Unsere wichtigsten Forderungen sind:

1. Die erwarteten realen THG-Minderungen der geplanten Maßnahmen sind offenzulegen und transparent an dem noch vorhandenen CO₂-Emissionsrestbudget für Deutschland im globalen Kontext zur Erreichung des 1,5-Grad-Zieles der Erderwärmung auszurichten.
2. Die Potenziale der THG-Minderung durch nachhaltige alternative flüssige und gasförmige Kraftstoffe sind uneingeschränkt zu nutzen.
3. Alle Klimaschutzmaßnahmen sollen ausschließlich anhand ihrer realen THG-Minderung auf die THG-Quoten-Verpflichtung angerechnet werden.
4. Mehrfachanrechnungen einzelner Klimaschutzmaßnahmen auf die THG-Quoten-Verpflichtung sind abzulehnen.
5. Jede Klimaschutzmaßnahme muss im Sinne der Technologieneutralität gleichermaßen strengen Nachhaltigkeitskriterien unter Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen in der gesamten globalen Wertschöpfungskette unterzogen werden.
6. Vor dem Hintergrund des immensen und stetig wachsenden Zeitdrucks sind für Klimaschutzmaßnahmen generell folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a. Sie müssen ohne Verzug zu realen THG-Minderungen führen.
 - b. Sie dürfen keinen Export von THG-Emissionen verursachen, d. h. die Emissionen sind über die gesamte globale Wertschöpfungskette unter Berücksichtigung von Sektorkopplungen zu betrachten.
 - c. Sie müssen schnell global angewandt werden können.

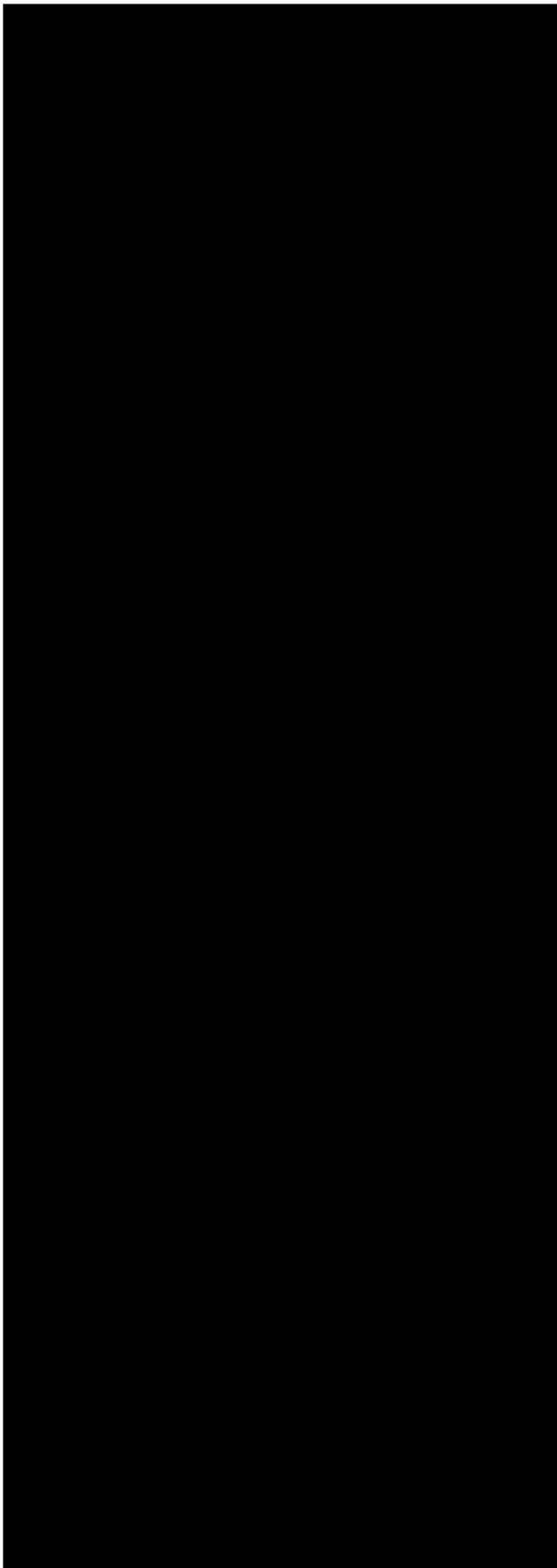
Sehr gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung, um die komplexen Zusammenhänge und Hintergründe für unsere Forderungen auch anhand der einschlägigen Literatur im Anhang zu erklären.

Mit ausgezeichneter Hochachtung



Liste der Unterzeichnenden:





Die in dieser Liste genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterzeichnen den offenen Brief als Privatpersonen

Anhang: Weiterführende Literatur zur Begründung und Konkretisierung unserer Forderungen:

DECHEMA/ProcessNet 2017: Fortschrittliche alternative flüssige Brenn- und Kraftstoffe: Für Klimaschutz im globalen Rohstoffwandel. Positionspapier des ProcessNet-Arbeitsausschusses „Alternative flüssige und gasförmige Kraft- und Brennstoffe“.
https://dechema.de/dechema_media/Downloads/Positionspapiere/2017+Positionspapier+Alt+Kraftstoffe-p-20002790.pdf

IPCC 2018: Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emissions pathways in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty.
<https://www.de-ipcc.de/256.php>

B. Buchspies, M. Kaltschmitt 2018: A consequential assessment of changes in greenhouse gas emissions due to the introduction of wheat straw ethanol in the context of European legislation. Applied Energy 211 (2018) 368-381
<https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0306261917315477?via%3Dihub>

R. Zellner 2019: Klimaschutz – Zu viel CO₂ aus dem Verkehr: Ist Elektromobilität die Lösung? GDCh - Nachrichten aus der Chemie 67, März 2019, 26-31
<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/nadc.20194083851>

Joanneum Research 2019: Geschätzte Treibhausgasemissionen und Primärenergieverbrauch in der Lebenszyklusanalyse von Pkw-basierten Verkehrssystemen.
<https://www.adac.de/-/media/pdf/tet/lca-tool---joanneum-research.pdf?la=de-de&hash=F06DD4E9DF0845BC95BA22BCA76C4206>

Fraunhofer ISE 2019: Treibhausgas-Emissionen für Batterie- und Brennstoffzellenfahrzeuge mit Reichweiten über 300 km.
https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/news/2019/ISE_Ergebnisse_Studie_Treibhausgasemissionen.pdf

Frontier Economics 2020: Cradle-to-Grave-Lebenszyklusanalyse im Mobilitätssektor. Metastudie zur CO₂-Bilanz alternativer Fahrzeugantriebe.
https://www.fvv-net.de/fileadmin/user_upload/medien/materialien/FVV_LCA_Lebenszyklusanalyse_Frontier_Economics_R595_final_2020-06_DE.pdf

T. Willner 2020: Climate Protection in the Transport Sector – The Key Role of Alternative Fuels. In: J. Werner, N. Biethahn, R. Kolke, E. Sucky and W. Honekamp (Eds.): Mobility in a Globalised World 2019. University of Bamberg Press, ISBN 978-3-86309-731-8, Bamberg, May 2020, pp 261-289
https://fis.uni-bamberg.de/bitstream/uniba/47670/3/fisba47670_A3a.pdf



[REDACTED]
Parlamentarische Staatssekretärin bei der
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit - Dienststelle Berlin -	
Eing.:	06. APR. 2021
Abt./Ref.:	<i>GdL</i>
Az:	Anlg.:

[REDACTED] 23.03.2021

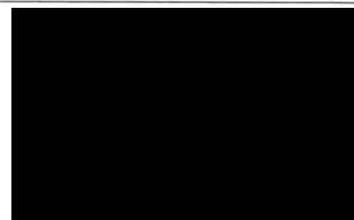
Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – Carbon-Leakage-Schutz

Sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin, liebe Rita,

uns erreichte ein Hilferuf der BHS tabletop AG. Die BHS tabletop AG ist einer der wenigen verbliebenen Porzellanproduzenten in Nordbayern und hat sich mit seinen Werken in Weiden, Schönwald und Selb zum Produktionsstandort Deutschland bekannt. Dort werden mit ca. 1.000 Mitarbeitern etwa 35 Mio. Stück Porzellan pro Jahr produziert. Das hergestellte Hartporzellan ist dank seines Produktionsverfahrens besonders belastbar und von sehr langer Lebensdauer. Mit ihren Produkten sorgt die BHS tabletop AG dafür, dass in der nationalen und internationalen Gastronomie und Hotellerie weniger nachhaltige Einwegmaterialien durch umweltfreundliche und langlebige Mehrweglösungen aus Hartporzellan ersetzt werden.

Die Geschirrinindustrie hat bereits sehr große Anstrengungen unternommen, um den CO₂-Ausstoß, z.B. durch Investitionen in umweltschonende Öfen und Blockheizkraftwerke, massiv zu reduzieren.

Auch die BHS tabletop AG hat früh erkannt, dass sie eine Mitverantwortung für die Umweltauswirkungen ihrer Produktion trägt und deshalb nachweislich erhebliche Investitionen in die Senkung von CO₂-Emissionen getätigt, so dass der heutige Energieaufwand 30 Prozent niedriger liegt als noch vor 10 Jahren. Im Detail:



- Erst 2018 wurde im Werk Schönwald ein hochmoderner Schnellbrandofen in Betrieb genommen, der die CO2-Emissionen nochmals deutlich reduziert. [REDACTED]
- In den vergangenen Jahren wurden in zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) insgesamt rund [REDACTED] investiert. Eines entstand 2013 im Dekorations- und Logistikzentrum (DLZ) in Selb. Das andere BHKW entstand 2016 am Standort Schönwald. Dadurch werden dort aktuell 70 Prozent des kompletten Strom- und Wärmebedarfes eigenerzeugt, was sich sowohl positiv auf die Energiebilanz als auch die Umwelt auswirkt.
- Als erstes Unternehmen der Porzellanindustrie weltweit ist die BHS tabletop AG seit 2012 gemäß der Prüfrichtlinie DIN EN ISO 50001 zertifiziert.

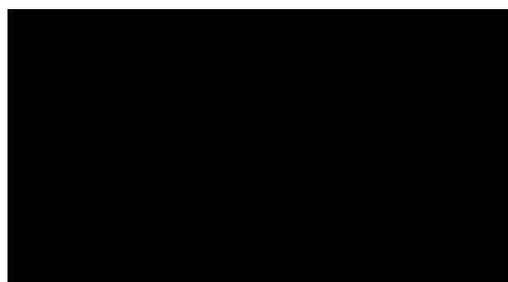
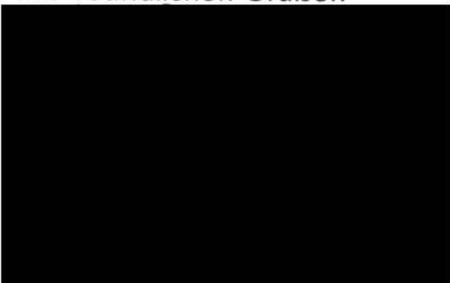
Aus produktionstechnischen Gründen gibt es für die Geschirrinindustrie jedoch derzeit keine Alternative zum Einsatz von Gas. Erdgas sorgt in einem chemischen Prozess für die benötigte Ofenatmosphäre beim sog. Glattbrand und ist damit als Prozessenergie fester und unverzichtbarer Bestandteil der Produktion. Die Branche arbeitet zwar konsequent an der Erforschung technischer Alternativen, hat aber aktuell schlicht nicht die Möglichkeit, den CO2-Ausstoß durch kurzfristige Investitionen deutlich zu reduzieren.

Der nationale Emissionshandel in Deutschland führt bei den Unternehmen der Geschirrinindustrie, die in ihren Prozessen viel Brennstoff benötigen, zu erheblichen Belastungen. Da es sich um eine reine nationale Mehrbelastung handelt, die die weltweiten Wettbewerber nicht kennen, erleiden die Unternehmen erhebliche Wettbewerbsnachteile. Die Hauptwettbewerber kommen aus den asiatischen Billiglohnländern, den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie aus England und der Türkei. Die internationalen Wettbewerber verfügen sicherlich nicht über die Energieeffizienz der deutschen Produktionsstätten und haben aufgrund niedrigerer Umweltstandards erhebliche Kostenvorteile.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz ist ein wichtiger Baustein für eine wirksame Reduzierung der CO2-Emissionen. Der § 11 (3) BEHG zeigt aber unmissverständlich den Willen des Gesetzgebers, dass in Deutschland produzierende Industrien, die große Anstrengungen für einen umweltfreundlichen Umbau ihrer Produktion unternehmen, nicht von Wettbewerbern mit deutlich geringeren Umweltstandards verdrängt werden.

Mit der Verordnung zum Carbon-Leakage-Schutz sollen Nachteile ausgeglichen werden. Der seit Februar vorliegende Referentenentwurf wird von der Branche jedoch erheblich kritisiert. Wir bitten daher höflich um Prüfung der in der Stellungnahme des Verbands der Keramischen Industrie aufgeführten Kritikpunkte. Für eine Stellungnahme wäre wir Ihnen sehr verbunden. Herzlichen Dank vorab für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen





████████████████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

████████████████████
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Frau Ministerin Svenja Schulze
Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin



████████████████████
Berlin, 21.01.2021

Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze, *liebe Svenja,*

hab ganz herzlichen Dank für Dein großartiges Engagement. Nicht nur ich weiß Deinen Einsatz sehr zu würdigen, die Genoss*innen in meinem Wahlkreis ██████████ und unsere Bürger*innen tun dies auch.

Sehr gerne möchte ich Dich in meinen Wahlkreis einladen, der die Grafschaft ██████████ sowie das südliche und mittlere ██████████ u.a. mit den Städten ██████████ ██████████ und ██████████ umfasst. Gerne würden wir Dich mit Deiner breiten Expertise für eine Besichtigung und Bereisung in meinen Wahlkreis zum Thema *Wasserstoff und sozio-ökologische Wende* einladen. Bei der Terminfindung richten wir uns sehr gerne nach Deinem Kalender.

Wasserstoff kann nicht nur dazu beitragen, die ökologische Energiewende zu vollenden und damit die Klimaziele zu erreichen; ein schneller Ausbau der Wasserstoffherstellung hat auch wirtschaftliche Implikationen und schafft zahlreiche zukunftsfähige Arbeitsplätze. Deutsche Unternehmen sind in diesem Bereich bereits sehr gut aufgestellt etwa bei der Brennstoffzelle und der Elektrolyse für die grüne Wasserstoffherzeugung.

In meinem Wahlkreis hat sich insbesondere die Stadt ██████████ diesem herausfordernden Themenkomplex gewidmet und nicht nur die Aufmerksamkeit der



Landespolitik erregt; so war Landesminister [REDACTED] inzwischen – trotz Pandemie-Beschränkungen – ein gern gesehener Gast.

Wichtig ist mir vor allem die Einbindung unseres bundespolitischen Ansatzes und dabei ganz besonders Deine Perspektive. Gemeinsam mit den Genoss*innen hier vor Ort freue ich mich auf Deine Zusage. Unsere Gesprächspartner*innen werden dann voraussichtlich die [REDACTED] und [REDACTED] sein, so jedenfalls unsere Planung.

Versprochen: Wir werden keine Mühen scheuen, aus der Bereisung ein spannendes Ereignis zu machen, das Dir noch sehr lange in sehr guter Erinnerung bleiben wird! Für alle Rückfragen steht Dir mein Mitarbeiter [REDACTED] den Du unter der [REDACTED] [REDACTED] sowie unter der Email-Adresse [REDACTED] erreichen kannst, sehr gerne zur Verfügung. Für weitere Besprechungen möchten wir aber gerne vorab den Kontakt mit Dir und Deinem Team aufnehmen. Wann dürfen wir uns telefonisch bei Dir melden?

Mit solidarischen Grüßen

Deine

[REDACTED]



██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages
██

██
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Frau Bundesministerin
Svenja Schulze
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit - Dienststelle Berlin -	
Eing.:	25. JAN. 2021
Abt./Ref.:	
Az:	Anl.: <i>GDL</i>

Berlin, 20.01.2021

Anlage: Erklärung zur EU-
Richtlinie der Gleichsetzung
von Viskose und Plastik

EU-Richtlinie EU (2019/904) – Sorge der Textilbranche

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Svenja Schulze

erlauben Sie mir, mit einem Anliegen aus meinem Wahlkreis auf Sie zuzukommen. Von einem mittelständischen Modehersteller meines Wahlkreises ██████████ wurde ich auf die EU-Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt EU (2019/904) und die damit einhergehenden möglichen Auswirkungen auf die Textilbranche aufmerksam gemacht.

Kurz zusammengefasst geht es darum, dass Viskose, die aus Cellulose gewonnen wird, künftig nicht mehr als Naturprodukt verstanden, sondern auf eine Stufe mit Polyester gestellt werden soll und somit als „Plastik“ eingestuft wäre. Viskose besteht wie die sogenannte Regeneratfaser Modal oder Lyocell/ Tencel aus natürlich vorkommenden, nachwachsenden Rohstoffen wie Bambus oder anderen Holzsorten.

Cellulose ist zudem ein europäisches Produkt. Sie hat kurze Lieferwege und einen guten CO2-Fußabdruck, außerdem reduziert sie die Abhängigkeit von globalen Lieferketten.

Aus Sicht des Modeunternehmens besteht nun die Sorge, dass eine Einschränkung in dieser Sache, wie von der EU vorgesehen, fatale Folgen für den Fortbestand der Bekleidungsindustrie hätten. Zahlreiche, darunter auch aufgrund ihrer nachhaltigen Produktion durchaus erwähnenswerte Unternehmen, sind nun in Sorge.

Erlauben Sie mir daher, um Prüfung zu bitten, ob eine solche Regelung bei der Umsetzung in deutsches Recht vorgesehen ist.



Zudem bitte ich Sie, das Anliegen der Textilindustrie bei der Umsetzung der Richtlinie zu beachten. In der Anlage übersende ich Ihnen dazu eine Erklärung zur EU-Richtlinie der Gleichsetzung von Viskose und Plastik.

Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,

Ihnen ist bekannt, vor welchen großen Herausforderungen die Bekleidungsindustrie in Deutschland, in meiner Heimat [REDACTED] insbesondere steht. Der steigende Wettbewerbsdruck durch „Billighersteller“ aus dem Ausland macht eine Textilmodeproduktion an der Schweizer Grenze ohnehin nur sehr schwer möglich.

Ich unterstütze ausdrücklich den politischen Ansatz, mit Nachhaltigkeit und verlässlichen umweltschonenden Rohstoffen gegen viele „schwarze Schafe“ vorzugehen. Die Sorgen der Unternehmen in Bezug auf die neue EU-Richtlinie scheinen mir aber sehr berechtigt zu sein, weshalb ich Sie um Unterstützung in dieser Sache bitten möchte.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und für Ihre Rückmeldung.





[REDACTED]

Frau
Bundesministerin Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
11055 Berlin



Berlin, 28. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

mit Schreiben vom 20. Januar 2021 hat mich die BKK-Landesverband
Nordwest darüber informiert, dass sie sich aktiv an der Information der
Verbraucher in Bezug auf die Ergebnisse der Spurenstoffstrategie einbringen
möchte.

Um die dafür erforderliche Zertifizierung durch Ihr Haus zu bekommen, hat
die BKK Nordwest am 9. Juli 2020 einen Antrag gestellt. Leider hat sie bis zum
heutigen Tag keine endgültige Rückmeldung, sondern lediglich eine
Zwischennachricht erhalten, dass der Antrag bearbeitet wird.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn die BKK Nordwest möglichst bald eine
endgültige Entscheidung hinsichtlich des Ergebnisses der Prüfung erhalten
könnte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



[REDACTED]
Mitglied des Deutschen Bundestages
[REDACTED]

[REDACTED]
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
11055 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit - Dienststelle Berlin -	
Eing.:	23. FEB. 2021
Abt./Ref.:	GDL
Az:	Anlg.:



Das ERZ im Herz

Auswirkungen des BEHG auf Museumsbahnen

Schwarzenberg, 18.02.2021

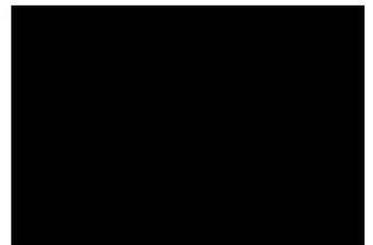
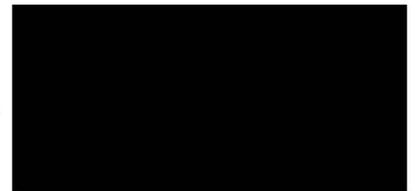
Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

durch die Betreiber einer Museumsbahn wurde ich auf die Auswirkungen des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf diese Betriebe angesprochen. Die Umlage auf den Steinkohlepreis bedeutet eine, laut Aussage der Bahn, immense Kostensteigerung.

Ich möchte Sie deshalb bitten zu prüfen, ob eine entsprechende Härtefallregelung für die Museums- und Touristikbahnen in die zu erlassende Rechtsverordnung zu § 11 BEHG aufgenommen werden kann.

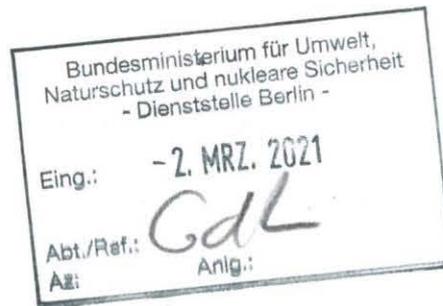
Mit einem herzlichen Glückauf grüßt Sie

[REDACTED]
Mitglied des Deutschen Bundestages

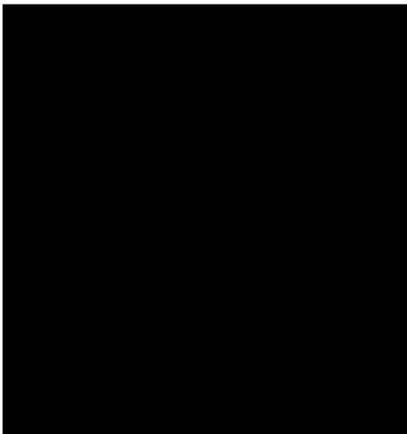


[REDACTED]

Frau Bundesministerin Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin



Berlin, 26.02.2021



Fachkundanforderungen an Kosmetikerinnen und Kosmetiker

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Frau Schulze,

in Bezug auf die Modernisierung des Strahlenschutzrechtes und der dadurch resultierenden Fachkunderichtlinie für Kosmetikerinnen und Kosmetiker erlaube ich mir, mich direkt an Sie zu wenden.

Hinsichtlich der Umsetzung wurden Bedenken und Unklarheiten von, vor allem kleinen Betrieben, an mich herangetragen, zu denen ich Sie um wohlwollende Prüfung sowie Einschätzung durch Ihr Haus bitten möchte.

Konkret geht es um die Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechtes und die Nachweispflicht einer Fachkunde zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen. Diese Anforderungen an die Fachkunde für Anwendungen wurden im März 2020 konkretisiert.

Als Problem wird vor allem der nunmehr erforderliche Erwerb gerätespezifischer Fachkundenachweise gesehen, der eine finanzielle Belastung durch Einnahmeausfälle und Schulungsgebühren darstellt.

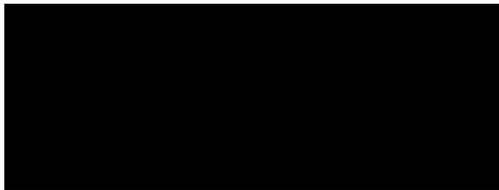
Gerade bei kleinen Studios oder selbstständigen Kosmetikerinnen und Kosmetikern sehe ich die Gefahr, dass diese nicht über die personellen und sächlichen Kapazitäten verfügen.

Hilfreich wäre es möglicherweise, Elemente der Ausbildung oder Herstellerschulungen für die Anerkennung als gerätespezifische Fachkunde heranzuziehen. Weitere Bedenken wurden mir zum Zeitplan vorgetragen: Laut aktueller Regelung ist der Nachweis der Fachkunde spätestens zum 31.12.2021 zu erbringen. Angesichts der ohnehin schwierigen Lage der Betriebe und im Hinblick auf die weiterhin bestehende Pandemielage ist dieser Zeitplan problematisch.

Die Festlegung fachlicher Qualifikationsvorgaben unterstütze ich ohne Zweifel. Anwender sollen insbesondere mit den Auswirkungen und Wirkungsmöglichkeiten bestens vertraut und fachlich ausgebildet sein. Aber die neuen Vorschriften dürfen nicht zu einer übermäßigen Belastung der nicht selten seit langer Zeit tätigen Kosmetikerinnen und Kosmetiker werden.

Ich bitte Sie deshalb um wohlwollende Prüfung und Unterstützung der hier genannten Aspekte und Bedenken durch Ihr Haus und bin für eine Einschätzung dankbar.

Mit besten Grüßen



Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Dienststelle Berlin -

Eing.: - 2. MRZ. 2021

Abt./Ref.: GdL

Az: Anlg.:



Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)
Frau Bundesministerin Svenja Schulze
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin
Postaustausch

Berlin, den 26.2.2021/ae

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

liebe Svenja,

ich hatte Kontakt mit einem jungen Start-Up-Unternehmen, das eine neuartige Power-to-X-Technologie mittels Niedertemperatur-Plasma-Reaktoren entwickelt hat. Über Hinweise, wie dieses vielversprechende Projekt über entsprechende Bundesprogramme gefördert werden könnte, würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Die weltweit mächtigste Power-to-X Technologie – made in Germany

Die Klimakrise ist eine der größten und komplexesten Herausforderungen der Menschheitsgeschichte. Die Effekte sind unumkehrbar – wenn wir nicht schnell handeln! Eine Reduktion unseres CO₂ Ausstoßes allein reicht nicht aus. Wir müssen buchstäblich einen Großteil der Fehler der Vergangenheit zurücknehmen und CO₂ aus der Atmosphäre entfernen. Zusätzlich müssen wir nachhaltige alternative Ressourcen entwickeln, um uns vollständig unabhängig von Öl, Gas und anderen fossilen Brennstoffen zu machen. Batterieelektrizität mag zwar eine langfristige Lösung für den Straßenverkehr darstellen. Aber was ist mit der Zukunft des Flugverkehrs und der langfristigen Speicherung von grüner Energie? Und mit welchen Rohstoffen soll die chemische Industrie die Produkte von morgen produzieren? Diese Fragen bleiben weitgehend unbeantwortet. Aber eines verstehen wir gerade jetzt im Kontext der Pandemie: bei komplexen und globalen Problemstellungen können wir nicht allein auf die Vernunft und das langfristige Denken der Menschen setzen. Demnach muss Technologie nicht nur ein Teil der Lösung sein, sondern allen Parteien auch einen finanziellen Anreiz bieten, schnell zu handeln.

Wir haben eine solche Technologie entwickelt!

Zurzeit wird das meiste CO₂ schlicht in die Atmosphäre emittiert. Auch wenn großer Aufwand zur Reduktion dieser Emissionen betrieben wird, wird dies unser Problem nicht abschließend lösen. Und während die Option CO₂ abzuscheiden und aufwändig einzulagern (CCS) die Belastung von Atmosphäre und Ozeanen reduziert, ist diese aus ökonomischer Sicht vollkommen sinnlos. Die neuartige **Power-to-X Technologie von enaDyne arbeitet mit Niedertemperatur-Plasma-Reaktoren**. Sie nutzt elektrische Energie, um CO₂ gezielt und profitabel in E-Fuels, chemische Grundprodukte und grüne Energiespeicher umzuwandeln, die als Teil eines nachhaltigen Ressourcenkreislaufs wieder in die Ökonomie zurückgegeben werden können. In Kombination mit Biogas Anlagen oder Direct-Air-Capture kann so auch aktiv atmosphärisches CO₂ reduziert werden. enaDyne's Technologie ist:

- **Effizienter:** Wir übertreffen die meisten anderen PtX-Technologien mit einer Energieeffizienz von bis zu 95% und einer CO₂-Umwandlungsrate von nahezu 100%.
- **Vielseitiger:** Wir können CO₂ gezielt in Methan, Ethylen, Syngas und viele andere Kohlenwasserstoffe (bis hin zu C₄) umwandeln, während die meisten anderen Methoden auf einen einzigen Prozess beschränkt sind.
- **Skalierbarer:** Durch ein modulares Konzept kann die Technologie effizient von kleinen dezentralen Anwendungen bis hin zu industriellen Zwecken im Megatonnenbereich skaliert werden.
- **Nachhaltig Grün:** Die Lösung erreicht CO₂-Neutralität bereits ab einem Energiemix mit 80% erneuerbarer Energie, benötigt keine seltenen Erden und ist auch sonst ökologisch unbedenklich.

Das Konzept ist bewiesen!

Die **Grundlagenforschung** wurde mit **vierversprechenden Ergebnissen abgeschlossen** und es stehen vier **funktionsfähige Reaktor-Prototypen** [TRL 4/5] zur Verfügung. Zusätzlich haben wir mit Fraunhofer IMWS, TUBA Freiberg und HTWK Leipzig ein Netzwerk aus starken Forschungspartnern aufgebaut, die uns ihre langfristige Unterstützung zugesichert haben. Mit ausreichender Unterstützung können wir enaDyne PtX innerhalb von **maximal 5 Jahren zur Marktreife** bringen. Hierfür benötigen wir:

- Zugang zu Industriepartnern, die uns in gemeinsamen Pilotprojekten ermöglichen die Technologie nahtlos in die unterschiedlichen industriellen Prozesse einzubinden.
- Finanzierung von 6 Mio. € von privaten Investoren.

Während die Bekämpfung und Dringlichkeit des Klimawandels in aller Munde ist, setzen sich nur wenige ernsthaft für Veränderungen ein. Unserer Erfahrung nach, sehen sich die meisten Unternehmen als "Technologienutzer" und nicht als Technologieentwickler oder -enabler, obwohl Sie und ihre Produkte jeden Tag zahllose Tonnen CO₂ in die Atmosphäre emittieren. Diese Einstellung wird nicht ausreichen, sich aber auch nicht schnell genug ändern lassen. Deshalb brauchen wir Ihre Unterstützung, um Deutschland und Europa nachhaltig zum Zentrum der globalen Energiewende zu machen.

Kontaktieren Sie uns: enaDyne – [REDACTED]



Wasserstoff ist die Zukunftstechnologie zur Erreichung des europäischen Green-Deals. Das Allgäu bietet einen idealen Standort für eine europäische Wasserstoffinitiative. Wir wollen Wasserstoffregion werden und zeigen, dass dies die Zukunftstechnologie für Schiene und Straße auch und gerade im ländlichen Bereich ist.

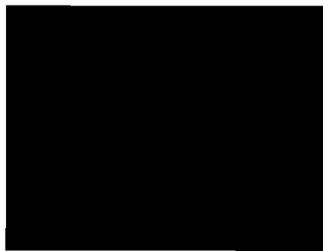
Ich bitte Dich daher um Unterstützung der vielversprechenden Projektskizze des ZAK. Gerne sind die Verantwortlichen vor Ort bereit, das interessante Projekt den Fachleuten in Deinem Ministerium jederzeit vorzutragen. Bisher hat der ZAK noch keine Rückmeldung aus Deinem Hause erhalten.

Ich bedanke mich für die freundschaftliche und gute Zusammenarbeit und Deine Bemühungen.

Beigefügt übersende ich Dir die eingereichte Projektskizze.

Mit den besten Grüßen

Mit vielen herzlichen Dank für Deine Unterstützung





██████████
Mitglied des Deutschen Bundestages

██████████
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Ministerin Svenja Schulze



- Per Post austausch -

Berlin, 26.03.2021
Bezug:
Anlagen:

Studie zum Nachhaltigkeitspotential von Tiergärten, Zoos und Wildparks

Sehr geehrte Frau Ministerin,
liebe Svenja,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind umfassend und wirken sich auf alle Bereiche des Lebens aus. Auch vor Tiergärten und Zoos macht Corona nicht Halt, ihre wirtschaftliche Lage ist äußerst angespannt.

Umso interessanter ist in diesem Zusammenhang die Projekt-
skizze einer Studie, die mir der Diplom-Biologe ██████████
██████████ zusammen mit seinem Team im Rahmen eines
Bürgergespräches vorgestellt hat.

Die kluge Idee hinter der Studie ist, die Zeit der Pandemie für
eine mögliche Neuaufstellung von Zoos, Tiergärten und Wild-
parks zu nutzen und diese (noch) stärker an den Nachhaltigkeits-
zielen der Vereinten Nationen auszurichten.

Tiergärten fungieren nicht nur als Einrichtungen freizeithlicher
Erholung, sondern stellen vor allem auch Orte der Bildung dar.
Wie in vielen Tiergärten der Bundesrepublik Deutschland zu
beobachten ist, geraten Themen der Nachhaltigkeit und des
Zusammenlebens von Mensch und Natur immer weiter in den
Mittelpunkt der Vermittlung. Es entstehen neue Konzepte, der
Tierbestand wird an das mitteleuropäische Klima angepasst und
die Gehege der Wildtiere werden artgerecht ausgebaut. Dadurch
werden Zusammenhänge zwischen uns und der Umwelt pädago-
gisch vermittelt und das Bewusstsein für den Umgang mit der
Umwelt wird geschärft.

Ziel der Studie ist u.a. eine Erfassung der Funktion von Tier-
gärten als Bildungseinrichtungen sowie ihres ökonomischen
Fußabdrucks und – davon abgeleitet – die Beratung der Einrich-
tungen im Bereich Nachhaltigkeit. Trotz des pädagogischen



Potenzials von Tiergärten existiert bislang keine bundesweite Untersuchung dieser Art.

Die Projektskizze für die Studie ist diesem Schreiben beigefügt; sie enthält auch eine erste Kostenkalkulation der verschiedenen Entwicklungsschritte.

Angesichts der vielfältigen Funktionen, die Tiergärten und Zoos erfüllen, erscheint eine Förderung im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Ich möchte anregen, diese Studie zu fördern und bitte Sie, die Möglichkeiten Ihres Ministeriums zu prüfen, ob eine Förderung des Projekts mit Bundesmitteln möglich ist.

Bei Rückfragen stehen ich sowie das Team um [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Nachhaltige Tiergärten

Studie zur umfänglichen Inwertsetzung
der Nachhaltigkeitspotenziale
von Zoos, Wildparks und Tiergehegen

Projektskizze
(Stand: 07.12.20)



Autorenteam



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Design der Studie	6
1.1 Bildung für nachhaltige Entwicklung	6
1.2 Ökonomischer Fußabdruck von Zoos und Wildparks	7
1.3 Zoologische Aufgaben der Tiergärten	8
3. Projektziele.....	9
4. Methodik.....	10
5. Zeitplan, Kostenrahmen, Autoren	10
6. Kurzvorstellung [REDACTED]	11
7. Kurzvorstellung [REDACTED]	12
8. Kurzvorstellung [REDACTED]	13
9. Literatur- und Quellenhinweise	14

1. Einleitung

„Der Zoo“, so Prof. Stoltenberg von der Leuphana Universität Lüneburg, „ist ein Ort, an dem das Verhältnis von Mensch und Natur und damit eine Schlüsselfrage nachhaltiger Entwicklung unter unterschiedlichen Perspektiven reflektiert werden kann“. Das Potenzial: tiergärtnerische Einrichtungen erreichen allein in Deutschland pro Jahr bis zu 70 Millionen Besucher.¹ Nur wenige Freizeittorte dürften ein ähnliches Potenzial für eine nachhaltige Entwicklung bieten.

Tiergärten haben sich von den „Kuriostäten- und Wundersammlungen“ des 18. und 19. Jahrhunderts, über biologisch orientierte Zoos, Wildparks und Aquarien im 20. Jahrhundert zu wirtschaftlich relevanten, naturschutzorientierten Einrichtungen entwickelt, die sich an der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BnE) orientieren. Einen Rahmen dafür bieten die 2015 mit der Agenda 2030 von den Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Nachhaltigkeitsziele², denen sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat. Ziel der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Dies umfasst die Beachtung sowohl ökonomischer, ökologischer als auch sozialer Aspekte. Das hier skizzierte Projekt verbindet diese Aspekte auf bisher einzigartige Weise als Eckpfeiler für die zukünftige Gestaltung von Tiergärten. Dabei ergibt sich, dass die Arbeit von Tiergärten nicht nur Biodiversität tangiert, sondern eine Vielzahl weiterer UN-Nachhaltigkeitsziele bspw. auch Bildung, Nachhaltige Städte/Gemeinden, Klimaschutz, Leben an Land und unter Wasser, Saubere Energie und Gesundheit.



Abb. 1: Die UN-Nachhaltigkeitsziele.³

¹ Stoltenberg, Ute Prof. Dr. (2010): Der Zoo in einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. In: Simon, Lisa/ Pyhel, Thomas: Umweltbildung – tierisch gut! – ein Praxisleitfaden für Schule, Zoo und Co. Oekom Verlag, München, S. 20-23.

² Für Zoos s. <https://www.waza.org/priorities/sustainability/the-waza-sustainability-strategy-2020-2030/>, diesen Zielen haben sich auch die deutschen Verbände VdZ und DWV verpflichtet.

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/die-un-nachhaltigkeitsziele-1553514> (Stand: 27.10.2020)

So fokussiert das hier skizzierte Projekt sowohl auf alle drei klassischen Nachhaltigkeitsaspekte als auch auf deren Schnittmengen, um deren tatsächliche Bedeutung für Tiergärten zu klären und praxisorientiert Handlungsfelder zu identifizieren. Aus einer volksnahen Freizeitdestination wird für jeden Gast erkennbar eine gesellschaftsformende außerschulische Bildungsstätte mit hohem ideellem Anspruch.

Folgende Abbildung dient der Illustration des Zusammenhangs dieser drei Nachhaltigkeits- und Projektschwerpunkte. Der Gesamtwert des nachhaltigen Tierparks entsteht dabei vor allem an den aufeinander abgestimmten Ausgestaltungen der Schnittstellen der einzelnen Wertebereiche. Letztere sind im Projektverlauf zu überprüfen.

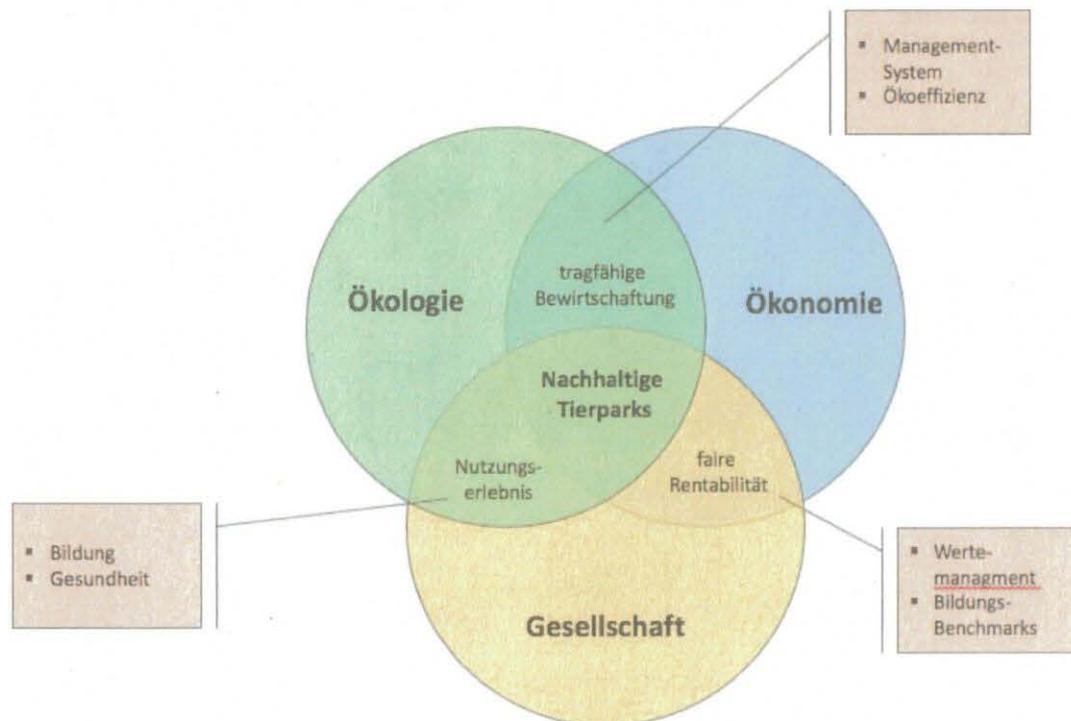


Abb. 2: Wertbeitrag der Tiergärten in den Schnittmengen der drei Aspekte aus den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen

Sozio-kulturelles Handlungsfeld

Tiergärten sind Bildungseinrichtungen. Üblicherweise steht dabei außerschulischer Unterricht im Mittelpunkt der Betrachtung. Stark zunehmend, aber bislang wenig untersucht, wird das Potenzial der Einrichtungen auch als informelle Bildungsstätte für breite Bevölkerungsgruppen erkannt. Gäste kommen in der Regel in ihrer Freizeit, wobei „Lernen“ im klassischen Sinne nicht das vorrangige Besuchsziel ist. Deswegen müssen Inhalte „im Nebenbei“ bzw. „informell“ vermittelt werden. Informelles Lernen bzgl. Nachhaltigkeitsthemen findet darüber hinaus auch statt z.B. in der Arbeitswelt, im Ehrenamt und der Regionalentwicklung. Für Tierparks und Zoos bedeutet das, dass auch Mitarbeiter und freiwillige Helfer am Lern- und Gestaltungsprozess teilnehmen, d. h. diese Gruppen befassen sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten automatisch mit besagten Nachhaltigkeitsfeldern.

Hinzu kommen die bis dato in Tiergärten noch kaum konkret fokussierten, gesundheitsunterstützenden Maßnahmen. Diese haben neben den immanenten, positiven Auswirkungen auf

Individuen und Gesellschaft potenziell auch ökonomische Konsequenzen für Tiergärten der Zukunft.

Ökonomisches Handlungsfeld

Tierparks sind auch Wirtschaftsfaktoren. Ihr wirtschaftliches Wirken beschränkt sich dabei aber nicht nur auf die eigene, abgegrenzte Unternehmung. Ähnlich wie in Großschutzgebieten, wird auch in Tiergärten erst in letzter Zeit deren gesamtwirtschaftliches Potenzial für die jeweilige Stadt oder Region untersucht und erkannt. Erste Arbeiten hinsichtlich regionalwirtschaftlicher Effekte sind dabei ausgesprochen vielversprechend. Alles deutet darauf hin, dass Zoos und Wildparks, auch in öffentlicher Hand einen bedeutsamen wirtschaftlichen Gesamtbeitrag für ihre Region leisten und somit zu einem soliden Fundament für Aufgaben im sozio-kulturellen und ökologischen Bereich beitragen.

Die Studie beabsichtigt, den gesamtwirtschaftlichen Beitrag wissenschaftlich fundiert zu vermessen und damit ihren Beitrag auch für die anderen beiden Nachhaltigkeitsbereiche zu dokumentieren.

Ökologisches Handlungsfeld

Zoos, Tier- und Wildparks dienen in besonderer Weise auch als Modelleinrichtung für die Durchführung und Kommunikation von Maßnahmen, die zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen. Hierbei sind Tiergärten zunehmend gefordert, ihre wichtigen Naturschutzaktivitäten stärker zu fokussieren und auch die einzelnen Betriebe nachhaltigkeitsorientiert auszurichten, bspw. mit Blick auf CO₂-Neutralität.

2. Design der Studie

Die zu überprüfende Haupthypothese des Projekts lautet, dass Tiergärten im besten Sinne als Innovationsinkubatoren einer nachhaltigen Zukunft zu zahlreichen SDG-Zielen beitragen. Zoos und Wildparks sind künftige Motoren einer nachhaltigen Regionalentwicklung, deren Potenziale und optimalen Entwicklungsbedingungen aktuell und umfassend analysiert und handlungsorientiert aufbereitet werden sollen.

Die in dieser Form ganzheitliche Studie ist ein Novum in der Tiergärtnerei, die in ihrem Ergebnis sehr viele gesellschaftliche Vorteile bieten kann. Für die Tiergärten entsteht mit Selbstbeteiligung ein objektiver Leitfaden zur Entwicklung des Zoos der Zukunft mit gesteigerter Wertschätzung und zugleich gesellschaftsformenden Ansätzen zur Nachhaltigkeit.

Wie wichtig es ist, diese Ergebnisse wissenschaftlich fundiert und gesellschaftsorientiert zu erbringen, belegen tägliche Berichte über Klimawandel, Bildungsdefizite, Tierwohl oder nachhaltige Wirtschaftsführung.

Somit versteht sich die Studie als wesentlicher, sehr praxisbezogener Baustein zur Umsetzung der o.g. UN-Nachhaltigkeitsziele. Ihre Objektivität wird durch eine „neutrale“ Finanzierung, wie sie durch die Bundesregierung ermöglicht werden könnte, gesichert.

1.1 Bildung für nachhaltige Entwicklung

Trotz des offensichtlichen Potenzials von Tiergärten im Bereich der Bildung, nicht zuletzt bzgl. Nachhaltigkeitsthemen existiert bis dato keine bundesweite Untersuchung der Vermittlungsarbeit. Ansätze bieten ältere, z. T. mehrjährige Arbeiten der Universität Bremen/Institut für Freizeitwissenschaften und Kulturarbeit sowie eine kleinere Studie des Bundesamts für Naturschutz, oder ein Praxisleitfaden der Deutschen Bundesstiftung Umwelt.¹

In den beiden ersten Fällen wurden Tiergärten bzw. speziell Zoos untersucht, allerdings nur als eine von verschiedenen informellen Bildungseinrichtungstypen neben Museen, Freizeitparks oder Botanischen Gärten. Lediglich die letzte Arbeit bezieht sich schwerpunktmäßig auf Tiergärten. Defizite der bisherigen Arbeiten (mit unterschiedlichen Anteilen):

- Aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen aus der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BnE) fehlen (UN-Nachhaltigkeitsziele, Planetare Grenzen)
- Indikatoren und Steuerungsinstrumente werden kaum thematisiert (z. B. Erfolgskennzahlen, Bildungs-Benchmark, Evaluation/Besuchersforschung).
- Strukturelle Managementfragen zur besseren Implementierung von Bildung finden bislang kaum Beachtung (z. B. Qualitäts- u. Freiwilligenmanagement, Bildungsmarketing, Modellcharakter der Einrichtung, Teamentwicklung)
- Internationale Erkenntnisse, speziell aus dem angloamerikanischen Raum oder auch internationaler Verbände wurden bzw. konnten noch nicht oder kaum wahrgenommen werden (z. B. interpretation, informal education, Partizipation, WAZA)

Kurz: Es ist zu untersuchen, wie sich BnE-Themen derzeit in Tiergärten darstellen, welche Indikatoren vorhanden bzw. zu entwickeln sind und wie dies ggf. auch durch Anpassungen in der Einrichtungsleitung besser unterstützt werden kann.

Spezialthema Gesundheit

Ein spezieller Bereich im Kontext von Nachhaltigkeit betrifft gesundheitliche Fragestellungen. Tiere werden bereits seit längerem erfolgreich im pädagogischen und therapeutischen Kontext als Co-Therapeuten eingesetzt, bei Schulangst, Autismus, Depressionen, Altersverwirrung, Herzkrankheiten, Sprachstörungen, Kontaktschwäche, Hyperaktivität u.v.m.¹¹ Sehr vereinzelt werden diese Erfahrungen auch schon in Einrichtungen (z. B. Zoo Stralsund, Tierpark Sommerhausen) aufgegriffen und entsprechende Angebote vorgehalten. Ebenso gibt es sporadisch therapeutische Angebote, die sich auf das Arbeiten mit Tieren spezialisiert haben (s. Therapie-Tiergarten in Basel, Therapiepark in Düsseldorf). Der ungebrochene Trend zur Urbanisierung macht es besonders notwendig, authentische Naturkontakte zu ermöglichen, hier werden Tiergärten eine zentrale Rolle spielen.

Daher sollte auch das Potenzial von Tierparks und Zoos hinsichtlich Gesundheitsförderung von Gästen bzw. speziellen Zielgruppen mit dementsprechenden Angeboten in den Blickpunkt genommen werden.

1.2 Ökonomischer Fußabdruck von Zoos und Wildparks

Die Tätigkeit von Wildparks ist mit Impulsen für die gesamte Wirtschaft einer Region verbunden. Von dem laufenden Betrieb der Wildparks sowie von ihren getätigten Investitionen gehen unmittelbare Impulse für eine Vielzahl von Wirtschaftssektoren aus.

Durch die Verzahnung der Aktivitäten eines Tierparks mit Unternehmen in weiteren Branchen - und zwar sowohl der vor- (also im Einkauf) als auch der nachgelagerten Wertschöpfungskette - werden weitere, mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgelöst.

Die Wildparks und Zoos benötigen Vorleistungen anderer Unternehmen und die Beschäftigten verausgaben ihre erhaltenen Lohnzahlungen größtenteils wieder in der Region. Somit ist ein bedeutender Anteil von Wertschöpfung und Beschäftigung eng mit den wirtschaftlichen Aktivitäten dieser Wildparks verbunden. Ebenso sind Wildparks wichtige Arbeitgeber und Investoren.

Über den laufenden Betrieb und Investitionen hinaus ist auch die touristische Mehrnachfrage, welche sich aus Tages- und Übernachtungsgästen ergibt, zu berücksichtigen. Auch hiervon gehen direkte und multiplikative Effekte auf die Wertschöpfung und Beschäftigung aus, die vor allem in der Region wirksam werden.

Um den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Wildparks in Deutschland zu vermessen, werden somit die folgenden Effekte ermittelt:

- Wertschöpfungs-Effekt
- Beschäftigungs-Effekt
- Fiskalischer Effekt
- Touristischer Effekt

Anhand dieser Effekte kann dann der Wertbeitrag der Wildparks für Deutschland ermittelt werden.

Anhand von Fallbeispielen werden darüber hinaus die konkreten Effekte ausgesuchter Wildparks auf ihre jeweiligen Regionen untersucht. Es wird gezeigt, dass die ökonomische Rendite eines Wildparks weit über die des Einzelbetriebs hinausgeht. Dabei wird im Einzelnen herausgearbeitet, wie Wildparks unter ökonomischen Aspekten dazu beitragen an der Schnittstelle zur ökologischen und gesellschaftlichen Betrachtung ihren eigenen Wertbeitrag leisten.

1.3 Zoologische Aufgaben der Tiergärten

Die aktuelle Botschaft der Umweltstiftung WWF und der Zoologischen Gesellschaft London ist beunruhigend: Mehr als zwei Drittel der für den Bericht „Living Planet Report 2020“ untersuchten Tierwelt ist in den vergangenen 50 Jahren vom Menschen vernichtet worden.

Während mehr als 35.000 Tierarten jährlich unwiderruflich von dieser Erde verschwinden, bemühen sich Tiergärten um die Wiederansiedlung von weniger als 30 Arten, deren - vielleicht - messbarer Erfolg im Sinne von Ökologie und Biodiversität oft erst Jahrzehnte später erkennbar werden mag. Wahrgenommen werden diese Aktivitäten nur von einer interessierten Minderheit. Dennoch ist das Freilassen von Tieren absolut positiv belegt – ungeachtet der Risiken, die damit verbunden sind.

Andererseits werden Listen mit Tierarten erstellt, die zwar primär durch menschlichen Einfluss, vor allem aber durch arteigene Fitness neue Lebensräume ergründen, und dann als sogenannte invasive Arten zur kompletten Ausrottung deklariert. Dies geschieht ohne regionalen Bezug und ausreichende Erkenntnis, ob dies tatsächlich an jedem Ort für jede gelistete Tierart Gültigkeit hat. Tiergärten, die mit der Präsentation dieser Arten erheblich zu Aufklärung über mögliche Faunenverfälschung beitragen können, wird die Haltung und Zucht dieser Tiere derzeit untersagt. Durch gehäufte Infektionen von Arbeiterinnen und Arbeitern mit dem Covid_19 Virus insbesondere in Schlachthöfen wird nicht nur das unmenschliche Verhalten in derartigen Betrieben aufgeklärt, auch die Mängel am Umgang mit den Tieren werden sichtbar. Der Grund: Jeder wünscht sich Tierwohl, kaum jemand zahlt den Preis dafür. Der soziale, menschliche Aspekt bleibt ebenso auf der Strecke, wie die Ziele des Tierwohls. Tiergärten bemühen sich ständig um die Optimierung ihrer Haltungssysteme, sie sind prädestiniert, Standards festzulegen.

Die Präsentation von Lebensraumausschnitten schafft in modernen Tiergärten die Möglichkeit, auf Ökosysteme hinzuweisen. Dies ist u.U. mit einem hohen Energieaufwand verbunden. Moderne Tiergärten werden am Beispiel ihrer Technik dokumentieren können, wie in privaten Haushalten und industriell Energie gespart und CO₂-neutrale Systeme aufgebaut werden.

Eine objektive Evaluation über die Erfolge dieser Anstrengungen in Zoos existiert nicht. Die Bemühungen werden von der Gesellschaft bisher kaum wahrgenommen. Welche wichtige Aufgabe Tiergärten in Zukunft leisten können und leisten müssen, bedarf einer intensiven Untersuchung, die letztendlich zu einer neuen Wertschätzung dieser Einrichtungen führt und den Tiergärten einen objektiven, gesellschaftlich akzeptierten Leitfaden für ihr Handeln vermittelt.ⁱⁱⁱ

3. Projektziele

Bildung und Gesundheit

1. Stand der Vermittlungsarbeit und gesundheitsfördernder Aktivitäten in Tiergärten ermitteln
2. Zukunftsfähige betriebliche Verortung der Vermittlungsarbeit und Gesundheitsförderung in Tiergärten im Kontext der UN-Nachhaltigkeitsziele
3. Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Konzeption, Durchführung, Management und Evaluation

Ökonomie

4. Ermittlung der gesamtwirtschaftlichen, ökonomische Effekte der Wildparks
 - a. Wertschöpfungs-Effekte
 - b. Beschäftigungs-Effekte
 - c. Fiskalischer Effekte
 - d. Touristische Effekte
5. Fallstudienbasierte beispielhafte Ermittlung der gleichen Effekte auf regionalwirtschaftlicher Ebene
6. Ermittlung und Betrachtung der einzelbetrieblichen ökonomischen Effekte und ihren nachhaltigen Wertbeitrag

Ökologie

7. Erhebung der gehaltenen Tierarten in Zoologischen Einrichtungen (ex-situ) und Prüfung ihrer langfristigen Überlebensfähigkeit außerhalb ihrer Lebensräume (Collection Plan)
8. Erhebung zum Stand der Wiedereinbürgerungsbemühungen und Erfolgsbeurteilung (genetisch, ökologisch)
9. Erhebung der technisch nachhaltigen Energienutzung
10. Erstellung einer Organisationsstruktur zur Optimierung einheitlicher Mindeststandards für den Betrieb eines Tiergartens

Nachhaltigkeits-Dividende der Tiergärten der Zukunft

11. Qualifizierung einer Nachhaltigkeitsdividende an den Schnittstellen von ökonomischer-ökologischer und gesellschaftlicher Dividende
12. Differenzierung der Betriebsformen zwecks objektiver Betrachtung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
13. Handlungsempfehlungen für Tiergärten und regionale Entscheider
14. Ausblick auf ein ganzheitliches Monitoring- bzw. Nachhaltigkeits-Management-System

4. Methodik

Die hier stichwortartig benannten methodischen Schritte sind zunächst überblicksartig gehalten und vorbehaltlich genauerer Abstimmungen sowie damit zusammenhängender Ressourcennotwendigkeiten. Überlegungen zur methodischen Umsetzung können auf Wunsch im Einzelnen ausführlicher skizziert und vorgestellt werden.

Grundsätzlich wird auf ein methodentriangulatorisches Vorgehen gesetzt. Hierzu wird in jedem der drei Felder grundsätzlich folgendermaßen vorgegangen:

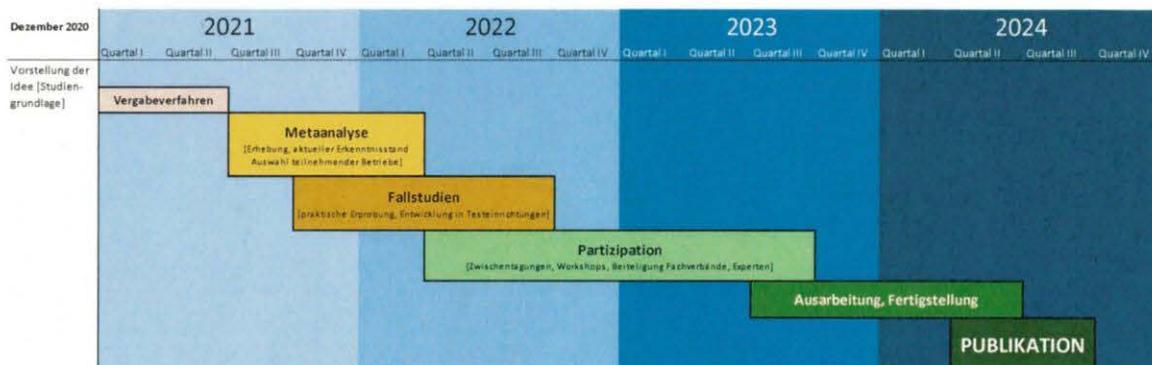
- metaanalytisch (Erhebung des aktuellen Erkenntnisstandes),
- fallstudienorientiert (praxisorientierte, konkrete Erprobung und Entwicklung in Testeinrichtungen)
- partizipativ (Einbeziehung von Verbänden, Einrichtungen und Experten)

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Zu a. Metaanalyse: Auswertung relevanter nationaler, europäischer und ggf. internationaler Studien und Arbeiten, unterstützt durch Delphi-Online-Befragungen
- Zu b. Fallstudien: Einrichtungsbezogene Untersuchungen von Effekten deutschlandweit, in einzelnen Regionen und/oder Orten
- Zu c. Partizipation: Durchführung von Auftakt-, Zwischen- und Abschlusstagungen zur Reflexion, Erweiterung und Ergebnisverbreitung mit relevanten Fachverbänden und interessierten Experten unter Einbindung eines Projektbeirats.

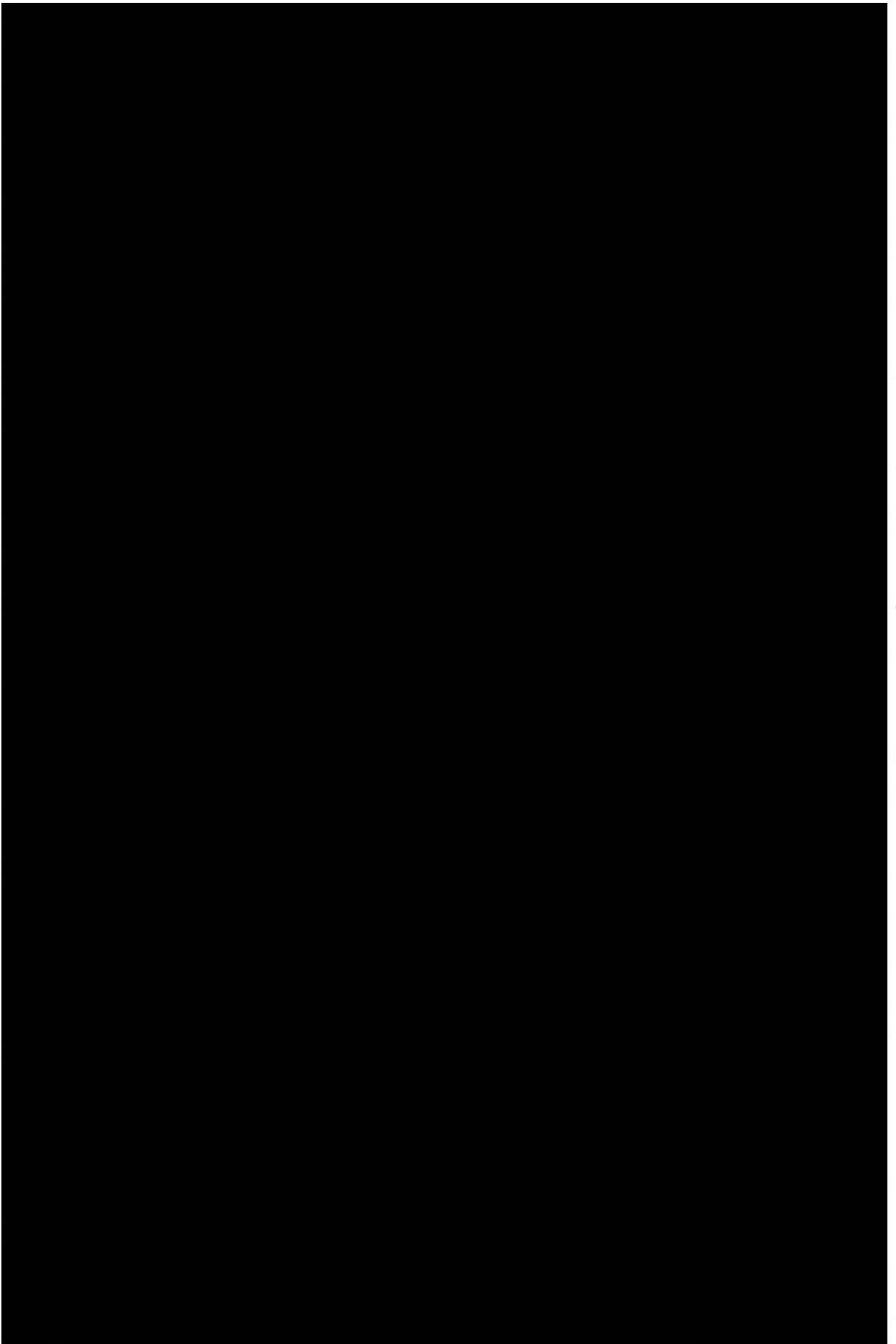
5. Zeitplan, Kostenrahmen, Autoren

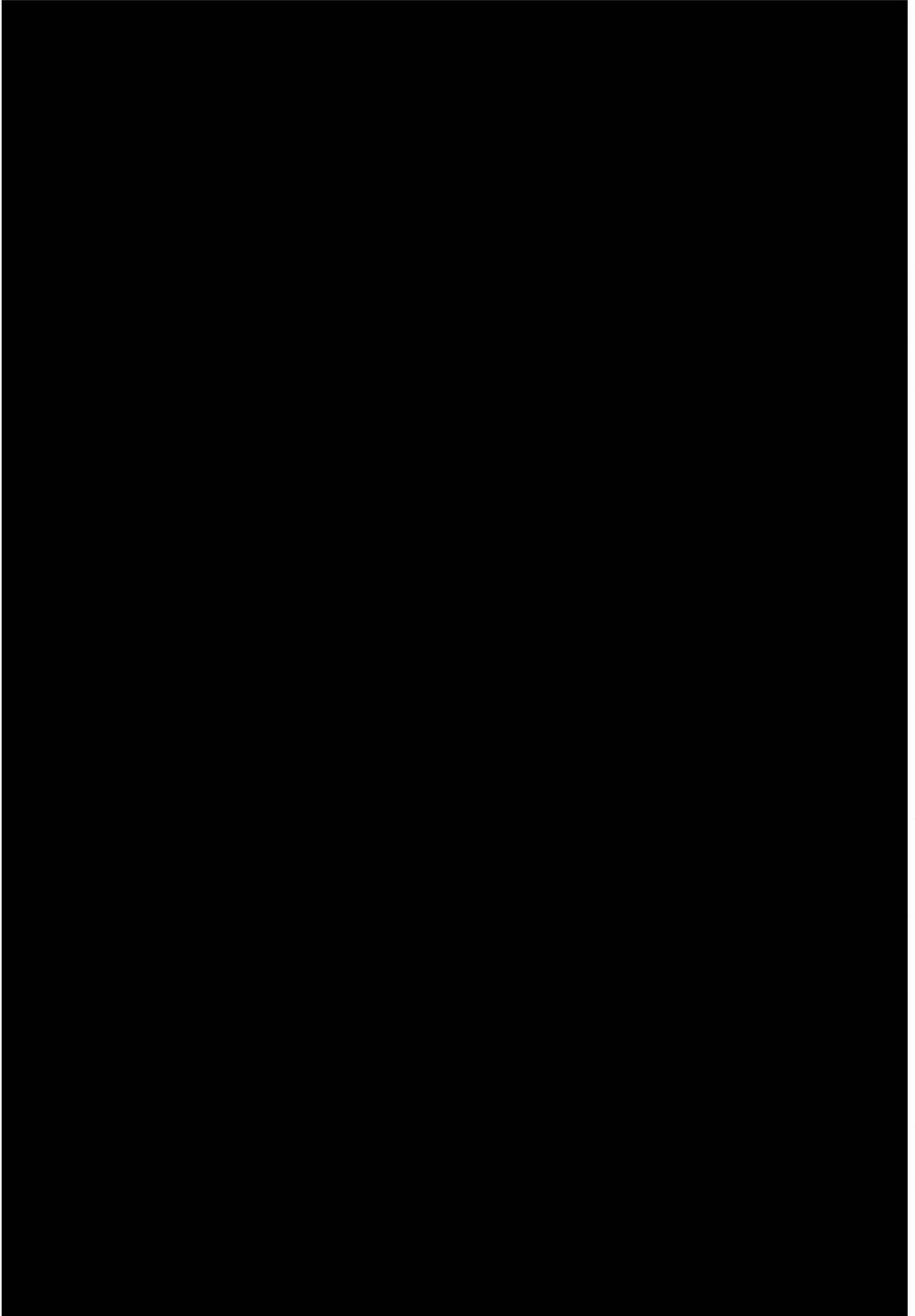
Mit folgendem Zeitstrahl wird ein Ablaufplan terminiert, der zugleich den bedeutenden Umfang der Studie beschreibt. Zeitgleich werden sich die drei Büros bemühen jeweils parallele Ergebnisse zu liefern. Je nach finanzieller Ausstattung bedeutet die Studie auch eine projektbezogene Personalentwicklung, die im Endergebnis zu weiterführendem Monitoring für andere Freizeitdestinationen oder individuelle Entwicklungen bestimmter Institutionen in der Lage ist.

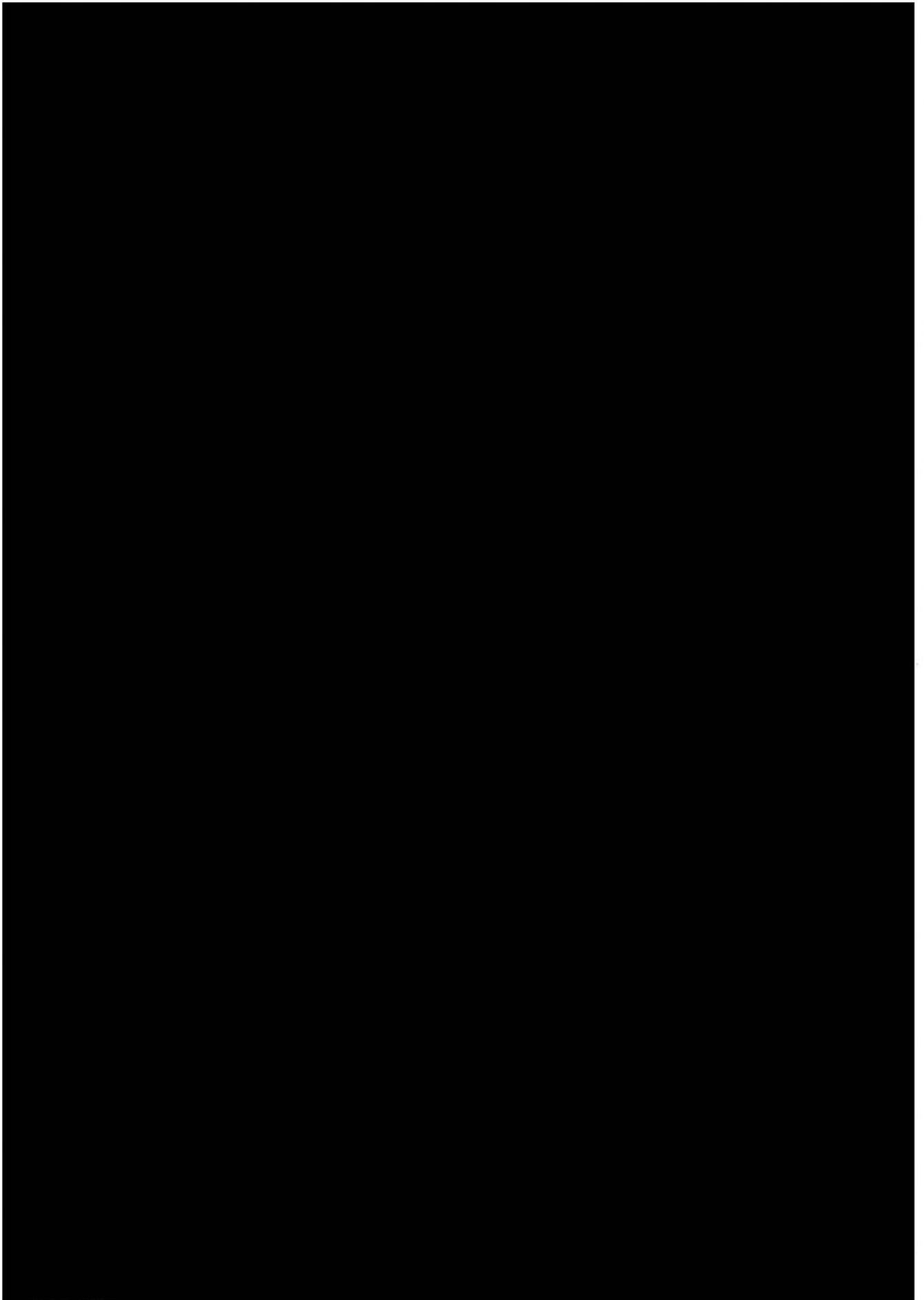


Derzeit werden die vier Entwicklungsschritte jeweils mit 250 – 350 tsd. Euro kalkuliert. Die Erstellung der abschließenden Publikation wird abhängig vom Auftraggeber in unterschiedlich komplexen Zusammenfassungen erstellt und beläuft sich auf ca. 10 bis 15 tsd. Euro.

Die nachfolgend beschriebenen Autoren der Studie agieren in dieser Konstellation einmalig in Europa und verfügen dadurch über herausragende Kenntnisse.







9. Literatur- und Quellenhinweise

- i BfN (Hg.; 2009): Natur und Nachhaltigkeit. Innovative Bildungsangebote in Botanischen Gärten, Zoos und Freilichtmuseen. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 78.
- Freericks, R. et al. (2005): Projekt Aquilo – Aktivierung und Qualifizierung erlebnisorientierter Lernorte. IFKA-Schriftenreihe, Band 21, Bremen.
- Nahrstedt, W. et al. (2002): Lernort Erlebniswelt – Neue Formen informeller Bildung in der Wissensgesellschaft. Endbericht des Forschungsprojektes: Erlebnisorientierte Lernorte der Wissensgesellschaft. IFKA-Schriftenreihe, Band 20, Bielefeld.
- Simon, Lisa; Pyhel, Thomas (Hg.; 2010): Umweltbildung – Tierisch gut! Ein Praxisleitfaden für Schule, Zoo & Co. oekom Verlag, München.
- ii z. B. Greiffenhagen, S., Buck-Werner, O. (2007): Tiere als Therapie – neue Wege in Erziehung und Heilung.
- Louv, R. (2011): Das letzte Kind im Wald?.
- iii RL 1999/22/EG DES RATES vom 29. März 1999
§42; §43 BNatSchG
Dokument über bewährte Verfahren zur Zoorichtlinie“
(<https://ec.europa.eu/environment/nature/pdf/Zoos%20Directive%20Good%20Practices-DE.pdf>)
Welt-Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategie www.waza.org/priorities/conservation/conservation-strategies/
<https://www.cpsg.org/our-approach/one-plan-approach-conservation>
Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive Arten: www.neobiota.bfn.de/unionsliste.html

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Dienststelle Berlin -
Eing.: 12. APR. 2021
Abt./Ref.: GOL
Az: Anlg.:



Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit (BMU)
Frau Bundesumweltministerin Svenja Schulze
Stresemannstr. 128-130

10117 Berlin

den 05. April 2021

*Selbstgezeichnete Frau Ministerin,
Herrn Svenja;*

Mittlerweile bin ich seit einigen Monaten mit einer Reihe unterschiedlicher Unternehmen mit mehreren tausend Arbeitsplätzen zum Thema BEHG in Kontakt, u.a. die Feuerverzinkung Pfungsten. Pfungsten ist ein kleines Familienunternehmen an zwei Standorten, welches seit 1926 geführt wird und sich auf die Oberflächenveredelung von Stahl spezialisiert hat.

Das Unternehmen hat sich an mich gewandt, da es durch das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz deutliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen hat. Die eingeführte Regelung führt zu einer Steigerung der Energiekosten, wodurch die Wettbewerbssituation im Vergleich zum Ausland geschwächt wird.



Solche Einbußen sollten durch die Einführung der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung abgeschwächt werden, in dem nun vorgelegten Entwurf wurden die Feuerverzinkereien jedoch nicht berücksichtigt.

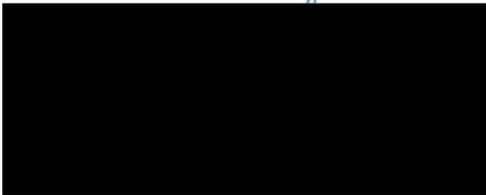
Um eine Benachteiligung dieses Industriezweiges zu vermeiden, bitte ich Sie noch einmal sicherzustellen, dass auch die Feuerverzinkereien in das BECV aufzunehmen sind und ihr Bestand gewährleistet bleibt.

Dem Schreiben beigelegt ist die Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle zur besseren Veranschaulichung der derzeitigen Situation.

Über die Hilfe zur Verbesserung der Situation für diesen Industriezweig wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zu Verfügung.

*Auf freundlichen Grüßen
und allen guten Wünschen*



STELLUNGNAHME

Carbon-Leakage-Schutz im BEHG

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sieht vor, dass Regelungen zur Vermeidung von Carbon Leakage erstellt werden, damit grenzüberschreitende Wettbewerbsnachteile durch die einseitige nationale CO₂-Bepreisung ausgeglichen werden. Der kürzlich vorgelegte Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) kann dies nicht leisten. Einige energieintensive Branchen, die im internationalen Wettbewerb stehen und weitestgehend mittelständig geprägt sind, würden gar keinen Carbon-Leakage-Schutz erhalten. Außerdem sind die darin enthaltenden Regelungen unnötig komplex, können weder auf eine hinreichende Datenbasis noch auf Praxiserfahrungen zurückgreifen und erfordern einen zu hohen bürokratischen Aufwand. Der Entwurf bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung.

Der Verordnungsentwurf vermittelt nur die Illusion eines wirkungsvollen Carbon-Leakage-Schutzes. Durch ungeeignete Anwendung von Elementen anderer Regulierungstatbestände (z.B. dem ETS-Brennstoffbenchmark) und Einführung willkürlicher Reduktionsfaktoren (Kompensationsgrad, Anrechnung Stromkostenreduktion, unvollständige Berücksichtigung innereuropäischer Handelsintensität) wird der Zugang zur Beihilfe erschwert und die tatsächliche Beihilfenhöhe fällt erheblich geringer aus, als die Prozentsätze im Dokument suggerieren.

Somit verfehlt der Entwurf zur Carbon-Leakage-Verordnung sein Hauptziel, gerade den energieintensiven Mittelstand vor den durch das BEHG generierten Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischen Unternehmen zu bewahren. Daher müssen folgende Kernforderungen an der BECV umgesetzt werden. Eine ausführliche Stellungnahme befindet sich in der Anlage.

KERNFORDERUNGEN AN DEN BECV-ENTWURF

Ein unternehmensindividueller Mindestschwellenwert ist abzulehnen, da die Carbon-Leakage-Gefährdung bereits über die Sektorzugehörigkeit festgestellt wird.

Die Vorgabe, dass bei der qualitativen Bewertung quantitative Schwellenwerte überschritten werden müssen, sollte gestrichen werden.

Zusätzlich sollten Prozesse nach § 51 Abs. 1 EnergieStG eine hinreichende Voraussetzung dafür sein, dass ein Unternehmen, ein Standort oder eine Anlage als Carbon-Leakage-gefährdet und somit beihilfeberechtigt im BEHG ist.

Statt des ETS-Wärmebenchmarks sollte ein nationaler Brennstoff-Benchmark ermittelt werden.

Der Beihilfebetrag sollte nicht um die EEG-Umlagensenkung reduziert werden.

Gegenleistungen für den Erhalt eines BEHG-Carbon-Leakage-Schutzes sind abzulehnen, da diese dem Ziel der BECV zuwiderlaufen.

Anlage: Stellungnahme zur BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Unternehmensindividuelle Prüfung (§7)

Laut der Bundesregierung sollte sich der BEHG-Carbon-Leakage-Schutz grundsätzlich am Carbon-Leakage-Schutzsystem des ETS orientieren. Der BECV-Entwurf sieht ein zweistufiges Verfahren zur Berechtigung eines BEHG-Carbon-Leakage-Schutzes vor. Hierfür muss ein Unternehmen zunächst Teil der ETS-Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren sein. Darüber hinaus muss jedes Unternehmen einen unternehmensindividuellen Mindestschwellenwert überschreiten, um BEHG-Carbon-Leakage-Schutz zu erhalten. Diese zweite Stufe ist abzulehnen, da die Carbon-Leakage-Gefährdung bereits über die Sektorzugehörigkeit festgestellt wird. Eine weitere Prüfschwelle stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Behörden dar. Insbesondere die Ermittlung der Bruttowertschöpfung zur Berechnung der Emissionsintensität eines Werkes oder selbstständigen Unternehmensteiles ist schwierig und aufwendig. Es wird ganz grundsätzlich verkannt, dass es kaum Unternehmen in Deutschland gibt, die nicht mindestens im EU-weiten Wettbewerb stehen. Die WVMetalle fordert daher, dass bei einer entsprechenden Sektorzugehörigkeit mindestens 85 % der BEHG-Kosten kompensiert werden. Lediglich für einen höheren Kompensationsgrad kann eine unternehmensindividuelle Mindestschwelle in Frage kommen. Sollte aus beihilferechtlichen Gründen eine Mindestschwelle notwendig sein, kann eine Irrelevanzschwelle von maximal der in § 9 Abs. 2 genannten Höhe eingeführt werden.

Sollte die Bundesregierung unabhängig der o.g. Kritik an einer unternehmensindividuellen Mindestschwelle festhalten, sollte hierfür ein Prozess aufgesetzt werden, in dem die Berechnungsmethodik plausibel festgelegt wird und den betroffenen Unternehmen eine unbürokratische Ermittlung ermöglicht. Mindestens bis zum Ende eines solchen Prozesses sollte auf diese zweite Hürde verzichtet werden.

Erweiterung der Carbon-Leakage-Liste (§20, 21, 22, 23)

Grundsätzlich sollte jedes Unternehmen einen Carbon-Leakage-Schutz erhalten, das abwanderungsgefährdet ist. Da die ETS-Carbon-Leakage-Liste lediglich den Wettbewerb zwischen der EU und Drittstaaten berücksichtigt, nicht jedoch den innereuropäischen, ist es zu begrüßen, dass über diese Listen hinaus weitere Sektoren und Teilsektoren nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannt werden können.

Die Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren, die nicht auf der ETS-Carbon-Leakage-Liste stehen, sollten aber weitestgehend bereits in der BECV benannt werden, anstatt nachträglich aufgenommen zu werden, damit den Unternehmen die notwendige Planungssicherheit gegeben werden kann. Dabei bietet sich insbesondere an, das Vorliegen von Prozessen nach § 51 Abs. 1 EnergieStG als hinreichende Voraussetzung dafür zu werten, dass ein Unternehmen, ein Standort oder eine Anlage Carbon-Leakage-gefährdet ist, da hier eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Kommission als sehr wahrscheinlich anzusehen ist. Über diese Sektoren sollte die Generalzolldirektion als übergeordnete Behörde der Hauptzollämter Auskunft geben können.

Laut BECV soll die Erweiterung der Liste nach quantitativen und qualitativen Kriterien möglich sein. Grundlage hierfür soll der Carbon-Leakage-Indikator sein, der das Produkt aus Handels- und Emissionsintensität ist. Aufgrund fehlender offizieller Daten vor allem für nicht vom EU-ETS berücksichtigte Sektoren und Unternehmen, ist für diese eine Handelsintensität nicht zu berechnen. Da, wo das möglich ist, ist es zwar richtig, dass die Handelsintensität sowohl inner- als auch außereuropäischen Handel berücksichtigt, jedoch nicht sachgerecht, dass die innereuropäische Handelsintensität nur anteilig und ab 2026 sogar nur noch zu 25 % angerechnet wird. Da die innereuropäische Wettbewerbssituation durch die einseitige Zusatzbelastung ebenso beeinträchtigt wird wie die internationale, sollte die innereuropäische Handelsintensität auch vollständig angerechnet werden. Dies gilt im Besonderen für den Handel mit Nachbarstaaten. Zudem gibt es keine Anzeichen dafür, warum dies ab

2026 anders sein sollte, weshalb die vorgesehene weitere Reduzierung dieser Intensität nicht nachzuvollziehen ist.

Wichtig ist die Erweiterung der Liste nach qualitativen Kriterien. Dabei sollten die Bewertungskriterien um folgende Aspekte erweitert werden:

- fehlende amtliche Handelsdaten zur Beurteilung der Handelsintensität der Branche,
- Verzerrung der Emissionsintensitäten durch die Heterogenität von Branchen.

NACE-Branchen sind oft sehr breit zugeschnitten, sodass die Emissionsintensitäten einzelner Teilbranchen sehr groß sein können. Dies gilt z.B. für den Sektor 2550, in dem neben emissionsintensiven Prozessen wie dem Schmieden auch Prozesse durchgeführt werden, die vollkommen ohne den Einsatz fossiler Brennstoffe im Prozess auskommen, wie in diesem Sektor die Blechverarbeitung. Auch der Sektor 2561 Oberflächen- und Wärmebehandlung weist sehr unterschiedlich emissionsintensive Prozesse auf. Während die reine Oberflächenbehandlung kaum fossile Energieträger nutzt, sind in der Wärmebehandlung/ Härterei sowie der Feuerverzinkung zum Teil erhebliche Einsätze fossiler Energien erforderlich. Auf Prodcorn-Ebene liegen für eine Vielzahl von Produkten (z.B. NE-Gussteile) keine amtlichen Daten vor. Dies führt dazu, dass diese nicht durch öffentliche Statistik abgebildet sind, so dass keine Basis zur Berechnung einer Handelsintensität (§ 21) besteht. Die NE-Gießereien z. B. produzieren eine Vielzahl von Gussteilen in verschiedensten Produktionsverfahren und der Sektor 2453/2454 setzt sich aus Unternehmen unterschiedlichster Größe und Ausstattung zusammen. Die einfache Übernahme von EU-Benchmarks verbietet sich daher schon im Ansatz. Die Vorgabe, dass bei der qualitativen Bewertung quantitative Schwellenwerte überschritten werden müssen, sollte gestrichen werden.

Gerade für Branchen, die ihre Handelsintensität mangels fehlender amtlicher Daten nicht nachweisen können, ist der Schwellenwert für die Emissionsintensität von 1,5 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung viel zu hoch. Das Abwanderungsrisiko von Branchen mit Unternehmen, deren unternehmensbezogene Emissionsintensität im Bereich vieler anderer kompensationsberechtigter Sektoren liegt, wird damit nicht angemessen berücksichtigt.

Dies gilt z.B. für die Branche der Feuerverzinker, die eine energieintensive Dienstleistung an einer Vielzahl handelsintensiver Produkte für mehrere Kundengruppen erbringen und damit eine hohe indirekte Handelsintensität aufweisen. Das Feuerverzinken ist eine Dienstleistung, die in Deutschland an 145 und in Europa an ca. 700 Standorten angeboten wird. Für die Hersteller der zu verzinkenden Produkte besteht vielfach die Möglichkeit, die Dienstleistung der Feuerverzinkung dort nachzufragen, wo diese am günstigsten ist. Ohne Carbon-Leakage-Schutz für die deutschen Feuerverzinker werden diese Produkte lediglich an einem anderen europäischen Standort verzinkt. Die Existenz der deutschen Feuerverzinkerbranche im europäischen Wettbewerb wäre somit ohne Carbon-Leakage-Schutz stark gefährdet.

Beihilfehöhe (§ 9, § 3 Abs. 2)

Laut BECV-Entwurf berechnet sich der Beihilfebetrug aus dem Produkt der Emissionsmenge, dem anzuwendenden Kompensationsgrad und dem maßgeblichen Zertifikatspreis. Die Emissionsmenge wird dabei mit dem Brennstoff-Benchmark, der dem ETS-Wärmebenchmark entspricht, multipliziert und um einen Selbstbehalt von 250 Tonnen CO₂ abgezogen. Der ETS-Wärmebenchmark basiert auf den 10 % effizientesten Anlagen in der EU. Ein Großteil dessen ist auf den Biomasseinsatz in den nordeuropäischen Staaten zurückzuführen. Vergleichbar hohe Mengen an Biomasse sind in Deutschland wirtschaftlich nicht verfügbar, weshalb für deutsche Anlagen dieser Wert nicht zu erreichen ist. Daher sollte stattdessen ein nationaler Brennstoff-Benchmark ermittelt werden und nur dort, wo ein solcher Benchmark sinnvoll ist.

Auf einen Selbstbehalt sollte verzichtet werden. Aufgrund des Benchmarkings und den anzuwendenden Kompensationsgraden ist eine vollständige Kompensation ohnehin ausgeschlossen. Daher bedarf

es keiner weiteren Kürzung der Kompensation um einen Selbstbehalt. Für den Nachweis der Weiterleitung von Wärme an Dritte sollte eine Bagatellschwelle eingeführt werden, um unnötigen Aufwand, wie etwa beim Energiesteuergesetz, zu vermeiden.

Verrechnung mit der EEG-Umlagensenkung (§ 10)

Die Bundesregierung hat beschlossen, die EEG-Umlage zu senken. Dies war ein erster wichtiger Schritt, um perspektivisch die Finanzierung erneuerbarer Energien grundlegend zu ändern und insbesondere die hohen Stromkosten in Deutschland zumindest etwas zu senken. Eine fortschreitende Elektrifizierung ist elementar, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Hierfür sind dauerhaft niedrige Strompreise insbesondere für die Industrie notwendig, um entsprechende Anreize hierzu zu setzen.

Laut BECV-Entwurf soll der Beihilfebetrag um die EEG-Umlagensenkung reduziert werden. Dies läuft dem Ziel des BEHG bzw. der BECV zuwider, Unternehmen vor der Abwanderung ins Ausland zu schützen. Denn es ist unbestritten, dass die Strompreise in Deutschland sowohl aus Sicht des Klimaschutzes als auch der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auf einem international wettbewerbsfähigen Niveau sein müssen. Jede Strompreissenkung ist hierfür hilfreich. Zumal Prognosen zufolge die beschlossene EEG-Umlagensenkung eher den weiteren Anstieg der EEG-Umlage verringert, als sie absolut zu senken. Generell dürfen einzelne Entlastungstatbestände nicht miteinander verrechnet werden. Daher sollte § 10 ersatzlos gestrichen werden.

Unabhängig dieser Grundsatzkritik liegen bisher keine Ergebnisse einer Prüfung der Gegenrechnung mit der EEG-Umlagensenkung vor, welche die Bundesregierung beschlossen hatte. Daher kann dies auch nicht Gegenstand der BECV sein.

Finanzierung des BEHG-Carbon-Leakage-Schutzes (§4)

Laut BECV-Entwurf steht die Gewährung des Carbon-Leakage-Schutzes unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Sollten diese nicht ausreichen, werden die Beihilfen gekürzt. Dies verringert unnötig die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen und sorgt für Verunsicherung. Denn das BEHG generiert Einnahmen, die weitaus höher sind als die erforderlichen Ausgaben für den Carbon-Leakage-Schutz, selbst für einen vollständigen Carbon-Leakage-Schutz der Industrie. Daher sollte der Carbon-Leakage-Schutz auch vollständig durch die BEHG-Einnahmen finanziert werden und der Haushaltsvorbehalt in der BECV demnach gestrichen werden.

Gegenleistungen (§11, 12, 13)

Der BECV-Entwurf sieht Gegenleistungen für den Erhalt eines Carbon-Leakage-Schutzes vor. Der Carbon-Leakage-Schutz soll hoheitlich induzierte Zusatzkosten kompensieren, um so die Unternehmen vor einer klimaschutzkostenbedingten Abwanderung ins Ausland zu bewahren. Die Vorstellung, dass dies einer Gegenleistung der betroffenen Unternehmen bedarf, ist aus Sicht der WVMetalle abwegig.

Zum einen sieht der Entwurf eine verpflichtende Teilnahme an einem Umwelt- oder Energiemanagementsystem vor. Für kleine Unternehmen kann dies einen unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand darstellen. Zum anderen soll es eine Zweckbindung für 50 % oder 80 % der Entlastung an Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen geben. Die WVMetalle lehnt jegliche Vorgabe der Mittelverwendung strikt ab, da sie dem Ziel eines effektiven Carbon-Leakage-Schutzes zuwiderlaufen. Wenn Investitionen nicht mehr aufgrund unternehmerischer Überlegungen erfolgen dürfen, sondern stattdessen staatlich gelenkt werden, werden die betroffenen Unternehmen unmittelbar und substantiell im Wettbewerb benachteiligt.

Sollte die Bundesregierung trotz der o.g. Kritik an Gegenleistungen festhalten wollen, sollten sie nicht über das hinausgehen, was die Europäische Kommission für die Strompreiskompensation vorgeschla-

gen hat. Konkret heißt das, dass ausschließlich für Unternehmen, die zu einem Energieaudit verpflichtet sind, Maßnahmen des Energieauditberichts mit einer Amortisationsdauer von höchstens 3 Jahren und zu verhältnismäßigen Kosten umsetzen müssen. Die im BECV-Entwurf genannte Dauer von 9 Jahren ist für alle betroffenen Unternehmen viel zu lang. Dabei muss die BECV klarstellen, dass

- die Investitionen auch erst Jahre nach Erhalt der Beihilfe erfolgen dürfen,
- es keine Rolle spielen darf, welchen Anteil an der Beihilfe die Umsetzung der Maßnahmen des Energieauditberichts ausmacht,
- die Gegenleistung erbracht ist, wenn der Auditor keine Maßnahmen empfiehlt,
- die Gegenleistung erbracht ist, wenn der Auditor lediglich Maßnahmen empfiehlt, die keine Investitionen erfordern und das Unternehmen diese umsetzt, und
- ein Vorstandbeschluss als Willensbekundung für die Umsetzung der Maßnahmen des Energieauditberichts ausreicht,
- der Nachweis zur Durchführung Gegenleistung darf nicht zusätzliche Kosten, z.B. für eine eventuelle Überprüfung durch separate Zertifizierungsgesellschaften oder gar Wirtschaftsprüfer, verursachen.

Berlin, den 19. März 2021

Kontakt:



Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin



[REDACTED]
Mitglied des Deutschen Bundestages

[REDACTED]
Frau Bundesministerin
Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin

Berlin, April 2021

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bedenken hinsichtlich der Fachkundeforderungen an Kosmetiker:innen durch Modernisierung des Strahlen- schutzrechts

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Frau Schulze,

ich wende mich heute bezüglich der Modernisierung des Strahlenschutzrechts und dessen Auswirkungen auf die Arbeit von Kosmetiker:innen an Sie.

Konkretisiert werden die Vorgaben aus der NiSV in der „Gemeinsamen Richtlinie des Bundes und der Länder, mit Ausnahme des Landes Sachsen-Anhalt, zur Verordnung zum NiSV: Anforderungen an den Erwerb der Fachkunde für Anwendungen nichtionisierender Strahlungsquellen am Menschen vom 16. März 2020“. Während die Fachkunde für Modul 1 (Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde) durch eine entsprechende Ausbildung, Zertifizierung oder aufgrund langjähriger Tätigkeit nachgewiesen werden kann, sind für die gerätespezifischen Fachkunde-Module in jedem Fall Schulungen im Umfang von bis zu 120 LE je nach Gerät zu belegen.

Diesbezüglich haben sich einige Kosmetiker:innen aus meinem Wahlkreis mit ihren Bedenken an mich gewandt.

Neben der ohnehin angespannten finanziellen Lage der Studios und Institute, die durch die anfallenden Schulungsgebühren sowie Verdienstaussfälle nochmals verschärft wird, sorgen sich die Institute und Studios vor allem um den Zeitplan, den ich Sie bitte zu überdenken: Laut aktueller Regelung ist der Nachweis der Fachkunde spätestens zum 31.12.2021 zu erbringen. Da einige Einheiten in Präsenz zu erbringen sind, befürchten Kosmetiker:innen angesichts der weiterhin durch die Pandemie bestehenden Einschränkungen den Kurs nicht rechtzeitig belegen zu können.



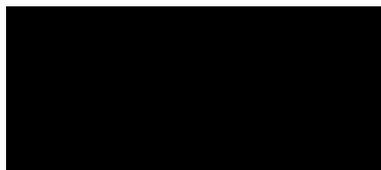
Deshalb empfinde ich den Vorschlag der Länder, den Geltungsbeginn um ein Jahr zu verschieben, als ein richtiges und wichtiges Signal für die Kosmetiker:innen.

Schwer zu vermitteln sind die aktuellen Regelungen sowie der Zeitplan auch vor dem Hintergrund, dass Ultraschall-, Hochfrequenz-, Niederfrequenz-, Gleichstrom- und Magnetfeldgeräte problemlos von Verbrauchern ohne jeglichen Nachweis jederzeit im Internet erworben werden können.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze, wie für alle seriös arbeitenden Kosmetiker:innen steht auch für mich die Gesundheit der Menschen an oberster Stelle. Wer Menschen mit den hier thematisierten Geräten behandelt, muss nicht nur mit dem Umgang mit den Geräten selbst, sondern insbesondere mit deren Auswirkungen, richtiger Applikation und Wirkungsmöglichkeiten bestens vertraut und fachlich ausgebildet sein. Deshalb unterstütze ich die Festlegung fachlicher Qualifikationsvorgaben.

Aber die neuen Vorschriften dürfen nicht zu einer übermäßigen Belastung unserer gut ausgebildeten und seit langer Zeit tätigen Kosmetiker:innen und insbesondere kleinen Studios und Institute werden. Ich bitte Sie deshalb um eine Anpassung der oben genannten Richtlinie und freue mich auf Ihre Antwort. Gerne stehe ich auch für ein persönliches Gespräch hierzu bereit.

Beste Grüße,





Berlin

Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)
Frau Ministerin Svenja Schulze

11055 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Dienststelle Berlin -

Eing.: 16. APR. 2021

Abt./Ref.: *GDL*

Az: Anlg.:

Insektenschutzgesetz

Berlin, 12.04.2021

Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,

mit diesem Schreiben wende ich mich persönlich an Sie, um auf die vielfältigen Probleme und Fragestellungen in Bezug auf das geplante Insektenschutzgesetz aufmerksam zu machen. In den vergangenen Wochen habe ich in meinen [REDACTED] sehr viele Gespräche mit den hier ansässigen Landwirten geführt. Schließlich habe ich mich dazu entschieden, um ein repräsentatives Stimmungsbild einzufangen, über die Regionalgeschäftsstelle Ost des Thüringer Bauernverbands einen Brief an alle Bauern und Agrargenossenschaften Ostthüringens zu schreiben. Der Rücklauf zu dem Brief lässt nur eine Schlussfolgerung zu: wenn das Insektenschutzgesetz so kommt wie es geplant ist, werden viele Bauern ihrer Existenzgrundlage beraubt. Sehr viele Betriebe werden nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können und schließen müssen. Das kann unmöglich Ihr Ziel sein.

Ich habe von den Agrargenossenschaften und Bauern zahlreiche schriftliche Rückmeldungen erhalten. Diese repräsentieren weit über 1000 Mitarbeiter und Landwirte. Deutschlandweit werden natürlich noch unzählige Landwirte mehr von dem Insektenschutzgesetz negativ betroffen sein. Es geht hier also nicht um Lobbyarbeit für eine kleine Gruppe von Unternehmern, sondern um die wichtigste Branche die es überhaupt gibt auf der Welt. Wer soll uns zukünftig ernähren?

Ich lege diesem Brief die Rückmeldungen der Agrargenossenschaften bei. Die Landwirte haben sehr gute Argumente vorgebracht, wieso das Insektenschutzgesetz in dieser Form abzulehnen ist.

Bitte lesen Sie die Stellungnahmen. Lassen Sie die Anmerkungen der Bauern mit in Ihre Verhandlungen einfließen und helfen Sie mit, dass Ausbluten der Landwirtschaft zu verhindern.

Nachfolgend möchte ich Ihnen zudem an einigen Beispielen gern die Sorgen und Nöte der Landwirte aus Ostthüringen näher bringen. Die landwirtschaftliche Struktur in meinem Wahlkreis ist vor allem durch Agrargenossenschaften geprägt, wobei aber auch kleine Familienbetriebe angesiedelt sind.

Flächen zukünftig nicht mehr wirtschaftlich nutzbar

Was alle Betriebe eint, ist der Umstand, dass durch die derzeitig geplanten Regelungen artenreiches Grünland, Obstflächen und Grünstreifen an Gewässern in großem Umfang unter Biotopschutz gestellt werden sollen. Am Beispiel der „Agrar GmbH Dorfilm“ würde das bedeuten, dass auf zirka 130ha, von zirka 900ha Gesamtfläche, keine Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden können. Die „Agrar GmbH Dorfilm“ zählt dabei als mittelgroßer Betrieb in meinem Wahlkreis. Der prozentuale Anteil an betroffenen Flächen spiegelt sich allerdings in allen Betrieben wieder. Auf diesen Flächen wird ein chemisches Vorgehen gegen Problemkräuter (z.B. Ampfer), invasive Arten (z.B. Riesenbärenklau) und Insektenplagen (z.B. Borkenkäfer) unmöglich. Es ist zu Recht zu befürchten, dass die Flächen künftig für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr nutzbar sein werden und mittelfristig verwuchern. Aus meiner Sicht wird es dann wiederum nötig sein die Landwirte für die Landschaftspflege als Dienstleister zu gewinnen und entsprechend zu entlohnen.

Landeigentum wird entwertet

Für Landeigentümer ergeben sich durch zunehmend unwirtschaftliche Flächen ein massiver Preisverfall der Grundstücke sowie die Kündigung von bestehenden Pachtverträgen. Die „Agrargenossenschaft Kamsdorf eG“ berichtete mir, dass in den letzten 30 Jahren über 500ha aus deren landwirtschaftlichen Nutzung verloren gegangen sind. Dies ist auf Straßenbau, Landversiegelung und diverse Einrichtung von Schutzgebieten zurückzuführen. Der angesprochene Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bringt für viele kleine Familienunternehmen zusätzlich eine existenzbedrohende Komponente mit sich. Das Familienunternehmen [REDACTED] aus Breitenheerda berichtet mir beispielsweise, dass keine Ersatzflächen gepachtet werden können, da diese schlicht nicht vorhanden sind. Die Landschaft ist in diesem Bereich eher gekennzeichnet durch Wälder und Kleinstflächen mit hügeligen Bereichen mit kleinen Nebentälern.

Automatismus bei Ausweitung von Schutzgebieten

Ich teile die Meinung und Befürchtung meiner Gesprächspartner, dass mit der geplanten Umsetzung des Insektenschutzgesetzes ein Automatismus in Kraft gesetzt wird, der zukünftige Ausweitungen von Schutzgebieten zur Folge haben wird. Die fehlende Datenbasis für die Argumentation von Ihrem Haus ist hierfür ein eindeutiges Indiz. Außerdem sieht der Gesetzentwurf keine Klausel vor, um im Erfolgsfall Flächen wieder aus dem Schutzstatus zurückzuholen. Kurz gesagt: Es sollen Tatsachen als künftige Basis für weitere Maßnahmen geschaffen werden. Dabei wäre eine grundlegende Ursachenforschung zunächst die bessere Strategie.

Nicht nur Landwirte für Umweltschutz verantwortlich

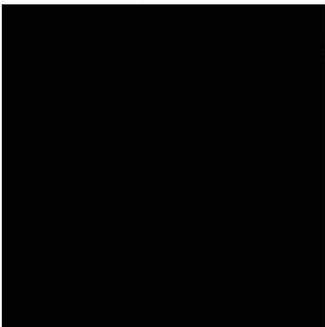
In allen geführten Gesprächen wurde deutlich, dass unsere Landwirte auf unterschiedliche Weise auf Insekten angewiesen sind und deren Schutz bereits im Mittelpunkt der täglichen Arbeit steht. Die Unterscheidung zwischen Nutz- und Schadinsekten lernen dabei schon die Kleinsten im Kindergarten und Grundschule und die Unterscheidung ist so alt wie die Landwirtschaft selbst. Wenn es der Umweltministerin ernst mit der Thematik Insektenschutz ist, dann dürfen unsere heimischen Landwirte nicht zum alleinigen „Sündenbock“ gemacht werden. Dann ist eine grundlegende Diskussion über den Umgang mit Landversiegelung und Flächenverbrauch zu führen. Dann darf die Diskussion über Lichtverschmutzung nicht alleine für die Naturschutzgebiete geführt werden, in denen sie kaum stattfindet. Dann muss man konsequenter Weise über die Lichtverschmutzung in den Städten, den Einfluss von Wetter, Klimaveränderungen und Strahlungen sprechen.

Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft muss erhalten werden

Die Gesamtsituation ist für unsere Landwirte durch die Düngemittelverordnung bereits äußerst herausfordernd. Die Wettbewerbsfähigkeit wird durch die geplanten Maßnahmen des Umweltministeriums, neben den Problemfeldern Preisverfall und Bürokratieaufwuchs, noch zusätzlich und nachhaltig gefährdet.

Wenn der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden so wie geplant verboten wird, werden wir die gravierenden Auswirkungen dieses Gesetzes in kürzester Zeit zu spüren bekommen. Betroffene Flächen werden Ertragseinbußen von bis zu 80% haben und heimische Landwirte ihre Betriebe dadurch nicht mehr wirtschaftlich führen können. Wenn diese Entwicklung sehenden Auges in Kauf genommen wird, dann muss es entsprechende Ausgleichszahlungen an die Landwirte geben. Außerdem werden die Ertragseinbußen natürlich dazu führen, dass wir die dadurch entstehenden Versorgungslücken mit importiertem Getreide, aus Ländern in denen Herbizide und Insektizide eingesetzt werden dürfen, schließen müssen. Die Landwirte, die das Gesetz überleben, werden zukünftig ihre Agrarflächen mechanisch vom Unkraut befreien müssen. Das kostet viel Zeit und jede Menge zusätzlichen Diesel. Sowohl der zusätzliche Import von Getreide als auch die mechanische Unkrautentfernung tragen zu einem signifikant höherem CO2 Ausstoß bei. Das hat mit Natur- und Umweltschutz nichts zu tun.

In Anbetracht aller Argumente gegen das geplante Insektenschutzgesetz appelliere ich daher an Sie und die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Hause:
Naturschutz und Landwirtschaft schließen sich nicht aus, sondern gehören untrennbar zusammen. Bitte nehmen Sie die Argumente der Landwirte ernst und binden Sie die Bauernverbände in die Gesetzgebung ein. Eine funktionierende heimische Landwirtschaft ist essentiell für die Ernährung unserer Bevölkerung.



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Agrargenossenschaft Bucha

Dorfstr 1a

07751BUCHA

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Mit den geplanten Auflagen einer Unterschutzstellung von artenreichem Grünland und Streuobstwiesen, einem pauschalen Gewässerabstand von 10 Metern sowie dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten werde das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf Dauer mutwillig zerrüttet und zudem den Landwirten ohne jeglichen Ausgleich massive zusätzliche kostenträchtige Auflagen zugemutet. Dieses Gesetzespaket widerspricht allen vollmundigen Bekundungen des Bundesumweltministeriums, die Landwirte sollten mit Naturschutz Geld verdienen können. Das BMU erweist dem Naturschutz auf Dauer einen Bärendienst, wenn es rein aus wahltaktischen Gründen die erfolgreichen freiwilligen Aktivitäten der Landwirte und die von mehreren Landesregierungen gestarteten Initiativen zur Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz opfert. Das ist verantwortungslose Symbolpolitik und darf nicht Gesetzeskraft erlangen. Stattdessen sollten die Initiativen beispielsweise der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg als Vorbild für den Dialog und die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz genutzt werden.

Insektenschutz ist ein wichtiges und auch von der Landwirtschaft unterstütztes Ziel, der Berufsstand entwickle selbst bereits erfolgreich praxistaugliche und wirtschaftlich tragfähige Maßnahmen für die Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft. Die Verlässlichkeit des Naturschutzes steht auf dem Spiel. Für uns Bauern geht es um das Einhalten von politischen Zusagen, um echte Kooperationsangebote anstelle von leeren Versprechungen und Naturschutz mit dem Gesetzbuch.

Ort/Datum/Unterschrift



Bucha 26.02.2021

Bucha eG
Dorfstraße 1a, 07751 Bucha
☎ 03641-28 42-0, Fax: 28 42 26

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

**AGG Agrargesellschaft
Großbreitenbach mbH**
Gillersdorfer Straße 1
98701 Großbreitenbach

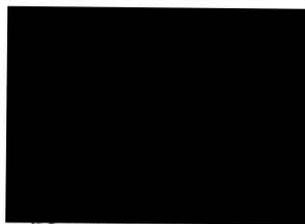
Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):



Ort/Datum/Unterschrift

23. 3. 2021



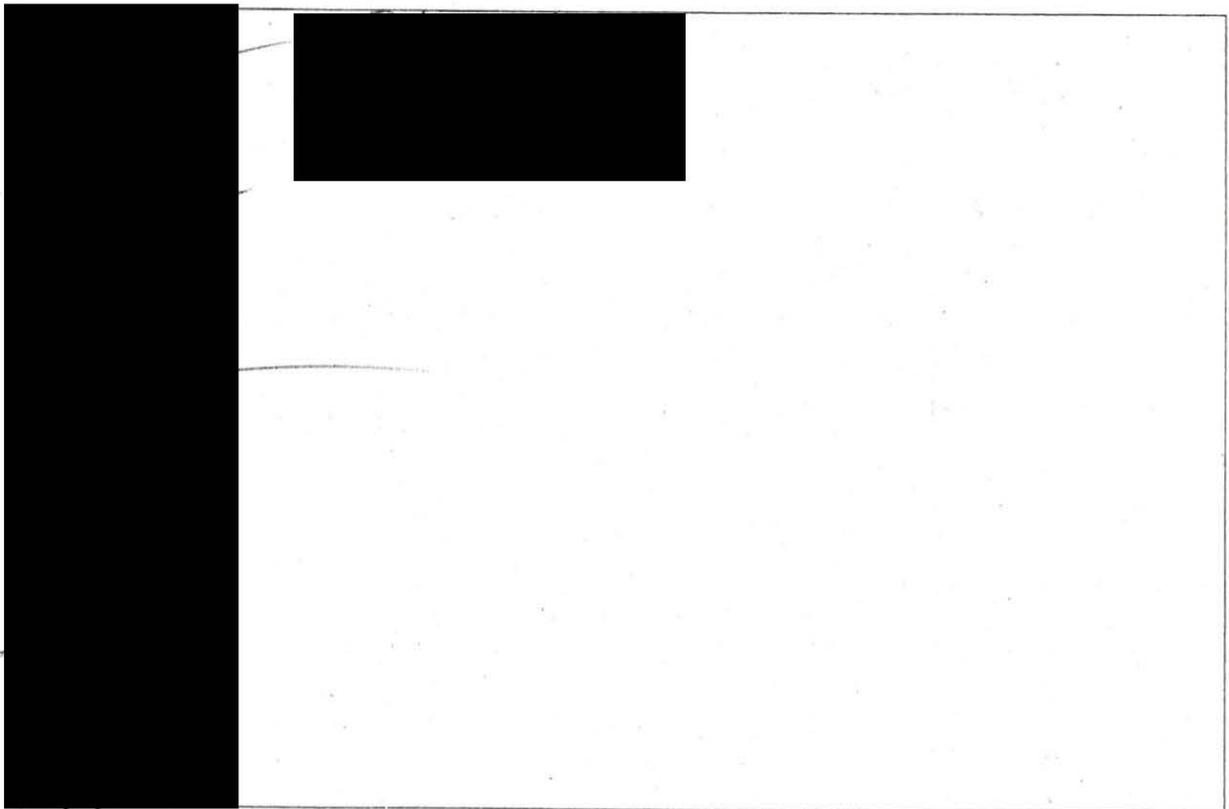
Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Landwirtschaft Wümbach GmbH
Langwiesener Landstr. 39
98693 Ilmenau
Tel. 036785 / 50394

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):



Ort/Datum/Unterschrift

23.3.2021

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

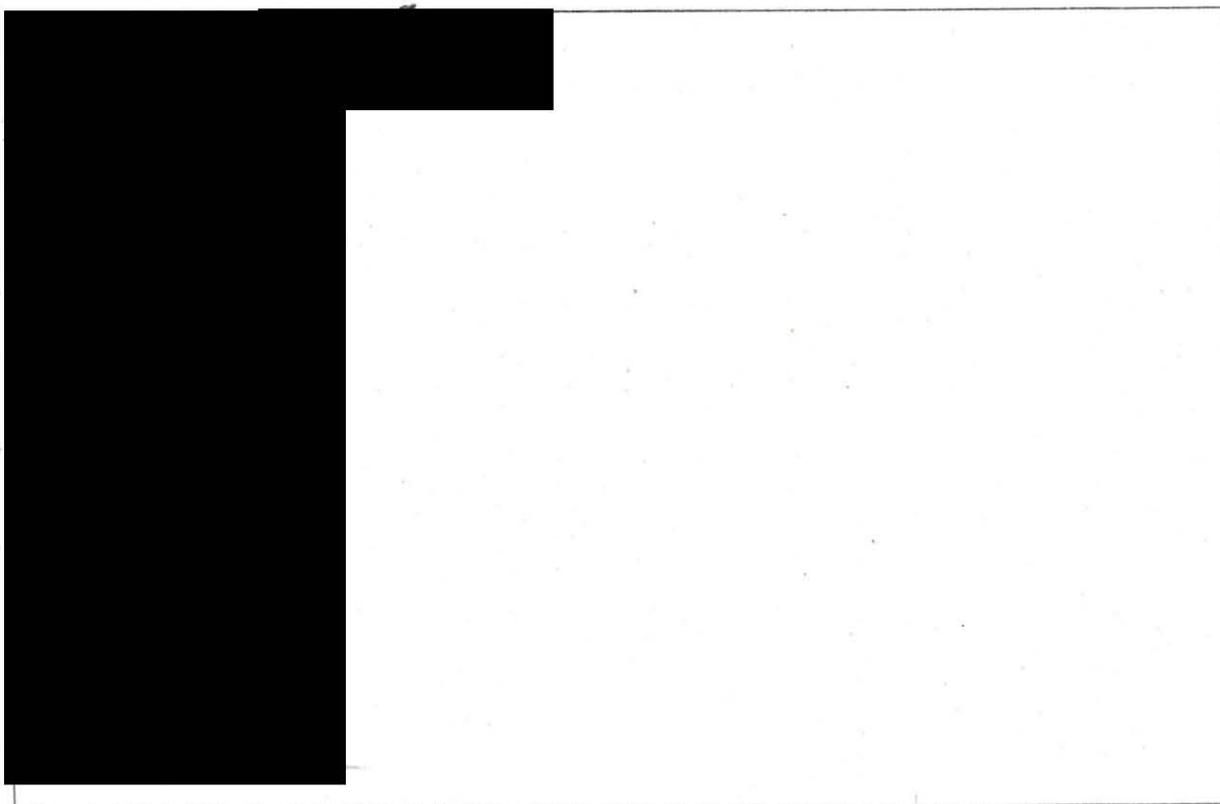
Betrieb/Anschrift

**Agrargenossenschaft
Königsee e.G.**

Am Schiefer
07426 Königsee
Tel.: (036738) 654 60 - Fax: 654 621

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):



Ort/Datum/Unterschrift

23.3.2021



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

**Agrargenossenschaft
Hochland eG Gahma**
Gahma Nr. 75 · 07368 Remptendorf
Tel. 03 66 43/ 34 49-0 · Fax 34 49-22
ags.gahma@agrareg-gahma.de

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ort/Datum/Unterschrift

Gahma, 24.03.2021 

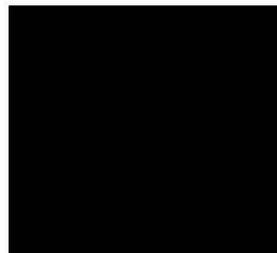
Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift Agrargenossenschaft Reinstädt eG
Am Geunitzer Weg 1
07768 Reinstädt

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Unser Unternehmen stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor im ansonsten strukturschwachen ländlichen Raum dar. Die geplanten gesetzlichen Regelungen betreffen in den verschiedenen Schutzgebietsklassen bis zu 32% unserer Betriebsfläche. Mit den zu erwartenden Nutzungseinschränkungen ergeben sich deutliche ökonomische Nachteile für unser Landwirtschaftsunternehmen. Eine Umweltpolitik, die einseitig auf Kosten der Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Menschen betrieben wird, ist hochgradig kritikwürdig und so nicht hinnehmbar!

Reinstädt, d. 31.3.21



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift: * Agrar eG Heberndorf
Heberndorf 100
07343 Wurzbach

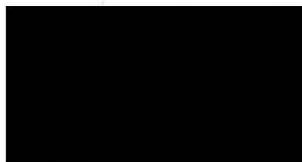
Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

- Düngeverordnung und Insektenschutzgesetz lassen perspektivisch keine ökonomische Landwirtschaft mehr zu.
- Deutschland lagert damit die heimische Nutztierhaltung und heimische Landbewirtschaftung zunehmend aus.
- Von Regionalität kann dann nicht mehr gesprochen werden.
- Die deutsche Landwirtschaft erfüllt bereits hohe Standards und bewältigt tagtäglich eine Flut von Bürokratie die andere Länder in diesem Maße nicht erfüllen. Es setzt einen in Angst und Schrecken, die dann hier angebotenen Erzeugnisse aus genau diesen Länder stammen.
- Einst galt es in der Politik als höchstes Gut die national heimische Ernährungssicherheit zu gewährleisten.
- Wir betreiben übrigens schon seit vielen Jahren auf 10 ha Blühfläche aktiven Insektenschutz in Form von Bienenweiden.

Ort/Datum/Unterschrift

Heberndorf/ 24.03.2021/



 **Agrar e.G.**
HEBERNDORF

Heberndorf 100 · 07343 Wurzbach
Tel. 036652 / 35 00

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Saaleblick
Agrar GmbH Gräfenwarth

07

Möschlitzer Agrar GmbH
Gutsweg 5
07907 Schleiz
Tel.: 03663 / 422884 / Fax: 421967

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Wir unterstützen den Inhalt ihres Briefes im vollen Umfang und freuen uns über ihre Initiative.

Ganz schlecht finden wir die Darstellung der Medien, welche die Tatsachen meistens verdrehen und falsch die Öffentlichkeit informieren.

Ort/Datum/

Möschlitz, 24.3.21

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Agrar Osterland AG Köckritz

Köckritz 1a
07570 Harth-Pöllnitz

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Wir als Landwirte beteiligen uns jetzt schon maßgeblich am Schutz der Insekten und schaffen durch beispielsweise die mehrgliedrige Fruchtfolge, Greening und die gezielten fachlich geprüften Maßnahmen während der Vegetation einen soliden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Insektenwelt in der Bundesrepublik.
Aber die erneuten Auflagen von dem Insektenschutzprogramm stehen in keinem Verhältnis zu dem Mehraufwand, der durch dieses Programm hervorgerufen wird. Ferner stehen Betriebe ohnehin vor unlösbaren Aufgaben, hervorgerufen durch in die Höhe gewachsene Handelspreise, durch ungeahnte Tierwohlanforderungen und letzteres nicht zu vergessen, durch eine stetig wachsende „Begeisterung“ der Bevölkerung an der eigentlich doch so wichtigen Landwirtschaft.
Stattdessen sollte man den Flächenverbrauch unter die Lupe nehmen oder soll doch mal beispielsweise die durchschnittliche Scheibenfläche berechnen sämtlicher Pkw's auf den Bundesstraßen wo tausende Insekten täglich daran verenden? Wahrscheinlich ist dann der Sündenbock Landwirtschaft dann plötzlich gar nicht mehr Spitzenreiter in der Insektentod-Statistik.
Wir hoffen einfach der gesunde Menschenverstand rückt hier in den Vordergrund und macht den Landwirten den Weg nicht noch steiniger, wie er so schon ist!!!!

Ort/Datum/Unterschrift

Agrar Osterland AG Köckritz

Köckritz 1a
07570 Harth-Pöllnitz

Köckritz, 24.03.2021



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Agrargenossenschaft Gößnitz eG
Bornshain Nr. 53
04603 Nobitz

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Durch das Insektenschutzgesetz mit dem Verbot von bestimmten Pflanzenschutzmitteln befürchten wir eine gravierende Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes. Die Sicherstellung der Arbeitsplätze in unserem Betrieb sowie eine gute und angemessene Entlohnung unserer Mitarbeiter um Vergleich zu anderen Branchen stehen somit auf dem Spiel. Wir müssen in jedem Fall unsere Mitarbeiter, welche ausschließlich in der Gemeinde und im Altenburger Land wohnen, in unserem Unternehmen halten um auch weiterhin einen reibungslosen Arbeitsablauf garantierenden zu können.

Ort/Datum/Unterschrift

Bornshain / 30.03.21 /

Agrargenossenschaft Gößnitz eG
Bornshain 53
04603 Nobitz
44 7 · Fax 21 30 4
nitz@t-online.de

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

**Agrargenossenschaft
Hermsdorfer Kreuz eG**
Strasse der Republik 1a
07629 St. Gangloff
Tel. 036606/84244
Fax: 036606/63125

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Das es täglich zur massiven Versiegelung von landwirtschaftlicher Flächen kommt, darüber spricht kein Mensch. Hier werden die Insekten tatsächlich vertrieben und Ihr Nahrungsumfeld massiv zerstört.

Leider werden hier keine Maßnahmen ergriffen, hier spielt nur das Geld eine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer 

Ort/Datum/Unterschrift

St. Gangloff 24.3.2022

**Agrargenossenschaft
Hermsdorfer Kreuz eG**
Strasse der Republik 1a
07629 St. Gangloff
Tel. 036606/84244
Fax: 036606/63125

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift *Frankenwald eG Lehesten Agrargenossenschaft*
Röttersdorfer Straße 25
07349 Lehesten

Frankenwald eG Lehesten
Agrargenossenschaft
Röttersdorfer Straße 25
07349 LEHESTEN
Telefon 036653 / 2 23 01

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ort/Datum/Unterschrift

Lehesten, 30.3.21



Frankenwald eG Lehesten
Agrargenossenschaft
Röttersdorfer Straße 25
07349 LEHESTEN
Telefon 036653 / 2 23 01

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Agrargesellschaft Mörsdorf eG
Dornaischer Weg 1
07646 Mörsdorf

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ort/Datum/Unterschrift

Mörsdorf, 24.03.2021



Agrargesellschaft
Mörsdorf eG
Dornaischer Weg 1
07646 Mörsdorf
Tel. 036428/61161

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Agrarprodukte Ludwigshof e.G.
07389 Ranis-Ludwigshof
Tel. (0 36 47) 44 05-0
Fax (0 36 47) 44 05-250

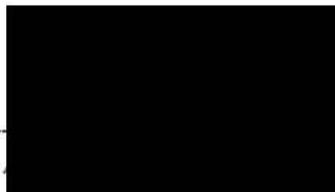
Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Unser Betrieb (4000 ha) liegt mit etwa 200 ha im FFH-Gebiet. Auf dieser Fläche ist ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zukünftig ein Minderertrag von 50% zu erwarten. Das ist eine wesentliche betriebswirtschaftliche Belastung und ein großer Nachteil, den Berufskollegen ohne FFH-Gebiet bzw. in anderen Ländern der EU oder außerhalb nicht haben. Deshalb erwarten wir einen finanziellen Ausgleich dieses Nachteils. Wenn die Allgemeinheit den Verzicht auf PSM haben möchte, muss sie auch dafür aufkommen und kann nicht die Kosten bei einzelnen Berufsgruppen „abladen“.

Ort/Datum/Unterschrift

Ranis, 25.3.21



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Gleistal-Agrar eG Golmsdorf (Unternehmensverbund)
Kirchweg 8
07751 Golmsdorf

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bewirtschaften einen sehr vielgestaltigen Betrieb. Wir nutzen seit fast 30 Jahren zahlreiche Extensivierungsprogramme, betreiben neben Marktfrucht- und Futterbau Energiepflanzenanbau sowie Holzanbau auf Acker. Dazu Extensive Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung auf dem Grünland. Wir versuchen den Kreislauf Pflanze-Tier-Boden (mit z.T. energetischer Zwischennutzung über Biogasanlagen) weitestgehend geschlossen zu halten. Wir leben in dieser Landschaft mit unseren Familien und Kindern sowie unseren Mitarbeitern. Wir finden die Landschaft und Naturraumausstattung sehr schön und vielfältig und möchten diese bewahren. - Für uns selbst, nicht wegen Ihrer Politik!
Warum müssen mit dem Insektenschutzgesetz in unserem Betrieb mindestens 50 ha Ackerland in FFH-Gebieten sowie weitere ca. 20 ha Gewässerrandstreifen per Gesetz, durch Verbot einer konventionellen und damit wirtschaftlichen Nutzung, entwertet werden? Wir können den resultierenden Einkommensverlust infolge erschwelter Nutzbarkeit und Wegfall der Gewinnerzielung nicht über eine reduzierte Pacht auf den Eigentümer durchreichen. Der Verlust - grob geschätzt 0,75 bis 1,0 Mio EURO, trifft uns als gut und nachhaltig wirtschaftendes Agrarunternehmen unmittelbar. Im Übrigen haben wir incl. Verbundunternehmen rd. 100 Beschäftigte. Ob die alle künftig die Parteien „der Mitte“ bei dieser Politik der schleichenden Enteignung weiter unterstützen - vermutlich die Wenigsten.....
Ich appelliere an Ihre Vernunft - ändern Sie Ihre Politik und arbeiten Sie mit den Landwirten - nicht gegen sie!
Bei Rückfragen kommen Sie gern direkt auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Gleistal-Agrar eG
Kirchweg 8
07751 Golmsdorf
Tel.: 036427 / 875 -0
Fax: -30
Sitz des Unternehmens: Golmsdorf
eingetragen beim Amtsgericht Jena unter GnR 200.013
mobil: [REDACTED]
Mail: [REDACTED]

[REDACTED]



Gleistal - Agrar eG
.....Golmsdorf

Kirchweg 8
07751 Golmsdorf
Tel.: 03 64 27 / 87 50
Fax: 03 64 27 / 87 530

Golmsdorf, 23.03.2021

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

*Gutsverwaltung Altenburg GbR
Prisselberger Str. 11
04600 Altenburg-Mockzig
Tel. 03 44 94 / 8 09 41
Fax 03 44 94 / 8 09 42*

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Ort/Datum/Unterschrift

[Redacted signature area]

*Domäne Lautenbach
37287 Wehretal-Langenhain
Tel. 05659/343
Fax. 05659/342*

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Gönnatal-agrar eG

Gönnabach 1

07778 Lehesten – OT Altengönnna

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

In unserer Genossenschaft liegen 40 % der bewirtschafteten Flächen im Europäischen Vogelschutzgebiet. Diese Lage hat 2020/ 2021 verhindert, dass wir etwas gegen den extremen Feldmausbefall unternehmen konnten, viele Schläge verzeichnen ein erhöhtes Aufkommen von Ackerfuchsschwanz. Dürfen die Länder das Aktionsprogramm Insektenschutz in Eigenverantwortung auch auf diese Flächen ausdehnen, erwarten wir bis zu 80 % Ertragsverlust. Wir sind ein Landwirtschaftsbetrieb mit Ackerbau und Viehhaltung, haben immer auf das Kreislaufprinzip Boden-Pflanze-Tier-Boden gesetzt. Die Rahmenbedingungen für unsere Teilnahme am Markt würden sich total verdrehen. Was sagen wir den Flächeneigentümern, wenn wir nicht einmal die Pacht erwirtschaften, wer finanziert uns die zusätzlichen Kosten für zusätzliche mechanische Bodenbearbeitungsgänge. Eine Auswirkung auf die Verbraucherpreise wird nicht erwartet. Es wird erwartet, dass die Bauern den erhöhten Aufwand, die geringeren Erträge schlucken und auf Einkommen verzichten. Wir tragen Verantwortung für über 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sind diesen ein zufriedenstellendes Einkommen schuldig.

Die Landwirte und Landwirtinnen sind gewillt, weitere wirtschaftlich tragfähige und praxistaugliche Maßnahmen für einen wirksamen Insektenschutz umzusetzen.

Lehesten – OT Altengönnna, 24.03.2021



der Gönnatal-agrar eG

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Agrarprodukte Schmölln GmbH
Thomas-Müntzer-Siedlung 2
04626 Schmölln

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Agrarprodukte Schmölln GmbH
Thomas-Müntzer-Siedlung 2
04626 Schmölln

Ort/Datum/Unterschrift

Schmölln 31.03.2021



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

KARIMA -
Kuhhaltungsgesellschaft mbH
Zollhaus • 07333 Unterwellenborn
Telefon 03671 / 64 53 21
Telefax 03671 / 64 52 22

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ort/Datum/Unterschrift

Karnsdorf

8.4.2021

KARIMA -
Kuhha
Zollhaus
Tele
Telefax 03671 / 64 52 22

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Agrargenossenschaft Kamsdorf eG
Zollhaus • 07333 Unterwellenborn
Telefon 03671 / 64 53 21
Telefax 03671 / 64 52 22

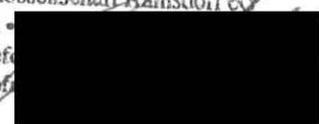
Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ort/Datum/Unterschrift

Kamsdorf 4.4.2021

Agrargenossenschaft Kamsdorf eG
Zollhaus •
Telef
Telef



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Agrar GmbH
„Steinerne Heide“ Großgeschwenda
Großgeschwenda 49
07330 Probstzella
Tel.: 036735 / 7 22 91 / 4 95 11
Fax: 036735 / 4 95 12

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ort/Datum/Unterschrift

Großgeschwenda 9.4.2021

„Steinerne Heide“ Großgeschwenda
07330 Probstzella
Tel.: 036735 / 7 22 91 / 4 95 11
Fax: 036735 / 4 95 12

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift:

Kreisbauernverband Altenburg e.V.

Remsaer Straße 17-19
04600 Altenburg

Tel.: 03447 50 26 10

Fax: 03447 51 43 86

Mobil: 0170 / 53 19 113

e-mail: kbv-altenburg@arcor.de

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Wir haben am 21.12.2020 MdB aller Fraktionen unseren Standpunkt zum Gesetzesentwurf mitgeteilt. Wir sehen die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung für zwingend. Die Ausrichtung muss auf Kooperation mit den Landwirten und die wirklich wichtigen und ausschlaggebenden Bereiche gelenkt werden. Zudem muss dieser Weg wissenschaftlich begleitet und eine Folgeabschätzung durchgeführt werden.

Altenburg, 29.03.2021

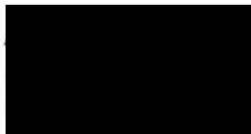
 KBV Altenburg e.V.



Kriebitzscher Agrargenossenschaft eG



Altenburger Straße 29, 04617 Kriebitzsch, Tel.: 03448/3621 Fax: 03448/3622 Email: krieb.agrar@t-online.de



Unsere Zeichen
Fr

Datum
Kriebitzsch, den 29.03.2021



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir lehnen den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Als Landwirtschaftsbetrieb leisten wir einen wertvollen Beitrag zur Ernährungssicherung und tragen zur Wertschöpfung im ländlichen Raum bei.

Auf der einen Seite lebt unsere Arbeit mit Natur und Wetter. Überschwemmungen in den Jahren 2002 und 2013; Trockenheit 2003 und in den letzten drei Jahren..., Frosteinbrüche und stürmische Zeiten. Damit muss die Landwirtschaft bereits seit Jahrtausenden fertig werden. Dazu kommen krankheitsbedingte Ertragseinbußen, Totalausfälle gehörten hier dank gezieltem Pflanzenschutz zum Glück der Vergangenheit an - allerdings steuert die Politik durch immer größere Einschränkungen wieder darauf zu.

Auf der anderen Seite müssen wir mit politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen leben. Diese sind für uns viel schwerer nachzuvollziehen, sehen wir doch unsere Aufgabe in der Erzeugung hochwertiger und gesunder Lebensmittel, die dann im Handel oft mit Dumpingpreisen beworben oder zu Dauertiefstpreisen angeboten werden.

Der Hunger auf unserer Erde ist noch lange nicht überwunden!

Dazu müssen wir unsere Böden gesund erhalten, die Tiere gut versorgen und den Einklang mit unserer Umwelt pflegen. Die Forderungen nach einer Agrarwende werden zurzeit stark in den Vordergrund gerückt. Diesen stellen wir uns, auch wenn wir manches davon nicht so recht nachvollziehen können.

Wir hätten die gesetzlichen Anforderungen über alleinigen Zwischenfruchtanbau erfüllen können.

Vorstand: Kerstin Fröhlich, [REDACTED]

Aufsichtsratsvorsitzende: [REDACTED]

IBAN: DE88 8306 5408 0000 6242 09 BIC: GENODEF 1SLR

IBAN: DE39 8305 0200 1207 0018 10 BIC: HELADFEF 1ALT

IBAN: DE11 1203 0000 1020 9052 44 BIC: BYLADEM 1001

Amtsgericht Gera, Gen.-Reg.-Nr.: 200084

Zuständiger Prüfungsverband nach §54 GenG ist der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen, Sitz: Frankfurt/Main

VR-Bank Altenburger Land eG

Sparkasse Altenburger Land

Deutsche Kreditbank AG Gera

Aber in unserer Genossenschaft arbeiten wir schon lange im Einklang mit der Natur. Unsere Flächen sind durchzogen von Windschutzstreifen und seit Jahren haben wir Blühflächen und Blühstreifen an sinnvollen Stellen angelegt und so im Sinne der Natur und dem Insektenschutz gehandelt. Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit „unserem“ Imker und stimmen notwendige Maßnahmen mit ihm ab. Einen vernünftigen, wissenschaftlich fundierten Insektenschutz unterstützen wir!

Wer bestimmt, welche Insekten schützenswert sind? Dem Eichenprozessionsspinner wird von ganz offizieller Seite bekämpft, wir sprechen von Mückenplagen... das sind auch alle Insekten. Wir müssen gemeinsam mit Fachleuten ein Ziel formulieren und einen Weg finden, und das gezielt für die jeweils gegebene Region.

Wenn wir unsere Kulturen nicht mehr schützen dürfen, können wir auch die Ernährung unserer Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln nicht mehr sichern!

In unseren Pachtverträgen haben wir eine Nutzung nach guter fachlicher Praxis vereinbart, wie sollen wir dies gewährleisten? Wie stellt es sich für den Grundstückseigentümer dar, wenn wir Flächen aus der Produktion nehmen und dauerhaft stilllegen; statt Nahrungsmittel zu produzieren, Blühwiesen anlegen?

Und wenn wir mit unserer Arbeit kein Geld mehr verdienen können, werden wir auch junge Leute nicht mehr für den Beruf begeistern können – und auch die brauchen wir für den Fortbestand unseres Berufsstandes und die Sicherung der Arbeitsplätze unserer Beschäftigten und deren Familieneinkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Arbeit mit
Leidenschaft
Die deutschen Bauern

Vorstand: Kerstin Fröhlich, [Redacted]

Aufsichtsratsvorsitzende: [Redacted]

IBAN: DE88 8306 5408 0000 6242 09 BIC: GENODEF 1SLR

IBAN: DE39 8305 0200 1207 0018 10 BIC: HELADFEF 1ALT

IBAN: DE11 1203 0000 1020 9052 44 BIC: BYLADEM 1001

Amtsgericht Gera, Gen.-Reg.-Nr.: 200084

Zuständiger Prüfungsverband nach §54 GenG ist der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen, Sitz: Frankfurt/Main

VR-Bank Altenburger Land eG

Sparkasse Altenburger Land

Deutsche Kreditbank AG Gera

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Landwirtschaft Sparbrod KG

Lindenstraße 10
04603 Gödern
Tel. 03447/519854

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ort/Datum/Unterschrift

Gödern den 29.03.2021



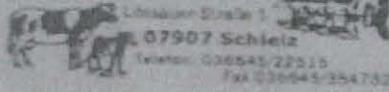
Landwirtschaft Sparbrod KG

Lindenstraße 10
04603 Gödern
Tel. 03447/519854

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betriebsanschrift

Langenbacher Land AG
Langenbacher Land - AG



Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Ja, wir lehnen das Insektenschutzgesetz auch ab!

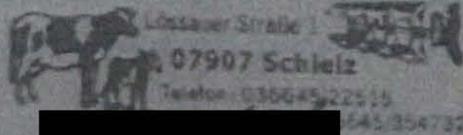
Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Vier, die Langenbacher Land AG lehnen das neue Insektenschutzgesetz massiv ab, so uns dadurch die Nutzung von 10ha Grünland unterbott wird.

Ort/Datum/Unterschrift

Langenbach, den 23.03.21

Langenbacher Land - AG



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift:

LWB Heimer GbR

Dorfstraße 93

04626 Thonhausen



Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

- Ertragseinbußen
- Unwirtschaftlicher Mehraufwand durch mechanische Unkrautbekämpfung

Ort/Datum/Unterschrift

Thonhausen, 30.03.2021,



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

LWB Heitsch GbR
Wiesengrund 3
04626 Göllnitz

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ort/Datum/Unterschrift

Göllnitz d. 30.03.2021



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift Landwirtschaftsbetrieb, Betr.-Nr. 160770-120026
Udo Gierth
Hainberg 2
04639 Gößwitz

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Ein großer Teil meiner Flächen grenzt an Gewässern.
Daher muß ich schon jetzt Gewässerschutzstreifen stehen lassen. Ich verliere Anbaufläche ersatzlos. Wird jetzt der Pflanzenschutz so drastisch reduziert werden die Qualität und Quantität der Erzeugnisse stark beeinträchtigt.

Ort/Datum/Unterschrift

Gößwitz, den

30.03.2021



Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift

Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Wir haben am 21.12.2020 MdB aller Fraktionen unseren Standpunkt zum Gesetzesentwurf mitgeteilt. Wir sehen die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung für zwingend. Die Ausrichtung muss auf Kooperation mit den Landwirten und die wirklich wichtigen und ausschlaggebenden Bereiche gelenkt werden. Zudem muss dieser Weg wissenschaftlich begleitet und eine Folgeabschätzung durchgeführt werden.

Altenburg, 29.03.2021



KBV Altenburg e.V.

Erklärung zur Ablehnung Entwurf Insektenschutzgesetz

Betrieb/Anschrift



Ich lehne den Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie das darin enthaltene Verbot von Insektiziden und Herbiziden ab.

Freiwillige persönliche Anmerkungen (bspw. inwiefern ist der eigene Betrieb betroffen, welche Auswirkungen sind durch das Insektenschutzgesetz zu erwarten):

Unerträglich ist die Situation, dass Landwirte als alleiniger Verursacher für den Insektenschwund gesehen werden. Viel zu kurz kommt die Diskussion über Lichtverschmutzung und die zunehmende Urbanisierung unseres Landes ect..

Agrarwissenschaftler der Uni Göttingen baten Landwirte, so ordentlich, nachhaltig, aber auch ertragsorientiert weiter zu arbeiten. Der Rückgang von einem Prozent der Getreideerträge in Deutschland verursacht ca. 100.000 Hektar zusätzlich benötigte Fläche im Ausland (vornehmlich Südamerika).

Als Betriebsleiter einer ostdeutschen Agrargenossenschaft mit 56 Beschäftigten, davon 7 Auszubildenden, einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft mit 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar, zwei Biogasanlagen und Nahwärmenetz für über 100 Haushalten, Grundschule und Kindergarten, einen Hofladen für regionale Produkte ect. ect..

Heute meinen das Umweltministerium und z.T. auch das Landwirtschaftsministerium, kleinstrukturierte Betriebe können viel nachhaltiger produzieren. Betriebe meiner Größenordnung erkennt man die Fachlichkeit ab, obwohl wir mit Abteilungsleitern arbeiten, die auf ihrem Gebiet studierte Fachleute sind. Allein für den Sektor Düngung/ Pflanzenschutz ist ein Agraringenieur zuständig. Dünger wird mit N-Sensor-Technik (Messung des Chlorophyllgehaltes der Pflanzen vor dem Düngerstreuen) ausgebracht ect., ect. Diesen Zustand der Aberkennung der Leistungskraft und des nachhaltigen Wirtschaftens in Agrargenossenschaften organisierter, größerer Betriebe wirkt destruktiv und planlos und für mich als Betriebsleiter demotivierend. **Wir haben immer für Deutschland und dem Wohl seiner Bevölkerung geackert.** [REDACTED]

Ort/Datum/Unterschrift

Stadtila. 29. 03. 2021

